

Büro des Grossen Rates

Ratskanzlei
Marktgasse 2

9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25

Telefax 071 788 93 39

karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 14. November 2011

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 5. Dezember 2011, 8.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Alfred Inauen

2. Protokoll der Session vom 24. Oktober 2011

Grossratspräsident Alfred Inauen

3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil)

28/1/2011

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Daniel Fässler

4. Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)

29/1/2011 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Daniel Fässler

5. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2012

35/1/2011 Antrag Standeskommission

35/1/2011 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger,
Präsident Staatswirtschaftliche Kommission

Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

6. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2012

33/1/2011 Antrag Standeskommission

33/1/2011 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger,
Präsident Staatswirtschaftliche Kommission

Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

7. Finanzplan 2013 - 2017

35/1/2011 Antrag Standeskommission

Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung und Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtszusammenlegung) (2. Lesung)

18/2/2011 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für
Recht und Sicherheit

Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

30/1/2011 Antrag Standeskommission

30/1/2011 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Er-
ziehung, Bildung

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für
Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes

34/1/2011 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für
Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

11. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank

36/1/2011 Antrag Standeskommission

36/1/2011 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr,
Energie, Raumplanung, Umwelt

Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident Kommission für öf-
fentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung,
Umwelt

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

12. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung

31/1/2011 Antrag Standeskommission

31/1/2011 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger,
Präsident Staatswirtschaftliche Kommission

Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

13. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

32/1/2011 Antrag Standeskommission

32/1/2011 Antrag Kommission für Wirtschaft

Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident Kommission für
Wirtschaft

Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

14. Landrechtsgesuche

37/1/2011

Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
Sicherheit

Referent:

Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für
Recht und Sicherheit

15. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Alfred Inauen

Büro des Grossen Rates

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:
Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 24. Oktober 2011 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Alfred Inauen
Anwesend: Vormittag: 46 Ratsmitglieder
Nachmittag: 45 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 19.00 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokolle der Session vom 20. Juni 2011 und der ausserordentlichen Session vom 15. August 2011	2
3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung und Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtszusammenlegung)	3
4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)	5
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)	12
6. Baugesetz (BauG)	15
7. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Grüterswald	33
8. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden	34
9. Bericht "Glasfasererschliessung in Appenzell Innerrhoden"	35
10. Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission "Situationsanalyse Standeskommission"	36
11. Geschäftsbericht 2010 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.	43
12. Landrechtsgesuche	44
13. Mitteilungen und Allfälliges	45

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Alfred Inauen, Appenzell

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrätin Monika Eugster-Sutter, Appenzell
Grossrat Stefan Koller, Rüte
Grossrat Viktor Eugster, Oberegg (Nachmittag)

Absolutes Mehr: Vormittag: 24
Nachmittag: 23

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokolle der Session vom 20. Juni 2011 und der ausserordentlichen Session vom 15. August 2011

Die Protokolle der Session vom 20. Juni 2011 und der ausserordentlichen Session vom 15. August 2011 werden wie vorgelegt einstimmig genehmigt.

3.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung und Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtszusammenlegung)**

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
18/1/2011: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo, erläutert in seinem Eintretensreferat den wesentlichen Inhalt der beiden Landsgemeindebeschlüsse, mit denen die Zusammenlegung der Bezirks- und Jugendgerichte der beiden Landesteile bezweckt wird. Zudem wird mit der Revision die Zahl der Richter reduziert. Weil die Gerichtsbehörden als judikative Staatsgewalt zum einen in der Kantonsverfassung und zum anderen im Gerichtsorganisationsgesetz verankert sind, bedürfen die angestrebte Fusion der Gerichte sowie die Reduktion der Richterstellen einer Revision beider Erlasse. Mit Blick auf die Inkraftsetzung ist zu beachten, dass bei einer Ablehnung der erforderlichen Revision der Kantonsverfassung durch die Landsgemeinde die Vorlage zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht zur Abstimmung gelangt. Die ReKo beantragt einstimmig Eintreten auf die Vorlagen und deren Verabschiedung in der beantragten Fassung zuhanden der Landsgemeinde 2012.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, kann mit Blick auf die geringe Auslastung des Bezirksgerichtes Oberegg die angestrebte Zusammenlegung akzeptieren. Die Interessen der Einwohner des Bezirkes Oberegg sind mit der vorgesehenen Regelung, dass das Bezirks- und das Jugendgericht auch nach der Zusammenlegung für Fälle aus dem Bezirk Oberegg weiterhin in Oberegg tagen können, immerhin noch soweit möglich berücksichtigt.

Landesfährnich Melchior Looser verweist in seinem Votum auf die eidgenössische Justizreform, infolge derer verschiedene bisher den Gerichten obliegende Kompetenzen an den Einzelrichter oder den Staatsanwalt delegiert worden sind. Dies hat zu einer schwachen Auslastung der Gerichte geführt. Der Anstoss für diese Vorlage ist denn auch von Richtern gekommen.

Eintreten wird beschlossen.

3.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - III

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung in erster Lesung gutgeheissen.

3.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - II

Keine Bemerkungen.

Ziff. III

Zusatzantrag Standeskommission:

In Art. 7 Abs. 2 soll im zweiten Satz das Wort "Hafrichter" durch den Ausdruck "Zwangsmassnahmerichter" ersetzt werden.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird eine Angleichung an die im Rahmen der eidgenössischen Justizreform neu eingeführte Terminologie vorgenommen.

Der Grosse Rat heisst die von der Standeskommission nachträglich beantragte Änderung stillschweigend gut.

Ziff. IV - XII

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes mit der beschlossenen Änderung in erster Lesung gutgeheissen.

Für die Verfassungsrevision muss nach Art. 48 Abs. 5 der Kantonsverfassung zwingend eine zweite Lesung durchgeführt werden. Weil die beiden Geschäfte zusammenhängen, wird auch die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes einer zweiten Lesung unterzogen.

4.**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)**

Referenten:	Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
Departementsvorsteherin:	Statthalter Antonia Fässler
19/1/2011:	Antrag Standeskommission
19/1/2011:	Ergänzungsbotschaft der Standeskommission
19/1/2011:	Antrag SoKo

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, weist einleitend darauf hin, dass die SoKo in Absprache mit der ReKo die Vorberatung dieser Gesetzesvorlage aufgeteilt hat. Sein Eintretensvotum und die Änderungsanträge der SoKo auf dem blauen Blatt beschränken sich auf den Teil, mit dem die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts geregelt wird. Die übrigen Teile des total revidierten Gesetzesentwurfs seien von der ReKo vorberaten worden.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht werde im revidierten Zivilgesetzbuch sehr umfassend geregelt. Den Kantonen bleibe kein grosser Regelungsspielraum mehr. Die notwendigen kantonalen Vollzugsbestimmungen würden sich daher auf die Art. 4, 6 sowie 19 bis 28 des vorliegenden Gesetzesentwurfes beschränken. Die SoKo könne mit einer Ausnahme die beantragte kantonale Vollzugsregelung im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz unterstützen. Die Ausnahme betreffe die Einsetzung von zwei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Die SoKo lehne dies einstimmig ab und beantrage die Einsetzung einer Behörde. Mit diesem Antrag würden neben Art. 19 Abs. 2 auch Art. 6 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 1 Anpassungen erfahren. Im Namen der SoKo werde dem Grossen Rat einstimmig beantragt, die Vorlage mit Bezug auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, unter Beachtung der Änderungsanträge auf dem blauen Blatt, zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo, stellt die übrigen Bestimmungen des vorliegenden total revidierten Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vor. Es handle sich weitgehend um formelle Anpassungen ohne wesentliche materielle Änderungen. Mit Bezug auf Art. 101 der Gesetzesvorlage verweist er auf die von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft beantragten zwei weiteren geringfügigen Änderungen. Die ReKo beantrage dem Grossen Rat einstimmig, auf das vorliegende total revidierte Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2012 zu unterbreiten.

Statthalter Antonia Fässler verweist auf den im Vergleich zu heute erheblich erweiterten Aufgabenkatalog der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Der Bund habe daher die Vorgaben zur Organisation dieser Behörden verschärft. Im Bundesrecht sind jedoch keine Vorgaben über die minimale Kreisgrösse für diese Fachbehörden enthalten. Die Standeskommission habe da-

her mit Blick auf die heutige Einteilung des Kantons im Vormundschaftsbereich die Schaffung von zwei Fachbehörden vorgeschlagen. Die Standeskommission werde jedoch den Antrag der SoKo zur Schaffung einer einzigen Behörde nicht bekämpfen.

Landesfähnrich Melchior Looser kündigt im Eintretensvotum an, dass er die in der Ergänzungsbotschaft der Standeskommission nachgereichten Änderungsanträge in der Detailberatung zu Art. 101 des Gesetzes erläutern werde.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Grossratspräsident Alfred Inauen erinnert daran, dass sich in Art. 6 Abs. 4 eine geringfügige redaktionelle Änderung ergeben wird, wenn der Grosse Rat im Rahmen der Beratung von Art. 19 den Antrag der SoKo zur Schaffung einer einzigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beschliesst.

Art. 7 - 18

Keine Bemerkungen.

Art. 19

Antrag SoKo:

Art. 19 Abs. 2 soll wie folgt lauten:

²Für den Kanton besteht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, verweist auf die Begründung der SoKo gemäss blauem Blatt. Im Bundesrecht werde der Beizug eines Juristen und weiterer Fachleute in dieser Behörde verlangt. Mit Blick auf die vorgesehenen Kreisgrössen für eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den umliegenden Kantonen sei bei einer Einwohnerzahl von lediglich 16'000 nur die Schaffung einer einzigen Behörde für den ganzen Kanton zu rechtfertigen. Da das neue Recht eine verschuldungsunabhängige Staatshaftung vorsehe, sei der Fachkompetenz und Erfahrung der Mitglieder der Fachbehörde entsprechende Bedeutung beizumessen. Bei zwei parallelen Sachbehörden könnte die mit dem neuen Recht angestrebte höhere Professionalität nicht erreicht werden. Das Erfordernis der fachlichen Kompetenzen der Behörde werde gegenüber der Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten höher gewichtet.

Grossrat Martin Bürki, Obereggen, sieht in der Schaffung einer einzigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ähnlich wie schon bei der Zusammenlegung der Gerichte, eine gewisse Schwächung des Bezirks Obereggen. Er anerkennt aber, dass mit den strengeren Auflagen des Bundes die Einsetzung einer separaten Fachbehörde für den Bezirk Obereggen relativ teurer würde und die erforderlichen Fachleute schwierig zu finden wären. Die Schaffung einer Behörde für den ganzen Kanton hat daher etwas für sich. Er behält sich jedoch vor, bei Gutheissung des Antrages der SoKo für eine Behörde eine Ergänzung zu beantragen, mit der die besondere Situation des Bezirks Obereggen angemessen berücksichtigt werden soll.

Statthalter Antonia Fässler kann die Argumentation der SoKo nachvollziehen. Demgegenüber stellt sie sich klar gegen eine von der SoKo ebenfalls andiskutierte Zusammenarbeit über die Kantons Grenzen hinweg, da Eingriffe der Fachbehörde hoheitliche Massnahmen sind, die im Kanton Appenzell I.Rh. eigenständig vorgenommen werden sollen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der SoKo zu Art. 19 Abs. 2 bei wenigen Gegenstimmen gut.

Antrag Grossrat Martin Bürki, Obereggen:

Art. 19 Abs. 3 soll mit folgendem Satz ergänzt werden:

"Der Bezirk Obereggen ist mit einem ständigen Mitglied vertreten."

Grossrat Martin Bürki führt zur Begründung des Antrages aus, das Mitglied aus dem Bezirk Obereggen könne als Ansprechperson in dringenden Situationen fungieren. Damit soll die besondere geographische Lage des Bezirks Obereggen angemessen berücksichtigt werden.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, spricht sich gegen den Antrag aus. Er warnt vor vergleichbaren Ansprüchen anderer Bezirke. Er hegt keine Zweifel, dass die Standeskommission als Wahlorgan für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Bedürfnisse sämtlicher Einwohner des Kantons angemessen berücksichtigen wird.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, unterstützt den Antrag von Grossrat Martin Bürki. Er hat keine Bedenken, dass im Bezirk Obereggen ausreichend Fachleute wohnen, dass eine ständige Vertretung sichergestellt werden kann.

Auch Grossrat Felix Bürki, Obereggen, unterstützt den Antrag. Orts- und Menschenkenntnisse sind für ihn gerade in dieser Behörde von grosser Bedeutung.

Dem Begehren von Grossrat Martin Bürki kann nach Auffassung von Statthalter Antonia Fässler durchaus entsprochen werden, indem in der Regel ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde seinen Wohnsitz im Bezirk Obereggen haben wird und daher für die Bevölkerung im äusseren Landesteil keine unbekannte Person sein dürfte.

Landammann Daniel Fässler spricht sich für den Antrag von Grossrat Martin Bürki aus. In der Landsgemeindevorlage sollen die Interessen der Einwohner des äusseren Landesteils angemessen berücksichtigt werden. Dies geziemt sich umso mehr, als der äussere Landesteil bisher die Aufgaben im Vormundschaftswesen eigenständig und sehr gut erfüllt hat. Obschon die Standeskommission als Wahlbehörde die Interessen der Oberegger Bevölkerung zweifellos berücksichtigen dürfte, hält er es aus staatspolitischen Überlegungen dennoch für richtig, die angemessene Berücksichtigung im Gesetz festzuschreiben.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Martin Bürki um Ergänzung von Art. 19 Abs. 3 mit grossem Mehr gutgeheissen.

Grossratspräsident Alfred Inauen erinnert daran, dass nach der Annahme des Antrages der SoKo zu Art. 19 Abs. 2 der Änderungsantrag der SoKo zu Art. 6 Abs. 4 zu behandeln ist.

Antrag SoKo:

In Art. 6 Abs. 4 soll der Ausdruck "Erwachsenenschutzbehörden" in "Erwachsenenschutzbehörde" geändert werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 6 Abs. 4 gut.

Art. 20 - 21

Keine Bemerkungen.

Art. 22

Antrag SoKo:

In Art. 22 Abs. 1 soll das Wort "je" gestrichen werden.

Die WiKo begründet auch diesen Antrag mit der vom Grossen Rat beschlossenen Änderung auf eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 22 Abs. 1 stillschweigend gut.

Art. 23 - 28

Keine Bemerkungen.

Art. 29

Antrag Grossrat Martin Breitenmoser:

Art. 29 Abs. 3 solle neu wie folgt lauten:

³Die Erbschaftsbehörden bestehen aus einem Präsidenten und einem weiteren Mitglied.

Der Antrag wird damit begründet, dass die Fälle im Erbschaftswesen bisher vom Präsidenten zusammen mit dem Aktuar erledigt werden konnten. Die übrigen Mitglieder der Behörde gelang-

ten während seiner Amtszeit nie zum Einsatz.

Landammann Daniel Fässler wendet gegen diesen Antrag ein, staatliche Amtshandlungen dürften nicht einzelnen Personen übertragen werden. Er verweist auf die in Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes geregelten, zum Teil einschneidenden Fälle, in denen die Erbschaftsbehörde als Ganzes entscheidet. Ist nach dem Gesetz die Erbschaftsbehörde als Ganzes zuständig, sind neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder erforderlich, damit die Entscheide mit klaren Mehrheitsverhältnissen getroffen werden können.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, unterstützt als Präsident der Erbschaftsbehörde des äusseren Landesteils das Votum von Landammann Daniel Fässler. Er ersucht um Ablehnung des Antrages von Grossrat Martin Breitenmoser.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser ab.

Art. 30 - 31

Keine Bemerkungen.

Art. 32

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, hält die Regelung der Zuweisung von Kleinodien für veraltet. Allenfalls steht er auch zum Gleichstellungsgebot im Widerspruch. Im Übrigen enthalten auch noch weitere der nachfolgenden Bestimmungen veraltete Regelungen und Sprachwendungen, beispielsweise das in Art. 54 geregelte Reistrecht.

Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass das Gesetz in diesen Teilen nur formell revidiert worden ist. Man hat bewusst auf materielle Änderungen verzichtet. Die Regelung für die Zuteilung der Kleinodien in Art. 32 hält er durchaus für berechtigt. In der Bevölkerung hat diese Zuteilung immer noch eine beträchtliche Bedeutung. Bei den Fachbegriffen im Sachenrecht ist zu berücksichtigen, dass diese in vielen Grundbucheinträgen ausdrücklich enthalten sind, sodass an ihnen festgehalten werden sollte.

Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist auf die im Erbrecht vorhandene Stufenordnung, wonach die Erben gemeinsam eine beliebige Lösung für die Erbteilung treffen können, soweit kein rechtsgültiges Testament vorhanden ist. Nur wenn kein Testament besteht und die Erben sich bei der Erbteilung nicht einigen können, hat der Richter die Regelung über den Ortsgebrauch zu berücksichtigen. Landammann Carlo Schmid-Sutter ist überzeugt, dass der Ortsgebrauch als Regel für die Zivilgesellschaft nicht im Widerspruch mit einer Verfassungsbestimmung steht.

Art. 33 - 49

Keine Bemerkungen.

Art. 50

Grossrat Albert Koller, Appenzell, nimmt auf die Regelungen zu den Fahrrechten in den Art. 50 bis 53 Bezug. Er sieht einen gewissen Anpassungsbedarf für heute zum Einsatz gelangende Fahrzeuge. Es sei unklar, ob bei einem eingetragenen Fahrrecht für einen ein- oder zweispännigen Wagen auch ein Traktor fahren darf.

Landesfährnich Melchior Looser erinnert nochmals daran, dass in diesem Bereich mit dem neuen Gesetz grundsätzlich nur formelle Anpassungen vorgenommen werden. Landammann Daniel Fässler merkt an, dass bei einer Streichung der alten Formulierungen im Gesetz viele Grundbucheinträge ihre Grundlage verlieren würden. Im Rahmen der Bereinigung der alten Rechte im Zusammenhang mit der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs wird geprüft, ob für die eingetragenen Rechte auch in der heutigen Zeit noch in der jeweiligen Form Bedarf besteht. Zur Bedeutung der hergebrachten Fahrrechte in der heutigen Zeit besteht eine weit reichende Rechtsprechung, sodass man sich diesbezüglich in der Regel gut orientieren kann.

Art. 51 - 100

Keine Bemerkungen.

Art. 101

Antrag Standeskommission:

Ziff. 2 von Art. 101 soll wie folgt lauten:

2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010 wird geändert:

2.1 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 lautet neu:

1. im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. ZPO und Art. 335 ff. ZPO);

2.2 Art. 5 lautet neu:

Bezirksgerichtliche Kommission

Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.

2.3 Art. 7 lautet neu:

Kantonsgerichtspräsident

Der Kantonsgerichtspräsident ist:

1. zuständig für summarische Verfahren vor Kantonsgericht (Art. 248 lit. a-d ZPO);
2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten und der Schlichtungsbehörden (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
3. einzige Instanz am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 2 ZPO);
4. Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

2.4 Art. 8 lautet neu:

Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden)

Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist:

1. einzige kantonale Instanz über Beschwerden im Sinne von Art. 10 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB);
2. Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO);
3. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).

Landesfährnich Melchior Looser fasst die in der Ergänzungsbotschaft im Detail enthaltene Begründung für die nachträglichen Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) zusammen. Sie betreffen insbesondere die Regelung der Zuständigkeit für summarische Verfahren in zweiter Instanz sowie die Bezeichnung der Rechtsmittelinstanz für Entscheide der Schlichtungsbehörden. Die Standeskommission erachtet es für richtig, diese Zuständigkeit dem Kantonsgerichtspräsidenten zuzuscheiden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 101 diskussionslos gut.

Art. 102

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) mit 46 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

5.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)**

Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
20/1/2011: Antrag Standeskommission
20/1/2011: Antrag WiKo

Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo, stellt im Eintretensreferat die vorgeschlagenen Anpassungen an das geänderte Bundesrecht vor. Überdies soll die mit der Steuergesetzrevision 2010 vorgenommene Änderung des Stichtages bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons wieder rückgängig gemacht werden. Er beantragt im Namen der WiKo, auf die Vorlage einzutreten und sie unter Berücksichtigung der drei in den blauen Blättern beantragten redaktionellen Anpassungen zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner weist darauf hin, dass die beantragten Anpassungen an geändertes Bundesrecht kaum finanzielle Auswirkungen auf das Steuersubstrat haben und der Landsgemeinde ohne Bedenken zur Annahme empfohlen werden können. Gleichzeitig warnt er davor, dass jede zusätzliche Änderung der angestrebten Kontinuität und der Verlässlichkeit der Innerrhoder Steuerpolitik abträglich wäre. Die finanziellen Auswirkungen der letzten Steuergesetzrevision dürften erst in rund einem Jahr zuverlässige Aussagen zulassen. Mit den beantragten Änderungen erklärt er sich namens der Standeskommission einverstanden. Er gibt allerdings zu bedenken, dass im geltenden Steuergesetz auch noch andere Aufzählungen in der Form des Vorschlages der Standeskommission zu Art. 35 lit. I bestehen, beispielsweise in Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie in Art. 16 Abs. 2. Er rät davon ab, bei Gutheissung des Antrages der WiKo alle vergleichbaren Aufzählungen im Steuergesetz ebenfalls entsprechend zu ändern und damit die bisherige Struktur des Steuergesetzes in Frage zu stellen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. 1**Ziff. 1 - 3**

Keine Bemerkungen.

Ziff. 4

Antrag WiKo:

Art. 20 Abs. 2 lit. a soll wie folgt lauten:

a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen

an der Art, die der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;

Da gemäss einer Fussnote zu Art. 1 die Verwendung der männlichen Bezeichnung sinngemäss für beide Geschlechter gilt, soll diese Regel für das ganze Gesetz gelten. Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 20 Abs. 2 lit. a diskussionslos gut.

Ziff. 5 - 6

Keine Bemerkungen.

Ziff. 7

Antrag WiKo

Art. 35 lit. I soll wie folgt lauten:

- l) Die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.-- an politische Parteien, die entweder:
1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Die WiKo begründet den Antrag damit, dass die drei aufgeführten Bedingungen nicht kumulativ, sondern lediglich alternativ zu erfüllen seien. Mit dem Einfügen des Wortes "oder" werde der Wille der Ständekommission, eine enge Definition für die in Frage kommenden Gruppierungen zu schaffen, klar zum Ausdruck gebracht.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der WiKo diskussionslos zu.

Ziff. 8 - 14

Keine Bemerkungen.

Ziff. 15

Antrag WiKo:

Art. 92 Abs. 1 lit. d soll wie folgt lauten:

- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Zur Begründung dieser redaktionellen Anpassung wird nochmals auf die Fussnote zu Art. 1 StG verwiesen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 92 Abs. 1 lit. d diskussionslos gut.

Ziff. 16 - 21

Keine Bemerkungen.

Ziff. II

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG) mit den beschlossenen Änderungen mit 46 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

6.

Baugesetz (BauG)

Referent:	Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher:	Bauherr Stefan Sutter
21/1/2011:	Antrag Standeskommission
21/1/2011:	Ergänzung Standeskommission

Grossrat Fefi Sutter, Präsident der BauKo, erinnert daran, dass im Februar 2009 der Entwurf für ein neues Baugesetz nach grosser Diskussion über den Umgang mit der appenzellischen Baukultur an die Standeskommission zurückgewiesen wurde. Mittlerweile haben sich zwei Arbeitsgruppen mit diesem Thema und dem Bereich "Landwirtschaft mit besonderer Nutzung" intensiv beschäftigt. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind in das vorliegende Baugesetz eingeflossen. Im Bereich Baukultur tritt ein Gestaltungsgebot an die Stelle des Verunstaltungsverbots. Die Zusammenarbeit unter den Baubewilligungsbehörden soll verstärkt werden. Während viele Teilnehmer der Vernehmlassung, insbesondere die Verbände, eine gemeinsame Baubewilligungsbehörde vorziehen, sollen gemäss dem Antrag der Standeskommission die Bezirke und die Feuerschaugemeinde weiterhin als Baubewilligungsbehörden fungieren. Im Namen der BauKo erwarte er eine Diskussion über die künftige Ausgestaltung der Baubewilligungsbehörde, wobei für die BauKo beide Varianten gangbar sind.

Bezüglich der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung betont er, dass diese Regelungen überwiegend für die Mast und Zucht von Hühnern und Schweinen bestimmt sind. Er stellt klar, dass diese Regelungen keinen Einfluss auf Milchwirtschafts- und Rinderhaltungsbetriebe und demnach auch keinen Einfluss auf die Grösse von Laufställen haben. Er weist abschliessend darauf hin, dass in der Zusatzbotschaft der Standeskommission die von der Kommission gewünschten Erläuterungen und Präzisierungen nachgereicht worden sind. Er beantragt im Namen der BauKo Eintreten auf die Gesetzesvorlage.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, hält die Schaffung einer einheitlichen Baubewilligungsbehörde für zwingend notwendig, da es für eine gute Entwicklung der Baukultur einer fachlich kompetenten Beurteilung bedarf. Er bedauert es, dass die Standeskommission entgegen der Mehrheit der Stellungnahmen weiterhin mehrere Bewilligungsbehörden vorschlägt. Er gibt sich überzeugt, dass auch die Mehrheit der Bürger eine Einheit der Praxis bei der Überprüfung der Bauunterlagen wünscht. Er behält sich für die Detailberatung einen entsprechenden Änderungsantrag vor.

Grossrat Josef Manser, Gonten, begrüsst die mit der Vorlage beabsichtigte Stärkung der Appenzeller Baukultur, wobei für ihn die Zielerreichung nicht einfach ist, da vieles vom guten Willen der beteiligten Bauplaner und Behörden abhängt. Für ihn fehlen im vorliegenden Baugesetz Regelungen zur Eindämmung der zunehmenden Lichtverschmutzung, zur Eindämmung des

spekulativen Wohnungsbaus sowie Massnahmen für die Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum. Die vorgeschlagene Änderung im Bereich der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung geht für ihn in eine fragwürdige Richtung und sollte daher wohlüberlegt werden.

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, beantragt, das Baugesetz sei zu überarbeiten. Zur Förderung der Baukultur und einer besseren Gestaltungsqualität soll im Sinne des Schlussberichts der Arbeitsgruppe Baukultur eine demokratisch gewählte, einheitliche Baubewilligungsbehörde im Baugesetz verankert werden. Dazu sollen die Organisationsstruktur, die Kompetenzen und das Wahlprozedere definiert werden. In der Folge müssten auch andere Bestimmungen angepasst werden. Als einen wesentlichen Vorteil einer einheitlichen Baubewilligungsbehörde nennt sie die Gewährleistung der Kontinuität im Fachwissen. Heute leide die Kontinuität bei einem Abgang eines Baupräsidenten in einem Bezirk. Mit grösserer Distanz können die Entscheide auch mit etwas mehr Nüchternheit getroffen werden. Durch eine gute Prozess- und Betriebsorganisation können Anfragen der Baugesuchsteller schneller beantwortet und die Bearbeitungszeit bei grösseren Vorhaben reduziert werden.

Grosstat Ueli Manser, Schwende, ruft dazu auf, nicht bereits in der Eintretensdebatte über einzelne Bestimmungen zu diskutieren, sondern dies erst im Rahmen der Detailberatung zu tun.

Bauherr Stefan Sutter verweist auf die beiden Aufträge, die der Grosse Rat im Februar 2009 im Rahmen des Rückweisungsentscheides erteilt hatte. Der eine betrifft die Regelung der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung. Mit diesem Instrument seien in acht Jahren lediglich sechs Sondernutzungspläne bewilligt worden. Davon seien nur fünf realisiert worden. Mit dem inzwischen erarbeiteten Vorschlag wird den Anliegen nach Entwicklung in der Landwirtschaft jenseits der Milchproduktion, aber auch den Anliegen von Natur- und Umweltschutz sowie der Raumplanung Rechnung getragen.

Im Bereich Baukultur teilt er den Schluss der eingesetzten Arbeitsgruppe, dass detailliertere Regelungen und mehr Vorschriften durchaus erwünschte Entwicklungen und Veränderungen verhindern würden. Engere Vorschriften über die Masse, Proportionen oder Dachneigungen von Gebäuden gehören nicht in das Gesetz. Solche Regelungen müssen im Bedarfsfall in der Quartierplanung vorgenommen werden. Dies ist schon heute möglich. Statt grösserer gesetzlicher Vorschriftendichte wird mit dem vorliegenden Entwurf der Weg beschränkt, den Prozess, wie man zu einem Ergebnis gelangt, gesetzlich festzulegen. Unabhängig von der Frage, wie viele Baubewilligungsbehörden es geben soll, sei absolut zentral, dass die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen neuen Instrumente von den Baubewilligungsbehörden aktiv mitgetragen werden. Er hält es auch für zwingend, dass die Planer und die Bevölkerung die Veränderungen wünschen und die Bewilligungsbehörden sich dem Wunsch des Gesetzgebers verpflichtet fühlen.

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, präzisiert ihren Antrag auf Überarbeitung, dass auch sie für ein Eintreten ist und ihr Anliegen im Rahmen der Detailberatung behandelt wissen will.

Eintreten wird beschlossen.**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Antrag Grossrat Ueli Manser, Schwende:

- Die Standeskommission soll auf die zweite Lesung des Baugesetzes eine zusätzliche Landsgemeindevorlage mit einer zentralen Baukommission ausarbeiten.

- Die Standeskommission soll mit der Feuerschaugemeinde Gespräche führen, wie eine von den Bezirken und der Feuerschaugemeinde gewählte zentrale Baukommission in die Strukturen der Feuerschaugemeinde integriert werden könnte. Die Feuerschaugemeinde soll er- sucht werden, die Arbeiten für die zentrale Baukommission im eigenen Budget zu führen. Den Bezirken seien keine Kosten in Rechnung zu stellen.

- Als Option soll die Standeskommission in der zusätzlichen Landsgemeindevorlage ein sinnvollerer Gefäss für die kantonale Baukommission vorschlagen können.

Grossrat Ueli Manser stellt fest, dass im Vergleich der beiden Modelle den bestehenden Vortei- len mit dem heutigen System eine ganze Reihe von Nachteilen gegenüber stehen. Da es sich um einen zentralen Punkt der Vorlage handelt, soll die Landsgemeinde klar die Wahl haben, welche Variante realisiert werden soll. Die Landsgemeinde werde in der Lage sein, die Frage der zentralen Baukommission nicht mit der Frage der ebenfalls an der Landsgemeinde 2012 zur Entscheidung anstehenden Frage der Bezirksfusionen im inneren Landesteil zu vermischen. Die zentrale Baukommission soll nur für den inneren Landesteil geschaffen werden. In Obereg- g wird das Bewilligungswesen weiterhin Bezirkssache sein. Für die Sekretariatsarbeiten, die bau- polizeilichen Arbeiten und die Auflage der Baugesuche sieht er die Feuerschauverwaltung als geeignetes Gefäss. Den Baubewilligungsentscheid wird demgegenüber die gewählte Kom- mission aus je einem Vertreter der fünf Bezirke und der Feuerschaugemeinde fällen.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, hält es für mutlos, wenn der Grosse Rat der Landsgemeinde zwei Variantenvorlagen unterbreitet und nicht selber über die zu verfolgende Variante entschei- det. Er spricht sich für eine gemeinsame Baubewilligungsbehörde aus, da die Beurteilung einer Sache von verschiedenen Gremien regelmässig zu unterschiedlichen Resultaten führt. Hinsicht- lich der Vorteile einer einheitlichen Baubewilligungsbehörde verweist er auf die Antworten in der Vernehmlassung.

Er stellt folgenden Antrag:

Die Standeskommission sei zu beauftragen, auf die zweite Lesung hin das Gesetz so anzupassen, dass eine gemeinsame Bewilligungsbehörde gemäss Abschnitt 6.3 des Berichts der Arbeitsgruppe Baukultur entsteht.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten, lehnt den Vorschlag einer gemeinsamen Baukommission ab. Er verweist hierbei auf die Bedeutung des Bauwesens als Bestandteil der Bezirksaufgaben. Wenn in diesem bedeutenden Bereich kaum mehr Einfluss genommen werden kann, befürchtet er, dass die Attraktivität für das Amt eines Bezirkrates sinkt. Er erwartet bei einer gemeinsamen Baukommission markant höhere Kosten. Mit dem in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Austausch unter den Baubehörden der Bezirke wird dem Anliegen einer gemeinsamen Bauplanung im Kanton angemessen Rechnung getragen.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, unterstützt das Votum von Grossrat Johann Brülisauer. Dennoch sollen auf die zweite Lesung hin offene Fragen im Zusammenhang mit einer allfälligen Schaffung einer einzigen Baubewilligungsbehörde überlegt und die mögliche Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung aufgezeigt werden. Insbesondere die Fragen der organisatorischen Einbettung, der Kosten sowie der künftigen Rolle der Fachkommission Heimatschutz sollen auf die zweite Lesung hin geklärt werden.

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, hält die Diskussion einer zentralen Baubewilligungsbehörde für verfrüht. Die Bezirke selber möchten mehrheitlich an der heutigen Lösung festhalten. Es erscheint ihm nicht gerechtfertigt, dass sich der Grosse Rat ohne Not über die Haltung der Bezirke hinwegsetzt.

Für Grossrat Ueli Manser, Schwende, ist fraglich, ob sich das offenbar unbestrittene Ziel der Erhaltung der appenzellischen Baukultur mit sechs Behörden überhaupt realisieren lässt. Zu warten, bis feststeht, dass es nicht geht, hält er ebenfalls für nicht richtig. Den Vorschlag, der Landsgemeinde zwei Varianten vorzulegen, verteidigt er damit, dass das Risiko zu hoch ist, eine Lösung mit knappem Mehr des Grossen Rates an die Landsgemeinde zu überweisen, um dort festzustellen, dass das Volk die andere Lösung will. Die Detailfragen zur Variante mit einer zentralen Behörde sind im Rahmen der Ausarbeitung auf die zweite Lesung hin abzuklären.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, hält eine kantonale Baukommission mit Blick auf die unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Baukultur und der Topographie in den beiden Landesteilen nicht für sinnvoll. Er hegt auch Zweifel, ob sich mit einer zentralen Baukommission im inneren Landesteil die gerügten Schwächen ausmerzen lassen. Überdies werde voraussichtlich der Druck der Bauherrschaften im jeweiligen Bezirk auf den Bezirksvertreter in der zentralen Baukommission hoch sein, sodass die Mitarbeit in dieser Kommission auf geringes Interesse stossen könnte.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, ist ebenfalls gegen eine gemeinsame Baukommission. Die Bezirke haben sich in der Vernehmlassung klar für das Festhalten an der heutigen Lösung ausgesprochen. Es soll nicht gegen den Willen der Basis eine Neuregelung getroffen werden. Er befürchtet mit einer gemeinsamen Baukommission eine Schwächung der Bezirke und einen Abbau der Bürgernähe der Behörden.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Ueli Manser. Mit der Vorlage einer Variante an der Landsgemeinde kann in einer zentralen Frage Klarheit geschaffen werden. Gleichzeitig kann das Risiko minimiert werden, dass das gesamte total revidierte Baugesetz, das zahlreiche unbestrittene Neuerungen enthält, von der Landsgemeinde wegen einem einzigen strittigen Punkt abgelehnt wird.

Bauherr Stefan Sutter spricht sich für die Beibehaltung des Antrages der Standeskommission aus. Diskussionen über ein mögliches Gefäss für die gemeinsame Baukommission sind für ihn verfrüht. Sollte tatsächlich eine einzige Baukommission beschlossen werden, müsste dieser eine angemessene Organisationsautonomie zugestanden werden. Organisatorische Fragen wie beispielsweise die Übernahme des Präsidiums oder die Verteilung der Kosten sollten dann unter den Bezirken und der Feuerschaugemeinde und nicht gesetzlich gelöst werden. Bauherr Stefan Sutter weist im Weiteren auf die wesentlichen Unterschiede zwischen den Anträgen von Albert Koller und Ueli Manser hin. Während der Antrag von Grossrat Albert Koller die Schaffung einer kantonalen Baukommission, unter Einbezug der Fachkommission Heimatschutz, beinhaltet, strebt Grossrat Ueli Manser eine gemeinsame Baukommission nur für den inneren Landesteil an. Die Fachkommission Heimatschutz würde in dieser Variante weiterhin bestehen bleiben, da sie auch für Bauvorhaben im Bezirk Oberegg beizuziehen ist. Der Grosse Rat muss sich daher vor einer allfälligen Auftragserteilung an die Standeskommission klar werden, welche Detailvariante sie wünscht.

Landammann Daniel Fässler erachtet es nicht für richtig, gegen die Haltung der Mehrheit der Bezirksräte die Diskussion über die Gestaltung der Baubewilligungsbehörden auf die zweite Lesung hin zu vertiefen. Damit soll vermieden werden, dass eine Strukturdiskussion vom Zaun gerissen wird und eine Vermischung mit der ebenfalls anstehenden Vorlage über eine Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil erfolgt. Er schlägt daher vor, eine Änderung der Organisation bei den Baubewilligungsbehörden allenfalls erst nach der Strukturdiskussion vorzunehmen.

Dem kann Grossrat Ueli Manser, Schwende, nicht beipflichten. An der Landsgemeinde 2012 sollen möglichst alle anstehenden bedeutenden Strukturfragen gelöst werden, damit bei einer Gutheissung der Fusion der Bezirke die künftige Struktur im inneren Landesteil bereits absehbar ist und die Detailregelungen der Fusion ohne weiteren Verzug getroffen werden können. Es erscheint ihm nicht sinnvoll, dann nochmals über die Organisation der Baubehörden diskutieren zu müssen. Nach Vorliegen der beantragten Variantenvorschläge zum Baugesetz werden im Rahmen der zweiten Lesung Fragen über die Organisation und die Kosten der zentralen Bau-

kommission im inneren Landesteil auftauchen. Das Gespräch mit der Feuerschaugemeinde muss daher frühzeitig geführt werden.

Der Grosse Rat schaltet eine Mittagspause ein.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, zieht in Zweifel, ob die Kosten mit einer zentralen Baukommission und einer zentralen Administration höher ausfallen würden. In den Bezirken werde bereits heute überlegt, ob den Baupräsidenten in Anbetracht der grossen Pensen administrative Unterstützung bereitzustellen ist. Er ist überzeugt, dass die einzelnen Baupräsidenten bei einer zentralen Baukommission und einem erhöhten Sitzungsrhythmus stark entlastet werden könnten. Er unterstützt den Antrag von Grossrat Ueli Manser, den Vorschlag der zentralen Baukommission der nächsten Landsgemeinde in einer Variante zum Beschluss zu unterbreiten. Die Standeskommission soll eine solche Variante ausarbeiten.

Grossrat Josef Schefer, Rüte, unterstützt den Vorschlag von Grossrat Ueli Manser ebenfalls, jedoch mit der Einschränkung, dass nicht die Feuerschauverwaltung, die allenfalls nach einer Neustrukturierung im inneren Landesteil lediglich noch die technischen Betriebe führen würde, mit neuen Aufgaben betraut werden soll. Die zentrale Baukommission soll nicht bei der Feuerschaugemeinde angesiedelt werden.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, gibt gegen die Schaffung einer zentralen Baukommission zu bedenken, dass die zeitliche Belastung der Mitglieder wesentlich grösser sein dürfte. Er ist überzeugt, dass in erster Linie die administrative Belastung und nicht die eigentliche Arbeit mit Bewilligungsentscheiden den Ausschlag geben, dass die Suche nach neuen Baupräsidenten schwieriger geworden ist. Die im Bericht der Arbeitsgruppe Appenzeller Baukultur formulierten Ziele könnten auch durch eine bessere Kooperation zwischen den Baubehörden der Bezirke erreicht werden. Zum Antrag von Grossrat Ueli Manser gibt er zu bedenken, dass die vielen offenen Fragen im Zusammenhang mit einer zentralen Baukommission bis zur zweiten Lesung im Februar 2012 nicht beantwortet werden können. Für die Klärung der Details müsste die Baugesetzvorlage um mindestens ein Jahr hinausgeschoben werden.

Bauherr Stefan Sutter stellt präzisierend fest, dass die Anliegen der Arbeitsgruppe Appenzelische Baukultur nicht die Schaffung einer gemeinsamen Baukommission, sondern nur die Bewahrung der Appenzeller Baukultur umfasst. Er stellt im Weiteren klar, dass die Arbeitsgruppe nie eine zentrale Zonenplanung empfohlen hat. Die Zonenplanung würde auch nach der Schaffung einer gemeinsamen Baukommission bei den einzelnen Bezirken und der Feuerschaugemeinde bleiben.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Ueli Manser. Die Landsgemeinde soll über die strittige Frage einer zentralen Baukommission im Rahmen einer Variante entscheiden können.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrages von Grossrat Ueli Manser zurück.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Ueli Manser mit 26 Stimmen gut.

Art. 4 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Antrag Grossrat Franz Fässler, Appenzell:

In Abs. 2 soll im zweiten Satz der Ausdruck "im bisherigen Umfang" ersatzlos gestrichen werden.

Der Antrag wird damit begründet, dass mit Blick auf eine optimale Ausnützung des vorhandenen Bodens auch bei einem Abbruch und Wiederaufbau einer bestandeschützten Baute eine Vergrösserung im Rahmen der Rechts- und Zonenordnung möglich sein soll. Durch die Ermöglichung der Anpassung an die heutigen Bedürfnisse in Sachen Raumgrösse und Raumhöhe können Gebäude im Streusiedlungsgebiet und damit auch das appenzellische Landschaftsbild erhalten werden.

Bauherr Stefan Sutter stellt sich gegen den Antrag. Mit der beantragten Streichung könne ein bestandeschütztes, zweistöckiges Gebäude im Dorfkern von Appenzell bei einem Wiederaufbau um zwei Stockwerke ausgebaut werden, weil in der Kernzone vier Geschosse zulässig sind. Dies läuft dem Zweck der Bestandesgarantie zuwider.

Landammann Daniel Fässler präzisiert, dass die Zulassung des Wiederaufbaus einer bestandeschützten, rechtswidrigen Baute bereits impliziert, dass das wieder aufgebaute Gebäude den bisherigen Umfang aufweist. Der Ausdruck "im bisherigen Umfang" dient im Wesentlichen der Klarheit der Bestimmung. Beim Abbruch und Wiederaufbau der bestandeschützten Baute muss die Verletzung der Baugesetzgebung im selben Umfang wie bisher wieder toleriert werden. Das von Grossrat Franz Fässler angestrebte Ziel einer intensiveren Bebauung des Bodens ist über den Weg der Quartierplanung zu verfolgen.

Auf Rückfrage von Grossrat Franz Fässler, wie es sich bei alten Bauernhäusern ausserhalb der Bauzone verhält, verweist Bauherr Stefan Sutter auf die für solche Bauten bestehende Regelung im Bundesrecht. Diese lässt den Kantonen nur einen sehr geringen Spielraum, und dieser wurde bisher vom Kanton Appenzell I.Rh. ausgenutzt.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Franz Fässler zu Art. 6 Abs. 1 ab.

Art. 7 - 13

Keine Bemerkungen.

Art. 14

Bauherr Stefan Sutter führt auf Anfrage von Grossrat Herbert Wyss, Rüte, aus, dass Deponien mit einem Volumen ab 10'000 m³ im Richtplan aufgeführt werden müssen. Ab einem Volumen von 50'000 m³ bedürfen sie eines kantonalen Nutzungsplans, erlassen durch die Standeskommission. Umfassen sie mehr als 100'000 m³, muss der Nutzungsplan vom Grossen Rat genehmigt werden.

Art. 15

Antrag Grossrat Josef Manser, Gonten:

Die Regelung zur Landwirtschaft mit besonderer Nutzung (Art. 15 - 21) sei nicht zu revidieren. Es sei auf die zweite Lesung hin die Regelung gemäss geltendem Baugesetz in die Vorlage einzuarbeiten.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die vorgeschlagene Öffnung nicht ökologisch ist. Sie verträgt sich weder mit einer qualitativ hochstehenden Produktion noch mit dem Produktionsanspruch in Appenzell. Eine massvolle Aufstockung des Tierbestandes ist bereits mit der heutigen Regelung möglich.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, möchte wissen, wie die Überschreitung der Grenzen der inneren Aufstockung festgestellt und ab welcher Grenze der kantonale Nutzungsplan aufgehoben und die gestützt darauf realisierten Bauten wieder abgebrochen werden müssen. Im Weiteren verweist er auf den gesättigten Markt für tierische Produkte. Eine zusätzliche Produktion lasse die Preise nur noch mehr fallen.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen setzt sich für die Unterstützung der vorgeschlagenen, lange ausgehandelten Regelung ein. Die Lösung sei ein Kompromiss, der auch von den Landwirten einiges abverlange, beispielsweise eine erhöhte Fachausbildung oder die Auflage wegen des Rückbaus. Nach seiner Einschätzung werden in den nächsten fünf Jahren maximal zwei bis drei Gesuche eingehen.

Grossratsvizepräsident Josef Schmid verweist darauf, dass die Nahrungsmittelproduktion in den letzten Jahren hoch volatil geworden ist. Man kann in diesem Zusammenhang nicht aufgrund einer Momentaufnahme von einem gesättigten Markt sprechen und einen Ausbau der Produktion verhindern. Die Verhältnisse können sich schnell ändern. In der Schweiz bestehen aufgrund der strengen Tierschutzvorschriften bereits heute wirksame Bestimmungen gegen eine Massentierhaltung. Hinzu kommt, dass die Verarbeitungsbetriebe von landwirtschaftlichen Produkten infolge der jüngeren Konzentrationswelle zunehmend die Produktionszahlen bestimmen. Sie nehmen nur noch Partner ab einer gewissen Produktionsgrösse unter Vertrag. Daher soll die ausgehandelte Kompromissregelung gemäss Vorschlag der Standeskommission unterstützt

werden. Auch Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, unterstützt die von der Standeskommission vorgeschlagene Regelung.

Landeshauptmann Lorenz Koller führt zur Frage von Grossrat Walter Messmer aus, dass beim Schweinebestand in der Frage der Überschreitung der Grenzen der inneren Aufstockung nicht die Anzahl Ferkel, sondern die Zahl der säugenden Zuchtschweine ausschlaggebend ist. Wird das Mass der inneren Aufstockung unterschritten, erhält der Bewirtschafter vom Departement eine Frist von zwei Jahren für Massnahmen. Ist bis dahin das Mass der inneren Aufstockung weiterhin unterschritten, wird das Aufhebungsverfahren für den kantonalen Nutzungsplan eingeleitet. Er empfiehlt die Annahme der Lösung gemäss Vorlage der Standeskommission.

Grossrat Josef Manser, Gonten, gibt sich skeptisch, ob kantonale Nutzungspläne auch tatsächlich aufgehoben und der Rückbau der Anlagen angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung nicht mehr vorliegen. Er erinnert im Weiteren an die Gefährdung der mittelgrossen Bauernbetriebe infolge der zunehmenden Konkurrenzierung.

Die Grossräte Josef Koch, Gonten, und Reto Inauen, Appenzell, empfehlen die Unterstützung der ausgearbeiteten Kompromissregelung.

Landeshauptmann Lorenz Koller erinnert Grossrat Josef Manser daran, dass sich die Situation seit der Einführung der landwirtschaftlichen Sondernutzungszone vor acht Jahren wesentlich verändert hat. Die Grossverteiler und die weitgehend zusammengelegten Verwerter von Tierprodukten machen immer mehr Vorgaben zu den Produktionsgrössen, die von den landwirtschaftlichen Produzenten übernommen werden müssen. Die Konkurrenzierung, die den mittleren Landwirtschaftsbetrieben zu schaffen macht, kommt weniger von den einzelnen Schweine- und Geflügelproduzenten mit innerer Aufstockung als vielmehr von den Grossbetrieben im Unterland und in der Westschweiz.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Josef Manser ab.

Art. 16

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten:

In Art. 16 Abs. 2 soll der Verweis auf Art. 2 der Verordnung über die Direktzahlungen weggelassen und die Bestimmung so umformuliert werden, dass das Baugesetz nicht bei einer Änderung der Bundesverordnung nicht revidiert werden muss.

Bauherr Stefan Sutter und Landeshauptmann Lorenz Koller anerkennen das Anliegen. Da die Direktzahlungsverordnung im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 voraussichtlich geändert wird, erscheint es richtig, den Verweis in Abs. 2 auf die zweite Lesung hin nochmals zu prüfen.

Art. 17

Antrag Grossrat Josef Schefer, Rüte:

Die Frist in Art. 17 Abs. 2 soll längstens drei Jahre dauern.

Die in der Vorlage enthaltene Frist zur Wiederherstellung der weggefallenen Voraussetzungen für den kantonalen Nutzungsplan erscheint ihm in Anbetracht der Schwankungen, die mit dem so genannten Schweinezyklus zusammenhängen, zu kurz.

Landeshauptmann Lorenz Koller zeigt Verständnis für den Antrag.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Josef Schefer mit 23 Stimmen gut.

Art. 18 - 23

Keine Bemerkungen.

Art. 24

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten:

In Abs. 2 soll lit. e "Archäologiezonen" gestrichen werden.

Als Begründung für den Antrag wird der fehlende Bedarf für eine solche Zone und die Vermeidung weiterer Einschränkungen der Grundeigentümer geltend gemacht.

Bauherr Stefan Sutter beantragt die Ablehnung des Antrages. Er weist darauf hin, dass durch die rechtliche Festlegung des Verfahrens für die Grundeigentümer auch eine Rechtssicherheit geschaffen wird. Interessenten an einem Grundstück in einer solchen Zone können besser abschätzen, was auf sie zukommen kann. Es liegt überdies in der Kompetenz der Bezirke und der Feuerschaugemeinde, eine Archäologiezone auszuscheiden oder davon abzusehen.

Der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle wird abgelehnt.

Art. 25 - 44

Keine Bemerkungen.

Art. 45

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten:

Art. 45 Abs. 2 soll wie folgt lauten:

"²Ergeben sich im Verlauf der Planung erhebliche Änderungen, ist das Auflageverfahren zu wiederholen."

Bei kleinen, nicht relevanten Änderungen oder Planfehlern soll das Auflageverfahren nicht wiederholt werden müssen. Der Planungsbehörde soll ein gewisser Ermessensspielraum zugestanden werden, damit das Verfahren nicht aufgrund unbedeutender Änderungen Verzögerun-

gen erleidet.

Bauherr Stefan Sutter spricht sich für die Beibehaltung der Fassung der Standeskommission aus. Die Nutzungsplanung ist für Grundeigentümer verbindlich. Für den Einzelnen ist eine Änderung sehr schnell erheblich. Mit der Auflage wird Rechtssicherheit geschaffen. Dieses Gut ist stärker zu gewichten als ein Zeitverlust von einigen Tagen. Zudem sind Fälle denkbar, in denen gerade das Absehen von einer erneuten Auflage zu Rechtsstreitigkeiten und zu entsprechenden zeitlichen Verzögerung in der Planung führen.

Der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle wird abgelehnt.

Art. 46

Keine Bemerkungen.

Art. 47

Antrag Grossrat Ueli Manser, Schwende:

Art. 47 soll auf die zweite Lesung hin mit einem Abs. 3 ergänzt werden, in dem klar geregelt wird, dass es bei einer Aus- oder Umzonung keine Entschädigung für den Minderwert des Bodens gibt.

Die Planungsbehörden sollen eingezontes Bauland, das über Jahre nicht überbaut wird, auszonieren und dafür eine andere Fläche einzonen können, ohne dass die Behörde die Eigentümer der ausgezonten Gebiete entschädigen muss. Er spricht sich gegen eine Mehrwertabschöpfung bei eingezontem Bauland aus, will aber im Gegenzug bei einer Auszonung dem Eigentümer auch keine Entschädigung zugestehen. Es erscheint ihm ausreichend, wenn die Planungsbehörde dem betreffenden Grundeigentümern das Umzonungsvorhaben mit einer entsprechenden Frist von beispielsweise zwei Jahre zum Voraus ankündigt.

Für Bauherr Stefan Sutter scheint die beantragte Regelung, nur für künftige Einzonungen denkbar. Im Weiteren ist auch bei der Auszonung eine sorgfältige Interessenabwägung erforderlich. Er erklärt sich bereit, auf die zweite Lesung hin Zusatzabklärungen zu treffen, ob sich die beantragte Lösung recht- und zweckmässig umsetzen lässt.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, ist damit einverstanden, dass sein Antrag dahingehend abgeschwächt wird, dass die Standeskommission auf die zweite Lesung hin eine entsprechende Ergänzung von Art. 47 prüft.

Die Standeskommission nimmt den abgeschwächten Antrag entgegen.

Art. 48

Auf Anfrage von Grossrat Albert Koller, Appenzell, hält Bauherr Stefan Sutter fest, dass in Abs. 1 der Ausdruck "in der Regel" so auszulegen ist, dass die Erschliessung und Überbauung

von Quartieren nicht nur bei Bedarf, sondern im Normalfall mit Quartierplänen geordnet werden sollen. Die Planungsbehörde ist daher nicht in allen Fällen verpflichtet, einen Quartierplan auszuarbeiten.

Antrag Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell:

In Art. 48 Abs. 2 sollen der Einleitungssatz und lit. c wie folgt lauten:

"²Durch den Quartierplan sind insbesondere festzulegen und zu regeln:

...

c) die Gestaltung der Baukörper, insbesondere die Fassaden- und Dachgestaltung sowie deren Materialisierung, und der Freiräume;

..."

Bauherr Stefan Sutter beantragt, es sei am Regelungsvorschlag der Standeskommission festzuhalten. Die vorgeschlagenen Regelungen passen nicht für alle Quartierpläne. Sie können in einzelnen Fällen weggelassen werden, es können aber auch darüber hinausgehende Regelungen angeordnet werden. Die in lit. c verlangten zusätzlichen Regelungen zur Farbgestaltung einer Fassade und zur Materialisierung sind zum Teil im Quartierplan nicht sinnvoll. Sie sind häufig erst im konkreten Baugesuchsverfahren festzulegen.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, weist in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben zur Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung in Art. 63 Abs. 2 hin, sodass die beantragte Ergänzung von Art. 48 Abs. 2 lit. c entbehrlich erscheint.

In zwei separaten Abstimmungen werden die von Grossrätin Luzia Inauen-Dörig beantragten Änderungen im Einleitungssatz und in Art. 48 Abs. 2 lit. c abgelehnt.

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten:

In Art. 48 Abs. 6 soll der erste Satz wie folgt lauten:

"Grundlage für die Quartierplanung kann bei Bedarf eine Studie oder ein Konkurrenzverfahren bilden."

Es erscheint ihm zu streng, regelmässig eine Studie zu erstellen oder ein Konkurrenzverfahren für eine Quartierplanung durchzuführen.

In der Abstimmung entfallen auf den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle zu Art. 48 Abs. 6 15 Stimmen. Der von der Standeskommission im Rahmen der Vorlage gestellte Antrag wird mit 26 Stimmen gutgeheissen.

Art. 49 - 61

Keine Bemerkungen.

Art. 62

Grossrat Josef Manser, Gonten, stellt zu Art. 62 Abs. 1 die Frage, ob die Beleuchtung von Gebäuden in der Nacht oder die Ausleuchtung eines Berges unzulässige Immissionen im Sinne dieser Bestimmung sind.

Bauherr Stefan Sutter weist darauf hin, dass die Ausleuchtung einer Bergflanke schon als übermässige Immission betrachtet und unterbunden worden ist. Im Einzelfall sind die einander gegenüberstehenden Interessen abzuwägen. Insbesondere auf Fussgängerverbindungen ist die Sicherheit der Fussgänger vorrangig. Bei der Beleuchtung von Gebäuden ist noch nicht endgültig geklärt, ob dafür eine Baubewilligungspflicht besteht. Für Bauherr Stefan Sutter unterliegt die permanente Beleuchtung eines Gebäudes der Baubewilligungspflicht, während die Installation von vorübergehenden Beleuchtungen, beispielsweise von Weihnachtsbeleuchtungen, keiner baurechtlichen Bewilligung bedarf.

Auf Rückfrage von Grossrat Josef Schefer, Rüte, stellt Bauherr Stefan Sutter klar, dass die Eigentümer von Bauten, die übermässige Immissionen im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung verursachen, verpflichtet sind, die Immissionen auf eigene Kosten zu beseitigen oder auf das zulässige Mass zu verringern.

Art. 63

Grossrat Ueli Manser, Schwende, kommt in Bezug auf die Regelung des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes in Art. 63 auf die Appenzeller Baukultur zu sprechen. Damit künftig die Bauherrschaft, die Planer und die Behörden besser beurteilen können, welche Baustile zu Appenzell passen, wünscht er sich, dass die Arbeitsgruppe Appenzeller Baukultur in weiteren Workshops verschiedene Haustypen für Ein- und Mehrfamilienhäuser ausarbeitet und sich vertiefende Gedanken über die Dachneigung, Materialisierung und Einpassung in das bestehende Gelände macht. Die Ergebnisse sollen den Behörden und der Bauherrschaft als Richtungsangaben dienen. Die Arbeitsgruppe soll jedoch nicht primär am Bisherigen festhalten, sondern der Appenzeller Holzhausstil soll für Standorte innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Bewusstsein der Entwicklung der letzten 100 Jahre weiterentwickelt werden. Nach der Annahme des Baugesetzes an der Landsgemeinde 2012 soll eine Arbeitsgruppe diese Arbeit aufnehmen. Allenfalls sollte ein Architekturbüro mit dieser Aufgabe betraut werden.

Bauherr Stefan Sutter sieht das Begehren von Grossrat Ueli Manser bereits mit dem gestützt auf Art. 63 Abs. 3 möglichen Erlass von Gestaltungsrichtlinien abgedeckt. Grossrat Ueli Manser hält dem entgegen, dass die Standeskommission ohne entsprechende Grundlagenarbeit nicht sagen kann, was die Appenzeller Baukultur umfasst.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, unterstützt das Anliegen zur Erarbeitung von Modellen für Appenzeller Holzhäuser analog dem Vorgehen beim Modellstall. In diesem Zusammenhang würde ihn auch interessieren, wie der Stand beim Modellstall ist.

Bauherr Stefan Sutter nimmt die Frage auf und teilt mit, dass die Arbeiten zum Modellstall kurz vor ihrem Abschluss stehen. Es werde bald darüber Bericht erstattet. Für die Erarbeitung der Gestaltungsrichtlinien werde das Bau- und Umweltdepartement allenfalls mit den Bezirken entsprechende Vorarbeiten machen, auf deren Grundlage die Standeskommission entsprechende Richtlinien erlassen kann.

Grossrat Felix Bürki, Obereggen, erachtet es nicht als Kantonsaufgabe, die wesentlichen Merkmale des Appenzeller Baustils festzulegen. Er möchte diese Aufgabe den Architekten in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Appenzeller Baukultur überlassen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, erachtet aufgrund der geführten Diskussion sein Ziel als erfüllt und zieht seinen Antrag zurück.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, möchte wissen, wie das Vorgehen und die Zuständigkeit für den Entscheid nach Art. 63 Abs. 6 ist, wann eine nicht ordentlich unterhaltene Baute instand zu stellen oder abzubauen ist.

Bauherr Stefan Sutter verweist auch auf Art. 65 Abs. 2, gemäss welchem unter dem Titel der Sicherheit ähnliche Eingriffe in die Eigentumsfreiheit der Gebäudeeigentümer möglich sind. Dabei kommt der entscheidenden Behörde ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Die Anordnung erfolgt über eine anfechtbare Verfügung, gegen die sämtliche Rechtsmittel offen stehen. Diese Regelung ist bereits im bisherigen Baugesetz enthalten, wobei sie bisher kaum je zur Anwendung gelangt ist.

Art. 64 - 65

Keine Bemerkungen.

Art. 66

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, wünscht zu Art. 66 Abs. 1 eine präzisierende Auskunft, was unter den Begriff "Kinderspielplatz" fällt und wann die verlangten Spielplätze ausreichend sind.

Bauherr Stefan Sutter stellt klar, dass es nicht Aufgabe der Standeskommission ist, diese Frage abschliessend zu beantworten. Die anwendende Behörde muss diese Bestimmung in der Praxis auslegen. Hier kommt ihr ein grosser Beurteilungsspielraum zu. Wird beispielsweise eine Wohnsiedlung in der Nähe einer Schule geplant, ist der Bedarf an Spielfläche für die Realisierung von Kinderspielplätzen geringer, weil die Anlagen der Schule mitbenutzt werden können.

Art. 67 - 74

Keine Bemerkungen.

Art. 75

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, beantragt die Ansiedlung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausnahmen von baugesetzlichen Vorschriften beim Bau- und Umweltschutzdepartement. Er verspricht sich von dieser Kompetenzverschiebung raschere Entscheide.

Bauherr Stefan Sutter votiert für die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit bei der Ständekommission. Als Vorteil eines Entscheides durch die Ständekommission wird die Verteilung der Verantwortung auf mehrere Personen angeführt. Die Regelung ist sinnvoll und gewährleistet die Fortführung einer konstanten Bewilligungspraxis. Die wenigen Ausnahmebewilligungen pro Jahr belasten die Ständekommission nicht.

Nach diesen Ausführungen zieht Grossrat Ruedi Ulmann seinen Antrag zurück.

Art. 76

Grossrat Pius Federer, Oberegg, setzt sich dafür ein, dass Solaranlagen unbürokratisch bewilligt werden und auch Dächer von Schutzobjekten, wenn sie dafür optimal sind, für solche Anlagen genutzt werden können. Eine entsprechende Regelung soll im Baugesetz verankert werden. Er ersucht Bauherr Stefan Sutter darum, das Anliegen auf die zweite Lesung hin zu prüfen. Er verweist auf die Regelungen in den Kantonen Bern und Basel-Stadt, wo diese Praxis bereits heute gilt.

Bauherr Stefan Sutter verweist darauf, dass in diesem Bereich heikle Interessensabwägungen vorzunehmen sind, insbesondere zwischen dem Bedarf an Energie und dem Denkmalschutz. Er ist jedoch bereit, diesbezügliche Abklärungen auf die zweite Lesung hin zu tätigen.

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, ersucht darum, überdies zu prüfen, ob solche Anlagen in Bauzonen und auf nicht unter Schutz stehenden Objekten statt bewilligungspflichtig nur noch meldepflichtig sein sollen.

Bauherr Stefan Sutter wird auch diesen Aspekt in die Überprüfung miteinbeziehen.

Art. 77 - 79

Keine Bemerkungen.

Art. 80

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt, die Bestimmung aufzuheben. Das Instrument der Populärbeschwerde öffne Querulanten nur Tür und Tor für ihr schädigendes Wirken.

Antrag Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell:

Art. 80 soll neu wie folgt lauten:

"Zur Ergreifung einer öffentlich-rechtlichen Einsprache gegen bewilligungspflichtige Bauvorhaben und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln ist berechtigt, wer

in der Sache besonders betroffen ist."

Sie teilt das Anliegen von Grossrat Ruedi Eberle. Sie stört sich daran, dass mit der heutigen Bestimmung ortsfremde Einsprecher Bauvorhaben, von denen sie kaum betroffen sind, behindern können. Eine gänzliche Streichung von Art. 80 geht jedoch zu weit. Im Sinne der Regelung in Art. 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sollen von einem Bauvorhaben besonders Betroffene Einsprache führen können. Mit der Neuregelung von Art. 80 im beantragten Sinne könne Art. 80 Abs. 2 gestrichen werden.

Bauherr Stefan Sutter beantragt, die Bestimmung wie von der Standeskommission vorgeschlagen zu belassen. Er erinnert daran, dass die Landsgemeinde vor zwei Jahren der Beibehaltung der Popularbeschwerde zugestimmt hat. Es liegt in der Kompetenz jedes Kantons, die Einspracheberechtigung in dieser Frage zu regeln. Er weist auf eine vergleichbare Regelung im Kanton Basel-Stadt hin. Art. 80 Abs. 2 wäre auch bei Gutheissung des Antrages von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg zu belassen, da auch besonders betroffene Nachbarn offensichtlich unbegründete Einsprachen erheben können.

Die Grossräte Roland Dörig, Appenzell, und Thomas Mainberger, Schwende, lehnen mit Blick auf den von der Landsgemeinde vor gut zwei Jahren getroffenen Beschluss die Aufhebung der Popularbeschwerde ab.

Der von Grossrat Ueli Manser, Schwende, vorgebrachte Kompromiss, das Popularbeschwerderecht beizubehalten, gegen den Einspracheentscheid jedoch kein weiteres Rechtsmittel mehr zuzugestehen, ist für Bauherr Stefan Sutter kein gangbarer Weg. Die Stellung der Einsprecher gegenüber der Baubehörde wäre doch sehr schwach. Ihr käme eigentlich nur noch der Wert einer Aufsichtsbeschwerde zu.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, kann sich mit der Beibehaltung von Art. 80 Abs. 1 knapp einverstanden erklären, beantragt jedoch im Gegenzug eine Erhöhung der Maximalgebühr in Art. 80 Abs. 2 auf Fr. 10'000.--.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrages von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg zurück.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg ändert ihren Antrag. Art. 80 Abs. 2 soll nicht gestrichen werden. Ihr Antrag würde den heutigen Art. 80 Abs. 1 ersetzen.

In der Abstimmung entfallen auf den Antrag von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg zu Art. 80 Abs. 1 15 Stimmen. Der Antrag der Standeskommission gemäss Vorlage wird mit 30 Stimmen gutgeheissen.

In einer zweiten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Markus Rusch zu Art. 80 Abs. 2 mit 34 Stimmen angenommen.

Art. 81 - 87

Keine Bemerkungen.

Art. 88

Antrag Grossrat Markus Rusch, Schwende:

In Art. 88 Abs. 1 soll im ersten Satz der Ausdruck "mindestens Fr. 50.--" durch "Fr. 50.-- bis Fr. 6'000.--" ersetzt werden.

Bauherr Stefan Sutter ersucht um Ablehnung des Antrages. Für ein Bauprojekt mit einem Finanzvolumen von Fr. 30 Mio. wären Gebühren von Fr. 6'000.-- wohl nicht angemessen.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Markus Rusch abgelehnt.

Art. 89 - 91

Keine Bemerkungen.

Art. 92

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten:

In Art. 92 Abs. 3 soll das Wort "zwanzig" durch "zehn" ersetzt werden.

Er möchte die Rekursfrist für Bausachen bei den heute geltenden zehn Tagen belassen. Nach Vorliegen einer Baubewilligung soll der Bauwillige nicht nochmals 20 Tage warten müssen, bis er mit den Bauarbeiten beginnen kann. Die alte Fassung mit einer Rekursfrist von zehn Tagen erscheint ausreichend.

Bauherr Stefan Sutter verweist auf die mit der Annahme dieses Antrages geltenden unterschiedlichen Rechtsmittelfristen im Bauverfahren. Eine Einsprache könnte während den 20 Tagen der Auflagefrist erhoben werden, für den Rekurs würde eine Frist von zehn Tagen und für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde eine solche von 30 Tagen gelten. Er spricht sich daher gegen den Antrag aus. Grossrat Josef Manser, Gonten, unterstützt die von der Standeskommission vorgesehene Regelung der Rechtsmittelfrist ebenfalls.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle abgelehnt.

Art. 93

Keine Bemerkungen.

Die Vorlage wird einer zweiten Lesung unterzogen.

In der Gesamtabstimmung heisst der Grosse Rat das Baugesetz mit den in erster Lesung beschlossenen Änderungen bei vereinzelt Gegenstimmen gut.

7.**Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Grüterswald**

Referent: Landammann Daniel Fässler
22/1/2011: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler führt gemeinsam zu den Geschäften 7 und 8 aus, dass Holz- und Gemeinmerkkorporationen einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstehen. Gemäss dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) ist die Bezeichnung von Genossenschaften und Korporationen zu Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Grossen Rat übertragen. So ist der Grosse Rat für die Genehmigung der Statuten solcher Körperschaften zuständig. Gemäss Art. 30 Abs. 2 EG ZGB sind auch Revisionen von Statuten durch den Grossen Rat zu genehmigen.

Die Korporationsversammlung der Holzkorporation Grüterswald hat am 8. Dezember 2010 beschlossen, die Einkaufstaxe von bisher Fr. 660.-- auf neu Fr. 1'000.-- zu erhöhen. Dies ist gemäss dem Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 dann zulässig, wenn die neue Einkaufstaxe nicht höher liegt als das Zehnfache des Betrags, der den Anteilhabern in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt ausbezahlt worden ist. Diese Voraussetzung ist in diesem Fall erfüllt: Die Holzkorporation Grüterswald hat den Korporationsgenossen von 2000 bis 2010 jährlich ein Treffnis von durchschnittlich Fr. 100.-- ausbezahlt. Einer Genehmigung der Erhöhung der Einkaufstaxe steht daher nichts entgegen.

Daniel Fässler beantragt dem Grossen Rat, den Grossratsbeschluss wie vorgelegt zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - II

Keine Bemerkungen.

In der Gesamtabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Grüterswald vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.

8.**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden**

Referent: Landammann Daniel Fässler
23/1/2011: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler führt ergänzend zur Botschaft aus, dass es bei den Innerrhoder Korporationen während Jahrhunderten üblich gewesen ist, Bannwarte zu wählen. Diesen oblag die interne Organisation, das Führen der Korporationsgemeinden und Kommissionssitzungen, die Rechnungsführung und vor allem die Verwaltung und Nutzung des Waldes. Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts sind vermehrt jene Personen als Bannwarte bezeichnet worden, die im Wald die Holzarbeiten ausführten.

Die Waldgemeinde der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden vom 6. April 2011 hat beschlossen, die Funktion eines Bannwarts abzuschaffen. Dies wird damit begründet, dass die Waldarbeiten, die früher durch Bannwarte ausgeübt wurden, heute an spezialisierte Unternehmen vergeben werden. Die Revision der Statuten erscheint zweck- und rechtmässig. Es wird dem Grossen Rat beantragt, den Grossratsbeschluss wie vorgelegt zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - II

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden in der Gesamtabstimmung einstimmig gut.

9.**Bericht "Glasfasererschliessung in Appenzell Innerrhoden"**

Referent: Landammann Daniel Fässler
24/1/2011: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler stellt dem Grossen Rat den Bericht "Glasfasererschliessung in Appenzell Innerrhoden" zusammenfassend vor. Der Bericht wurde vom Volkswirtschaftsdepartement auf Antrag des Grossen Rates ausgearbeitet. Er informiert über die aktuelle Situation im Kanton Appenzell I.Rh. und die weiteren ins Auge gefassten Schritte im Zusammenhang mit der Glasfasererschliessung im Kanton.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.

Kapitel 1 - 8

Keine Bemerkungen.

Kapitel 9

Grossrat Ueli Manser, Schwende, bemängelt, dass derzeit keine Übersicht besteht, in welchen Gebieten des Kantons Appenzell I.Rh. bereits Glasfaseranschlüsse bestehen. Er kann nachvollziehen, dass sich die grossen Anbieter aufgrund des herrschenden Wettbewerbs etwas bedeckt halten und keine Auskunft erteilen. Seines Erachtens wäre es aber möglich, mit einer Nachfrage bei sämtlichen Mitgliedern des kantonalen Gewerbeverbandes eine grobe Übersicht zu erhalten, welche Gebiete bereits mit Glasfasern erschlossen sind.

Landammann Daniel Fässler entgegnet, dass es nicht ganz richtig ist, dass derzeit keinerlei Überblick über die Erschliessung des Kantonsgebietes mit Glasfasern besteht. So verfügt die Feuerschaugemeinde über genaue Planunterlagen, welche Leitungen bereits mit Glasfasern ausgestattet wurden. Allerdings ist es tatsächlich so, dass die beiden grössten Anbieter cablecom und swisscom keine Auskunft darüber erteilen, wo Glasfasererschliessungen bestehen. Das Volkswirtschaftsdepartement konnte aber aufgrund von Anfragen und Kontakten mit verschiedenen Unternehmungen im Kanton einen recht guten Überblick erhalten.

Der Bericht "Glasfasererschliessung in Appenzell Innerrhoden" wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

10.

Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission "Situationsanalyse Standeskommission"

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK
25/1/2011: Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, stellt den Bericht der StwK ausführlich vor. Die StwK habe auf Antrag von Grossrat Franz Fässler den Auftrag erhalten, zusammen mit den Mitgliedern der Standeskommission eine Auslegeordnung über die Strukturen und Bedürfnisse der Standeskommission in die Wege zu leiten. Die StwK habe dem Grossen Rat bereits an der Grossrats-Session vom 20. Juni 2011 einen ersten Zwischenbericht unterbreitet.

In der Zwischenzeit habe die StwK mit sämtlichen aktuellen Mitgliedern der Standeskommission und mit ehemaligen Mitgliedern Befragungen durchgeführt, an welchen insbesondere folgende Themen im Vordergrund standen:

- Zeitliche Belastung
- Entschädigung
- Vergleich mit anderen Kantonen
- Halbamt
- Optimierungen

Die StwK unterbreitet dem Grossen Rat in ihrem Bericht verschiedene Anträge. Der Präsident wird die einzelnen Anträge im Rahmen der Detaildiskussion vorstellen.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass sich die Standeskommission zu diesem Geschäft nicht äussern werde. Die Diskussion werde vollständig dem Grossen Rat überlassen. Die Standeskommission werde den Grossrats-Saal während der Behandlung des Geschäftes verlassen, stehe aber, falls notwendig, für Auskünfte zur Verfügung.

Grossrat Franz Fässler, welcher anlässlich der Session vom 6. Dezember 2010 den Anstoss für die Ausarbeitung eines solchen Berichtes gegeben hat, bedankt sich bei der StwK für die effiziente und professionelle Erledigung der Aufgabe. Er ist überzeugt, dass mit dem Bericht eine gute Ausgangslage für die zu fällenden Entscheide vorliegt.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.

Grossratspräsident Alfred Inauen schlägt vor, dass der Grosse Rat über die einzelnen Anträge der StwK diskutiert und danach darüber abstimmt. Zunächst soll die Modellfrage diskutiert werden.

Antrag 6.2. Fünfer Modell

Grossrat Thomas Bischofberger führt aus, die StwK teile die Meinung der überwiegenden Mehrheit der befragten aktiven und ehemaligen Mitglieder der Standeskommission in Bezug auf die Grösse der Standeskommission. Die StwK vertritt die einstimmige Meinung, dass das Fünfer-Modell für die besonderen Verhältnisse des Kantons Appenzell I.Rh. nicht die richtige Lösung wäre.

Der Grosse Rat schliesst sich dem Antrag der StwK an. Das Modell einer fünfköpfigen Regierung soll nicht weiterverfolgt werden.

Antrag 6.1.1. Entschädigung Standeskommission / Spesen / Sitzungsgelder / Entschädigung für besondere Leistungen / Entschädigungen für Mandate der Standeskommission

Der Präsident der StwK, Grossrat Thomas Bischofberger, stellt dem Grossen Rat die Anträge der Kommission einlässlich vor. Diese werden wie folgt formuliert:

- Die Jahresentschädigung der Mitglieder der Standeskommission wird von Fr. 85'000.-- auf Fr. 108'000.-- (60% von Fr. 180'000.--) erhöht.
- Die Zulage für den regierenden Landammann (bisher Fr. 18'000.--) beträgt neu Fr. 27'000.-- (25% von Fr. 108'000.--).
- Die Entschädigung der Standeskommission wird nicht an den Teuerungsausgleich des Staatspersonals gekoppelt. Die StwK soll verpflichtet werden, die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission unter zwingender Berichterstattung an den Grossen Rat in einem Dreijahresrhythmus zu überprüfen.
- Die Spesen (inklusive jenen für die Büro-Infrastruktur) und Sitzungsgelder der Mitglieder der Standeskommission für Tätigkeiten innerhalb des Kantons und innerhalb der Nachbarkantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen werden pauschal mit Fr. 18'000.-- (pro Monat Fr. 1'500.--) abgegolten. Dem regierenden Landammann wird hierfür zusätzlich ein Betrag von Fr. 4'500.-- pro Jahr (25 % von Fr. 18'000.--) ausgerichtet.
- Für Anlässe, Sitzungen und dergleichen ausserhalb des Kantons sowie der Nachbarkantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen werden den Mitgliedern der Standeskommission Spesenentschädigungen (keine Taggelder) gemäss dem Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigung von Behördenmitgliedern vom 1. Dezember 1998 (GS 170.011) erstattet. Der Beschluss ist im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Neuordnung zudem zu überprüfen.

- Der Standeskommission wird pro Jahr ein Betrag von Fr 20'000.-- zur Verfügung gestellt, mit dem besondere Leistungen, Tätigkeiten oder besondere Projekte, welche von den Mitgliedern der Standeskommission erbracht oder bearbeitet werden, abgegolten werden können. Nicht verwendete Mittel verfallen Ende Jahr und können nicht kumuliert werden.
- Die Entschädigungen für Mandate als Mitglied der Standeskommission (Appenzeller Kantonalbank, SAK, Rheinsalinen, Swisslotto, Appenzeller Bahnen etc.) fallen grundsätzlich an den Kanton. Die Details und allfällige Ausnahmen werden in Abstimmung zwischen der StwK und der Standeskommission auf dem Verordnungswege geregelt.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, schätzt am Bericht, dass er Klarheit über die zeitliche Belastung der Mitglieder der Standeskommission bringt. Die eruierte Belastung von 50% bis 60% ist seiner Ansicht nach enorm. Hier sollte mit geeigneten organisatorischen Massnahmen, beispielsweise durch eine Verstärkung der Departementssekretariate, dafür gesorgt werden, dass die Belastung wieder auf 50% sinkt. Bezüglich des konkreten Antrages der StwK stellt er fest, dass die letzte Anpassung der Entschädigung der Standeskommission vor drei Jahren vorgenommen wurde, womit seiner Ansicht nach eine erneute Anpassung erst im Jahre 2013 anstehen würde. Er stellt fest, dass bisher keine grosse Mühe bekundet wurde, neue Mitglieder in die Standeskommission zu finden und immer wieder Kandidaten zur Verfügung standen. Eine Attraktivitätssteigerung des Amtes durch eine erhöhte Entlohnung ist deshalb seiner Meinung nach nicht notwendig. Er beantragt dem Grossen Rat, die Anträge der StwK zu Ziff. 6.1.1. seien abzulehnen. Stattdessen stellt er den Antrag, die Entschädigung der Standeskommission sei per 1. Januar 2013 um Fr. 8'000.-- zu erhöhen. Damit werde dann etwa eine Besoldung für ein 50%-Pensum ausgerichtet.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, spricht sich ebenfalls gegen den Antrag der StwK aus und unterstützt den Antrag von Grossrat Markus Rusch. Er begründet seine Meinung damit, dass der angenommene Ausgangslohn bei 100% mit Fr. 180'000.-- recht hoch angesetzt ist. Ausserdem hält er die Ausrichtung von Pauschalspesen nicht für richtig. Es sollen wie bisher die konkret angefallenen Spesen ausbezahlt werden und nicht ein fixer Betrag. Am Antrag der StwK stört ihn auch der Vergleich mit anderen Kantonen. Ein solcher Vergleich ist aufgrund der speziellen Verhältnisse im Kanton Appenzell I.Rh. nicht möglich und realistisch.

Grossrat Thomas Bischofberger ersucht den Grossen Rat, den Antrag der StwK zu unterstützen und sich gegen den Antrag von Grossrat Markus Rusch auszusprechen. Die StwK ist sich bewusst, dass mit dieser Anpassung ein grosser Schritt gemacht wird, da die Erhöhung etwa 15% entspricht. Dabei muss man sich aber bewusst sein, dass die Mitglieder der Standeskommission eine grosse Verantwortung tragen und sie die Aufgabe zu erfüllen haben, den Kanton zu führen und vorwärts zu bringen. Mit der beantragten Erhöhung der Entschädigung soll nicht das Amt an sich attraktiver werden, sondern es soll einfach eine gerechte und dem Aufwand entsprechende Entschädigung eingeführt werden.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, unterstützt ebenfalls den Antrag der StwK. Für die Mitglieder der Standeskommission sinken die Chancen im Berufsleben wegen der hohen zeitlichen Belastung im Regierungsamt. Dies wird mit der neuen Entschädigung berücksichtigt. Er hält es für wichtig, dass der Kanton Appenzell I.Rh. gut geführt wird, was gerade in den derzeit herrschenden schwierigen Zeiten noch mehr von Bedeutung ist. Mit dem Vorschlag der StwK würde ein modernes Instrument eingesetzt, welches absolut zukunftsfähig wäre.

Auch Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, unterstützt die Anträge der StwK. In den letzten Jahren sind zwar immer wieder kleine Erhöhungen bei der Entschädigung vorgenommen worden. Mit dieser Reform könnte nun aber ein substantieller Schritt gemacht werden, und das Thema wäre für viele Jahre geregelt. Die Verantwortung der Mitglieder der Standeskommission ist sehr gross, und die Belastung wird auch in Zukunft eher nochmals steigen. Er spricht sich gegen Massnahmen in kleinen Schritten aus, wie dies in der Vergangenheit immer wieder gemacht wurde. Er ersucht den Grossen Rat, den beantragten Schritt zu machen.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, ersucht den Grossen Rat, sich für die Anträge der StwK auszusprechen. Die Anforderungen an die Mitglieder der Standeskommission werden immer höher, entsprechend sollte auch die Entlohnung angepasst werden. Durch das Amt als Mitglied der Standeskommission ist es nicht mehr möglich, den bisher ausgeübten Beruf im gleichen Umfang weiterzuführen. Der Wechsel sollte so gestaltet werden, dass keine wesentlichen finanziellen Einbussen eintreten. Die Mitglieder der Standeskommission haben einen grossen Einsatz zu leisten, was auch entsprechend entschädigt werden soll.

Die Anträge der StwK werden auch von Grossrat Franz Fässler, Appenzell, unterstützt. An die Standeskommission werden hohe Anforderungen gestellt. Eine gerechte Entlohnung sei wesentlich. Ausserdem würde mit der neuen Entschädigungsform mehr Transparenz herrschen, womit sich Personen, welche sich für ein Amt zur Verfügung stellen, von vornherein bewusst wären, welche Entschädigung sie nach einer Wahl erwarten können.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, ersucht den Grossen Rat, die Anträge der StwK als Gesamtpaket zu unterstützen. Bei der Erarbeitung des Berichtes der StwK habe schnell festgestellt werden müssen, dass derzeit teilweise Regelungen fehlten und Ungleichheiten in der Handhabung, beispielsweise bei der Auszahlung von Sitzungsgeldern, bestünden. Dies hat die StwK dazu geführt, das Modell zu vereinfachen. Die vorgeschlagene Lösung ist nun einfacher, zeitgemäss und transparent. Ausserdem kann das Modell in Zukunft einfacher angepasst werden. Auch für die Mitglieder der Standeskommission ergibt sich mit dieser Lösung eine Vereinfachung. Komplizierte Spesenabrechnungen fallen weitgehend weg.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, hält an seinem Antrag fest. Er ist der Meinung, dass gerade bei zusätzlichen Aufgaben, welche einzelne Mitglieder der Standeskommission zu erfüllen haben, mit der neuen Lösung keine gerechte Entschädigung möglich ist. Mit dem bisherigen System wäre dieses Problem gelöst, da solche Sonderaufgaben über die Sitzungs- und Spe-

senentschädigung detailliert abgerechnet werden könnten.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, kann sich grundsätzlich mit dem Bericht der StwK einverstanden erklären. Er spricht sich aber klar gegen den Antrag aus, dass der Standeskommission pro Jahr Fr. 20'000.-- für besondere Leistungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Dem Staatspersonal ist ein solches Instrument vom Grossen Rat nicht zugestanden worden. Ausserdem stellt sich für ihn die Frage, wie die Verteilung des Betrages vorgenommen werden soll. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat, diesen Einzelpunkt abzulehnen.

Grossrat Martin Breitenmoser stellt weiter fest, dass mit dem Antrag der StwK künftig Mandatsentschädigungen an den Kanton fallen sollen. Er möchte vom Präsidenten der StwK wissen, was mit dem im Antrag genannten Begriff "allfällige Ausnahmen" gemeint ist. Grossrat Thomas Bischofberger beantwortet diese Anfrage dahingehend, dass Entschädigungen für Mandate, welche unmittelbar an das Amt als Mitglied der Standeskommission gekoppelt sind, an den Kanton fliessen. Mit dem Vorschlag der StwK soll es aber möglich sein, bei Ausnahmesituationen - beispielsweise wenn ein Mandat interimswise übernommen wird - eine andere Lösung zu suchen.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, kommt auf den Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser zu sprechen, wonach der Antrag betreffend die Ausrichtung eines Betrages für besondere Leistungen ersatzlos gestrichen werden soll. Er stellt fest, dass der Vergleich mit dem Staatspersonal nicht ganz richtig ist, da dort ein Fonds eingerichtet werden wollte und hier der Betrag im ordentlichen Budget aufgeführt und nicht kumulierbar sein soll. Er bestätigt, dass es für die Standeskommission sicher nicht ganz einfach sein wird, diesen Betrag intern zu verteilen. Die Mitglieder sollen aber die Möglichkeit erhalten, bei besonderen Leistungen eine entsprechende Entschädigung zu erhalten.

Martin Breitenmoser, Appenzell, hält an seinem Antrag fest, auf die Regelung betreffend die Auszahlung eines Betrages für besondere Leistungen zu verzichten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Verteilung des Betrages sehr schwierig sein dürfte.

In einer ersten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit grossem Mehr gegen den Antrag von Grossrat Markus Rusch aus, wonach anstelle der Anträge unter Ziff. 6.1.1. lediglich die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission um Fr. 8'000.-- erhöht werden soll. Der Antrag der StwK vereint das deutlich grössere Mehr auf sich.

In einer zweiten Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser deutlich ab, der Standeskommission keinen Betrag von Fr. 20'000.-- für besondere Leistungen einzuräumen. Der Antrag der StwK erhält das klar grössere Mehr.

Antrag 6.1.2. Vorsorgeregelung (BVG)

In Bezug auf die Vorsorgeregelung der Mitglieder der Standeskommission unterbreitet der Präsident der StwK, Grossrat Thomas Bischofberger, dem Grossen Rat folgenden Antrag:

Die Vorsorgeregelung der Mitglieder der Standeskommission könnte mit einer so genannten Kaderversicherung, wie sie teilweise in der Privatwirtschaft angeboten wird, zusätzlich verbessert werden. Die Verwaltungskommission der kantonalen Versicherungskasse soll deshalb im Namen des Grossen Rates ersucht werden, die Einführung einer solchen Versicherung unter dem Vorbehalt der Genehmigung der damit für den Kanton verbundenen Kosten durch den Grossen Rat zu prüfen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, gibt zu bedenken, dass bei der Einführung einer so genannten Kaderversicherung auch von anderer Seite Begehrlichkeiten geweckt werden. Bisher verfügt die kantonale Versicherungskasse über keine Kaderversicherung. Falls jedoch für die Standeskommission eine solche eingerichtet werden sollte, werden sicher auch andere Kadermitarbeiter, welche der kantonalen Versicherungskasse angeschlossen sind, eine solche wünschen. Dies hätte wesentliche Mehrkosten für den Arbeitgeber zur Konsequenz, worüber man sich bewusst sein muss.

Grossrat Valentin Inauen, Appenzell, macht darauf aufmerksam, dass die Möglichkeiten in der Vorsorge sehr beschränkt sind. Die Kaderversicherung bildet die einzige Lösung, eine besondere Regelung einzuführen. Dies kann aber nicht vom Grossen Rat oder der Standeskommission beschlossen werden. Der Grosse Rat kann lediglich die kantonale Versicherungskasse anfragen, ob sie bereit wäre, ein entsprechendes Reglement auszuarbeiten und eine Kaderversicherung einzurichten.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 20 zu 19 Stimmen für den Antrag der StwK aus.

Antrag 6.1.3. Entschädigungen nach dem Ausscheiden aus der Standeskommission / Entschädigungen bei Abwahl

Grossrat Thomas Bischofberger führt zum Antrag unter Ziff. 6.1.3. Folgendes aus:

Auch wenn die seit 2005 in Kraft stehende Regelung nach Art. 7 der Behördenverordnung noch nie in Anspruch genommen wurde, so ist das Ziel, den finanziellen Ausfall bei einem Rücktritt oder einer Abwahl eines langjährigen Standeskommissionsmitglieds teilweise auszugleichen, nach Meinung der StwK weiterhin mit einer möglichst einfachen Lösung anzustreben. So soll eine gewisse Lohnfortzahlung in Abhängigkeit zur Anzahl der Amtsjahre bestehen. Im Rahmen der Weiterverfolgung der Neuregelung ist zu prüfen, ob sich mit Überbrückungsmöglichkeiten

für Pensionskasse und AHV, wie sie die Privatwirtschaft kennt, eine verbesserte Lösung finden lässt.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit grossem Mehr für den Antrag der StwK gemäss Ziff. 6.1.3. aus.

Antrag 6.1.4. Halbamts / Hauptamts / Assistenzstellen / Klarere Strukturierung der Departementssekretariate / Andere Departementsverteilung / Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 64 des Baugesetzes / Personaleinstellungen

Grossrat Thomas Bischofberger führt aus, dass die StwK dem Grossen Rat zu diesem Bereich keine Anträge stellt. Selbstverständlich liege es aber im Ermessen des Grossen Rates, darüber eine Diskussion zu führen. Die StwK sei zu folgenden Schlussfolgerungen gekommen:

Halbamt / Hauptamt

Eine diesbezügliche ausdrückliche Definition ist nach Meinung der StwK nicht notwendig.

Assistenzstellen / Klarere Strukturierung der Departementssekretariate / Andere Departementsverteilung

Diese Bereiche fallen unter die Zuständigkeit der Standeskommission.

Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 64 des Baugesetzes / Personaleinstellungen

Obwohl auch diese Bereiche in die engere Zuständigkeit der Standeskommission fallen, wäre eine Neuregelung dieser beiden Bereiche nach Meinung der StwK prüfenswert.

Der Grosse Rat nimmt von diesen Ausführungen Kenntnis und hat dazu keine Bemerkungen anzubringen.

Abschliessend dankt Grossrat Thomas Bischofberger dem Grossen Rat für das Vertrauen, welches der StwK in dieser Angelegenheit entgegengebracht wird. Bezüglich des weiteren Vorgehens herrsche nun Klarheit. Die StwK wird die notwendigen Anpassungen vorbereiten und dem Grossen Rat spätestens im Rahmen der Budgetberatung 2013 unterbreiten. Im Weiteren bedankt er sich bei den jetzigen und den ehemaligen Mitgliedern der Standeskommission, welche mit ihren Angaben wesentlich zur Ausarbeitung des Berichtes beigetragen haben.

11.**Geschäftsbericht 2010 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Referentin: Statthalter Antonia Fässler
26/1/2011: Antrag Standeskommission

Statthalter Antonia Fässler stellt den Geschäftsbericht 2010 der Ausgleichskasse und die darin enthaltene Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse vor. Nach Erläuterung der Kennzahlen und der Rechnung der Ausgleichskasse sowie der Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse informiert sie den Grossen Rat über den Beschluss der Standeskommission, den Beitragssatz der Arbeitgeber an die Aufwendungen der Familienausgleichskasse für die Ausrichtung der Familienzulagen auch für das Jahr 2012 bei 1.7% zu belassen. Sie stellt dem Grossen Rat Antrag, vom Bericht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosen-kasse Kenntnis zu nehmen und den Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2010 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. Kenntnis. Der Bericht und die Rechnung der Familienausgleichskasse werden einstimmig genehmigt.

12.**Landrechtsgesuche**

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
27/1/2011: Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Mehmet Kocabas**, geboren 1992 in St.Gallen, türkischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Weissbadstrasse 59, 9050 Appenzell
- **Silvestar Vonic**, geboren 1992 in Appenzell, kroatischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 12, 9050 Appenzell
- **Muhamet Kastrati-Sabani**, geboren 1977 in Kosovo, Staatsangehöriger von Kosovo, verheiratet, wohnhaft Rütistrasse 41, 9050 Appenzell

Ein Gesuch wurde vom Grossen Rat abgelehnt.

13.

Mitteilungen und Allfälliges

Aus dem Grossen Rat gehen folgende Anregungen und Bemerkungen hervor:

- Grossratspräsident Alfred Inauen nimmt auf die ausserordentliche Session vom 15. August 2011, an welcher der Grosse Rat über den Übergang des Kapuzinerklosters an den Kanton Beschluss gefasst hat, Bezug. Anlässlich dieser Session wurde den Mitgliedern des Grossen Rates kein Sitzungsgeld ausbezahlt, mit dem Hinweis, dass der Grosse Rat an seiner nächsten Sitzung darüber beschliessen soll. Das Büro des Grossen Rates schlägt nun dem Grossen Rat vor, auf die Auszahlung des Sitzungsgeldes zu verzichten. Der Betrag soll stattdessen der Schweizer Kapuzinerprovinz für ein gemeinnütziges Projekt zur Verfügung gestellt werden. Auf entsprechende Anfrage schlägt die Kapuzinerprovinz vor, die Spende zu Gunsten einer medizinischen Laboreinrichtung in einer Klinik in Madagaskar einzusetzen. Diese Spende soll allerdings auf freiwilliger Basis erfolgen. Wünschen Mitglieder des Grossen Rates die Auszahlung ihres Sitzungsgeldes, können sie dies bis Ende Oktober bei der Ratskanzlei melden, welche das Sitzungsgeld entsprechend auszahlen wird.
- Grossrat Martin Bürki, Oberegg, informiert den Grossen Rat darüber, dass am 18. Oktober 2011 die Parlamentarier-Konferenz Bodensee stattgefunden hat. An dieser Sitzung wurde zuhanden der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) eine Resolution verabschiedet, mit welcher die Mitglieder der Parlamentarier-Konferenz Bodensee die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Gesundheitspolitik auf ihrem Hoheitsgebiet anstreben. Die Resolution, welche einstimmig verabschiedet wurde, wird den Mitgliedern des Grossen Rates zur Information abgegeben.
- Grossrat Martin Bürki, Oberegg, führt aus, er habe davon Kenntnis erhalten, dass die Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. eine Studie in Auftrag gegeben haben, um die Möglichkeiten für Standorte von Anlagen zur Gewinnung von Alternativenergie zu prüfen. Grossrat Martin Bürki möchte von Bauherr Stefan Sutter wissen, ob eine solche Studie tatsächlich existiert und, wenn ja, wie weit die entsprechenden Arbeiten fortgeschritten sind. Zudem möchte er wissen, ob allfällige Vorschläge im GIS aufgeschaltet werden und ob bei allfälligen Gesuchen für Projekte zur Produktion von Alternativenergie finanzielle Mittel gesprochen werden.

Gemäss Bauherr Stefan Sutter hat der Kanton Appenzell I.Rh. gemeinsam mit dem Kanton Appenzell A.Rh. den Auftrag für die Erarbeitung einer Potentialkarte erteilt. Dabei sind vor allem die Windpotentiale geprüft worden. Die Ergebnisse des Berichtes sollen aber erst nach Abklärung weiterer Punkte publiziert werden. So soll insbesondere noch geprüft werden, ob an den möglichen Standorten auch tatsächlich eine Realisierung möglich wäre. Hierbei spielt insbesondere die erforderliche Erschliessung eine grosse Rolle. Ausserdem

müssten noch weitere konzeptionelle Fragen überprüft werden. Sämtliche Abklärungen werden in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. gemacht.

Weiter informiert Bauherr Stefan Sutter darüber, dass derzeit in einer weiteren Studie die Frage geklärt wird, ob allenfalls die Erstellung eines Wasserkraftwerkes in Frage käme. Dabei wird zusammen mit der Feuerschaugemeinde Appenzell geprüft, ob im Kanton Appenzell I.Rh. allenfalls Potential für weitere Wasserkraftwerke vorhanden wäre.

Bauherr Stefan Sutter sichert dem Grossen Rat zu, dass über die Ergebnisse der beiden Studien voraussichtlich Anfang nächsten Jahres Bericht erstattet wird.

- Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, fragt an, weshalb der Notfalldienst im Kanton Appenzell I.Rh. seit Kurzem nur noch über eine 0900er-Nummer erreichbar ist, welche pro Minute Fr. 1.50 kostet.

Statthalter Antonia Fässler informiert darüber, dass der ärztliche Notfalldienst durch die Hausärzte sichergestellt und auch von diesen organisiert wird. Die neue Notfallnummer wurde also ebenfalls durch die Ärzteschaft eingerichtet. Es ist tatsächlich so, dass durch die Nummer höhere Gebühren entstehen, andererseits ist sie für den Notfalldienst benutzerfreundlicher, da nur noch eine Nummer gilt und nicht zuerst der Dienst habende Arzt herausgesucht und angerufen werden muss.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, regt an, dass die neue Nummer besser kommuniziert werden soll, damit sie auch tatsächlich allen Nutzern bekannt ist. Statthalter Antonia Fässler erklärt sich bereit, diese Anregung an die Ärzteschaft weiterzuleiten.

- Landammann Daniel Fässler teilt mit, er sei vom Grossen Rat im vergangenen Jahr beauftragt worden, einen Runden Tisch mit allen Bezirken durchzuführen, an welchem künftige Investitionsvorhaben von Kanton und Bezirken vorgebracht und besprochen werden. Diese Zusammenkunft habe im Beisein von Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Bauherr Stefan Sutter, Vertretern aus allen Bezirken und ihm selber am 6. Juni 2011 erfolgreich durchgeführt werden können. Es sei über geplante Investitionsvorhaben informiert und diskutiert worden. Dabei ist festgestellt worden, dass sich nur wenige Projekte überschneiden und mehrere Bezirke betreffen. Koordinationsbedarf besteht lediglich bei der Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen im Zentrumsbereich von Appenzell, beim Neubau Hallenschwimmbad sowie einer allfälligen Realisierung einer zentralen Holzschmelzeheizung. Es wurde festgelegt, diese Zusammenkünfte in Zukunft periodisch durchzuführen. Die nächste Besprechung wird voraussichtlich im Juni 2012 stattfinden.
- Grossrat Franz Fässler, Appenzell, führt aus, er habe der Presse entnehmen können, dass der Kanton Appenzell I.Rh. den Vertrag mit der Tiermehlfabrik Bazenhaid (TFM) verlängert hat, dies allerdings zu höheren Kosten. Er möchte wissen, ob in diesem Zusammenhang

auch eine Zusammenarbeit mit einer Konkurrenzfirma, beispielsweise der Biorender AG in Münchwilen geprüft worden ist.

Landeshauptmann Lorenz Koller bestätigt, dass der Vertrag mit der Tiermehlfabrik Bazenheim erneuert worden ist und die Kosten für den Kanton etwas erhöht wurden, wobei sich die Erhöhung in einem verträglichen Mass hält. Eine Zusammenarbeit mit anderen Firmen ist nicht geprüft worden. Er ist aber auf Wunsch von Grossrat Franz Fässler bereit, bei der nächsten Vertragserneuerung zu prüfen, ob allenfalls mit einer Konkurrenzfirma eine bessere und kostengünstigere Zusammenarbeit möglich wäre.

- Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, stellt fest, dass es im Kanton Appenzell I.Rh. keine Möglichkeit gibt, das Schnittgut, das im Herbst und Frühjahr beim Zurückschneiden der Sträucher anfällt, zu entsorgen. Er fragt an, ob diesbezüglich eine Lösung gefunden werden könnte, da ansonsten die Abfälle nicht selten in Wäldern entsorgt werden.

Bauherr Stefan Sutter bestätigt, dass derzeit tatsächlich keine Möglichkeit vorhanden ist, das Schnittgut zu entsorgen. Diese Angelegenheit wird aber im Zusammenhang mit der Erstellung des neuen Ökohofes geprüft, und es kann dabei sicher eine geeignete Lösung gefunden werden.

9050 Appenzell, 17. November 2011

Der Protokollführer:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Erhöhung der Einkaufstaxe
der Holzkorporation Grüterswald**

vom 24. Oktober 2011

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Anwendung von Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der
Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947,

beschliesst:

I.

Die Einkaufstaxe der Korporation Grüterswald wird von Fr. 660.— auf Fr. 1'000.—
erhöht.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 24. Oktober 2011

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Alfred Inauen

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung der Statutenänderung
der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden**

vom 24. Oktober 2011

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilge-
setzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Die von der Korporationsgemeinde der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden am
6. April 2011 beschlossene Statutenänderung wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 24. Oktober 2011

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Alfred Inauen

Markus Dörig

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Zuständigkeiten

Art. 1

¹Der Bezirksrat ist zuständige Behörde für folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) vorgesehene Fälle: Bezirksrat

ZGB Art. 694 Einräumung eines Notwegs;

ZGB Art. 708 Abs. 1 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes;

ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen.

²Der Bezirkshauptmann* ist zuständig für:

ZGB Art. 699 Abs. 1 Betreten von Wald und Weide.

Art. 2

Die Kantonspolizei ist zuständige Amtsstelle für:

ZGB Art. 720a Abs. 2 Fundanzeigen bei verlorenen Tieren. Kantonspolizei

Art. 3

¹Die Erbschaftsbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde in Erbschaftssachen, insbesondere für: Erbschaftsbehörde

ZGB Art. 581 Abs. 1 Anordnung des öffentlichen Inventars;

ZGB Art. 595 Abs. 1 Amtliche Liquidation;

ZGB Art. 618 Bestellung des Sachverständigen.

²Der Präsident der Erbschaftsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und ist zuständige Behörde für:

ZGB Art. 490 Abs. 1 Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung;

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- ZGB Art. 551 Abs. 1 Sicherung des Erbganges;
 ZGB Art. 553 Aufnahme des Inventars;
 ZGB Art. 580 Abs. 2 Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar.

Art. 4

Kindes- und Er-
 wachsenen-
 schutzbehörde

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:

- ZGB Art. 134 Abs. 1 Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge;
 ZGB Art. 259 Abs. 2 Anfechtung der Anerkennung;
 ZGB Art. 260a Anfechtung der Anerkennung;
 ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;
 ZGB Art. 269a Anfechtung der Adoption;
 ZGB Art. 298 Übertragung der elterlichen Sorge;
 ZGB Art. 316 Aufnahme von Pflegekindern;
 ZGB Art. 318 Verwaltung des Kindsvermögens;
 ZGB Art. 320 Abs. 2 Anzehrung des Kindsvermögens;
 ZGB Art. 363 Abklärung des Vorsorgeauftrages;
 ZGB Art. 364 Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages;
 ZGB Art. 374 Abs. 3 Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung;
 ZGB Art. 381 Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft;
 ZGB Art. 400 Abs. 1 Ernennung des Beistandes;
 ZGB Art. 405 Abs. 3 Anordnung des öffentlichen Inventars;
 ZGB Art. 425 Abs. 1 Entbindung von der Erstellung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;
 ZGB Art. 428 Unterbringung und Entlassung;
 ZGB Art. 450g Vollstreckung;
 ZGB Art. 544 Abs. 1^{bis} Errichtung einer Beistandschaft;
 ZGB Art. 548 Abs. 1 Amtliche Verwaltung;
 ZGB Art. 550 Antragstellung zur Verschollenerklärung;
 PartG Art. 27 Abs. 2 Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.

²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:

- ZGB Art. 134 Abs. 3 Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge;
 ZGB Art. 146 Abs. 2 Antrag auf Vertretung des Kindes;
 ZGB Art. 265a Abs. 2 Entgegennahme der Zustimmung zur Adoption;
 ZGB Art. 287 Abs. 1 Genehmigung von Unterhaltsverträgen;
 ZGB Art. 298a Abs. 1 Neuregelung der elterlichen Sorge;
 ZGB Art. 309 Abs. 1 Ernennung des Beistandes;

ZGB	Art. 322 Abs. 2	Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung;
ZGB	Art. 333 Abs. 3	Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgegnossen;
ZGB	Art. 382 Abs. 3	Vertretung der urteilsunfähigen Person;
ZGB	Art. 405 Abs. 2	Aufnahme des Inventars;
ZGB	Art. 415 Abs. 1	Prüfung und Genehmigung der Rechnung;
ZGB	Art. 425 Abs. 2	Prüfung und Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;
ZGB	Art. 445	Vorsorgliche Massnahmen;
ZGB	Art. 451 Abs. 2	Auskunftserteilung.

Art. 5

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig für:

ZGB	Art. 721	Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;
OR	Art. 406c Abs. 1	Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Art. 6

¹Die Standeskommission ist zuständige Behörde für:

ZGB	Art. 30 Abs. 1	Bewilligung von Namensänderungen;
ZGB	Art. 78	Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;
ZGB	Art. 85	Änderung der Organisation einer Stiftung;
ZGB	Art. 86	Änderung des Zweckes einer Stiftung;
ZGB	Art. 106 Abs. 1	Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;
ZGB	Art. 171	Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;
ZGB	Art. 268 Abs. 1	Aussprechung der Adoption;
ZGB	Art. 316 Abs. 1 ^{bis}	Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;
ZGB	Art. 441 Abs. 1	Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
ZGB	Art. 882	Aufsicht bei Auslosungen;
ZGB	Art. 885	Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes an Geldinstitute und Genossenschaften, einschliesslich der Genehmigung der einschlägigen Statuten und Reglemente;
ZGB	Art. 907	Bewilligung des Pfandleihgewerbes;
PartG	Art. 9 Abs. 2	Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.

Standeskommission

²Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen.

³Sie bezeichnet in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss diesem Titel die zuständige Behörde, Amtsstelle oder Ersatzpersonen in den Fällen,

in denen die zur Ausführung des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes erforderliche Zuständigkeit nicht oder nicht vollständig geregelt ist.

⁴Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 7

Sozialhilfegesetzgebung

Die Zuständigkeit für die folgenden Aufgaben richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung:

ZGB Art. 131 Abs. 1 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen;

ZGB Art. 290 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen;

ZGB Art. 293 Abs. 2 Ausrichtung von Vorschüssen.

II. Verfahren

Art. 8

Verfahrensvorschriften

¹In den Verfahren vor Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gilt, unter Vorbehalt besonderer Regelungen in diesem Gesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG).

²Unter Vorbehalt anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz erheben die Verwaltungsbehörden für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz Gebühren bis Fr. 10'000.--.

Art. 9

Rekurse

Soweit das Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz nichts anderes bestimmt, kann gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide innert 30 Tagen bei der Standeskommission Rekurs geführt werden.

Art. 10

Beschwerden

¹Gegen Entscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung und gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide des Handelsregisteramtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Standeskommission kann bei der Kommission für allgemeine Beschwerden des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden.

²Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.

³Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.

Art. 11

Veröffentlichung

¹Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete

amtliche Publikationsorgan. Eine zusätzliche Publikation in andern Zeitungen liegt im Ermessen der Behörden.

²Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.

III. Öffentliche Beurkundung

Art. 12

¹Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen. Urkundspersonen

²Die Voraussetzungen für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.

³Für den Ausstand der Urkundsperson gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Art. 13

¹Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen. Schreibunkundige Person

²Sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen.

³Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.

Art. 14

¹Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei. Sprachunkundige Person

²Der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.

B. Besondere Bestimmungen

I. Körperschaften des kantonalen Rechts

Art. 15

¹Die im Kanton bestehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen, können vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Entstehen der Körperschaft

²Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und deren Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern rechtsverbindlich (Art. 59 ZGB).

³Statutenrevisionen unterliegen der erneuten Genehmigung durch den Grossen Rat.

Art. 16

Verfahren Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Ständekommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen.

II. Familienrecht

Art. 17

Findelkinder Findelkinder erhalten das Bürgerrecht von Appenzell, wenn sie im inneren Landesteil gefunden worden sind, jenes von Oberegg, wenn sie im äusseren Landesteil gefunden worden sind.

Art. 18

Güterrechtsregister Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.

III. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

1. Allgemeines

Art. 19

Behördenorganisation ¹Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist Sache des Kantons.
²Für den Kanton besteht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.
³Die Behörde besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Bezirk Oberegg ist mit einem ständigen Mitglied vertreten.
⁴Für eine Behördenentscheidung ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Art. 20

Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen ¹Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartements, soweit die Aufsicht nicht bereits anderweitig gewährleistet ist.

²Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) sowie für weitere Aufgaben zuständig, die ihr das kantonale Recht zuweist.

Art. 21

¹Erfahren Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie Ärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit, dass eine Person hilfsbedürftig erscheint, sind sie gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldepflichtig (Art. 443 Abs. 2 ZGB).

Meldepflichten

²Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht vom Amts- oder Berufsgeheimnis befreit.

2. Beistandschaften

Art. 22

¹Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Berufsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung von behördlichen Massnahmen zuständig ist (Art. 400 Abs. 3 ZGB).

Organisation

²Die Berufsbeistände übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Privatperson überträgt.

Art. 23

Ist bei der betroffenen Person kein Vermögen und kein genügendes Einkommen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung des Beistands vom Kanton zu übernehmen (Art. 404 Abs. 1 ZGB).

Übernahme der Entschädigung bei Mittellosigkeit

Art. 24

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.

Aufsicht

3. Fürsorgerische Unterbringung

Art. 25

¹Jeder Arzt, der eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann für höchstens sechs Wochen eine fürsorgerische Unterbringung anordnen (Art. 429 ZGB).

Ärztliche Einweisung

²Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung unverzüglich schriftlich auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

Art. 26

- Weiterführung
- ¹Hält die Einrichtung oder der einweisende Arzt eine Unterbringung über die ärztlich angeordnete Einweisungszeit hinaus als notwendig, stellt sie oder der Arzt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahmen.
- ²Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten Einweisungszeit einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

Art. 27

- Nachbetreuung
- ¹Besteht Rückfallgefahr, kann beim Austritt zwischen der Einrichtung und der aus tretenden Personen eine geeignete Nachbetreuung vereinbart werden (Art. 437 Abs. 1 ZGB).
- ²Kommt keine solche Vereinbarung zu Stande und ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, beantragt der behandelnde Arzt vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.
- ³Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung des behandelnden Arztes ein und entscheidet über eine geeignete Nachbetreuung.

Art. 28

- Ambulante Massnahmen
- ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung anordnen (Art. 437 Abs. 2 ZGB).
- ²Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies:
- a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;
 - b) die Verpflichtung, eine regelmässige Kontrolle der ärztlich verordneten Medikamenteneinnahme durch eine geeignete Fachstelle zuzulassen;
 - c) die Auferlegung einer Meldepflicht gegenüber einer Behörde oder Fachstelle;
 - d) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.
- ³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Beistand oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.
- ⁴Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

IV. Erbrecht

Art. 29

¹Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons.

Erbschaftswesen

²Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis, wobei das Sekretariat durch den Kanton gestellt wird.

³Die Erbschaftsbehörden bestehen aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 30

¹Letztwillige Verfügungen im Sinne von Art. 504 und 505 ZGB, Erbschaftsprotokolle und von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommene Wertsachen und Wertschriften sind in die Erbschaftslade aufzunehmen.

Aufbewahrung von Urkunden und Wertsachen

²Über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.

Art. 31

¹Die Erbschaftsbehörde verwaltet die Erbschaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.

Erbschaftsverwaltung und Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar

²Der Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 583 ZGB ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 32

¹Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen zugewiesen werden, die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Töchtern (Art. 613 ZGB).

Ortsgebrauch bei Erbteilungen

²Die Zuweisung erfolgt unter billiger Anrechnung des Wertes.

V. Sachenrecht

1. Allgemeines

Art. 33

¹Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB).

Bestandteile und Zugehör

²Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.

Art. 34

Heimatschutz
und Eigentums-
beschränkungen

¹Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen das Nötige anzuordnen und Strafbestimmungen aufzustellen.

²Er ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit, zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).

Art. 35

Ortsgebrauch bei
Betreten fremder
Grundstücke

Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.

Art. 36

Verpfändbarkeit
öffentlicher
Grundstücke

Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser wenn der Grosse Rat zur Ausführung öffentlicher Werke eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).

Art. 37

Einseitige Ablö-
sung von Grund-
pfandrechten

¹Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar.

²Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).

Art. 38

Gesetzliche
Grundpfand-
rechte

¹Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht:

- a) allen anderen Pfandrechten vorangehend zugunsten der Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch den Bezirksrat ersatzweise veranlassten Wegreparaturen;

- b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuerforderung binnen eines Jahres, von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird.

²Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).

Art. 39

¹Die Bewilligung, das Pfandleihgewerbe zu betreiben, darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten.

Bewilligung für Pfandleihgewerbe

²Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.

Art. 40

Das Betreibungsamt führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB)

Vieverpfändung

2. Nachbarrecht

Art. 41

¹Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes.

Bauten und Pflanzen im Allgemeinen

²Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.

Art. 42

In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.

Bauten an gemeinschaftlichen Mauern

Art. 43

¹Das Ablagern von Holz, Heu, Streue und dergleichen sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss.

Ablagerungen und Fahrnisbauten

²Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderem nachbarlichen Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und für Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.

Art. 44

Anriesrecht

¹Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinübereckenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes.

²Das Einsammeln dieser Früchte soll so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.

Art. 45

Grenzabstand
von Bäumen und
Sträuchern

¹Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50 Zentimeter gepflanzt werden.

²Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streueland und Weidboden drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.

Art. 46

Vorübergehende
Benutzung von
nachbarlichem
Boden

¹Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betreuung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis für den Nachbarn möglichst schonend Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben.

²Entsteht für den Nachbar Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten.

³Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.

3. Wegrecht

Art. 47

Allgemein

Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstre-

cke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.

Art. 48

¹In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben. Fusswegrecht

²Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter und für eingefriedigte Wege einen Meter. Der Luftraum muss auf eine Höhe von drei Metern frei sein.

Art. 49

¹Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes Vieh über den Weg führen. Besondere Wegrechte

²Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren.

³Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh.

⁴Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh.

⁵Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt.

⁶Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene, durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.

Art. 50

¹Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren sowie darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben. Allgemeines Fahrrecht

²Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.

Art. 51

Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis 19. März, und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen. Winterfahrrecht:
a. Allgemein

Art. 52

b. Abschlagung von Waldungen und grosse Fuhren

Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet. Bei Benutzung desselben im März kann der Betreffende nach Massgabe des verursachten Schadens zum Ersatz angehalten werden.

Art. 53

c. Gebrauch von Wagen

Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden. Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen), ist verboten. Zweispännig zu fahren, ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.

Art. 54

Reistrecht

¹Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März.

²Bei Ausübung des Reistrechts sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen.

³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

Art. 55

Unterhaltungspflicht

¹Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, auch Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten.

²Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

³Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechts oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter.

⁴Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZGB zurückgeht, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.

Art. 56

Ersatzvornahme und Offenhaltungspflicht

¹Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

²Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.

4. Einfriedungen

Art. 57

Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, beispielsweise durch das Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).

Wiesen und Weideflächen

Art. 58

¹Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wies- oder Streuefläche benutzt und ebenso in dem Falle, dass Wies- oder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten.

Unterhaltungspflicht bei Änderung gleicher Nutzungen

²Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wies- oder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

Art. 59

¹Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten.

Unterhaltungspflicht bei Änderung ungleicher Nutzungen

²Nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

Art. 60

¹Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss.

Eigentum am Lebhag

²Auf Verlangen des Anstössers muss solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.

Art. 61

In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.

Eigentum an Grenzbäumen

Art. 62

¹Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden.

Abstandsvorschriften

²Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 Zentimeter, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden.

³Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden.

⁴Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.

VI. Wasserrecht

1. Allgemeines

Art. 63

Ableitung von Wasser

¹Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie ab Quellen aus dem betreffenden Bezirk oder aus dem Kanton hinaus ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft.

²Die Standeskommission untersucht, ob damit bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Sie holt die Stellungnahme des betreffenden Bezirksrates ein.

³Gegen den Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen beim Grossen Rat Beschwerde geführt werden.

Art. 64

Nutzbarmachung von Wasserkraften

Die Standeskommission entscheidet im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraften vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) über

- a) die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 bis 37 WRG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;
- b) das Heranziehen von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).

Art. 65

Private Gewässer

¹Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum.

²Die Reinigung und Leerung von Wassersämlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden.

³Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.

Art. 66

Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.

Öffentliche Gewässer

Art. 67

¹Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau.

Unterhalt und Materialentnahme

²Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.

Art. 68

¹Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch in der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden.

Ableitung

²Vorbehalten bleibt die Erteilung staatlicher Konzessionen für neue Wasserwerkanlagen, wobei von den Eigentümern der neuen Anlagen für eine allfällig beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu leisten ist.

Art. 69

Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken ist, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, innert den Schranken polizeilicher Ordnung jedermann gestattet.

Wassernutzung

Art. 70

Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehältlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.

Wasserkraftregal

Art. 71

Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestand gewährleistet, vorbehältlich von Einschränkungen durch die Bundesgesetzgebung.

Besitzstandgarantie

Art. 72

Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.

Änderung von Anlagen und Konzessionen

2. Konzessionen

Art. 73

Neue Anlagen
und Ableitungen

Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.

Art. 74

Gesuchseinreichung und öffentliche Auflage

¹Konzessionsgesuche sind mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen. Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.

³Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.

Art. 75

Konzessionerteilung

¹Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung aller Einsprachen über das Konzessionsgesuch.

²Verlangt die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher, der eine Fläche von mindestens 20 Hektaren fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.

Art. 76

Mehrere Gesuche

¹Liegen für eine Nutzung mehrere Konzessionsgesuche vor, ist jenem der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht.

²Gegenüber privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Bezirken und öffentlichrechtlichen Korporationen in der Regel den Vorzug.

³In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.

Art. 77

Ergänzender Nachweis

Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.

Art. 78

¹Die Konzession erlischt, wenn das Werk nicht binnen dreier Jahre ab Bewilligung nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten. Untergang

²Die Standeskommission kann die Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Art. 79

¹Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen. Zeitliche Beschränkung

²Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück.

³Wenn das Werk eingeht, veranlasst die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.

Art. 80

In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben sowie über die Beschränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien. Rückkauf oder Heimfall

Art. 81

Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten. Grenzgewässer

Art. 82

¹Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben. Wasserzins

²Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werk dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen.

³Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werks.

Art. 83

Massnahmen bei unbewilligten Bauten

¹Wer neue Wasserwerke anlegt oder schon bestehende wesentlich verändert oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.

²Die Standeskommission kann überdies die Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.

Art. 84

Massnahmen bei Widerhandlungen

¹Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 50.-- bis 2'000.-- zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession entzogen werden.

²Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 85

Ersatzvornahme

Werden Wasserwerke oder Schutzbauten mangelhaft unterhalten, ist die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.

Art. 86

Grundbucheintrag

Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie Art. 56 des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.

VII. Grundbuch

Art. 87

Grundbuchführung

¹Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis.

²Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.

Art. 88

Anstellung der Grundbuchverwalter

¹Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.

²Im äusseren Landesteil hat der Bezirksrat Obereggen das Vorschlagsrecht.

Art. 89

Gebühren

¹Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben.

²Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.--. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie zwei Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100.--.

VIII. Versteigerungen

Art. 90

¹Die Bedingungen, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen, sind vor der Steigerung bekannt zu machen. Allgemeines

²Über jede Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin ist, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist.

Art. 91

¹Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden. Grundstücke und Zeddel

²Der zuständige Grundbuchverwalter führt diese Versteigerungen in einem geeigneten Lokal durch. Er darf bei der Versteigerung weder für sich noch für andere ein Angebot machen.

³Die Protokolle über Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.

Art. 92

¹Vor jeder Grundstückversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach genehmigen zu lassen, im inneren Landesteil von der Standeskommission, im äusseren Landesteil vom Bezirksrat Obereggen. Grundstückversteigerung

²Beim Gantakt selbst ist das genehmigte Gantprotokoll zu verlesen.

Art. 93

¹Bei allen Versteigerungen, die ohne Mitwirkung einer Behörde oder Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben. Versteigerung ohne amtliche Mitwirkung

²Das Nichtbeachten dieser Vorschrift ist von der Bezirksbehörde mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 250.-- zu ahnden.

Art. 94

Die Animierung der Käuferschaft durch die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke ist untersagt. Animierung

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 95

Eheliches Güterrecht

¹Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG).

²Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.

³Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.

Art. 96

Grundpfandrecht

¹Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).

²Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.

Art. 97

Grundbuchrecht

¹Bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Grundbuches wird die dingliche Wirkung auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen (Art. 48 Schlusstitel ZGB).

²Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.

³Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

Art. 98

¹Für Alpen und Weiden, die Eigentum

Alpregister

- a) von Alpengenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten oder
- b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind.

²Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister. Diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.

³Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 99

¹Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

²Er erlässt insbesondere die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche namentlich die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.

Art. 100

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB).

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 101

1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 wird geändert:

Änderung bestehenden Rechts

1.1 In Art. 13 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:
²Die Behörde kann die Durchführung von Beweisverfahren durch einen Ausschuss, ein einzelnes Mitglied oder einen Angestellten vornehmen lassen.

1.2 Art. 20 Abs. 3 lautet neu:
³Zikularbeschlüsse sind zulässig.

2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010 wird geändert:

2.1 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 lautet neu:
 1. im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. und Art. 335 ff. ZPO);

- 2.2 Art. 5 lautet neu:
Bezirksgerichtliche Kommission
Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.
- 2.3 Art. 7 lautet neu:
Kantonsgerichtspräsident
Der Kantonsgerichtspräsident ist:
1. zuständig für summarische Verfahren vor Kantonsgericht (Art. 248 lit. a-d ZPO);
 2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten und der Schlichtungsbehörden (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
 3. einzige Instanz am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 2 ZPO);
 4. Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.
- 2.4 Art. 8 lautet neu:
Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden)
Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist:
1. einzige kantonale Instanz über Beschwerden im Sinne von Art. 10 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB);
 2. Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO);
 3. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).
3. Die Standeskommission hebt Art. 101 EG ZGB nach Vollzug der Anpassungen im VerwVG und im EG ZPO auf.

Art. 102

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 6 Abs. 1 al. 11 und Art. 97 Abs. 1 durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz wird geändert:

1. Art. 6 Abs. 4 lautet neu:

⁴Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz innerhalb des Kantons, dauert die Steuerhoheit des Wegzugsbezirks oder der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort.

2. Art. 7 Abs. 2 lit. b lautet neu:

b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

3. Art. 12 Abs. 2 lautet neu:

²Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Für Erwerbseinkommen und Grundstückgewinne werden Kinder selbständig besteuert.

4. Art. 20 lautet neu:

b. Unselbständige Erwerbstätigkeit

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen oder die Ausübung von öffentlichen Ämtern, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Mit-

arbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

²Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a).

³Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blossen Bargeldabfindungen.

5. Art. 20bis lautet neu:

ba. Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

²Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Einschlag von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Einschlag gilt längstens für zehn Jahre.

³Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

⁴Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen nach Abs. 3 dieses Artikels steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

6. Art. 20ter lautet neu:

bb. Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

7. Art. 35 Abs. 1 lit. k und l lauten neu:

- k) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 6'000 je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach

Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;

- l) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000 an politische Parteien, die entweder
1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

8. Art. 37 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben.

9. Art. 42 Abs. 4 lautet neu; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden um einen Absatz nach hinten geschoben:

⁴Bei echten Mitarbeiterbeteiligungen wird einer Sperrfrist mit einem angemessenen Einschlag vom Verkehrswert Rechnung getragen. Gespernte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, sind aber bei Zuteilung im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

⁵Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

⁶Für Grundstücke ist die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Bei Neu- und Umbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Schätzung in der Höhe von 70 Prozent der Neu- oder der wertvermehrenden Umbaukosten. Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

10. Art. 58 Abs. 1 lit. j lautet neu, Abs. 2 wird aufgehoben:

- j) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

11. Art. 66 Abs. 1 lautet neu:

¹Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können vom Reingewinn abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Verluste gelten auch als berücksichtigt, wenn für eine Steuerperiode die Minimalsteuer auf Grundeigentum entrichtet wurde.

12. Art. 81 Abs. 2 lit. a lautet neu:

a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;

13. Art. 85 Abs. 1 lit. c lautet neu:

c) geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen erhalten. Die anteilmässige Besteuerung richtet sich nach Art. 20bis Abs. 4 dieses Gesetzes.

14. Art. 87 Abs. 1 lautet neu:

¹Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton und von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig.

15. Art. 92 Abs. 1 lit. d lautet neu:

d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

16. Art. 138 Abs. 1 lit. d lautet neu:

d) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

17. Art. 162 Abs. 1 lautet neu:

¹Gegen die Schlussrechnung und die Verfügung von Ausgleichs- oder Verzugszinsen kann innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Bezugsstelle und gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

18. Art. 177 Abs. 3 lautet neu:

³Die Bussenverfügung wird rechtskräftig, wenn der Fehlbare nicht innert 30 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhebt oder die Einsprache vor Erlass eines Strafbefehls zurückzieht.

19. Art. 179 Abs. 3 lautet neu:

³Im Übrigen gilt, insbesondere bezüglich Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme sowie bezüglich des Untersuchungsgrundsatzes und der Kostenverlegung, die Regelung gemäss Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).

20. Art. 180bis lautet neu:

6. Gerichtliche Beurteilung durch das Verwaltungsgericht

¹Der Angeschuldigte kann gegen den Strafbefehl innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Einsprache bei der Kantonalen Steuerverwaltung erheben.

²Hält die Kantonale Steuerverwaltung am Strafbefehl fest, überweist sie die Akten unverzüglich dem Verwaltungsgericht zur Durchführung des Hauptverfahrens.

³Der Strafbefehl gilt als Anklage.

21. Art. 183 Abs. 2 lautet neu:

²Das Verfahren richtet sich nach den Regeln des EG StPO.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Zusammenschluss Bezirke im inneren Landesteil)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Art. 1 Abs. 3 lautet neu:

³Bei allen Volks- und Ratsabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Die Bezirke stimmen an der Urne ab, den Gemeinden steht es frei, die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch Urnenabstimmung zu ersetzen. Der Grosse Rat regelt die Urnenabstimmung durch Verordnung.

II.

Art. 15 Abs. 1 lautet neu:

¹Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in die Bezirke Appenzell und Oberegg.

III.

Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 lautet neu:

2. das Kantonsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein muss.

IV.

Art. 22 Abs. 2 lautet neu:

²Die Sitze werden den Bezirken im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen zugewiesen, unter Rundung der Bruchteile. Ist der Bruchteil in beiden Bezirken genau eine Hälfte, entscheidet das Los.

V.

Art. 33 Abs. 1 - 4 lauten neu, die Abs. 5 - 8 werden aufgehoben:

¹In den Bezirken werden der regierende und der stillstehende Hauptmann, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates, die Mitglieder des Grossen Rates und die Vermittler sowie deren Stellvertreter gewählt.

²Im Bezirk Oberegg wird ein Bezirksrichter gewählt, im Bezirk Appenzell werden fünf Bezirksrichter gewählt.

³Ausscheidende Gewählte sind baldmöglichst zu ersetzen. Die neu Gewählten treten in allfällig laufende Amtsdauern ein.

⁴Wahl- und stimmberechtigt sind die im Bezirk wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger.

VI.

Art. 35 lautet neu:

Das Gesetz regelt für die Wahlen das Erforderliche, insbesondere das Verfahren und Unvereinbarkeiten. Für den Bezirk Appenzell regelt es die allfällige Festlegung von Wahlkreisen.

VII.

Art. 38 lautet neu:

In jedem Bezirk besteht ein Vermittleramt. Das Nähere über die Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

VIII.

Art. 4 der Übergangsbestimmungen wird eingefügt:

¹Das Gesetz regelt für den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil das Nähere.

²Auf den Zusammenschluss gelangen allfällige generelle Verfahrensvorschriften zu Fusionen nicht zur Anwendung.

³Der Grosse Rat kann zur Sicherung eines geordneten Zusammenschlusses Massnahmen erlassen. Er kann insbesondere erhebliche freie Ausgaben und Veräusserungen an die Zustimmung aller Bezirksräte im inneren Landesteil knüpfen oder unsachgemässe Vorkehrungen eines Bezirkes mit finanziellen Folgen für die anderen Bezirke verbieten.

⁴Die Ständekommission hebt diese Übergangsbestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.

IX.

Lehnt die Landsgemeinde die Vorlage über die Zusammenlegung der Bezirks- und Jugendgerichte ab, lautet Art. 33 Abs. 2 wie folgt:

²In den Bezirken werden die Mitglieder des Bezirksgerichtes gewählt. Im äusseren Landesteil werden die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Obereggen gewählt, im inneren Landesteil wird auf 1'500 Einwohner und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern je ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell gewählt.

X.

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft, sofern jeder der fünf Bezirke des inneren Landesteils dem Zusammenschluss zu einem Bezirk zugestimmt hat. Lehnt einer dieser Bezirke den Zusammenschluss ab, fällt der Beschluss dahin.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenlegung Bezirke im inneren Landesteil)

1. Ausgangslage

An der Session vom 14. Juni 2010 stellte Grossrat Alfred Inauen im Rahmen der Diskussion des Berichts der Standeskommission zu den Strukturreformen im Kanton Appenzell I.Rh. folgenden Antrag:

Die Standeskommission soll beauftragt werden, auf die Landsgemeinde 2011, spätestens jedoch auf die Landsgemeinde 2012 eine Vorlage auf eine Abänderung von Art. 15 der Kantonsverfassung und allfälliger weiterer Bestimmungen auszuarbeiten, mit dem Ziel, dass der Kanton Appenzell I.Rh. in spätestens fünf Jahren noch aus zwei Bezirken besteht, nämlich aus Oberegg und Appenzell. Grundlage dieser Vorlage soll der Lösungsvorschlag der Arbeitsgruppe "Strukturreformen Kanton Appenzell I.Rh." vom 26. Mai 2009 sein.

Begründet wurde der Antrag mit dem im Bericht der Standeskommission über die Strukturreformen im Kanton Appenzell I.Rh. festgestellten Veränderungsbedarf bei den politischen Strukturen. Die begonnene Diskussion über die Strukturreform und den Hauptpunkt des Zusammenschlusses der Bezirke im inneren Landesteil dürfe nicht einfach beendet werden. Das Volk sollte sich im Rahmen einer Abstimmung dazu äussern. Die Landsgemeinde soll demgemäss möglichst rasch darüber entscheiden, ob hinsichtlich der Bezirke im inneren Landesteil der Status quo beibehalten oder ein Zusammenschluss durchgeführt werden soll. Bei einer Zustimmung der Landsgemeinde zu einem Zusammenschluss soll in zwei bis drei Jahren die Landsgemeinde wiederum über die einzelnen Verfassungs- und Gesetzesanpassungen abstimmen können. Für den ersten Entscheid der Landsgemeinde müssten noch nicht alle Details der neuen Lösung bekannt sein.

Der Grosse Rat nahm den Antrag mit 24 Ja-Stimmen gegen 23 Nein-Stimmen an und beauftragte die Standeskommission, für die Landsgemeinde 2011 oder 2012 eine Vorlage für eine Verfassungsänderung zur Vereinigung aller Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk auszuarbeiten. Im Rahmen des gleichen Geschäfts beauftragte der Grosse Rat die Standeskommission mit 25 Ja-Stimmen mit der Ausarbeitung eines Fusionsgesetzes.

Die Standeskommission hat das Vorgehen in den beiden Aufträgen so festgelegt, dass beide Vorlagen im Grossen Rat an der gleichen Session behandelt und danach gegebenenfalls der Landsgemeinde 2012 unterbreitet werden sollen. Es werden aber selbstverständlich zwei Vorlagen ausgearbeitet, die grundsätzlich unabhängig voneinander sind.

2. Leitlinien für die Auftragsbearbeitung

Der Antrag von Grossrat Alfred Inauen war darauf gerichtet, einen schnellen Grundsatzentscheid der Landsgemeinde zum Zusammenschluss der fünf Bezirke im inneren Landesteil zu bekommen. Alles Weitere, was für die Umsetzung des Grundsatzentscheides für einen Zusammenschluss erforderlich ist, sollte in einem zweiten Schritt erledigt werden. Die Landsgemeinde könnte also faktisch auf den Grundsatzentscheid zurückkommen, indem sie die Umsetzungsvorlage, über die später abzustimmen wäre, ablehnen würde. Es handelt sich also bei der Grundsatzabstimmung über einen bedingten Beschluss, der unter dem Vorbehalt der Annahme der Umsetzungsvorlage steht.

Gemäss dem Antrag von Grossrat Alfred Inauen kommt dem Grundsatzentscheid aber nicht nur Konsultativwirkung zu, sondern die Verfassung wird effektiv geändert, allerdings unter dem unausgesprochenen Vorbehalt, dass die notwendige Umsetzung dann ebenfalls angenommen wird. Würde die Umsetzung abgelehnt, hätte man vorübergehend ein Auseinanderklaffen von Verfassung und Realität, was auf politischem Wege und mit einer erneuten Verfassungsänderung wieder geändert werden müsste.

Im Verlauf der Grossratsdebatte vom 14. Juni 2010 rückte ein weiterer Verfahrensaspekt in den Vordergrund. Man war sich nicht einig, ob der Zusammenschluss der Bezirke mit der Verfassungsänderung durch die Landsgemeinde definitiv sein soll oder ob die betroffenen Bezirke dem Zusammenschluss ebenfalls zustimmen müssen. Hierbei wären als Untervarianten die Zustimmung aller betroffenen Bezirke, die Zustimmung aller Bezirke im Kanton oder die Zustimmung einer wie auch immer gearteten Mehrheit zu nennen. Man liess diese wichtige Verfahrensfrage aber letztlich offen, sodass die Auftragsbearbeitung unter Berücksichtigung beider Grundmöglichkeiten, des Entscheides allein durch die Landsgemeinde oder der Mitbeteiligung der Bezirke an diesem Entscheid, vorzunehmen ist.

Gemäss Antrag soll die Verfassung mittels einer Grundsatzentscheidung angepasst werden. Im Zentrum dieser Änderung steht Art. 15 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV), welcher die heutigen Bezirke einzeln aufführt. Es ist denkbar, die Verfassungsvorlage für den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil einzig auf diese Bestimmung zu konzentrieren. In Art. 15 Abs. 1 KV würde hierfür die Aufzählung der Bezirke auf noch zwei Bezirke, nämlich Oberegg und Appenzell, verkürzt. Unter dem Bezirk Appenzell wäre der neue Bezirk zu ver-

stehen, der durch den Zusammenschluss der fünf Bezirke des inneren Landesteils entsteht. Ein Zusammenschluss der fünf Bezirke im inneren Landesteil zieht allerdings weitere Anpassungen auf Verfassungsebene nach sich, die bereits heute absehbar sind. So müssten insbesondere die Bestimmungen zur Besetzung der Gerichte und des Grossen Rates angepasst werden, die heute auf die sechs Bezirke Bezug nehmen. Angesichts dieser Ausgangslage erscheint es richtig, die Verfassungsvorlage nicht nur auf die Aufzählung in Art. 15 Abs. 1 KV zu beschränken, sondern alle aus heutiger Sicht anfallenden Verfassungsänderungen, die sich aus dem Zusammenschluss ergeben, in die Vorlage einzubeziehen. Die Verfassungsänderung sollte daher so vorbereitet werden, dass im Falle einer Annahme zur Umsetzung des Entscheides grundsätzlich nur noch Gesetzesänderungen und allenfalls sich aus der weiteren Diskussion ergebende Detailanpassungen der Verfassung vorzunehmen wären.

Die Arbeiten für eine Landsgemeindevorlage über einen Zusammenschluss der fünf Bezirke im inneren Landesteil orientierten sich nach diesen Leitlinien.

3. Vernehmlassung

Zum ganzen Geschäft wurde am 15. April 2011 ein breites Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Den Bezirken, den Schulgemeinden, den Kirchgemeinden, der Feuerschaugemeinde Appenzell sowie den Verbänden und politischen Parteien wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 31. Mai 2011 eingeräumt.

Aus den Vernehmlassungsantworten ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild:

- Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die angestrebte Zusammenlegung der Bezirke.

In der Frage, ob über die Frage allein die Landsgemeinde oder auch die betroffenen Bezirke entscheiden sollen, gehen die Ansichten indessen auseinander. Während die einen Antworten einen alleinigen Entscheid der Landsgemeinde favorisieren, weil sie sonst befürchten, die Fusion könnte eher abgelehnt werden, bestehen andere Vernehmlassungsteilnehmer auf einem Mitentscheid durch die Bezirke.

- Abgelehnt wird die Zusammenlegung von insgesamt fünf Vernehmlassungsteilnehmern. Im Eventualstandpunkt wird zumindest die Zustimmung der betroffenen Bezirke verlangt.

In zwei Vernehmlassungsantworten wird die Ansicht vertreten, dass die Zeit für eine Fusion der Bezirke noch nicht reif sei, weshalb vorläufig am Status quo festgehalten werden sollte. Es wird zu bedenken gegeben, dass eine Veränderung der Strukturen nicht "von oben" diktiert werden könnte, sondern "von unten" in die Wege geleitet werden müsste.

Die Standeskommission legt aus staatspolitischen Gründen die Variante Landsgemeindebeschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Bezirke vor, zumal im Falle eines Zusammenschlusses von Kantonen die kleinen Kantone und somit auch der Kanton Appenzell I.Rh. ebenfalls auf diesem verfassungsmässigen Vorbehalt pochen würden. Es geht nach Ansicht der Standeskommission nicht an, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. gegenüber den eigenen Gebietskörperschaften, den Bezirken, anders verhält als im nationalen Kontext gegenüber dem Bund und den Mitständen.

4. Grundzüge der Vorlage

Die Landsgemeinde soll die Fusion nicht allein herbeiführen können. Sie soll die Verfassung ändern und die Aufzählung in Art. 15 Abs. 1 KV auf den Bezirk Oberegg und den neuen Bezirk Appenzell verkürzen, der Beschluss soll aber unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Bezirke stehen. Dieses Modell ist den Verhältnissen auf Bundesebene nachempfunden, wo jeder einzelne Kanton Bestandesschutz genießt und ohne seine Zustimmung eine Aufhebung oder ein Zwangszusammenschluss nicht möglich ist.

Auf eine Zustimmung des Bezirks Oberegg wird verzichtet, weil es wohl sehr schwierig würde, wenn die Landsgemeinde und alle Bezirke im inneren Landesteil dem Zusammenschluss zustimmen würden, dieser dann aber letztlich einzig an der fehlenden Zustimmung von Oberegg scheitern würde.

Im Zentrum der Vorlage steht die Reduktion der Bezirksliste in Art. 15 Abs. 1 KV auf die Bezirke Oberegg und Appenzell. Im Weiteren hat der Zusammenschluss auf Verfassungsebene im Wesentlichen noch Auswirkungen auf die Wahlen und Abstimmungen. Bei den Abstimmungen ist vorgesehen, die heutigen Versammlungen auf Bezirksebene durch Urnengänge zu ersetzen. Im Bezirk Oberegg wird bereits heute über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne befunden. Im neuen Bezirk Appenzell wäre der Schritt zu Urnengeschäften nur schon deshalb folgerichtig, weil sich mit einer Versammlung, an welcher mehr als 80% des kantonalen Stimmvolkes teilnehmen könnte, eine unerwünschte Konkurrenzierung der Landsgemeinde ergäbe. Dieser Effekt würde noch verstärkt, indem die Versammlung nur eine Woche nach der Landsgemeinde stattfinden würde.

Bei den Wahlen für die Gerichte und den Grossen Rat sind Anpassungen vorzunehmen, weil die bisherigen Bestimmungen auf den Bestand von sechs Bezirken ausgerichtet waren.

Neu wird für den Bezirk Appenzell die Möglichkeit der Einrichtung von Wahlkreisen vorgesehen (Art. 35 KV). Die konkrete Festlegung der Wahlkreise wird der Gesetzesebene zugewiesen. Als Wahlkreise könnten die bisherigen Bezirke fungieren, es könnten aber auch andere Kreise festgelegt werden, die sich beispielsweise an den Schulgemeinden orientieren.

Für die Umsetzung wird ein Zeithorizont bis Anfang 2016 geöffnet. Nach einer allfälligen Annahme der Verfassungsvorlage an der Landsgemeinde müsste auf die Landsgemeinde 2013 oder 2014 eine Gesetzesvorlage und gegebenenfalls eine ergänzende Verfassungsvorlage vorbereitet werden. Je nach angenommener Verfassungsvorlage müssten dann die Bezirke im Anschluss an die Landsgemeinde, welche die Gesetzesvorlage behandelt, eine Bezirks-gemeinde zur Zusammenschlussfrage durchführen.

5. Feuerschaugemeinde

Ein Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil hat auch Auswirkungen auf die Feuerschaugemeinde.

Die Feuerschaugemeinde nimmt heute einige Aufgaben wahr, die in der Innerrhoder Tradition klassischerweise von Bezirken wahrgenommen werden. Zu nennen sind insbesondere die Aufgaben der örtlichen Raumplanung und der Baupolizei unter Einschluss des Baubewilligungswesens. Diese Funktionen und unmittelbar daran anknüpfende Aufgaben im Bereich Strassenbau sollten bei einem Zusammenschluss aller Bezirke des inneren Landesteils auf den neu entstehenden Bezirk übergehen. Auch bei der Feuerwehr würde sich ein Übergang an den neuen Bezirk anbieten. Da diese Aufgaben der Feuerschaugemeinde auf Gesetzesstufe verankert sind, würde für eine Übertragung an den neuen Bezirk eine Gesetzesänderung ausreichen. Dies ergibt sich bereits aus der Regel, dass dies, was durch das Gesetz gegeben wird auch durch das Gesetz entzogen werden kann. Im Weiteren müsste die sachliche Legitimation für einen solchen Entscheid als unbestritten gelten, nachdem solche Änderungen durch die Landsgemeinde, also dem obersten Souverän im Kanton, vorgenommen würden.

Hinsichtlich der Wasser- und Stromversorgung ist im Nachgang zur Verfassungsvorlage zu entscheiden. Es ist denkbar, die Feuerschaugemeinde mit diesen Restfunktionen fortbestehen zu lassen. Auch eine Übertragung dieser Aufgaben an den Bezirk ist denkbar. Da die Wasserversorgung im inneren Landesteil aber traditionell nicht durch die Bezirke organisiert ist, sondern durch Wasserkorporationen, kommt auch die Gründung einer weiteren solchen Korporation oder aber allenfalls sogar die Übernahme durch den Kanton in Frage. Für die Stromversorgung ist zu berücksichtigen, dass im neuen Bezirk auch die St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK) als Versorger tätig sind, sodass eine Übernahme durch den Bezirk schwierig wäre.

6. Aufgaben der Bezirke

Das Entstehen eines Grossbezirks im inneren Landesteil öffnet allgemein den Raum für eine neue Verteilung von Aufgaben an die Bezirke. Bereits im Bericht der von der Standeskommiss-

sion eingesetzten Arbeitsgruppe Strukturreformen im Kanton Appenzell I.Rh. vom 26. Mai 2009 wurden diesbezügliche Überlegungen angestellt. Unbestritten war damals, dass die bisherigen Aufgaben der Bezirke bei diesen bleiben sollen. Die kantonalen Aufgaben Polizei, Steuerwesen, Gewässerschutz, Zivilschutz, Heime, Grundbuch und Betreuung sollten beim Kanton bleiben. Als diskutabel wurde die Zuteilung der Bereiche Einwohnerkontrolle, Vormundschaftsbehörde, Erbschaftsbehörde und Zivilstandswesen bezeichnet. Hier wurde die Möglichkeit einer Übernahme durch die Bezirke für möglich gehalten. Im Bezirk Obereggen werden diese Aufgaben schon heute vor Ort erledigt.

An sich sollte der Schritt einer grossen Strukturveränderung, wie sie der Zusammenschluss aller Bezirke im inneren Landesteil darstellen würde, mit einer klaren und einheitlichen Bereinigung des Aufgabenfächers der Bezirke verbunden werden. Ziel sollte es sein, dass jene Aufgaben, die heute im Bezirk Obereggen im Auftrag des Kantons erledigt werden, an die beiden Bezirke gehen. Eine solche Übertragung der Aufgaben bedingt natürlich, dass den Bezirken auch die zugehörigen Mittel zur Verfügung stehen. Diese zentrale Frage ist, wie jene der Übertragung der Aufgaben überhaupt, auf Gesetzesebene zu regeln.

7. Wahlkreise

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurde nochmals die Einführung von Wahlkreisen geprüft. Möchte man im neuen Bezirk Appenzell tatsächlich Wahlkreise einführen, darf in Art. 33 KV nicht mehr davon gesprochen werden, dass die Bezirksräte, Grossräte und Richter durch die Bezirksversammlung gewählt werden. Es ist zu trennen zwischen der Frage, welche Funktionen in einem Bezirk gewählt werden müssen (Bezirksräte, Grossräte, Richter), und der Frage, in welchem Verfahren dies gemacht wird (Wahlkreise, Zeitpunkt der Wahlen, Form). Die heutige Vermischung dieser beiden Fragen in Art. 33 KV, die aufgrund der heutigen Verhältnisse problemlos möglich ist, muss aufgehoben werden. Verschiebt man die Frage der Wahlkreise auf die Gesetzesebene, sollte man auch die übrigen Verfahrensfragen dort regeln.

Die Wahl der Vermittler, die heute in Art. 38 KV geregelt ist, wird in Nachachtung der vorstehenden Ausführungen neu wie jene der Bezirksrichter in Art. 33 KV verankert. Die Wahlmodalitäten, beispielsweise die Regelung der Amtsdauer oder der Unvereinbarkeiten, sollen im Wahlgesetz nach Art. 35 KV festgelegt werden. In Art. 38 KV müssen demgemäss noch die organisatorischen Grundsätze für die Vermittler festgehalten werden. Die vorgeschlagene Lösung beruht auf dem Grundsatz, dass im neuen Bezirk Appenzell nur ein Vermittleramt gebraucht wird.

8. Koordination mit der Vorlage zur Zusammenlegung der Gerichte

Eine besondere Schwierigkeit besteht in der Koordination der Vorlage betreffend die Zusammenlegung der Bezirksgerichte, die voraussichtlich beide an der Landsgemeinde 2012 zur Abstimmung gelangen. Eine der beiden Vorlagen muss mit Bezug auf die Wahl der Bezirksrichter flexibel gestaltet werden, so dass sie auch stimmig ist, wenn die andere Vorlage abgelehnt wird.

Die Vorlage für den Bezirkszusammenschluss ist auf den wahrscheinlichsten Fall ausgelegt, dass die Gerichte zusammengelegt werden. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass der Gerichtszusammenschluss nicht eingeführt wird, wird im Beschluss für den Bezirkszusammenschluss ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen. Dieser ist so angelegt, dass hinsichtlich der Wahl der Bezirksrichter die heutige Regelung bleibt, falls die Landsgemeinde die Vorlage über die Gerichtszusammenlegung ablehnt.

9. Verhältnis zum Fusionsgesetz

Die Vorlage für einen Zusammenschluss aller Bezirke im inneren Landesteil legt einen konkreten Zusammenschluss auf der Grundlage einer Verfassungsänderung fest. Die Verfassung wird hier geändert, bevor der Zusammenschluss erfolgt. Diese Reihenfolge ergibt sich zwingend aus dem Auftrag des Grossen Rates.

Das Fusionsgesetz regelt demgegenüber mögliche künftige Zusammenschlüsse von Bezirken und Schulgemeinden auf freiwilliger Basis. Das Verfahren wird im Fusionsgesetz mit einem Grundsatzentscheid der Körperschaften eröffnet. Hierauf werden Verhandlungen für einen Zusammenschlussvertrag aufgenommen. Danach stimmen die Körperschaften über den Vertrag ab. Die Anpassung der Bezirksliste in der Verfassung bildet in diesem Verfahren den Abschluss.

Der Grosse Rat hat verschiedene Möglichkeiten für die Behandlung der beiden Vorlagen:

- Er kann beide Vorlagen ablehnen.
- Er kann entweder das Fusionsgesetz oder die Verfassungsrevision für einen Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil annehmen.
- Er kann beide Vorlagen gutheissen.

Lehnt er beide Vorlagen ab, ist die 2008 angestossene Diskussion um die Strukturreform im Kanton bis auf weiteres gestoppt.

Überweist er das Fusionsgesetz, kann die Landsgemeinde darüber entscheiden, ob sie dieses Rahmengesetz für künftige Fusionen haben möchte.

Stimmt der Grosse Rat der Verfassungsänderung für den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil zu, kann die Landsgemeinde die Bezirksliste in der Verfassung auf zwei, nämlich Oberegg und Appenzell, reduzieren. Vorbehalten bleibt allerdings die Zustimmung aller betroffenen Bezirke.

Nimmt der Grosse Rat beide Vorlagen an, hat die Landsgemeinde die Möglichkeiten, beide Geschäfte abzulehnen, eines anzunehmen oder beide anzunehmen. Nimmt die Landsgemeinde beide Vorlagen an und stimmen nachfolgend die Bezirke dem Zusammenschluss zu, wird die Bezirkszahl auf Verfassungsebene auf zwei reduziert. Das Fusionsgesetz würde diesfalls faktisch nur noch für Schulgemeindegemeinschaften und für Übernahmen von Schulgemeinden durch die beiden verbleibenden Bezirke gelten, was in Oberegg durchaus denkbar ist. Auf die Fusion der Bezirke im inneren Landesteil, die mit der gleichzeitig angenommenen Verfassungsänderung beschlossen wird, gelangen die Regeln des Fusionsgesetzes nicht zur Anwendung. Dies ist in der Vorlage über die Verfassungsänderung so festgehalten. Indessen kann der Grosse Rat Sicherungsmassnahmen für einen geordneten Zusammenschluss erlassen, wie dies auch im Fusionsgesetz vorgesehen ist.

10. Bemerkungen zu den geänderten Bestimmungen

Art. 1

Auf Bezirksebene wird verbindlich die Urnenabstimmung und -wahl vorgesehen. Die Schul- und Kirchgemeinden können demgegenüber weiterhin Versammlungen abhalten. Sie können aber, wie bereits bisher, ebenfalls zur Urnenabwicklung wechseln.

Art. 15

Der Name für den neuen Bezirk wurde in der bisherigen Diskussion zur Strukturreform noch nicht ausdrücklich thematisiert. Es liegt indessen nahe, für die neue Körperschaft den Namen Appenzell zu wählen. Im Sinne eines Vorschlages wird dieser Name in Art. 15 Abs. 1 KV eingesetzt.

Art. 20

Heute hat jeder der sechs Bezirke einen Minimalanspruch von einem Sitz im Kantonsgericht. Wenn nun nur noch zwei Bezirke bestehen, erscheint es sachgerecht, den Minimalanspruch auf zwei Sitze zu erhöhen. Diese Garantie wird in der Praxis nach einem Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil vermutlich ausschliesslich den Bezirk Oberegg betreffen. Es

ist nicht zu erwarten, dass die Situation eintritt, dass Oberegg mit einer Einwohnerzahl von rund 2'000 Personen plötzlich elf Kantonsrichter stellen würde und dem Bezirk Appenzell der Minimalanspruch eingeräumt werden müsste.

Art. 22

Gemäss der Vorlage zur Neuregelung der Sitzverhältnisse im Grossen Rat, welche die Landsgemeinde 2011 angenommen hat, werden jedem Bezirk zunächst vier Sitze zugewiesen. Diese Regelung wurde zum Schutz der bevölkerungsschwachen Bezirke eingerichtet. Da diese Garantie weder vom Bezirk Oberegg, welcher heute und auch mit der neuen Regelung sechs Grossräte stellen wird, noch vom neuen Bezirk Appenzell beansprucht werden muss, kann sie aufgehoben werden. Die restliche Verteilung der Sitze wird in angepasster Form aus der Landsgemeindevorlage 2011 übernommen. Auch die Zuweisung durch die Standeskommission nach Abs. 4 wird übernommen. In diesem Zusammenhang gilt es zu betonen, dass der Grosse Rat über Anstände bei der Sitzzuteilung nur endgültig befinden kann, soweit nicht die bundesrechtlich garantierte Stimmrechtsbeschwerde eine gerichtliche Überprüfung einräumt.

Art. 33

Die Bestimmung bildet auch Gegenstand der Verfassungsvorlage zur Vereinigung der Bezirksgerichte. Sie fusst auf jener Regelung. Inhaltlich geht es in Abweichung zur Vorlage betreffend die Bezirksgerichte darum, dass man nicht mehr in jedem der heutigen sechs Bezirke je einen Richter wählen lässt, sondern einen Richter in Oberegg und fünf Richter in Appenzell.

Die Abs. 5 bis 8 können aufgehoben werden. Die Regelungen nach Abs. 5, 7 und 8 sollen neu im Wahlgesetz nach Art. 35 untergebracht werden. Gleiches gilt für die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahlen nach den heutigen Abs. 2 und 4. Wenn schon ein Wahlgesetz geschaffen wird, sollten diese weniger zentralen Verfahrensfragen dort geregelt werden. Der Inhalt von Abs. 6 ist demgegenüber neu in Abs. 3 zu finden.

Art. 35

Für Grossratswahlen und die Wahl der Bezirksräte im neuen Bezirk Appenzell sollen Wahlkreise festgelegt werden. Als solche würden sich die bisherigen Bezirke anbieten. Das Kontingent der Grossräte für den Bezirk Appenzell müsste gemäss einem im Gesetz festzulegenden Schlüssel durch den Bezirksrat vorgenommen werden. Bei den Wahlen selber wäre für jeden Gewählten gemäss Art. 3 KV nach wie vor ein Mehrheitsentscheid nötig.

Art. 38

In jedem der beiden Bezirke besteht je ein Vermittleramt. Am bisherigen Prinzip wird somit festgehalten. Durch die vorgesehene Fusion wird die Anzahl der Vermittlerämter allerdings von bisher sechs auf deren zwei reduziert. Mit dieser Vorschrift wird im Übrigen wie bis anhin der Bestand der Vermittlerämter verfassungsrechtlich garantiert. Demgegenüber ist das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege durch die Gesetzgebung zu bestimmen, was einer stufengerechten Lösung gleichkommt.

Da nur ein Vermittler pro Bezirk zu wählen ist, sind für deren Wahl keine Wahlkreise zu schaffen. Werden dagegen mehrere Vermittlerämter im Bezirk Appenzell geführt, würde es sich anbieten, für jedes Vermittleramt einen Wahlkreis zu definieren. Auch dies könnte gestützt auf Art. 35 KV im angedachten Wahlgesetz vorgenommen werden.

Art. 4 Übergangsbestimmung

Die Nummerierung rührt daher, dass mit der Landsgemeindevorlage über die Sitzverhältnisse im Grossen Rat ein Art. 2 Übergangsbestimmung in die Verfassung gekommen ist. Die Zusammenlegung der Bezirksgerichte bringt eine weitere Übergangsbestimmung.

Ein Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil wirft verschiedene praktische Fragen auf, beispielsweise die Übernahme neuer Aufgaben durch den Bezirk, die Neuverteilung der bisherigen Aufgaben der Feuerschaugemeinde oder die Durchführung der Behördenwahlen, damit das neue Gemeinwesen ab Inkrafttreten der Verfassungsänderung funktionsfähig ist. Diese Fragen sind bis Anfang 2016 auf Gesetzesebene zu klären. Der Grosse Rat wird der Landsgemeinde also rechtzeitig vor der Inkraftsetzung des Verfassungsbeschlusses die erforderlichen Vorlagen unterbreiten müssen.

Für den Fall, dass die Landsgemeinde neben der Vorlage zur Vereinigung der Bezirke im inneren Landesteil auch das Fusionsgesetz annimmt, stellt Abs. 2 klärend fest, dass die Verfahrensregeln aus dem Fusionsgesetz nicht zur Anwendung gelangen. Beispielsweise muss nicht mehr die Zustimmung aller Bezirke für Vertragsverhandlungen eingeholt werden. Die Bezirke können direkt über den Zusammenschluss entscheiden. Wird das Fusionsgesetz nicht angenommen, fällt der Vorbehalt dahin, weil zu Bezirkszusammenschlüssen im geltenden Recht keine Verfahrensregeln bestehen.

Im Vorfeld von Zusammenschlüssen kommen erfahrungsgemäss gelegentlich unsachgemässe Finanzaktionen vor. Solche Vorfälle sind insbesondere in den Bereichen Steuerpolitik, Veräusserung von Werten und Investitionen auszumachen. Um derartigen Tendenzen vorzubeu-

gen, ist vorgesehen, dass der Grosse Rat Massnahmen ergreifen kann, wie sie auch das gleichzeitig mit dieser Vorlage unterbreitete Fusionsgesetz enthält. So soll der Grosse Rat unsachgemässe Vorkehrungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die anderen Bezirke untersagen können. Nicht gebundene Ausgaben mit einem Volumen von über 10 Steuerpunkten der betreffenden Körperschaft oder von über Fr. 300'000 kann er an die Zustimmung der Behörden der beteiligten Körperschaften knüpfen. Denkbar ist auch, dass er zur Unterbindung unsachgemässer Reaktionen einer einzelnen Behörde aus einem anderen Bezirk die Zustimmung anstelle einer Behörde gibt.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung enthält zwei Vorbehalte. Zum einen müssen die betroffenen Bezirke zustimmen. Die Bezirke sind verpflichtet, nach einem zustimmenden Landsgemeindebeschluss umgehend über die Frage des Bezirkszusammenschlusses abstimmen zu lassen. Lehnt auch nur ein Bezirk die Vorlage ab, fällt sie dahin.

Ausserdem bleibt die Gewährleistung durch die Bundesversammlung vorbehalten, die aufgrund von Art. 51 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) nötig ist. Gemäss dieser Bestimmung ist zu prüfen, ob die Änderung der Kantonsverfassung mit dem Bundesrecht übereinstimmt. Dem Gewährleistungsbeschluss kommt keine konstitutive Wirkung zu. Eine Verfassungsänderung gilt also bereits vor der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Erst bei einer unterbleibenden Genehmigung wären die entsprechenden Bestimmungen nicht oder nicht mehr anwendbar. Der Genehmigungsvorbehalt durch die Bundesversammlung steht somit der Inkraftsetzung der neuen Vorschriften auf den 1. Januar 2016 nicht entgegen.

11. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Vorlage Kenntnis zu nehmen, sie zu diskutieren und den Auftrag an die Standeskommission als erledigt zu betrachten.

Appenzell, 20. September 2011

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Verfassungsänderung für Bezirkszusammenschluss innerer Landesteil

Bisher	Vorlage Zusammenlegung Gerichte	Vernehmlassung Bezirkszusammenschluss	Vorlage an Grossen Rat
<p>Art. 1</p> <p>¹Die Verfassung ist diejenige eines Volksstaates und Bundesgliedes der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Staatsgewalt ruht wesentlich im Volke und wird von demselben an der Landsgemeinde ausgeübt.</p> <p>²Das Volk gibt sich seine Verfassung, entscheidet über Annahme oder Verwerfung der Gesetze und nimmt die der Landsgemeinde zustehenden Wahlen vor.</p> <p>³Bei allen Volks- und Ratsabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch geheime Abstimmung an der Urne zu ersetzen. Der Entscheid über die Einführung der Urnenabstimmung hat im geheimen Verfahren zu erfolgen. Der Grosse Rat regelt die Urnenabstimmung durch Verordnung.</p>		<p>Art. 1</p> <p>¹Die ...<i>(unverändert)</i></p> <p>²Das ... <i>(unverändert)</i></p> <p>³Bei allen Volks- und Ratsabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Bezirke stimmen an der Urne ab, den Gemeinden steht es frei, die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch Urnenabstimmungen zu ersetzen. Der Grosse Rat regelt die Urnenabstimmung durch Verordnung.</p>	<p>Art. 1</p> <p>¹Die... <i>(unverändert)</i></p> <p>²Das ... <i>(unverändert)</i></p> <p>³Bei allen Volks- und Ratsabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Bezirke stimmen an der Urne ab, den Gemeinden steht es frei, die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch Urnenabstimmungen zu ersetzen. Der Grosse Rat regelt die Urnenabstimmung durch Verordnung.</p>
<p>Art. 15</p> <p>¹Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in sechs Bezirke: Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg.</p> <p>²Appenzell ist der Hauptort des Kantons und als solcher Sitz der Kantonsbehörden.</p>		<p>Art. 15</p> <p>¹Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in die Bezirke Appenzell und Oberegg.</p> <p>²Appenzell ...<i>(unverändert)</i></p>	<p>Art. 15</p> <p>¹Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in die Bezirke Appenzell und Oberegg.</p> <p>²Appenzell ...<i>(unverändert)</i></p>
<p>Art. 20</p> <p>¹Die Landsgemeinde ist die gesetzgebende Behörde und oberste Wahlbehörde.</p> <p>²Sie wählt alljährlich:</p> <p>1. Die Ständekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern:</p>		<p>Art. 20</p> <p>¹Die ...<i>(unverändert)</i></p> <p>²Sie wählt alljährlich:</p> <p>1. Die Ständekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern:</p> <p>– dem regierenden Landammann, der</p>	<p>Art. 20</p> <p>¹Die ...<i>(unverändert)</i></p> <p>²Sie wählt alljährlich:</p> <p>1. Die Ständekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern:</p> <p>– dem regierenden Landammann, der</p>

Bisher	Vorlage Zusammenlegung Gerichte	Vernehmlassung Bezirkszusammenschluss	Vorlage an Grossen Rat
<ul style="list-style-type: none"> – dem regierenden Landammann, der als solcher nach zweijähriger Amtsdauer auf das folgende Jahr nicht wieder wählbar ist, – dem stillstehenden Landammann, – sowie Statthalter, Säckelmeister, Landeshauptmann, Bauherr und Landesfähnrich. <p>2. das Kantonsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit einem Mitglied vertreten sein muss.</p>		<p>als solcher nach zweijähriger Amtsdauer auf das folgende Jahr nicht wieder wählbar ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem stillstehenden Landammann, – sowie Statthalter, Säckelmeister, Landeshauptmann, Bauherr und Landesfähnrich. <p>2. das Kantonsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein muss.</p>	<p>als solcher nach zweijähriger Amtsdauer auf das folgende Jahr nicht wieder wählbar ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem stillstehenden Landammann, – sowie Statthalter, Säckelmeister, Landeshauptmann, Bauherr und Landesfähnrich. <p>2. das Kantonsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein muss.</p>
<p>Art. 22 (Fassung LdgB 2011betr. neue Sitzverteilung)</p> <p>¹Der Grosse Rat hat 50 Sitze.</p> <p>²Jedem der sechs Bezirke werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 26 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.</p> <p>³Grundlage für die Zuweisung bildet die Bevölkerungszahl gemäss kantonaler Einwohnerkontrolle am letzten Tag des Vorjahres zum Erneuerungswahljahr.</p> <p>⁴Die Standeskommission weist den Bezirken die Sitze zu. Über Anstände entscheidet der Grosse Rat endgültig.</p>		<p>Art. 22</p> <p>¹Der ...(<i>unverändert</i>)</p> <p>²Die Sitze werden proportional zu den Bevölkerungszahlen in den Bezirken zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden dem Bezirk mit dem grösseren abgerundeten Bruchteil zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.</p> <p>³Grundlage ...(<i>unverändert</i>)</p> <p>⁴Die ...(<i>unverändert</i>)</p>	<p>Art. 22</p> <p>¹Der ... (<i>unverändert</i>)</p> <p>²Die Sitze werden den Bezirken im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen zugewiesen, unter Rundung der Bruchteile. Ist der Bruchteil in beiden Bezirken genau eine Hälfte, entscheidet das Los.</p> <p>³Grundlage ...(<i>unverändert</i>)</p> <p>⁴Die ...(<i>unverändert</i>)</p>
<p>Art. 33</p> <p>¹Die Bezirksgemeinde besteht aus allen im Bezirk wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern.</p>	<p>Art. 33</p> <p>¹Die.. (<i>unverändert</i>)</p>	<p>Art. 33</p> <p>¹Die ...(<i>unverändert</i>)</p>	<p>Art. 33</p> <p>¹In den Bezirken werden der regierende und der stillstehende Hauptmann, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates, die Mitglieder des Grossen Rates und die Vermittler sowie deren Stellvertreter gewählt.</p>

Bisher	Vorlage Zusammenlegung Gerichte	Vernehmlassung Bezirkszusammenschluss	Vorlage an Grossen Rat
<p>²Sie wählt alljährlich am ersten Sonntag im Mai den regierenden und den stillstehenden Hauptmann und die übrigen Mitglieder des Bezirksrates.</p> <p>³Sie wählt ferner die Mitglieder des Bezirksgerichtes. Der äussere Landesteil wählt die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Obereg. Im inneren Landesteil wählen die Bezirke auf 1'500 und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell. Jeder Bezirk hat das Anrecht auf mindestens zwei Richter.</p> <p>⁴Sie nimmt in den Jahren der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates die Wahl der dem Bezirk zustehenden Mitglieder des Grossen Rates gemäss Art. 22 vor.</p> <p>⁵In Bezirken mit Urnenabstimmung finden die vorstehenden Wahlen spätestens am dritten Sonntag im Mai statt.</p> <p>⁶Ausscheidende Mitglieder des Grossen Rates sind sobald als möglich zu ersetzen. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes ein.</p> <p>⁷Den Bezirken steht es frei, für die Wahl der Bezirksräte (Art. 33 Abs. 2), der Mitglieder der Bezirksgerichte (Art. 33 Abs. 3) und der Vermittler sowie deren Stellvertreter (Art. 38) eine höchstens vierjährige Amtsdauer zu beschliessen.</p> <p>⁸Findet die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai statt (Art. 19 Abs. 3 KV), wird die Bezirksgemeinde am zweiten Sonntag im Mai durchgeführt.</p>	<p>²Sie findet alljährlich eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt.</p> <p>³Sie wählt den regierenden und den stillstehenden Hauptmann, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates sowie ein Mitglied des Bezirksgerichts.</p> <p>⁴Sie ...<i>(unverändert)</i></p> <p>⁵In ...<i>(unverändert)</i></p> <p>⁶Ausscheidende ...<i>(unverändert)</i></p> <p>⁷Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Vermittler sowie deren Stellvertreter eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.</p> <p>⁸<i>(aufheben)</i></p>	<p>²Sie findet alljährlich eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt. <i>(vorausgesetzt, dass Vorlage mit Zusammenlegung der Gerichte kommt)</i></p> <p>³Sie wählt den regierenden und den stillstehenden Hauptmann sowie die übrigen Mitglieder des Bezirksrates. Im Bezirk Obereg wird zudem ein Bezirksrichter gewählt, im Bezirk Appenzell werden fünf Bezirksrichter gewählt.</p> <p>⁴Sie ...<i>(unverändert)</i></p> <p>⁵In ... <i>(unverändert)</i></p> <p>⁶Ausscheidende ... <i>(unverändert)</i></p> <p>⁷Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Vermittler sowie deren Stellvertreter eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen. <i>(vorausgesetzt, dass Vorlage mit Zusammenlegung der Gerichte kommt)</i></p> <p>⁸<i>(vorausgesetzt, dass Vorlage mit Zusammenlegung der Gerichte kommt)</i></p>	<p>²Im Bezirk Obereg wird ein Bezirksrichter gewählt, im Bezirk Appenzell werden fünf Bezirksrichter gewählt.</p> <p>³Ausscheidende Gewählte sind baldmöglichst zu ersetzen. Die neu Gewählten treten in allfällig laufende Amtsdauern ein.</p> <p>⁴Wahl- und stimmberechtigt sind die im Bezirk wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger.</p> <p>⁵⁻⁸<i>aufheben</i></p>
<p>Art. 35</p> <p>Bei etwaigen in verschiedenen Wahlkreisen vorgekommenen Wahlen von Verwandten, die nach Art. 30 von gleichzeitiger Wahlfähigkeit ausgeschlossen sind, hat der im Range fol-</p>		<p>Art. 35</p> <p>Das Gesetz legt für die Wahlen der Grossräte und der Bezirksräte Wahlkreise fest. Es regelt das Erforderliche, insbesondere das Verfahren, wenn Personen in verschiedenen Kreisen</p>	<p>Art. 35</p> <p>Das Gesetz regelt für die Wahlen das Erforderliche, insbesondere das Verfahren und Unvereinbarkeiten. Für den Bezirk Appenzell regelt es die allfällige Festlegung von Wahl-</p>

Bisher	Vorlage Zusammenlegung Gerichte	Vernehmlassung Bezirkszusammenschluss	Vorlage an Grossen Rat
gende Kreis eine Neuwahl zu treffen.		gewählt wurden, für die eine Unvereinbarkeit nach Art. 30 besteht.	kreisen.
Art. 38 In jedem Bezirk besteht je ein Vermittleramt. Die Bezirksgemeinde wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Vermittler und einen Stellvertreter. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Standeskommission, der Gerichte, sowie berufsmässige Parteivertreter. Das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.			Art. 38 In jedem Bezirk besteht ein Vermittleramt. Das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.
		Art. 4 Übergangsbestimmungen ¹ Das Gesetz regelt für den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil den Übergang. Dabei gilt namentlich: 1. Die für die Zusammenlegung der Bezirke erforderlichen Gesetzesänderungen sind bis 1. Januar 2015 vorzunehmen. 2. Vermögen und Schulden, Rechte und Pflichten der zusammengeschlossenen Bezirke gehen mit dem Zusammenschluss auf den neuen Bezirk über. 3. Wahlen und sonstige erforderliche Handlungen für den neuen Bezirk werden bereits 2015 nach neuem Recht vorgenommen. 4. Die Aufgaben der Feuerschaugemeinde sind im Gesetz zu regeln. ² Auf den Zusammenschluss gelangen allfällige generelle Verfahrensvorschriften zu Fusionen nicht zur Anwendung. ³ Die Standeskommission hebt diese Übergangsbestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.	Art. 4 Übergangsbestimmungen ¹ Das Gesetz regelt für den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil das Nähere. ² Auf den Zusammenschluss gelangen allfällige generelle Verfahrensvorschriften zu Fusionen nicht zur Anwendung. ³ Der Grosse Rat kann zur Sicherung eines geordneten Zusammenschlusses Massnahmen erlassen. Er kann insbesondere erhebliche freie Ausgaben und Veräusserungen an die Zustimmung aller Bezirksräte im inneren Landesteil knüpfen oder unsachgemässe Vorkehrungen eines Bezirkes mit finanziellen Folgen für die anderen Bezirke verbieten. ⁴ Die Standeskommission hebt diese Übergangsbestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.
			Lehnt die Landsgemeinde die Vorlage über

Bisher	Vorlage Zusammenlegung Gerichte	Vernehmlassung Bezirkszusammenschluss	Vorlage an Grossen Rat
			<p>die Zusammenlegung der Bezirks- und Jugendgerichte ab, lautet Art. 33 Abs. 2 wie folgt:</p> <p>²In den Bezirken werden die Mitglieder des Bezirksgerichtes gewählt. Im äusseren Landesteil werden die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg gewählt, im inneren Landesteil wird auf 1'500 und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern je ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell gewählt.</p>
		<p>Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft, sofern jeder der fünf Bezirke des inneren Landesteils dem Zusammenschluss zu einem Bezirk zugestimmt hat. Lehnt einer dieser Bezirke den Zusammenschluss ab, fällt der Beschluss dahin.</p>	<p>Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft, sofern jeder der fünf Bezirke des inneren Landesteils dem Zusammenschluss zu einem Bezirk zugestimmt hat. Lehnt einer dieser Bezirke den Zusammenschluss ab, fällt der Beschluss dahin.</p>

Vernehmlassungsbericht / Revision der Kantonsverfassung (Fusion Bezirke im inneren Landesteil)

Die Vorlage war vom 15. April bis zum 31. Mai 2011 in der Vernehmlassung.

Vernehmlassungsteilnehmer	Stellungnahme
Bezirk Appenzell	<p>Bei der Revision der Kantonsverfassung wird die Variante mit abschliessendem Landsgemeindebeschluss als logische Lösung bevorzugt.</p> <p>Ein Landsgemeindebeschluss, bei welchem nachträglich einem einzelnen Bezirk ein Vetorecht eingeräumt würde, könnte zur Lähmung des Prozesses führen und zudem den Landsgemeindebeschluss in einer bisher nicht gekannten Form schwächen. Wichtig ist vor allem, dass die Vorlage für den Zusammenschluss der Bezirke des inneren Landes der Landsgemeinde überhaupt vorgelegt wird. Ein Fusionsgesetz würde anschliessend allenfalls für weitere Körperschaften benötigt.</p>
Bezirk Gonten	<p>Die heutige Verfassung ist für eine Aufhebung der Bezirke sehr anfällig. Aus diesem Gesichtspunkt wäre eine Verfassungsänderung mit Einbezug der Bezirke zu begrüssen.</p> <p>Andererseits ist der Bezirksrat Gonten der Meinung, dass sich eine Verfassungsänderung nicht aufdrängt, weil die heutigen Strukturen gut funktionieren. Die Bezirke sind aufgrund ihrer Grösse zukunftsfähig. Der kleine Kanton kann es sich nicht leisten, durch einen solch massiven Eingriff in die Strukturen eine Spaltung in der Bevölkerung hervorzurufen, die über mehrere Generationen hinaus ihre Nachwirkungen zeigen könnte.</p> <p>Ein Einheitsbezirk im inneren Land ergäbe eine Grossgemeinde, die nicht zu einem kleinen Kanton passt. Viele Aufgaben, die in anderen Kantonen der Schweiz bei den Gemeinden sind, befinden sich bereits heute beim Kanton. Aus dieser Optik gesehen, hat sich Innerrhoden bereits vor Jahren reformiert.</p> <p>Sofern trotzdem eine Verfassungsänderung angestrebt wird, sollte nicht die Landsgemeinde alleine über diese wichtige Frage entscheiden. Es darf nicht über die betroffenen Körperschaften hinweg entschieden werden. Wie bei Verfassungsänderungen beim Bund das Ständemehr, sollten hier die Stimmen der einzelnen Bezirke miteinbezogen werden. Dies entspricht gelebter Demokratie und wäre eine ehrliche Haltung zum Föderalismus, mit dem Appenzell I.Rh. bisher sehr gut gefahren ist. Zudem ist der Bezirk Oberegg in diese Abstimmung miteinzubeziehen, da eine Fusion der Bezirke im inneren Landesteil für Oberegg erhebliche Konsequenzen hat. Es entstehen danach unterschiedlich grosse Bezirke.</p> <p>Der Bezirksrat Gonten lehnt in jedem Fall die Variante „Landsgemeinde“ ab.</p> <p>Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2: 2. ... jeder <i>Wahlkreis</i> mit mindestens <i>einem</i> Mitglied vertreten sein muss. Die Landbezirke sollten auch zukünftig im Kantonsgericht vertreten sein.</p> <p>Art. 22 Abs. 2: ² ... den <i>Wahlkreisen</i> zugewiesen, ... (nicht Bezirken). In Art. 35 wird von Wahlkreisen gesprochen, was richtig ist, um die Vertretung der Landbezirke gebührend zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sollte hier auch „Wahlkreis“ stehen.</p> <p>Art. 33 Abs. 3: Dieser Artikel müsste ebenfalls an die Wahlkreise angepasst werden.</p>

Bezirk Rüte	<p>Der Bezirksrat Rüte steht einer Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil nach wie vor mehrheitlich positiv gegenüber.</p> <p>Nach Ansicht des Rates darf dieser Zusammenschluss aber kein reiner Landsgemeindeentscheid sein. Der Entscheid sollte auch von den durch den Entscheid betroffenen Bezirken mehrheitlich mitgetragen werden. Der Bezirksrat befürwortet deshalb die Variante 2 der Vorlage, allerdings unter dem Vorbehalt, dass nicht alle Bezirke mit dem Zusammenschluss einverstanden sein müssen, sondern dass ein Mehrheitsentscheid für eine Fusion genüge. Deshalb sei Punkt 8 folgendermassen abzuändern: „... am 1. Januar 2016 in Kraft, sofern die Mehrheit der Bezirke im inneren Landesteil dem Zusammenschluss zu einem Bezirk zugestimmt hat.“</p> <p>Bei einem Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil sollten nicht nur die unter Punkt 4 „Feuerschaugemeinde“ erwähnten Aufgaben wie die örtliche Raumplanung, die Baupolizei, das Baubewilligungswesen an den neu entstehenden Bezirk übergehen, sondern auch die technischen Betriebe für die Wasser- und Stromversorgung. Dadurch kann die Bildung einer weiteren separaten Körperschaft vermieden werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Bezirk scheint aus heutiger Sicht ein gangbarer Weg zu sein. Auf jeden Fall sollte sie sinn- und zweckmässig sein und Doppelspurigkeiten zwischen den beiden Instanzen vermeiden.</p> <p>Art. 35: In diesem Artikel wird festgehalten, dass sich die bisherigen Bezirke als Wahlkreise anbieten würden. Um eine ausreichende Vertretung der Aussengemeinden im Gross- und Bezirksrat zu gewährleisten und die Überlagerung im Dorfgebiet auszuschliessen, sollten neue Wahlkreise gebildet werden. Diese müssen derart definiert werden, dass sie die heutigen dörflichen Strukturen gebührend berücksichtigen. Insbesondere seien für die Vertretung im Grossen Rat für die bevölkerungsschwächeren kleineren Orte minimale Sitzzahlen festzulegen, damit sich dieser nicht fast zur Hälfte aus Vertretern des Dorfes Appenzell zusammensetzt. Durch die Bildung geeigneter Wahlkreise könne einem möglichen Dorf-Land-Konflikt entgegen gewirkt werden.</p>
Bezirk Oberegg	<p>Der Bezirk Oberegg lehnt die vorgeschlagene Revision der Kantonsverfassung, mit dem Ziel von ausschliesslich noch zwei Bezirken, ab. Obwohl dem Bezirk Oberegg nach wie vor der Status eines vollwertigen Bezirks zugestanden wird, ist festzustellen, dass die politische Vertretung gegenüber einem sehr grossen neuen Bezirk Appenzell in einem krassen Missverhältnis stehen würde. Der kleine Bezirk Oberegg wäre nicht mehr in der Lage, seine Interessen auf kantonaler Ebene in der Art und Weise wahrzunehmen, wie dies heute der Fall ist.</p> <p>Sollte der Grosse Rat tatsächlich die Revision der Kantonsverfassung gutheissen und zuhanden der Landsgemeinde verabschieden, steht für den Bezirk Oberegg aus staatspolitischen Gründen ganz klar die sogenannte Variante „Bezirksvorbehalt“ im Vordergrund. Eine derart wichtige Abstimmung und Weichenstellung für den ganzen Kanton ausschliesslich der Landsgemeinde zu überlassen, ohne dass die betroffenen Bezirke sich ebenfalls zum Ansinnen äussern können, erachtet der Bezirksrat Oberegg als sehr problematisch.</p> <p>Der Bezirk Oberegg führt im Auftrage des Kantons ein Grundbuchamt sowie ein Betreibungsamt. Sollten diese Bereiche künftig bei der kantonalen Verwaltung geführt werden, würde die Dienstleistung gegenüber der Bürgerschaft, der Stellenwert der gesamten Verwaltung und letztlich des Bezirks Oberegg als solchem arg in Mitleidenschaft gezogen.</p>
Bezirk Schwende	<p>Gewachsene Strukturen, so auch die Bezirksstrukturen, müssen von Zeit zu Zeit hinterfragt werden. Erst eine durch den Grossen Rat ausgearbeitete Vorlage zu Händen der Landsgemeinde wird die Diskussion um eine Strukturreform genügend in die Öffentlichkeit tragen. Die Landsgemeinde soll einen Grundsatzentscheid fällen. Der Bezirksrat Schwende wünscht hierbei die Variante Bezirksvorbehalt. Dabei stehen demokratische Überlegungen im Vordergrund.</p> <p>Der Bezirksrat Schwende möchte auf folgende Punkte hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei einer Annahme dieser Vorlage sollte die Feuerschaugemeinde entpolitisiert, nicht aber als Träger der Betriebe aufgehoben werden.

	<ul style="list-style-type: none"> – Der Bezirksrat Schwende ist in seinen heutigen Strukturen und mit seinen gewählten Vertretern in der Lage, die ihm zugewiesenen Aufgaben relativ speditiv, bürgernah und für den Bürger auch sehr kostengünstig zu erledigen. – Die Vielfalt der Meinungen im Rat durch die Zusammensetzung (verschiedene Berufsleute) einerseits und durch die Ehrenamtlichkeit andererseits wird als bereichernd, in den Aufgaben als zielführend und eher unbürokratisch empfunden. – Dass diese als eher vorteilig empfundenen Punkte auch nachteilige Auswirkungen haben können, ist beim jetzigen System ebenso klar wie dies mit einem Grossbezirk auch der Fall wäre. Das Vermeiden von Doppelspurigkeiten, die grössere Professionalität und die Rekrutierung der Behörden scheinen bei einer Zusammenlegung jedoch eher als vorteilig in Erscheinung zu treten. – Der Bezirksrat Schwende ist mehrheitlich zur Meinung gelangt, dass die Vorteile der jetzigen Aufteilung überwiegen. Diese Feststellung schliesst aber nicht aus, dass nun doch der Bürger einen ersten Grundsatzentscheid fällen kann und dass die Behörden andererseits bei einem eventuellen Grundsatzentscheid für den „Status quo“ aufgefordert sind, das System weiter zu optimieren. – Ein Entscheid über das Baugesetz sollte dem Grundsatzentscheid über die Fusion der Bezirke zeitlich nachgestellt, d.h. um ein Jahr verschoben werden.
Schulgemeinde Appenzell	<p>Die Bürgerinnen und Bürger sollten an der Landsgemeinde entscheiden können, ob sie einem Zusammenschluss der Bezirke des inneren Landes zustimmen wollen oder ob sie das heutige System mit fünf Bezirken beibehalten möchten. Anstelle der Variante „Bezirksvorbehalt“ könne sich der Schulrat auch eine Variante „Bezirksvorbehalt mit Mehrheit der Bezirke“ vorstellen. Dabei würde der Zusammenschluss der Bezirke erfolgen, sobald drei der fünf Bezirke des inneren Landes dem Zusammenschluss zu einem Bezirk zugestimmt haben. Der Landsgemeinde sollte diese Variante zusammen mit der Variante „Landsgemeinde“ vorgelegt werden.</p>
Schulgemeinde Brülisau	<p>Durch den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil zu einem einzigen Bezirk würden sich verschiedene Vorteile ergeben. Zusätzlich zu den bereits in den verschiedenen Berichten aufgeführten Vorteilen wäre zu nennen, dass man in einem Grossbezirk aus etwas grösserer Distanz und mit etwas mehr Nüchternheit entscheiden kann. Befangenheiten würden weniger oft auftreten. Die Bürgernähe in einem Bezirk mit 13'000 Einwohnern dürfte immer noch genügend vorhanden sein.</p> <p>Die Aufgaben der örtlichen Raumplanung und der Baupolizei unter Einschluss des Baubewilligungswesens sollte von der Feuerschaugemeinde auf den neu entstehenden Bezirk übergehen. Man kann sich vorstellen, dass für die übrigen Aufgaben die Feuerschaugemeinde weiterhin bestehen bleibe.</p> <p>Ein Abgleich der Aufgabenverteilung Kanton – Bezirk zwischen Oberegg und dem inneren Landesteil erscheint der Schulgemeinde Brülisau sinnvoll.</p> <p>Aufgrund des Hinweises im Diskussionsbericht der Standeskommission vom 23. September, dass nach einer Zusammenlegung der Bezirke auch die Schulgemeinden aufzuheben seien, befürchtet die Schulgemeinde Brülisau, dass diese Frage wieder aufgenommen werden könnte. Dagegen würde sich die Schulgemeinde Brülisau vehement wehren.</p> <p>Der Landsgemeinde sollte nur die Variante „Landsgemeinde“ vorgelegt werden, und zwar aus zwei Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind dieselben Bürger, die die Bezirke bilden. Die Landsgemeinde entscheidet in solchen Fragen tendenziell mit mehr Nüchternheit, Weitsichtigkeit und Sachlichkeit. - Es sollte nicht sein, dass ein Bezirk die notwendige und auf der Hand liegende Erneuerung im ganzen inneren Landesteil blockieren kann. <p>Grundsätzlich findet man das Modell „zwei Bezirke“ sehr gut. Die Zeit ist dafür reif. Man unterstützt die Absicht, der Landsgemeinde 2012 die Verfassungsvorlage zu unterbreiten. Es stellt sich die Frage, ob eine parallele Vorlage des Fusionsgesetzes an der Landsge-</p>

	<p>meinde der direkten Kantonsverfassungsrevision für eine Bezirksfusion die Chance wesentlich reduziert. Das Fusionsgesetz kommt für die Schulgemeinde Brülisau wie ein Gegenvorschlag zu einer im Grundgedanken berechtigten Forderung daher, ist aber – z.B. im Vergleich zu Glarus – eher mutlos.</p> <p>Die Schulgemeinden sollten von diesem Modell ausgenommen bleiben. Die Schulgemeinden Schlatt und Haslen haben bewiesen, dass eine sinnvolle Zusammenarbeit auch ohne Veränderung oder Zusammenlegung von Strukturen möglich ist. Allfällig nötig werdende Veränderungen sollten daher den Schulgemeinden überlassen werden.</p>
Schulgemeinde Eggerstanden	Keine Stellungnahme eingereicht.
Schulgemeinde Gonten	<p>Der Schulrat Gonten kann sich nicht für den Zusammenschluss aller Bezirke im inneren Land begeistern. Sollte diese Vorlage trotzdem vor die Landsgemeinde kommen, ist für den Schulrat klar, dass alle Bezirke ihr Einverständnis geben müssen. Der Schulrat Gonten bevorzugt also deutlich die Variante Bezirksvorbehalt.</p> <p>Klar ist auch, dass bei einem solchen Schritt die Feuerschaugemeinde aufgehoben werden müsste. Die technischen Betriebe der Feuerschaugemeinde (Wasser/Elektrizität) könnten ohne Probleme als privatisierte Firma weitergeführt werden. Es bestünde damit die Möglichkeit, dass sich die betroffenen Bezirke daran beteiligen.</p> <p>Art. 35: Für die Festlegung der Wahlkreise würden sich die Grenzen der Schulgemeinden bestens anbieten. Die Schulgemeinden umfassen jeweils ein Gebiet, mit dem sich der Stimmbürger identifizieren kann. Für die gewählten Gross- und Bezirksräte wäre es damit sicherlich auch einfacher, ihr Dorf zu vertreten.</p>
Schulgemeinde Haslen	<p>Es fragt sich, ob diese Vorlage zu provokativ und zu früh sei und Fusionen der Bezirke sogar gefährdet. Es ist nicht klar, ob innerhalb von 5 Jahren eine sauber geregelte Umsetzung machbar ist.</p> <p>Die Schulgemeinde Haslen favorisiert die Erstellung des Fusionsgesetzes gegenüber der Revision der Kantonsverfassung. Man ist überzeugt, dass der Bürger noch etwas Zeit braucht, um sich mit dem Thema der Fusionen zu befassen.</p> <p>Die Revision der Kantonsverfassung zielt nur darauf ab, dass die Bezirke im inneren Landesteil sofort fusionieren müssten, bevor die Bürger dafür bereit sind. Das könne später auch noch erfolgen.</p>
Schulgemeinde Schlatt	<p>Der Schulrat Schlatt stimmt knapp für eine Fusion der Bezirke im inneren Landesteil. Man würde die zwei Bezirke Appenzell und Oberegg begrüßen. Der Schulrat Schlatt verspricht sich aus einem Zusammenschluss effizientere Abläufe und mehr Fachkompetenz. Als Nachteil befürchtet man aber, dass die Nähe zu den Behördenmitgliedern verloren geht. Diese wird auf dem Land sehr geschätzt. Zudem sei sich der Schulrat Schlatt bewusst, dass die Kosten steigen werden.</p>
Schulgemeinde Meistersrüte	<p><i>Variante</i></p> <p>Der Schulrat Meistersrüte ist der Meinung, dass man nur die Variante Landsgemeinde weiterverfolgen sollte. Die Erfolgsaussichten sind hier grösser. Der Grossteil der Bürger wird hier dem Bauchgefühl folgen, ohne sich in den Details zu verlieren. Ein zweistufiges Vorgehen erachtet der Schulrat als wenig sinnvoll, weil die nachfolgende Umsetzung eine rein technische Angelegenheit sei und es daher genüge, die verbleibenden Behörden mit einzubeziehen.</p> <p><i>Wahlkreise</i></p> <p>Die Einführung von Wahlkreisen wird begrüsst. Ob sich diese an den heutigen Bezirksgrenzen orientieren müssten, ist fraglich. Diese (heute gültige) Variante lässt zu, dass ein Grossteil des Grossen Rates aus dem heutigen Feuerschaukreis kommt. Diesem Umstand kann mit Wahlkreisen, die sich an den Grenzen der Schulgemeinden orientieren, entgegen getreten werden. Dies hätte vor allem den Vorteil einer feineren Wahlkreisstruktur. Eine weitere Variante wäre das Feuerschaugebiet plus Restgebiete der Bezirke.</p>

	<p>Dem Umstand, dass in den Aussenbezirken zunehmend ein Mangel an freiwilligen Kandidaten für politische Ämter herrscht, könnte man mit einer flexibleren Formulierung bei der Verteilung von Mandaten begegnen. In diesem Sinne hätten Kandidaten im besagten Wahlkreis Vorrang. Würden Kandidaten fehlen, könnte das Kontingent durch andere Wahlkreise für die Dauer einer Legislatur aufgefüllt werden. Dieser Vorschlag ist als reiner Gedankenanstoss zu verstehen.</p> <p><i>Sicherungsmaßnahmen</i></p> <p>Die Vorlage zur Revision der Kantonsverfassung sieht keine Sicherungsmaßnahmen vor, wie sie im Fusionsgesetz formuliert sind. Die Schulgemeinde ist der Meinung, dass man an dieser Stelle auch Massnahmen gegen kurzfristige Geschäfte zugunsten eines späteren Wahlkreises formulieren sollte.</p>
Schulgemeinde Obereg	<p>Im Sinne eines Weitertreibens der Strukturreformen steht die Schulgemeinde Obereg einer Zusammenfassung der Bezirke im inneren Landeskreis positiv gegenüber. Man ist sich bewusst, dass dies eine komplexe Angelegenheit ist und manche Fragen aufwirft. Jedoch ist die Schulgemeinde auch überzeugt, dass diese Massnahme aufgrund der Grösse des Kantons absolut gerechtfertigt ist, zu einer massiven Vereinfachung von Abläufen in vielen Bereichen führen würde und zuletzt auch Kosteneinsparungen zur Folge hätte. Die Landsgemeinde sollte alleine über die Fusion der Bezirke im inneren Landesteil befinden. Einer vorherigen Abstimmung durch die Bezirke würden kaum alle Bezirke zustimmen, und somit würde der Prozess gestoppt. Die Schulgemeinde Obereg spricht sich für die Variante Landsgemeinde aus.</p>
Schulgemeinde Schwende	<p>Für den Schulrat Schwende ist ein Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil möglich und richtig. Sachlich analysiert, genügen zwei Bezirke im Kanton. Föderalistisch betrachtet, sind aber extrem starke lokale Identifikationen vorhanden. Es wird eine emotionale Diskussion geben.</p>
Schulgemeinde Steinegg	<p>Im Kanton Appenzell I.Rh. sind Anpassungen am bestehenden System unumgänglich, zumal die Bürger zunehmend der Auffassung sind, dass den heutigen Bezirken nur eine stark untergeordnete Rolle zukommt. Die heute mangelnde Wahrnehmung der Bezirke wird ohne Zweifel mittelfristig zu Veränderungen führen. Anders beurteilt die Schule Steinegg die Situation der Schulgemeinden. Die Aussengemeinden würden vehement an ihren Schulen, insbesondere an ihren Schulhäusern, festhalten.</p> <p>Die Schulgemeinde Steinegg stimmt der vorliegenden Revision der Kantonsverfassung zu. Man erachtet die Vorlage als durchaus mehrheitsfähig. Die Landsgemeinde sollte, vorbehaltlich der Bundesversammlung, abschliessend über den Zusammenschluss befinden. Es sollte nicht so sein, dass ein Landsgemeindebeschluss an einer Bezirksgemeinde mit gut hundert Stimmberechtigten zu Fall kommt.</p>
Kath. Kirchgemeinde Appenzell	<p>Der Kirchenrat der Kath. Kirchgemeinde St. Mauritius hat festgestellt, dass die Kirchgemeinden von diesen Vorlagen nicht direkt betroffen sind. Auf eine detaillierte Stellungnahme zu den beiden Vorlagen wird deshalb verzichtet.</p>
Ev.-Ref. Kirchgemeinde Appenzell	<p>Keine Stellungnahme eingereicht.</p>
Kirchenrat Brülisau	<p>Keine Stellungnahme eingereicht.</p>
Kirchenrat Eggerstanden	<p>Keine Stellungnahme eingereicht.</p>
Kirchenrat Gonten	<p>Obwohl die Innerrhoder Kirchgemeinden nicht Gegenstand der zur Vernehmlassung stehenden Vorlagen sind, sind sie indirekt doch betroffen.</p> <p>Beide Varianten bringen einen Einheitsbezirk. Die Auswirkungen entsprechen weitgehend jenen, welche eine Regionalkirchgemeinde gehabt hätte.</p>

	<p>Die Bevölkerung vor Ort müsste sich einfügen in ein grosses Gemeinwesen und könnte in allen Belangen überstimmt werden. Die örtlichen Bedürfnisse werden nicht mehr berücksichtigt, die Möglichkeiten des Bürgers werden minimalisiert, und die „politische Lebensqualität“ nimmt drastisch ab. Die Exekutiv-Kompetenzen gingen an ein Gesamtgremium, in welchem ein kleiner Bezirk nur noch eine minimale Vertretung hätte und bei Bedarf überstimmt würde. Das Interesse am Geschehen im Gemeinwesen nähme angesichts der geringeren Einflussmöglichkeiten ab. Gefördert würde das Desinteresse, die Abstinenz. Es würde das Gegenteil dessen, was erstrebenswert wäre, erreicht. Statt freiwilligem Engagement oder solchem zu bescheidener Entschädigung müsste eine professionelle Verwaltung aufgebaut werden.</p> <p>Eine Zentralisierung der politischen Gemeinden leistet der Zusammenlegung der Kirchgemeinden Vorschub. Zweifellos würde schnell die Forderung laut, nun auch diese zu fusionieren. Gerade aus der Sicht der Kirche ist der Erhalt eines aktiven Kernes von Mitgliedern sehr wichtig. Diese sind seelsorgerisch in den Pfarreien sichtbar. Es ist zentral, dass die Leute vor Ort Verantwortung tragen und tragen dürfen. Die abschliessende Entscheidungsmöglichkeit auch in finanziellen und baulichen Belangen ist zentral und eine Stütze auch für die Pfarrei als Glaubensgemeinschaft.</p> <p>Wir sind daher der Auffassung, dass die Bürger vor Ort entscheiden sollen, was sie entscheiden und bewältigen können. Wenn Engagement und Möglichkeiten nicht mehr vorhanden sind, können die Strukturen immer noch angepasst werden.</p> <p><i>Variante Landsgemeinde</i></p> <p>Die Verordnung einer Einheitsgemeinde „von oben herab“, auch wenn es ein Landsgemeindebeschluss ist, ist für uns undiskutabel. Die einzelnen Gemeinwesen sollen entscheiden können, ob sie sich zusammentun. Wir lehnen diese Variante daher klar ab.</p> <p><i>Variante Bezirksvorbehalt</i></p> <p>Wenn schon eine Fusion angestrebt werden soll, muss dies mit der Zustimmung der einzelnen Bezirke geschehen. Insofern wäre diese Variante gegenüber der Variante „Landsgemeinde“ vorzuziehen.</p>
Kirchenrat Haslen-Stein-Hundwil	Keine Stellungnahme eingereicht.
Kirchenrat Oberegg-Reute	<p>Eine Fusion mag langfristig sinnvoll und vielleicht auch nötig sein. Mittelfristig erscheint dem Kirchenrat Oberegg-Reute eine engere Zusammenarbeit unter den Bezirken in jenen Bereichen angezeigt. Erst dann soll über eine Fusion nachgedacht werden.</p> <p>Leider bleibt trotz der Textfülle vieles unklar, es fallen Formulierungen wie „sollte“ und „müsste“ auf. Allfällige Konsequenzen könnten offensichtlich noch nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Der Kirchenrat Oberegg-Reute empfiehlt, den Status Quo beizubehalten. Man ist der Auffassung, dass mit einer Fusion über das Ziel hinausgeschossen wird. Vielleicht ist es möglich, nur einzelne Aufgaben der Bezirke und Körperschaften zusammenzuführen.</p>
Kirchenrat Schwende	Keine Stellungnahme eingereicht.
Feuerschaugemeinde Appenzell	<p>Variantenwahl Bezirksvorbehalt:</p> <p>Die Feuerschaukommission unterstützt die vorgesehene Revision der Kantonsverfassung und damit die Fusion der Bezirke im inneren Landesteil. Eine Auflösung von Bezirken oder Körperschaften muss aber in jedem Fall vom entsprechenden Souverän auch gutgeheissen werden.</p> <p>Nach Ansicht der Feuerschaukommission wäre es im Sinne von einfachen und kostengünstigen Strukturen durchaus auch zweckmässig, wenn nach dem Zusammenschluss der Bezirke künftig auch die Feuerschaugemeinde in den neuen Bezirk integriert würde.</p>

	<p>Über die Auflösung der Feuerschaugemeinde müsste aber in jedem Falle die Dunkeversammlung entscheiden können. Die detaillierte Umsetzung müsste wie in den Übergangsbestimmungen (Art. 4) festgehalten, auf Gesetzesstufe vorgenommen werden.</p> <p>Die beiden Bezirke Appenzell und Oberegg sollen aufgrund der kleinen Kantonsgrösse auch künftig nicht alle Aufgaben wahrnehmen, welche in anderen Kantonen von den Gemeinden erfüllt würden. Für eine effiziente Führung der Kantonsverwaltung wird es auch in Zukunft wichtig sein, dass verschiedene Aufgaben zentral geführt werden. Aufgaben wie Grundbuchamt, Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt, Vormundschaftswesen, Sozialamt, Steuerwesen, Gewässerschutz, Natur- und Umweltschutz, Zivilschutz, Polizei, Betreibungsamt und Erbschaftswesen sollten auch künftig vom Kanton wahrgenommen werden. Es soll aber auch in Zukunft möglich bleiben, dass z.B. der Bezirk Oberegg teilweise Aufgaben für den Kanton erledigen könne.</p> <p>Im Sinne der Effizienz und der Verantwortung des Kantons sollten den beiden Bezirken nur Aufgaben abgetreten werden, die auch mit einem verhältnismässigen Aufwand von den kommunalen Behörden und Verwaltungen erfüllt werden könnten. Die kantonale Verwaltung muss im Vergleich zu den kommunalen Verwaltungen eine differenzierte Grösse aufweisen.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.</p>	<p>Unabhängig von der Art des Vorgehens erscheint es der Arbeitnehmervereinigung Appenzell nach wie vor sinnvoll, die Bezirke im inneren Land zu fusionieren. Man verweist dazu auf frühere Stellungnahmen und auf die ausführliche Begründung der Mehrheit der ursprünglich eingesetzten Arbeitsgruppe, die man voll unterstütze. Man ist der Ansicht, dass aufgrund der vielen anstehenden Aufgaben und Probleme eine Fusion so schnell wie möglich in Angriff genommen werden sollte und nicht erst dann, wenn der Leidensdruck in allen Bezirken genügend gross sei. Deshalb wird für die Fusion klar die Variante Landsgemeinde ohne Bezirksvorbehalt bevorzugt.</p> <p>Die Herausforderung stelle sich in den Aussenbezirken. Diese möchten selber entscheiden, fürchten aber um ihre Identität und stellen die Bürgernähe der allenfalls neuen Strukturen in Frage.</p> <p>Das Fusionsgesetz betrachtet man als eine Alibiübung. Bezogen auf Bezirksfusionen wird es kaum umsetzbar sein. Denkbar und möglich ist dies höchstens bei Schulgemeinden, z.B. Oberegg. Wenn 2, 3 Bezirke zusammengehen, bleiben ihnen die gleichen Aufgaben. Dies ist eine halbpatzige Lösung.</p> <p>Die Variante „Landsgemeinde“ muss auf jeden Fall vor die Landsgemeinde. Die Bevölkerung sollte sich grundsätzlich äussern zu einer Gesamtlösung. Eine spätere Umsetzungsvorlage würde erneut die Möglichkeit geben, auf den Entscheid zurückzukommen.</p> <p><i>Variante „Landsgemeinde“</i></p> <p>Die Stimmbeteiligung bei der Landsgemeinde ist wesentlich höher als bei den Bezirksgemeinden, die Landsgemeinde ist legitimiert für einen solchen Entscheid, die Bezirke sind mehrheitlich durch die Entwicklung der Siedlungen „verzahnt; wenn der Kanton überleben will, muss er sich als Ganzes wahrnehmen und als Ganzes funktionieren, diese Vorlage hat eher eine Chance, ein anderer Landkanton (GL) habe es auch geschafft.</p> <p><i>Variante „Genehmigung Bezirke“</i></p> <p>Diese Variante wird als mutlos betrachtet. Warum müssten die gleichen Leute zwei Mal gefragt werden? Ein Bestandesschutz für jeden einzelnen Bezirk erscheine aufgrund der Grösse als nicht angemessen. Viel eher stelle sich die Frage, ob es demokratisch sei, wenn ein Bezirk alles verhindern könne.</p> <p><i>Feuerschau</i></p> <p>Bezüglich Bauwesen sieht man eine Übergabe an die Bezirke. Die technischen Betriebe sollten durch die Feuerschau weitergeführt werden.</p>

	<p><i>Aufgaben der Bezirke</i></p> <p>Es erscheint sinnvoll, Bereiche als Ganzes an den künftigen Bezirk zu übertragen. Eine Bereinigung der Aufgaben ist aber Voraussetzung.</p> <p>Art 35: Eine Orientierung an den Schulgemeindegrenzen wäre sinnvoller als die bisherigen Bezirksgrenzen.</p> <p>Art. 4: Übergangsbestimmungen: Es sei nicht ersichtlich, wann über die entsprechenden Gesetzesänderungen abgestimmt würde. Zeitlicher Ablauf nicht nachvollziehbar.</p>
<p>Bauernverband Appenzell I.Rh. Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.</p>	<p>Eine so einschneidende Massnahme, wie nur noch ein Bezirk Appenzell und Oberegg, soll nicht von „oben diktiert“ werden, sondern organisch wachsen. Allerdings können wir uns vorstellen, dass ein Fusionsgesetz geschaffen wird, um den Körperschaften in den Bezirken die Möglichkeit zu geben, bei veränderten Gegebenheiten diese Einrichtungen über die Bezirksgrenzen oder innerhalb der Bezirksgrenzen zusammenzuschliessen.</p> <p>Nur je ein Bezirk Appenzell und Oberegg bringt gewichtige Nachteile.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grosse Gremien bringen nicht mehr die gewünschte Durchmischung der verschiedenen Berufsgattungen. Nicht alle können sich ein solch intensives Mitwirken einrichten. – Gross ist nicht immer günstiger. – Die Meinungsvielfalt in den bisherigen Bezirken durch die Gruppierungen würde nur noch auf wenige Personen herabgesetzt. – Es gäbe ein Machtverhältnis „David gegen Goliath“ mit den beiden Bezirken Appenzell und Oberegg. – Die Nähe zum Bürger geht verloren.
<p>CVP Appenzell I.Rh.</p>	<p>In der Frage des Zusammenschlusses der Bezirke im inneren Landesteil bevorzugt die CVP einen Grundsatzentscheid der Landsgemeinde. Man lehnt die Variante Bezirksvorbehalt ab.</p> <p>Es ist nicht einsichtig, wieso der Landsgemeindebeschluss unter dem Vorbehalt der einzelnen Zustimmung der Bezirke stehen sollte. Die Staatsgewalt ruht gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. beim Volk und wird von diesem an der Landsgemeinde ausgeübt. Wenn nun der oberste Souverän im Kanton einem solchen Zusammenschluss zustimmt, würde durch einen solchen Vorbehalt der demokratische Mehrheitsentscheid der Landsgemeinde untergraben. Im Übrigen kennt die Verfassung keine Bestandesgarantie der Bezirke, die einen solchen Vorbehalt rechtfertigen könnte. Es wäre unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit auch stossend, den Bezirken im inneren Landesteil dies zuzugestehen, in Oberegg aber formell zu versagen – nach einem Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil änderten sich die Verhältnisse auch für Oberegg.</p> <p>Im Übrigen unterstütze die CVP die Gangart, Folgefragen wie diejenige nach den Grenzen der künftigen Wahlkreise oder der Aufgabenteilung nach dem Grundsatzentscheid zu diskutieren.</p>
<p>Frauenforum Appenzell I.Rh.</p>	<p>Der Frauenforum Appenzell I.Rh. bevorzugt die „Variante Landsgemeinde“ der beiden Verfassungsrevisionen, da bei einem Bezirksvorbehalt kaum alle fünf Bezirke dem Zusammenschluss zustimmen würden. Eine Abstimmung an der Landsgemeinde erscheint effizienter.</p>
<p>Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</p>	<p>Die vom kantonalen Gewerbeverband eingesetzte Arbeitsgruppe ist mehrheitlich der Meinung, dass es wichtig und wünschenswert sei, dass die Landsgemeinde zu dieser Frage Stellung nehmen kann. Damit werde klar, wie wichtig es der Bevölkerung ist, ob die Strukturen im inneren Land geändert oder der Status Quo beibehalten werden solle.</p> <p>Allerdings sollte nicht die Landsgemeinde alleine über diese wichtige Frage entscheiden können. Ähnlich wie bei Änderungen der Bundesverfassung mit dem Ständemehr, sollten hier die Stimmen der einzelnen Bezirke ebenfalls Gewicht bekommen.</p> <p>Wie weit der Bezirk Oberegg in diese Abstimmung einzubeziehen ist, sei noch zu diskutieren und zu klären. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Fusion der Bezirke im inneren Landesteil für Oberegg erhebliche Konsequenzen haben könnte, da Appenzell I.Rh. danach</p>

	<p>aus zwei völlig unterschiedlich grossen Bezirken bestehen würde.</p> <p>Detailänderungsanträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beim Kantonsgericht Sitzgarantie von einem Sitz pro Wahlkreis (nicht zwei Sitze pro Bezirk) – Sitzverteilung für Grossrat und Bezirksrat Appenzell nach Wahlkreisen, nicht nach Bezirken – Die Fusion soll zustande kommen, wenn eine Mehrheit der Bezirke dem Zusammenschluss zustimmt. Ob Oberegg hierbei mitmacht, wäre noch zu diskutieren.
Gruppe für Innerrhoden	<p>Im Kanton werden verschiedene Problemfelder geortet, die zukunftsgerichtete Schritte nötig machen (unterschiedliche Rechtsanwendung in Bausachen, abnehmender Bezug der Schwendner und Rütner Einwohner mit Wohnsitz im Dorf zu ihren Bezirken, anachronistische Grenzziehungen).</p> <p>Für Neuordnung des Kantons kommt nur die Variante „Landsgemeinde“ in Frage. Mit der Variante „Bezirksvorbehalt“ wird nichts bewegt, da jeder Bezirk ein Vetorecht hat. Bei allem Respekt vor den Bezirksrechten besteht eine Grenze des lokalen Föderalismus. Die Landsgemeinde soll in der Frage des Zusammenschlusses abschliessend entscheiden.</p> <p>Zur Gewährleistung des demokratischen Mitbestimmungsrechts muss ein Proporzwahlssystem eingeführt oder ermöglicht werden.</p> <p>Die heutige Feuerschau soll nur noch als öffentlich-rechtliche Anstalt für die Betriebe weitergeführt werden. Politische Bereiche gehen an den Bezirk.</p> <p>In der Frage der Strukturreform sollte die breite öffentliche Diskussion aktiv gefördert werden.</p> <p>Unter Umständen könnte auch das sogenannte Basler Modell einen gangbaren Weg darstellen.</p>
Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.	Keine Stellungnahme eingereicht.
Politische Bauernvereinigung Oberegg, Arbeitnehmervereinigung Oberegg Gewerbeverein Oberegg	<p>Die Oberegger Gruppierungen stehen nicht hinter der Fusion der Bezirke im inneren Landesteil und somit auch nicht hinter der Revision der Kantonsverfassung.</p> <p>Mit der Fusion der Bezirke im inneren Landesteil würde ein grosser Bezirk entstehen, bei dem die jetzigen Aussenbezirke grosse Mühe hätten, ihre gewachsenen Strukturen und ihre Interessen gegen die bevölkerungsdichteren Kerngebiete des neuen Bezirks zu vertreten. In der heutigen Aufteilung können Randbezirke gemeinsam ihre gleichartigen Probleme und Interessen vertreten und können sich so Gehör verschaffen gegenüber dem Kernbezirk.</p> <p>Wenn das Volk das „Zwei-Bezirke-Modell“ mit Appenzell und Oberegg annimmt, ist es für die Oberegger Gruppierungen zwingend, dass in jedem einzelnen Bezirk, ausser in Oberegg, abgestimmt werden müsste und ein Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil erst dann eingeleitet werden kann, wenn alle dortigen Bezirke via Mehrheitsentscheid zugestimmt hätten (Variante Bezirksvorbehalt).</p>
Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.	Keine Stellungnahme eingereicht.
Junge SVP Appenzell I.Rh.	Keine Stellungnahme eingereicht.

Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Zusammenschlüsse von Bezirken und Schulgemeinden untereinander, die Aufnahme von Schulgemeinden durch Bezirke und die Voraussetzungen dafür.

Geltungsbereich

Art. 2

¹Bezirke können sich zusammenschliessen.

²Schulgemeinden können sich zusammenschliessen.

³Bezirke können Schulgemeinden aufnehmen. Hierfür ist zuerst Gebietsdeckung herzustellen.

Zusammen-
schlüsse und
Aufnahmen

Art. 3

¹Die Körperschaften regeln das Erforderliche für Grenzänderungen in einem Vertrag.

²Grenzänderungen bedürfen der Zustimmung aller betroffenen Körperschaften und der Genehmigung des Grossen Rats.

³Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat Grenzänderungen anordnen.

Grenzänderun-
gen

Art. 4

¹Schulgemeinden, die während fünf Jahren keine eigene Schule mehr führen, haben sich anderen Schulgemeinden im Kanton anzuschliessen. Die beteiligten Körperschaften regeln das Erforderliche in einem Vertrag.

²Die Aufhebung der Schulgemeinde und die Aufnahme in anderen Schulgemeinden bedürfen der Zustimmung der beteiligten Körperschaften und der Genehmigung des Grossen Rates.

³Lässt sich unter den Körperschaften keine einvernehmliche Lösung finden, kann der Grosse Rat das Erforderliche anordnen und notfalls die Integration in andere Schulgemeinden beschliessen.

Aufhebung einer
Schulgemeinde

II. Verfahren

Art. 5

Grundsatzab-
stimmung

¹Mit einer Grundsatzabstimmung in jeder der betroffenen Körperschaften werden die Exekutiven beauftragt, einen Zusammenschlussvertrag auszuarbeiten.

²Die Grundsatzabstimmung muss zwingend in jeder der betroffenen Körperschaften angenommen werden.

Art. 6

Zusammen-
schlussvertrag

¹Der Vertrag legt alles Erforderliche für den Zusammenschluss fest. Insbesondere regelt er

- a) für die Zeit bis zur Umsetzung und die Neuwahlen die vorbereitenden Organe und deren Kompetenzen, namentlich für die Budgetierung und für Ausgaben;
- b) Name, Organisation und Wappen der neuen Körperschaft;
- c) den Ablauf für den Zusammenschluss.

²Der Vertrag kann vorsehen, dass in den neu zu wählenden Gremien für höchstens acht Jahre eine Sitzgarantie für die bisherigen Körperschaften gilt.

³Der Vertrag ist der Standeskommission vor der Abstimmung zur Vorprüfung zu unterbreiten.

⁴Im Falle von Bezirkszusammenschlüssen ist vor der Abstimmung die Genehmigung des Grossen Rates zum Vertrag einzuholen.

Art. 7

Abstimmung
über Vertrag

¹Die betroffenen Körperschaften stimmen gleichzeitig und örtlich getrennt über den Zusammenschlussvertrag ab.

²Jede Körperschaft wählt ihre Vertreter in die vorbereitenden Organe. Diese sind berechtigt, für die neue Körperschaft zu handeln, soweit dies für die Gründung erforderlich ist.

Art. 8

Zustandekom-
men eines Ver-
trags

¹Jede betroffene Körperschaft muss dem Zusammenschlussvertrag zustimmen.

²Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat Zusammenschlüsse anordnen, wenn mindestens zwei Drittel der betroffenen Körperschaften dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben, bei Zusammenschlüssen von Bezirken unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

³Der Zusammenschluss bedarf der Genehmigung des Grossen Rates, bei Zusammenschlüssen unter Bezirken der Genehmigung der Landsgemeinde.

Art. 9

Wirkung des
Zusammen-
schlusses

¹Die zusammengeschlossene Körperschaft tritt in alle Rechte und Pflichten der vormaligen Körperschaften ein.

²Erlasse der Körperschaften gelten fort. Widersprüche in den Regelungen sind bis zum Zusammenschluss zu beseitigen.

³Die bisherigen Körperschaften gelten mit dem Vollzug des Zusammenschlusses als aufgehoben.

Art. 10

¹Freie Ausgaben und Veräusserungen mit einem Volumen von über 10 Steuerpunkten einer Körperschaft oder von über Fr. 300'000 sowie Änderungen in der Steuererhebung einer Körperschaft dürfen während eines laufenden Auftrags für die Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrags nur mit Bewilligung aller Exekutiven der am Zusammenschluss beteiligten Körperschaften getätigt werden. Nach erfolgtem Beschluss für den Zusammenschluss ist die Zustimmung aller Körperschaften erforderlich.

Sicherungs-
massnahmen

²Für wiederkehrende freie Ausgaben gilt Abs. 1, wenn die während fünf Jahren auflaufende Summe die dort genannten Grenzwerte erreicht.

³Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat die Ausgabe, Verpflichtung, Veräusserung oder Änderung in der Steuererhebung einer Körperschaft trotz fehlender Zustimmung aus den weiteren Körperschaften bewilligen.

⁴Der Grosse Rat kann während eines laufenden Auftrags für die Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrags unsachgemässe Ausgaben, Verpflichtungen oder Veräusserungen und unbegründete Steuersenkungen oder -erhöhungen einer Körperschaft verbieten.

Art. 11

¹Die Standeskommission kann zur vorübergehenden Abschwächung grosser Steuererfassungssprünge maximal für drei Jahre gestaffelt sinkende Ausgleichsbeiträge gewähren.

Kantonsbeiträge

²Die Förderung setzt voraus, dass die Körperschaft mit dem Zusammenschluss leistungsfähiger wird und wirtschaftlicher als bisher arbeiten kann.

Art. 12

¹Für Aufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen für Zusammenschlüsse sinngemäss.

Aufnahmeverfahren

²Eine Aufnahme kann erst erfolgen, wenn allfällig erforderliche Gebietsänderungen abgeschlossen sind.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13

Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungs-
recht

Art. 14

Änderung bestehender Rechts

Art. 3 Abs. 2 bis 5 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 werden aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)

1. Ausgangslage

An der Session des Grossen Rates vom 18. Februar 2008 stellte Grossrat Alfred Inauen den Antrag, es sei eine Diskussion über die politischen Strukturen im Kanton anzustossen und die Möglichkeiten sowie den Bedarf für Anpassungen abzuklären. Die Standeskommission nahm sich des Auftrags an und erarbeitete einen Grundlagen- und Diskussionsbericht, den sie im September 2008 veröffentlichte. Ein Hauptschwerpunkt im Bericht war die Frage einer möglichen Strukturbereinigung auf Bezirksebene. Es wurden verschiedene Möglichkeiten für Zusammenschlüsse von Bezirken skizziert.

Zur Erarbeitung von konkreten Vorschlägen auf der Basis der vorbereiteten Grundlagen setzte die Standeskommission in der Folge eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern verschiedener Körperschaften und der Verbände, ein. Am 26. Mai 2009 verabschiedete die Arbeitsgruppe ihren Bericht über „Strukturreformen Kanton Appenzell I.Rh.“ zu Händen der Standeskommission. Wiederum bildete die Frage der Anzahl Bezirke den Schwerpunkt. Die Arbeitsgruppe empfahl, einen Prozess für einen Zusammenschluss aller Bezirke im inneren Landesteil einzuleiten. Sie stellte Antrag, es sei näher zu prüfen, ob die Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk zusammengenommen werden können. Den Bezirken könnten diesfalls neue Aufgaben übertragen werden. Die Feuerschaugemeinde wäre als Körperschaft aufzulösen. Für die technischen Betriebe müsste eine neue Lösung gefunden werden. Die Schulgemeinden und die Kirchgemeinden wurden aus der Analyse und den Empfehlungen ausgenommen.

Die Standeskommission nahm vom Bericht Kenntnis. Sie beschloss, in Ergänzung zum Bericht die Möglichkeiten für strukturelle oder institutionelle Anpassungen im Falle des Ausbleibens eines Bezirkszusammenschlusses im inneren Landesteil noch etwas genauer abzuklären. Mit Bericht vom 21. September 2009 legte sie die Ergebnisse dar. Neben Lösungsansätzen für die einzelnen Körperschaften und Organe schlug die Standeskommission vor, für künftige Fusionen die Möglichkeit für gesetzliche Vorgaben zu prüfen. Damit kann der Prozess eines Zusammenschlusses für alle voraussehbar gegangen werden, und es können für ein befriedigendes Ergebnis sichernde Massnahmen gesetzt werden.

Die Berichte gingen Ende September 2009 in eine Vernehmlassung bei den Körperschaften, den Verbänden und interessierten Kreisen. Nach Auswertung der Vernehmlassung erstattete die Standeskommission dem Grossen Rat am 13. April 2010 Bericht. Sie stellte Antrag, den Vorschlag eines Zusammenschlusses der Bezirke im inneren Landesteil zu einer Körperschaft momentan nicht weiter zu verfolgen. Die Verhältnisse bei den Bezirken seien so zu belassen, wie sie sind. Zur Idee eines Fusionsgesetzes hielt sie fest, dass ihr eine vertiefende Debatte im Grossen Rat wertvoll erscheint, nicht zuletzt auch deshalb, weil die bestehende Rechtslage relativ anfällig ist. Ein Bezirk könnte im Extremfall mit einer Einzelinitiative auf Abänderung der Verfassung aufgelöst werden.

Am 14. Juni 2010 unterzog der Grosse Rat die Berichte und den Antrag der Standeskommission der Diskussion. Er hielt im Ergebnis fest, dass für die Landsgemeinde 2011 oder 2012 Vorlagen für ein Fusionsgesetz und für eine Verfassungsänderung zur Vereinigung aller Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk auszuarbeiten seien. Die Standeskommission beschloss hierauf in einem Grundsatzentscheid, mit beiden Vorlagen auf eine allfällige Verabschiedung an der Landsgemeinde 2012 zu zielen.

Nach verschiedenen Vorarbeiten wurde im Herbst 2010 eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Fusionsgesetzes einberufen. Dieser gehörten neben dem Ratschreiber folgende Personen an:

- Hauptmann Ruedi Eberle, Gonten
- Frau Hauptmann Lydia Hörler, Appenzell
- Schulpräsident Migg Inauen, Eggerstanden
- Feuerschaupräsident Beat Eberle, Appenzell
- Schulkassier Martin Büchler, Appenzell

Am 16. März 2011 legte die Arbeitsgruppe der Standeskommission einen Gesetzesentwurf mit einem Arbeitsbericht vor. Die Standeskommission diskutierte das Geschäft und wünschte vereinzelte Anpassungen. Sie beschloss, den Entwurf bis Ende Mai 2011 einer Vernehmlassung zu unterziehen.

2. Vernehmlassung

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst das vorliegende Fusionsgesetz. Vereinzelt wird jedoch befürchtet, dass mit dem Fusionsgesetz der Landsgemeindebeschluss betreffend die Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil unterlaufen werden könnte, zumal sich der Stimmbürgerschaft mit der blossen Möglichkeit von freiwilligen Zusammen-

legungen begnügen könnte. Je ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt den Einbezug der Feuerschaugemeinde und der Wasserkorporationen in das Fusionsgesetz. Die Standeskommission lehnt dieses Ansinnen ab. Zum einen sind diese Körperschaften strukturell ganz anders beschaffen als Bezirke und Schulgemeinden. Zum andern decken sich die Grenzen dieser Körperschaften nicht mit den Bezirks- und Schulgemeindegrenzen. Bei einer Aufnahme in eine solche Gebietskörperschaft ergäben sich daher analoge Probleme, wie sie bei einer Aufnahme nicht deckungsgleicher Körperschaften durch einen Bezirk entstehen (siehe zum Ganzen Kapitel 3.2 und 3.4).

Auf erheblichen Widerstand bei verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern stösst Art. 8 Abs. 2. Gemäss dieser Vorschrift kann der Grosse Rat Zusammenschlüsse anordnen, wenn mindestens zwei Drittel der betroffenen Körperschaften dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben, bei Zusammenschlüssen von Bezirken unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landsgemeinde (siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 8).

3. Grundzüge des Fusionsgesetzes

3.1. Allgemeines

Mit dem ausgearbeiteten Fusionsgesetz werden die Leitplanken für Zusammenschlüsse von Körperschaften gelegt. Sie betreffen naturgemäss in erster Linie das Verfahren und die Zuständigkeiten. Im Zentrum des Verfahrens steht der sogenannte Fusionsvertrag. In diesem regeln die Körperschaften die Hauptpunkte für einen Zusammenschluss oder für eine Körperschaftsaufnahme. Zudem hält er den zeitlichen Ablauf für die Fusion fest.

Im Gesetz näher geregelt werden zwei Fälle der Fusion, nämlich einerseits der Zusammenschluss gleichgearteter Körperschaften und andererseits die Aufnahme andersgearteter Körperschaften. Mit dem ersten Fall sind beispielsweise Zusammenschlüsse zwischen zwei oder mehr Bezirken gemeint. Beispiel für den zweiten Fall bildet die Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk.

Die Fusionen sollen grundsätzlich freiwillig erfolgen. Nur in ausserordentlichen Fällen sind Anordnungen möglich. Zuständig hierfür soll der Grosse Rat und bei Bezirkszusammenschlüssen die Landsgemeinde sein.

Zur Sicherung eines fairen Ablaufs kann der Grosse Rat in definierten Fällen Massnahmen ergreifen. So kann er etwa unsachgemässe Geldgeschäfte, die noch schnell vor einem Zusammenschluss zu Lasten der neuen Körperschaft vorgenommen werden, unter qualifizierten Voraussetzungen unterbinden.

In auf Verordnungsstufe noch näher festzulegenden Fällen soll der Kanton im Falle von Zusammenschlüssen Beiträge leisten können. Mit ihnen sollen Steuersprünge, die durch eine Fusion entstehen können, für eine befristete Zeit etwas abgedeckt werden.

3.2. Geltungsbereich

Das Gesetz umfasst nur die Fusionen von Bezirken und Schulgemeinden. Auf einen Einbezug weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften wurde aus unterschiedlichen Gründen verzichtet:

- Bei den Kirchgemeinden verhält es sich so, dass sie aufgrund von Art. 3 der Kantonsverfassung in der Regelung ihrer inneren Angelegenheiten Autonomie geniessen. Die Frage des Zusammenschlusses wird als eine solche Angelegenheit betrachtet. Sollten die Kirchgemeinden das Bedürfnis haben, für künftige Zusammenschlüsse ebenfalls Regeln zu entwickeln, können sie sich ohne weiteres an das Fusionsgesetz für die Bezirke und Schulgemeinden anlehnen oder dieses für anwendbar erklären.
- Auf einen Einbezug der Feuerschaugemeinde wurde verzichtet, weil sie eine andersartige Struktur aufweist, ganz andere Aufgaben wahrnimmt als die übrigen Körperschaften und gebietsüberlappend wirkt. Sie könnte aufgrund ihrer abweichenden Natur ohnehin nur für Aufnahmen durch Bezirke in Betracht fallen. Die Übernahme der Aufgaben und Betriebe der Feuerschaugemeinde durch einen oder mehrere Bezirke berührt zudem direkt die Interessen des Kantons und sollte daher nicht dem freien Ermessen von Bezirken und Feuerschaugemeinde überlassen werden. Die gebietsüberlappende Wirkungsweise der Feuerschaugemeinde führt zu weiteren Problemen (siehe Kapitel 3.4).
- Wasserkorporationen und weitere Körperschaften wie Holzkorporationen oder Flurgensenschaften wurden ebenfalls hauptsächlich wegen ihrer ganz anderen Struktur nicht ins Fusionsgesetz einbezogen.

3.3. Verfahren

Das Gesetz verlangt, dass die Bevölkerung jeder an einer Fusion beteiligten Körperschaft zweimal über eine Fusion abstimmen kann. Am Anfang des Prozesses soll ein Grundsatzentscheid stehen, mit dem die Behörden der beteiligten Körperschaften beauftragt werden, einen Fusionsvertrag auszuarbeiten. Diesem Beschluss kommt der Wert einer Absichtserklärung und eines Auftrags zu. Der Entscheid bindet in der Frage des Zusammenschlusses noch nicht. Er bezieht sich einzig auf die Erarbeitung des Vertrages und darauf, dass dieser dem Volk zu gegebener Zeit unterbreitet wird.

Gegenstand der zweiten Abstimmung ist dann der ausgehandelte Vertrag. Der Bürger kann bei dieser Abstimmung in Kenntnis aller Konsequenzen über den Zusammenschluss befinden. Endgültig wird die Fusion aber erst mit der Genehmigung durch den Grossen Rat, im Falle von Zusammenschlüssen von Bezirken durch die Landsgemeinde. Weil jeder Bezirk in der Verfassung namentlich genannt ist, erfolgt die Genehmigung durch die Landsgemeinde mittels einer entsprechenden Verfassungsänderung.

Grundsätzlich muss für eine Fusion die Mehrheit der Stimmen aller beteiligten Körperschaften erreicht werden. Aufgrund der Beratung im Grossen Rat, anlässlich welcher von verschiedener Seite die Möglichkeit eines gewissen Zwangs in die Debatte eingebracht wurde, möchte die Standeskommission eine solche Regelung im Rahmen des Gesetzesentwurfes zur Diskussion stellen. Demgemäss soll der Grosse Rat aus wichtigen Gründen eine Fusion anordnen können, wenn mindestens zwei Drittel der beteiligten Körperschaften zugestimmt haben. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein für den ganzen Kanton wichtiges Interesse durch die Blockade berührt ist. Ein weiterer Fall kann darin bestehen, dass die Zustimmung über das ganze Gebiet sehr hoch ist und der Zusammenschluss in einer einzelnen Körperschaft nur an wenigen Stimmen scheitern würde. Dagegen darf ein wichtiger Grund nicht bereits dann angenommen werden, wenn man in Körperschaften, in denen einer Fusion zugestimmt wurde, mit der Ablehnung in einer einzelnen Körperschaft nicht einverstanden ist.

Bei der Grundsatzabstimmung über den Auftrag zur Ausarbeitung eines Fusionsvertrags soll auf einen Zwang verzichtet werden. Auf dieser Ebene sollen die Bezirke und Schulgemeinden frei über ein Zusammengehen entscheiden können. Vorbehalten bleiben die Fälle von inaktiven Schulgemeinden, die bereits heute separat geregelt sind.

Eine Ausnahmesituation besteht bei Schulgemeinden, die keine eigene Schule mehr führen. Für diese wurde die heutige Regelung aus dem Schulgesetz übernommen, wonach spätestens fünf Jahre nach der Aufgabe der eigenen Schulen ein Anschluss an andere Schulgemeinden stattfinden muss.

3.4. Gebietsgleichheit als Voraussetzung für Aufnahmen

Für die Aufnahme einer Körperschaft verlangt das Gesetz, dass zunächst Gebietsgleichheit herzustellen ist.

Die Aufnahme einer Schulgemeinde in einen Bezirk macht dann Sinn, wenn man die Verwaltung zusammennehmen kann und wenn für das fragliche Gebiet ein Steuerfuss gesetzt und alsdann mit einer Rechnung gearbeitet werden kann. Decken sich Schulgemeinde- und Bezirksgrenzen nicht, kann man diese Ziele nicht realisieren. Und zwar gilt dies, wenn die aufzunehmende Schulgemeinde kleiner als der Bezirk ist und von diesem vollständig umschlossen

wird, aber auch, wenn die Schulgemeindegrenzen über jene des Bezirks hinaus reichen. In beiden Fällen kann man die Rechnungen nicht zusammenlegen, weil es im ersten Fall innerhalb des Bezirks und im zweiten Fall ausserhalb des Bezirksgebiets Personen gibt, für die nicht beide Rechnungen zum Tragen kommen.

Im ersten Fall gehört ein Teil der Bezirkseinwohner einer anderen Schulgemeinde an und zahlt dort Steuern. Dies zwingt den Bezirk dazu, die Schulsteuern und die Schulrechnung für die aufgenommene Schulgemeinde weiterhin separat zu führen. Es muss auch eine separate Versammlung für diese aufgenommene Körperschaft durchgeführt werden. Die Verwaltung kann man auch nicht einfach zusammenlegen. Um den Rechten der Bevölkerung, die einer anderen Schulgemeinde angehören, Rechnung zu tragen, müssten die Verwaltungskosten zu Lasten der aufgenommenen Schule aufgeteilt ausgewiesen werden. Im Ergebnis würde der Bezirk mit der Aufnahme einer solchen Schulgemeinde seine eigenen Geschäfte führen und separat dazu, mit eigenem Steuerfuss, eigener Rechnung und eigenen Abstimmungen, die Geschäfte der aufgenommenen Schule. Ein solches Konstrukt macht wenig Sinn.

Im zweiten Fall gehört ein Teil der Schulberechtigten nicht dem Bezirk an. Die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, sind die nämlichen wie im ersten Fall. Nur hat man hier noch zusätzlich die Erschwernis, dass man eine dritte Kategorie schafft. Diese Personen gehören nämlich keiner Schulgemeinde mehr an, nachdem diese vom Bezirk aufgenommen worden ist. Sie gehören aber dem Bezirk ebenso wenig an, denn sie haben ihren Wohnsitz in einem anderen Bezirk und gehören diesem an. Sie müssen aber dem Bezirk trotzdem Steuern zahlen. Für diese Personen müsste man eine eigene Steuerpflicht im Gesetz verankern.

Sinn macht die Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk daher nur, wenn die Schulgemeinde- und Bezirksgrenzen identisch sind. Wenn dann noch über die Grenze hinaus einzelne Weiler oder ein Teilgebiet in den Schulbetrieb einbezogen werden sollen, kann dies mit einem Schulabkommen relativ einfach gelöst werden. Im Umkehrfall verhält es sich gleich.

3.5. Sicherungsmassnahmen

Aufgrund von Einzelerfahrungen mit Zusammenschlüssen in der ganzen Schweiz lässt sich sagen, dass im Vorfeld von Fusionen gelegentlich unsachgemässe Finanzaktionen in grösserem Ausmass vorkommen. Solche Vorfälle sind insbesondere in den Bereichen Steuerpolitik, Veräusserung von Werten und Investitionen auszumachen:

- So waren bisweilen Tendenzen auszumachen, im Vorfeld einer Fusion vorhandene Reserven und finanzielle Polster einer Gemeinde gezielt aufzulösen, oder es werden bewusst Schulden angehäuft. Im einen Fall soll der Fusionspartner nicht von Rücklagen profitieren, im anderen Fall kann darauf vertraut werden, dass nach einer Fusion andere

Steuerzahler mithelfen, allfällige Schulden abzutragen. Solche Massnahmen werden regelmässig auf dem Weg von Steuersenkungen vorgenommen. Steuersenkungen können im Einzelfall wohlbegründet sein. Zielen sie aber einzig auf den Verzehr von Reserven oder sogar auf Schuldenmehrung, sollten sie verhindert werden.

- Gelegentlich verfügt ein Gemeinwesen über Werte des Finanz- oder Verwaltungsvermögens, mit deren Übertragung auf die neue Körperschaft sich die Bevölkerung schwer tut. Dies kann eine frei verfügbare Liegenschaft sein, die als Notgroschen verstanden wird, aber auch ein Gemeindezentrum, das mit jahrelang erhöhten Steuern finanziert worden ist. Die Versuchung liegt nahe, solche Werte aus dem Vermögen der Körperschaft zu nehmen. Dies geschieht regelmässig durch Veräusserung der Werte unter wenig nachhaltiger Anlage des Gewinns, beispielsweise durch nur vorübergehende Steuersenkungen. Regelmässig anzutreffen sind auch Gründungen von Stiftungen, in welche man den Vermögenswert, versehen mit einer engen Zweckbindung zugunsten der Bürger der bisherigen Körperschaft, überführt. Solche Massnahmen rufen beim Fusionspartner naturgemäss negative Reaktionen hervor und sollten im Sinne eines gedeihlichen Zusammengehens der Körperschaften unterbleiben.
- Schliesslich kann auch die Konstellation entstehen, dass Investitionen, insbesondere dann, wenn deren Beschluss und Finanzierung in einer zusammengeschlossenen Körperschaft nicht gesichert wären oder wenn man einen eigenen Standort sichern will, noch kurz vor dem Zusammengehen durch einen Fusionspartner einseitig beschlossen werden. Da solche Entscheide erhebliche Langzeitwirkungen auslösen und sich schnell auf die Steuererhebung im gesamten Fusionsgebiet auswirken, sollen auch alle Körperschaften in den Entscheid eingebunden sein.

Im Rahmen des unterbreiteten Fusionsgesetzes werden mit Bezug auf solche Tendenzen Sicherungsmassnahmen festgelegt. Sobald der Grundsatzentscheid über ein Zusammengehen gefallen ist, sollen die Gemeinwesen in ihrer Finanz-, Steuer- und Investitionspolitik nicht mehr vollständig frei sein. Nicht gebundene Ausgaben mit einem Volumen von über 10 Steuerpunkten der betreffenden Körperschaft oder von über Fr. 300'000 sollen nur noch möglich sein, wenn die Behörden der beteiligten Körperschaften einverstanden sind. Um wiederum unsachgemässe Reaktionen einer Behörde zu unterbinden, wird dem Grossen Rat die Möglichkeit gegeben, die Zustimmung anstelle einer Behörde zu geben. Diese Zustimmung kann bereits gegeben werden, bevor die Bevölkerung in der Körperschaft, die ein finanzwirksames Geschäft tätigen möchte, darüber abgestimmt hat. Eine fehlende Zustimmung durch die Bevölkerung in diesem Gemeinwesen kann nicht durch einen Entscheid des Grossen Rates ersetzt werden.

3.6. Förderbeiträge

Möchten sich zwei Körperschaften aufgrund einer bestimmten Notwendigkeit zusammenschliessen, ergibt sich nicht selten die Beobachtung, dass man den Zusammenschluss zwar auf breiter Basis befürwortet, aber der Umstand hinderlich wirkt, dass im Regelfall bei einer der beiden Körperschaften mit dem Zusammenschluss die Steuern steigen. Weil die Bevölkerung in diesem Gemeinwesen der Fusion ebenfalls beistimmen muss, nützt es nicht viel, wenn in der anderen Körperschaft die Steuern sinken werden. Zur Entschärfung solcher Situationen und um einen sachlichen, zukunftsgerichteten Entscheid zu ermöglichen, wird zur Diskussion gestellt, dass der Kanton vorübergehende Beiträge leisten können soll. Hierfür wird im Fusionsgesetz eine Grundsatzregelung verankert.

Wie bereits im Bericht an den Grossen Rat über die Strukturreformen im Kanton Appenzell I.Rh. ausgeführt, ist die Ständekommission der Auffassung, dass die heutigen Bezirke grundsätzlich eine gesunde Grösse aufweisen und an sich gut funktionieren. Es besteht damit kantonsseitig wenig Anlass, die Entwicklung zu Zusammenschlüssen mit Nachdruck zu forcieren. Entsprechend ist auch der Bedarf für eine finanzielle Förderung von Zusammenschlüssen als relativ klein zu veranschlagen. Die Aufnahme der Förderbestimmung in Art. 11 des Entwurfs dient vor diesem Hintergrund in erster Linie der Diskussion. Die Ständekommission möchte wissen, wie das Förderinstrument in der Vernehmlassung aufgenommen wird.

Die nähere Ausgestaltung der Beitragsmöglichkeit würde auf Verordnungsstufe erfolgen. Eine Regelung auf jener Stufe erscheint auch deshalb angebracht, weil man in diesem Bereich Erfahrungen sammeln muss und Anpassungen in einem Gesetz zu aufwendig wären. Solche Anpassungen sollen möglichst zeitnah erfolgen können.

4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

4.1. Titel

Statt des deutschen Begriffs des Zusammenschlusses von Körperschaften wurde im Titel bewusst der Begriff „Fusion“ gewählt. Er umschreibt die zu regelnden Tatbestände umfassender. So lassen sich die beiden Hauptformen, der Zusammenschluss von Körperschaften gleicher Ebene (Bsp. zwei Bezirke schliessen sich zusammen) und die Aufnahme einer Körperschaft aus einer anderen Ebene (Bsp. Bezirk nimmt Schulgemeinde auf), zwanglos unter den Begriff der Fusion fassen, während dies mit einem deutschen Begriff nicht möglich wäre.

4.2. Allgemeines

Art. 1

Unter den Voraussetzungen für eine Aufnahme ist insbesondere die Gebietsdeckung zu erwähnen, die gegebenenfalls mittels Gebietsänderungen herzustellen ist.

Art. 2

Hier werden die Fälle von Fusionen genannt. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass sich beispielsweise Wasserkorporationen nicht zusammenschliessen könnten. Ein solcher Zusammenschluss bleibt unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher möglich. Eine generelle Regelung im Sinne des Fusionsgesetzes erscheint für diese Fälle nicht notwendig. Sie sollen einzelfallbezogen gelöst werden.

Zum Erfordernis der Gebietsdeckung siehe Kapitel 3.4.

Art. 3

Im Zusammenhang mit Fusionen kommt es immer wieder zu Grenzänderungen. Insbesondere sind sie oft notwendig, um die Gebietsgleichheit bei Aufnahmen herzustellen. Aber auch sonst kommen sie vor, wie das Beispiel der Auflösung der Schulgemeinde Kau gezeigt hat. Dort wurde die Schulgemeinde gebietsmässig zweigeteilt und je etwa die Hälfte mit den Schulgemeinden Gonten und Appenzell vereint. Hierfür wurde ein Vertrag ausgearbeitet, und die Veränderungen einschliesslich der neuen Grenzziehung wurden im Grossen Rat genehmigt.

Art. 4

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 3 Abs. 2 bis 5 des Schulgesetzes (GS 411.000). Sie wird ergänzt mit der formalen Vorgabe, dass der Anschluss an eine oder mehrere Schulgemeinden im Rahmen eines Vertrages festzuhalten ist. Dies entspricht der bereits heute gelebten Praxis. So wurde beispielsweise im Falle der Schulgemeinde Kau ein Vertrag abgeschlossen, über welchen jede der beteiligten Körperschaften abgestimmt hat.

4.3. Verfahren

In Art. 5 bis 11 wird das Verfahren für Zusammenschlüsse geregelt, das heisst von Fusionen von Körperschaften gleicher Art. Das Verfahren für die Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk wird in Art. 12 behandelt.

Art. 5

Der Fusionsprozess wird durch einen Grundsatzentscheid in jeder der beteiligten Körperschaft eröffnet. Alle Körperschaften müssen der Aufnahme von Verhandlungen zustimmen. Ein äusserer Zwang, etwa durch einen abweichenden Entscheid des Grossen Rates, ist ausgeschlossen. Wird beispielsweise der Zusammenschluss von zwei Körperschaften nicht von beiden Gemeindeversammlungen gutgeheissen, ist der Prozess bis auf weiteres blockiert. Bei einem Zusammenschluss von mindestens drei Körperschaften müssen nach einer Ablehnung in einer Gemeindeversammlung die anderen Körperschaften im Innenverhältnis entscheiden, ob sie den Weg auch ohne den dritten Partner beschreiten können.

Art. 6

Der Zusammenschlussvertrag regelt alles, was für die künftige Körperschaft wesentlich ist. Zudem enthält er den Ablaufplan für die Fusion, insbesondere das Abstimmungsdatum und die Inkraftsetzung.

Der Vertrag wird nominell durch die beteiligten Behörden ausgehandelt. Das heisst, dass am Schluss die Behörden den Vertrag mindestens genehmigen müssen, bevor das Vorprüfungs-, Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren eingeleitet werden kann. Die Vorbereitung kann durch Delegierte oder eine eingesetzte Arbeitsgruppe vorgenommen werden, allenfalls auch unter Beizug externer Kräfte, beispielsweise einem Berater in Finanz- oder Fusionsfragen.

Bevor über den Vertrag in den Körperschaften abgestimmt wird, ist zwingend ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen. Die Standeskommission nimmt diesen Auftrag wahr. Im Falle von Bezirkszusammenschlüssen ist sogar eine Vorgenehmigung durch den Grossen Rat erforderlich. Erst nach Eingang eines positiven Vorprüfungs- und Vorgenehmigungsberichts kann zur eigentlichen Abstimmung geschritten werden.

Art. 7

Die Körperschaften stimmen gleichzeitig über den Vertrag ab. Damit wird verhindert, dass zusätzlicher Druck für die Versammlung entsteht, die zeitlich gesehen zuletzt über den Vertrag abstimmen würde. Wird in einer Körperschaft an der Urne abgestimmt, in der anderen an einer Versammlung, ist dem Gebot der Gleichzeitigkeit so nachzukommen, dass weder die Bürger der einen noch der anderen Körperschaft bei ihrer Abstimmung das Ergebnis in der jeweils anderen Körperschaft kennen.

Mit den vorbereitenden Organen nach Art. 7 sind nicht die Personen gemeint, die den Vertrag aushandeln. Sie beziehen ihre Legitimation direkt aus dem Auftrag, der mit der Grundsatzab-

stimmung nach Art. 5 ergeht. Hier sind die Organe gemeint, welche für die zwar beschlossene, aber noch nicht konstituierte neue Körperschaft handeln müssen, indem sie beispielsweise Verträge für sie abschliesst, die notwendigen Reglementsänderungen vorbereitet, das Budget macht oder die erforderlichen Zahlungen leistet. Es handelt sich also um eine Art neuen Bezirksrat oder Schulbehörde. Die vorbereitenden Organe sind Teil der Organisation, die im Zusammenschlussvertrag zwingend zu regeln ist.

Art. 8

Stimmt eine Körperschaft dem Vertrag nicht zu, ist der Prozess des Zusammenschlusses grundsätzlich gestoppt. Der Grosse Rat kann aber aus wichtigen Gründen (siehe Kapitel 3.3) eine Fusion trotz Ablehnung in einer Körperschaft als zustande gekommen erklären, wenn zwei Drittel der Körperschaften zugestimmt haben. Der wichtige Grund und das Quorum müssen kumulativ erfüllt sein. Für das Zweidrittelerfordernis gilt jede Körperschaft ungeachtet ihrer Grösse gleichberechtigt. Es müssen zwei Drittel aller Körperschaften zugestimmt haben. Aus dem Quorum ist abzuleiten, dass bei einem Zusammenschluss von zwei Körperschaften nie ein Zwang möglich ist. Ein solcher kann erst ab einem Zusammenschluss von mindestens drei Gemeinwesen in Frage kommen.

Da sich in der Vernehmlassung nicht wenige Stimmen gegen Zwangsfusionen gewandt haben, kann sich die Ständekommission auch die ersatzlose Streichung von Art. 8 Abs. 2 vorstellen.

Der Grosse Rat hat sich mit jeder auf Gemeindeebene zustande gekommenen Fusion zu befassen. Im Falle von Schulgemeinden kann er direkt eine Genehmigung aussprechen und die erforderliche Anpassung der Grenzbeschriebe und der Aufzählung in der Schulverordnung vornehmen. Analoges gilt für die Aufnahme einer Schulgemeinde in einen Bezirk.

Bei Bezirken bereitet der Grosse Rat die erforderlichen Anpassungen auf Verordnungs- und Gesetzesstufe vor, unterbreitet die Angelegenheit aber mit einer Vorlage zur Anpassung von Art. 15 der Kantonsverfassung, welcher alle Bezirke namentlich enthält, der Landsgemeinde. In diesen Fällen wird die Genehmigung mit der Verfassungsänderung vorgenommen.

Art. 9

Mit Entstehung der neuen Körperschaft gehen die alten unter. Das Eigentum der bisherigen Körperschaften geht über. Die allenfalls erforderlichen grundbuchlichen und sonstigen Anpassungen sind durch die vorbereitenden Organe zu sichern. Verpflichtungen und Schulden gehen auf die neue Körperschaft über. Verpflichtungsverträge müssen hierfür in der Regel nicht angepasst werden.

Zur Beseitigung von allfälligen Widersprüchen in Reglementen wird ebenfalls das vorbereitende Organ das Erforderliche vornehmen. Liegt der Erlass des Reglements in der Kompetenz der Exekutive, kann sie die Änderung selbständig vornehmen, liegt sie in der Kompetenz der Versammlung, muss eine solche durchgeführt werden.

Art. 10

Die erste Sicherungsmassnahme besteht darin, dass bei grossen Ausgaben, Verpflichtungsgeschäften und Entäusserungen sowie bei Steueranpassungen nicht nur die Bevölkerung der fraglichen Körperschaft, sondern auch die Behörden der Fusionspartner zustimmen müssen. Dieser Mechanismus greift allerdings nur, wenn es sich um freie Geschäfte im Sinne des Finanzrechts handelt. Aufwendungen für den Unterhalt oder Ausgaben und Verpflichtungen, die bereits abschliessend gesetzlich geregelt sind, fallen demgemäss nicht darunter.

Für wiederkehrende freie Ausgaben soll der Vorbehalt der Zustimmung durch die Bezirks- oder Schulräte der Fusionspartner gelten, wenn das Volumen auf fünf Jahre hinaus gesehen den Grenzwert für einmalige Ausgaben erreicht. Dies entspricht der Regelung für das Finanzreferendum in der Kantonsverfassung.

Stimmt eine der Partnerbehörden einem Vorhaben nicht zu, kann der Grosse Rat die Finanzaktion aus wichtigem Grund trotzdem bewilligen. Eine Bewilligung ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Stimmbürger der Körperschaft, welche die Aktion betrifft, das Geschäft ablehnt. Die Bewilligung des Grossen Rates ersetzt nur die Einwilligung der Partnerbehörde.

Als letzte Sicherung kann der Grosse Rat unsachgemässe Finanzvorhaben verbieten, wenn sie nur dazu dienen, Werte zu entziehen oder zu vernichten. Diese Kompetenz gilt grundsätzlich für alle Geschäfte, also beispielsweise auch für eine unsachgemässe Belastung einer Liegenschaft mit einer Dienstbarkeit. Aus diesem Grund wird hier auch generell von Verpflichtungen gesprochen. Ein Eingreifen wird in der Praxis aber nur in krassen Fällen und bei erheblichen Volumen zur Anwendung kommen können. Zum Ganzen siehe auch Kapitel 3.5

Art. 11

Die Erfahrung zeigt, dass sich in Abstimmungen über sachlich unbestrittene Zusammenschlüsse der Umstand als hinderlich erweist, dass in der Regel in einer Körperschaft mit dem Zusammenschluss die Steuern steigen werden. Zur Abfederung eines Steuersprungs stellt die Standeskommission zur Diskussion, dass der Kanton zeitlich begrenzt und jährlich abnehmend Beiträge leisten kann. Die Detailmodalitäten wird der Grosse Rat festlegen. Siehe dazu auch Kapitel 3.6.

Art. 12

Für Aufnahmeverfahren gelten die Art. 5 bis 11 sinngemäss. Möchte ein Bezirk eine Schulgemeinde aufnehmen, muss also auch das zweistufige Verfahren mit Grundsatzabstimmung und Vertragsabstimmung durchlaufen werden. Allerdings reicht hier für jeden Schritt eine Abstimmung, da die Stimmbürgerschaft der beiden Körperschaften identisch ist. Federführend dürfte in der Regel der Bezirksrat sein. Auch die Problematik mit dem vorbereitenden Organ zeigt sich hier in einem etwas anderen Licht, weil mit dem Bezirksrat ein Organ besteht, welches die Geschäfte der Gesamtkörperschaft dann ohnehin fortführen wird. Sicherungsmassnahmen nach Art. 10 dürften in solchen Fällen ebenfalls kaum je zum Tragen kommen, weil die Stimmbürger der beiden Körperschaften die gleichen sind. Schliesslich werden auch Kantonsbeiträge nicht zu leisten sein, weil in diesen Konstellationen die Gesamtsteuerfüsse mit dem Zusammenschluss nicht steigen dürften.

4.4. Schlussbestimmungen

Art. 13

Ausführungsbestimmungen sind vor allem in den Bereichen Detailregelung zum Verfahren und Kantonsbeiträge denkbar.

Art. 14

Die Bestimmung im Schulgesetz zur Handhabe bei inaktiven Schulgemeinden wird neu materiell als Art. 4 des Fusionsgesetzes geführt. Die Regelung im Schulgesetz kann aufgehoben werden.

Art. 15

Das Gesetz soll auf Anfang 2013 in Kraft treten. Dem steht der Umstand nicht entgegen, dass die Landsgemeinde 2012 allenfalls gleichzeitig den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil gutheisst. Sollten aber tatsächlich beide Vorlagen angenommen werden, gelangen die Regeln des Fusionsgesetzes auf die Zusammenlegung der fünf inneren Bezirke nicht zur Anwendung. Der Zusammenschluss wäre bereits durch die Verfassungsänderung besiegelt, die allerdings der direkten Zustimmung der betroffenen Bezirke bedarf. Zur Umsetzung müssten dann noch etliche Erlasse auf verschiedenen Stufen angepasst werden. Siehe zum Ganzen auch Kapitel 9 der Botschaft zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenlegung Bezirke innerer Landesteil).

Für Fusionen, die gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Fusionsgesetzes laufen, gilt sogleich neues Recht, sofern nicht der Grosse Rat in der Verordnung eine andersarti-

ge Übergangsregelung erlässt.

5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Vorlage Kenntnis zu nehmen, sie zu diskutieren und den Auftrag an die Ständekommission als erledigt zu betrachten.

Appenzell, 20. September 2011

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Vernehmlassungsbericht / Entwurf Fusionsgesetz

Die Vorlage war vom 15. April bis zum 31. Mai 2011 in der Vernehmlassung.

Vernehmlassungsteilnehmer	Stellungnahme
Bezirk Appenzell	<p>Das Fusionsgesetz weist in der vorliegenden Form einen fundamentalen Fehler auf, weil die Feuerschaugemeinde ausgeschlossen ist. Die Feuerschaugemeinde ist zwar in der Kantonsverfassung und der Verordnung über die politischen Rechte und Pflichten nicht explizit erwähnt, aber im täglichen Leben sehr präsent und vor allem in der Baugesetzgebung den Bezirken absolut gleichgestellt.</p> <p>Der Ausschluss der Feuerschaugemeinde könne vom Bezirksrat keinesfalls akzeptiert werden. In Art. 2 des Fusionsgesetzes soll zwingend so festgelegt sein, dass sich auch Bezirke und Feuerschaugemeinde zusammenschliessen können.</p> <p>Ergänzend habe der Bezirksrat der Eindruck gewonnen, dass die ganze Vorlage durchgehend zu beliebig formuliert und deshalb nicht geeignet sei, einen Strukturprozess auszulösen. Da somit die angestrebten Ziele nicht erreicht werden könnten, weise der Bezirksrat die Vorlage mit sechs gegen eine Stimme vollständig zurück.</p>
Bezirk Gonten	<p>Auch wenn zurzeit eine Fusion einzelner Bezirke oder Schulen nicht zur Diskussion steht, gibt dieses Gesetz für fusionswillige Körperschaften die Vorgehensweise bekannt. Und obwohl ein Zusammenschluss von Schulen heute bereits möglich ist, fehlen dazu die Rahmenbedingungen. Mit diesem Gesetz wird ein solches Vorgehen geregelt. Zudem kann es für einzelne Bezirke eine Option sein, einen Zusammenschluss mit den Schulen anzustreben. Eine Verschiebung der Gebietsgrenzen sei sicher schwierig, doch nicht zum Vornherein auszuschliessen. Jedenfalls seien mit diesem Gesetz für freiwillige Zusammenschlüsse die wesentlichsten Punkte geregelt.</p> <p>Art. 8 Abs. 2: Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Er greife zu stark in die Gemeindeautonomie ein. Der Bezirksrat Gonten sei der Ansicht, dass diese Abstimmung analog der Grundsatzabstimmung (Art. 5 Abs. 2) gehandhabt werden soll, da ansonsten jemand zum Voraus schon Nein sage, weil er anschliessend zu befürchten hat, zu einem Zusammenschluss gezwungen zu werden.</p> <p>Art. 10 Abs. 3 und 4: Diese Dinge sollten in der Kompetenz der Standeskommission liegen.</p> <p>Art. 11 Abs. 1: Dieser Artikel sollte gestrichen werden. Fusionswillige Körperschaften finden selber Lösungen, um auf Beiträge zu verzichten. Leistungsfähiger und wirtschaftlicher gegenüber dem heutigen System werde kaum ein neues Gebilde.</p>
Bezirk Rüte	<p>Der Bezirksrat spricht sich grundsätzlich für die Variante Änderung der Kantonsverfassung per Beschluss der Landsgemeinde und der Mehrheit der Bezirke im inneren Landesteil aus. Daneben hält der Bezirksrat jedoch auch den Erlass des Fusionsgesetzes für notwendig, da lediglich dadurch die Möglichkeit geschaffen werde, z.B. eine Fusion von Bezirk und Schulgemeinde zu realisieren, wie dies unter Umständen in Oberegg von Interesse sein könnte.</p> <p>Art. 2 Abs. 3: Zusätzlich zu den Schulgemeinden sollten Bezirke auch Wasserkorporationen aufnehmen können.</p>
Bezirk Oberegg	<p>Seitens des Bezirks Oberegg wird der Erlass eines Fusionsgesetzes sehr begrüsst. Mit einem entsprechenden Erlass werden vielen Vorteilen und Chancen aus der derzeitigen Strukturdiskussion die Türen geöffnet, ohne dass ein unmittelbarer Zwang zu Fusionen entstehe. Von zentraler Bedeutung erachtet der Bezirksrat Oberegg insbesondere die vorgesehene Möglichkeit von Zusammenschlüssen zwischen Bezirken und Schulgemeinden – diese Möglichkeit wird mit einer ausschliesslichen Bezirksfusion für den inneren Landesteil nicht eröffnet.</p> <p>Der Bezirksrat Oberegg ist überzeugt, mit dem vorliegenden Entwurf zum Fusionsgesetz einen markanten Schritt zu zeitgemässen</p>

	<p>Strukturen zu schaffen, ohne die Nachteile einer „erzwungenen“ Bezirksfusion in Kauf nehmen zu müssen.</p> <p>Der Bezirksrat Oberegg wünscht sich eine Konkretisierung zu Art. 7 Abs. 1 bzw. eine Erläuterung, wie die „gleichzeitige und örtlich getrennte“ Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag ablaufen muss. Dabei sei zu beachten, dass beispielsweise die Schulgemeinde Oberegg die Gemeindeversammlung kennt, während dem der Bezirk an der Urne abzustimmen hätte.</p>
Bezirk Schwende	Auf ein Fusionsgesetz möchte der Bezirksrat Schwende mehrheitlich verzichten, weil es sich in mehreren Punkten schwierig und im Ganzen als unrealistisch präsentiert.
Schulgemeinde Appenzell	<p>Mit dem Entwurf zum Fusionsgesetz ist der Schulrat einverstanden. Er bringt für die Fusion von Schulgemeinden untereinander klarere Verhältnisse in Bezug auf das Verfahren und verstärkte Sicherungsmöglichkeiten (Art. 10). Der Schulrat Appenzell ist aber der Meinung, dass ein Zusammenschluss von Bezirken mit Schulgemeinden im inneren Landesteil nicht sinnvoll ist. Ganz abgesehen davon, dass sich die Gemeindegrenzen der Bezirke und Schulgemeinden nicht decken, kommt für den Schulrat Appenzell eine Zusammenlegung aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen bezüglich Aufgaben und Herausforderung weiterhin nicht in Frage. Solange das Milizsystem bei den Schulgemeinden aufrechterhalten werden könne, sollten diese eigenständig bleiben. Selbst wenn die Schulgemeinden nicht mehr so geführt werden könnten und ein Wechsel zum Schulleitersystem vorgenommen werden müsse, steht für den Schulrat Appenzell eher ein Zusammenschluss der Schulgemeinden im Vordergrund als eine Fusion von Bezirken und Schulgemeinden.</p>
Schulgemeinde Brülisau	<p>Obwohl der Schulrat Brülisau momentan keinen Grund sehe, die Schulgemeinde mit benachbarten Gemeinden zu fusionieren, ist man grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden, da damit allfällige Fusionen von Schulgemeinden rahmen- und verfahrensmässig sauber geregelt werden.</p> <p>Ein Gesetz für die Fusion von Bezirken erachtet man für nicht notwendig, da man dort den Weg über die Vorlage auf eine Abänderung von Art. 15 der Kantonsverfassung und allfälliger weiterer Verfassungsbestimmungen sieht, mit dem Ziel, dass der Kanton Appenzell I.Rh. in spätestens fünf Jahren noch aus zwei Bezirken besteht, nämlich Oberegg und Appenzell. Die Vorlage eines Gesetzes für die Fusion von Bezirken könnte sogar den Reformprozess unnötig verzögern oder gar verhindern.</p> <p>Wenn die Fusion der Bezirke im inneren Landesteil über den Verfassungsweg erfolgt (auch zweistufig), würden viele Konstellationen im Fusionsgesetz entfallen. Dieses könne somit vereinfacht und gestrafft werden.</p>
Schulgemeinde Eggerstanden	Keine Stellungnahme eingereicht.
Schulgemeinde Gonten	<p>Der Schulrat Gonten findet es richtig, dass ein Fusionsgesetz ausgearbeitet wurde. Mit dem vorliegenden Gesetz ist es aber schier unmöglich, dass z.B. ein Bezirk mit der Schulgemeinde fusioniert (Gebietsgleichheit). Dies wäre erst möglich, wenn sich alle Bezirke des inneren Landes zusammenschliessen. Erst dann könnten die Schulgemeinden „einverleibt“ werden, was aus der Sicht des Schulrates Gonten sicherlich nicht erstrebenswert ist.</p> <p>Art. 8 Abs. 2: Nach Ansicht des Schulrates Gonten müssen Fusionen von allen Parteien freiwillig erfolgen. Daher sollte ein Zusammenschluss nicht vom Grossen Rat angeordnet werden können. Ausgenommen soll einzig der Zusammenschluss von Schulgemeinden sein, die fünf Jahre keine eigene Schule mehr führen, wie dies bereits heute im Schulgesetz steht.</p>
Schulgemeinde Haslen	Die Schulgemeinde Haslen unterstütze den Vorstoss, ein Fusionsgesetz zu schaffen. Den Zeitpunkt erachte man auch als richtig, da es sinnvoll ist, die Basis für weitere Entwicklung der Bezirke und Gemeinden frühzeitig zu fixieren. Vom Inhaltlichen her betrachtet man die geregelten Punkte als stimmig und vollständig. Man sieht, dass die Regelungen im Zusammenhang mit den Schulgemeinden berück-

	<p>sichtig sind und, soweit man es beurteilen kann, auch sinnvoll sind.</p> <p>Zusammenfassend favorisiert die Schulgemeinde Haslen die Erstellung des Fusionsgesetzes gegenüber der Revision der Kantonsverfassung. Man ist überzeugt, dass der Bürger noch etwas Zeit braucht, sich mit dem Thema der Fusionen zu befassen. Sollte er zu gegebener Zeit dann einen klaren Fusionsvorschlag zur Abstimmung erhalten, wäre er vorbereitet.</p> <p>Das Fusionsgesetz erachtet die Schulgemeinde Haslen auch als nötig, weil damit die verschiedenen Körperschaften, also auch die Schulen, eine Basis für ihre Zukunftsentwicklungen hätten, sofern es in Richtung Fusion gehen sollte.</p>
Schulgemeinde Schlatt	<p>Dem Fusionsgesetz stimmt der Schulrat Schlatt einstimmig zu. Man sieht aufgrund der bestehenden Rechtslage eine dringliche Notwendigkeit für ein Fusionsgesetz. Ganz besonders gefällt dem Schulrat Schlatt am Fusionsgesetz, dass damit die rechtliche Grundlage geschaffen wird, aber ein Zusammenschluss immer noch auf freiwilliger Basis möglich ist. Ebenfalls befürwortet der Schulrat Schlatt, dass im Gesetz ein Förderinstrument für den Ausgleich der Steuern vorgesehen ist. Irgendwann werde wohl eine Fusion mit der Schule Haslen unumgänglich sein. Beim jetzigen Steuersatz der Schule Schlatt mit 87 Punkten und der Schule Haslen mit 65 Punkten betrachtet der Schulrat Schlatt ein solches Förderinstrument als grossen Vorteil und schätze diese Unterstützung.</p>
Schulgemeinde Meistersrüte	<p>Gebietsgleichheit: Die unter Punkt 2.4 des Begleitberichts ausgeführten Begründungen erscheinen auf den ersten Blick nachvollziehbar. Betrachtet man diese Vorgabe etwas genauer, so kommt der Schulrat Meistersrüte aber zum Schluss, dass die Umsetzung in der Praxis sehr schwierig wird.</p> <p>Beispiel: Schulgemeinde Schwende fusioniert mit Bezirk Schwende</p> <p>Variante 1: Gebietsangleichung an Bezirksgrenzen</p> <p>Im Sinne von vertretbaren Schulwegen müssten die Kinder des Forrenquartiers, Unterrain und Weissbadstrasse die Schule weiterhin in Appenzell besuchen. Im Gegenzug hätte die Schulgemeinde Schwende einen sehr hohen Geldbetrag an Appenzell zu entrichten. Ob dieser Betrag durch die Mehreinnahmen an Schulsteuern aufgewogen würde, müsste zuerst geklärt werden. Die Schulgemeinde Brülisau verlöre ebenfalls wichtiges Einzugsgebiet und müsste ihrerseits nach Lösungen suchen. Das Dorf Weissbad würde schulisch gespalten.</p> <p>Variante 2: Gebietsangleichung an die Schulgemeinde</p> <p>Bezirk Schwende verliert massiv an Fläche. Bezirk Schwende verliert wichtige Gebiete wie Forrenquartier und Weissbadstrasse und damit auch grosse Teile der Bevölkerung. Das geteilte Dorf Weissbad kann im Bezirk Schwende zusammengeführt werden.</p> <p>Variante 3: Mischform von 1 und 2</p> <p>Auch wenn die Gebietsgleichheit mit sehr einschneidenden Massnahmen und grossem Wohlwollen der Bürger zustande käme, wäre keine wirkliche Verbesserung erreichbar, ohne gleichzeitig andernorts neue Probleme zu provozieren. Sehr schwierig würde es, wenn man Art. 3 auf die Schulgemeinde Appenzell anwenden müsste, da sich diese über fünf Bezirke erstreckt.</p>
Schulgemeinde Oberegg	<p>Die Schulgemeinde Oberegg befürwortet den Entwurf. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es immer schwieriger wird, Behördenmitglieder für alle Körperschaften zu gewinnen. Eine Zusammenlegung von Bezirken und Schulgemeinden könnte diese Situation entlasten und zu schlankeren Abläufen führen. Mit einem Fusionsgesetz wäre in einem ersten Schritt eine rechtliche Basis für einen allfälligen Zusammenschluss gelegt.</p>
Schulgemeinde Schwende	<p>Das Fusionsgesetz gemäss Vorlage ist so akzeptiert und wird als politisch sinnvolles Instrument bewertet.</p>

Schulgemeinde Steinegg	<p>Im Kanton Appenzell I.Rh. sind Anpassungen am bestehenden System unumgänglich, zumal die Bürger zunehmend der Auffassung sind, dass den heutigen Bezirken nur eine stark untergeordnete Rolle zukommt. Die heute ungünstige Wahrnehmung der Bezirke werde ohne Zweifel mittelfristig zu Veränderungen führen. Anders beurteilt die Schule Steinegg die Situation der Schulgemeinden: Die Aussen-gemeinden halten vehement an ihren Schulen, insbesondere an ihren Schulhäusern, fest.</p> <p>Gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes können Bezirke und Schulen zusammenschliessen. Diese beiden Arten von Zusammenschlüssen könnten durchaus sinnvoll sein. Abs. 3 sollte auch die Aufnahme von Schulgemeinden durch Bezirke ermöglichen, sofern zuerst Gebietsdeckung hergestellt werde. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist jedoch die geforderte Gebietsdeckung in der Praxis kaum umzusetzen. Durch diese Ausgangslage ist die Chancengleichheit nicht mehr gegeben. Dies kann sich negativ auf die Ent-wicklungsmöglichkeiten der verbleibenden autonomen Schulgemeinden auswirken. Aus diesem Grund schlage die Schulgemeinde Steinegg vor, Abs. 3 ersatzlos zu streichen.</p>
Kath. Kirchgemeinde Appenzell	<p>Der Kirchenrat der Kath. Kirchgemeinde St. Mauritius hat festgestellt, dass die Kirchgemeinden von diesen Vorlagen nicht direkt betrof-fen werden. Gestützt auf Art. 3 der Kantonsverfassung regeln die Kirchgemeinden ihre inneren Angelegenheiten selbst. Nachdem die Zusammenlegung der Kirchgemeinden im inneren Landesteil vor wenigen Jahren von mehreren kleineren Gemeinden abgelehnt wurde, wird dieses Thema in absehbarer Zeit nicht wieder aktuell werden. Die damals erarbeiteten Grundlagen sind vorhanden und können jederzeit dem neuesten Stand angepasst werden. Es ist zum Zeitpunkt einer Neuauflage der Idee der Zusammenlegung der Kirchge-meinden im inneren Landesteil zu entscheiden, ob die Bestimmungen des FusG auch für die Kirchgemeinden zweckmässig sind und für diese als anwendbar erklärt werden sollen. Auf eine detaillierte Stellungnahme zu den beiden Vorlagen wird aus diesen Gründen ver-zichtet.</p>
Evang.-Ref. Kirchge-meinde Appenzell	Keine Stellungnahme eingereicht.
Kirchenrat Brülisau	Keine Stellungnahme eingereicht.
Kirchenrat Eggerstan-den	Keine Stellungnahme eingereicht.
Kirchenrat Gonten	Keine Stellung bezogen zu Fusionsgesetz.
Kirchenrat Haslen-Stein-Hundwil	Keine Stellungnahme eingereicht.
Kirchenrat Oberegg-Reute	<p>Eine Fusion mag langfristig sinnvoll und vielleicht auch nötig sein. Mittelfristig erscheint dem Kirchenrat Oberegg-Reute eine engere Zusammenarbeit unter den Bezirken in jenen Bereichen angezeigt, in denen teure Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Erst dann soll über eine Fusion nachgedacht werden.</p> <p>Leider bleibt trotz der Textfülle vieles unklar, es fallen Formulierungen wie „sollte“ und „müsste“ auf. Allfällige Konsequenzen könnten offensichtlich noch nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Der Kirchenrat Oberegg-Reute empfiehlt, den Status Quo beizubehalten. Man ist der Auffassung, dass mit einer Fusion über das Ziel hinausgeschossen wird. Vielleicht ist es möglich, nur einzelne Aufgaben der Bezirke und Körperschaften zusammenzuführen.</p>

Kirchenrat Schwende	Keine Stellungnahme eingereicht.
Feuerschaugemeinde Appenzell	<p>Mit dem ausgearbeiteten Fusionsgesetz werden die Leitplanken für Zusammenschlüsse von Körperschaften gelegt. Sie betreffen naturgemäss in erster Linie das Verfahren und die Zuständigkeiten. Im Zentrum des Verfahrens steht der sogenannte Fusionsvertrag. In diesem regeln die Körperschaften die Hauptpunkte für einen Zusammenschluss oder für eine Körperschaftsaufnahme. Zudem hält er den zeitlichen Ablauf für die Fusion fest.</p> <p>Dass auf einen Einbezug der Feuerschaugemeinde verzichtet wurde, weil sie eine andersartige Struktur aufweist, ganz andere Aufgaben wahrnimmt als die übrigen Körperschaften und gebietsüberlappend wirkt, wird von der Feuerschaukommission ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Da die Feuerschaugemeinde vom Fusionsgesetz nicht direkt betroffen ist, verzichte sie mit folgender Ausnahme auf eine detaillierte Stellungnahme:</p> <p>Die in Art. 8 Abs. 2 formulierte Anordnung von Zusammenschlüssen sollte nach Ansicht der Feuerschaukommission nochmals überdacht werden. Die Feuerschaukommission zweifelt, ob ein angeordneter Zusammenschluss von Körperschaften notwendig ist, weil mit Zwangsandrohungen die Fusionsbereitschaft eher verhindert werde. Die Feuerschaugemeinde beantragt, das Gesetz mit einer allfälligen Streichung von Art. 8 Abs. 2 der Landsgemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.</p>
Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.	<p>Das Fusionsgesetz ist unter den Bezirken kaum umsetzbar und für die Arbeitnehmervereinigung nicht der richtige Weg. Unter den Schulgemeinden sind Fusionen jetzt schon möglich, Fusion von Bezirk und Schule komme nur für Oberegg in Frage. Als positiv sieht man, dass ein finanziell geregelter Übergang sichergestellt wird.</p> <p>Das Verfahren an sich wird als gut empfunden. Probleme sieht man bei der Möglichkeit des Grossen Rates, eine Fusion anordnen zu können.</p> <p>Gebietsgleichheit/Sicherungsmaßnahmen: keine Einwände.</p> <p>Förderbeiträge: Eine finanzielle Förderung erscheint unter bestimmten Voraussetzungen als angebracht (Beispiel: Zusammengehen von Schulgemeinden könne sehr sinnvoll sein, wenn sie zu klein sind und der Kanton mit Finanzmitteln ausgleichend wirken will oder muss).</p> <p>Art. 7: Abstimmung über Vertrag soweit in Ordnung, allerdings ist dieses Vorgehen bei einer Fusion von Bezirk und Schulgemeinde nicht möglich (2 Körperschaften – z.T. dieselben Stimmberechtigten).</p> <p>Art. 8: Absatz 2 ist problematisch. Er widerspricht dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Man fragt sich, in welchem Fall eine solche Bestimmung überhaupt zum Tragen käme.</p> <p>Art. 10: Die Sicherungsmaßnahmen betrachtet man als sinnvoll.</p> <p>Art. 11: Kantonsbeiträge: Es kann allenfalls im Interesse des Kantons liegen, wenn eine Fusion zustande komme. Deshalb sollten solche Absichten unterstützt werden.</p>

Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.	Eine so eingreifende Massnahme wie die Reduktion der Bezirke auf Appenzell und Oberegg sollte nicht von „oben diktiert“ werden, sondern organisch wachsen. Man kann sich aber vorstellen, dass ein Fusionsgesetz geschaffen wird, um den Körperschaften in den Bezirken die Möglichkeit zu geben, bei veränderten Gegebenheiten diese Einrichtungen über die Bezirksgrenzen oder innerhalb der Bezirksgrenzen zusammenzuschliessen.
CVP Appenzell I.Rh.	<p>Die CVP ist überzeugt, dass die Strukturen im Kanton Appenzell I.Rh. angepasst werden müssen. Da man von der Dringlichkeit dieser Frage überzeugt ist, bevorzugt man einen Grundsatzentscheid der Landsgemeinde zu dieser Frage. Man befürchtet eine Verzögerung der Frage, wenn parallel dazu mit dem Fusionsgesetz die Möglichkeit besteht, auf freiwilliger Basis solche Fusionen umzusetzen. Tendenziell würden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dann dem Grundsatzentscheid ausweichen mit dem Argument, dass diejenigen, die eine solche Zusammenlegung wünschen, dies gestützt auf das Fusionsgesetz auch vollziehen können. Die CVP ist dezidiert der Meinung, dass eine solche Entwicklung – gewisse Bezirke wären bestimmt zu einer Fusion bereit, andere nicht, womit unausgewogene Grössen- und Machtverhältnisse entstünden – für den Kanton nachteiliger wäre. Die Möglichkeit der freiwilligen Fusion soll daher erst dann eingeräumt werden, wenn ein ablehnender Entscheid der Landsgemeinde vorliegt.</p> <p>Man erachtet es als wichtig, dass durch das Fusionsgesetz die Grundlage für die Aufnahme der Schulgemeinden in die Bezirke geschaffen wird. Zu prüfen wäre, ob dies allenfalls auch auf Verfassungsebene verankert werden könnte, wenn das Fusionsgesetz zurückgestellt würde. Wenn diese Möglichkeit auf Verfassungsebene in allgemeiner Form gegeben wäre, könnte schliesslich ebenso diskutiert werden, ob trotz der im Begleitbericht vorgebrachten Argumente auch in Bezug auf weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften – namentlich die Kirchgemeinden – Aufnahmen und Fusionen möglich wären. Eine Vereinfachung wäre nämlich trotz der Andersartigkeit jener Strukturen auch betreffend Flurgenossenschaften, Wasser- und Holzkorporationen wünschenswert.</p>
Frauenforum Appenzell I.Rh.	Keine Stellungnahme eingereicht.
Gewerbeverband Appenzell I.Rh.	<p>Die vom kantonalen Gewerbeverband eingesetzte Arbeitsgruppe ist mehrheitlich der Meinung, dass eine Fusion einzelner Bezirke untereinander nicht realistisch sei. Ebenso ist aufgrund der unterschiedlichen Gebietsgrenzen ein Zusammenschluss zwischen Bezirken und Schulgemeinden – ausser in Oberegg – kaum umzusetzen. Zudem würde ein solcher Zusammenschluss auch die Gefahr mit sich bringen, dass die Aufgaben der einzelnen Bezirke nicht mehr die Gleichen wären und damit eine allfällige spätere Fusion der Bezirke erheblich komplizierter würde.</p> <p>Im Weiteren ist ein Zusammenschluss von Schulgemeinden nach Art. 3 Schulgesetz bereits heute geregelt und möglich.</p> <p>Art. 2 Abs. 3: Dieser Absatz sollte gänzlich weggelassen werden.</p> <p>Art. 10 Abs. 4: Dies soll in der Kompetenz der Standeskommission liegen.</p> <p>Art. 11 Abs. 1: Aufgrund der doch zu erwartenden grossen Ausgleichszahlungen soll hier der Grosse Rat darüber befinden.</p>
Gruppe für Innerrhoden	Der Entwurf kann im Wesentlichen befürwortet werden. Der Entscheid über die Fusion ist von grosser Bedeutung und muss daher an der Urne gefällt werden. Nur so wird vielen Bürgern eine Teilnahme ermöglicht, und es wird ein unbefangener Entscheid des Einzelnen eher gewährleistet.
Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.	Keine Stellungnahme eingereicht.

<p>Politische Bauernvereinigung Oberegg, Arbeitnehmervereinigung Oberegg, Gewerbeverein Oberegg</p>	<p>Mit dem Fusionsgesetz werden die rechtlichen Grundlagen erstellt, die es Bezirken oder Schulgemeinden erlauben zu fusionieren. Dies kommt der Problematik für eine genügende Rekrutierung von diversen Ämtern entgegen und macht die Arbeit in den verschiedenen Ressorts insgesamt interessanter. Jede Körperschaft kann auf Druck ihrer Stimmbürger Verbindungen eingehen, die aus dem Volk wachsen, unterstützt und getragen werden, was wiederum grosse emotionale Diskussionen ausschliesse.</p> <p>Infolge rückgängiger Schülerzahlen werden immer mehr Schulgemeinden mit der Problematik konfrontiert, einzelne Klassen nicht mehr alleine anbieten zu können, und auch die Finanzierung wird dadurch erschwert. Auch eine Fusion zwischen Schule und Bezirk wäre möglich. Man könnte so Verwaltungs- wie auch Sekretariatsarbeiten optimal zu nutzen, um weiterhin intakte und fachliche gute Schulen in allen Leistungsstufen anbieten zu können.</p> <p>Auch einzelne Bezirke hätten die Möglichkeit zur Fusion, was eine Stärkung der Randbezirke generiere. Gleiche Interessen könnten gemeinsam vertreten werden, Synergien in der Verwaltung könnten genutzt werden, kostengünstig und effizient. Trotzdem könnten die Eigenheiten der Bezirke gewahrt werden.</p> <p>Die Oberegger Gruppierungen stehen positiv hinter dem Fusionsgesetz und befürworten es sehr, da es auch jedem einzelnen Bürger die Möglichkeit gebe, mitzubestimmen.</p>
<p>Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.</p>	<p>Keine Stellungnahme eingereicht.</p>
<p>Junge SVP Appenzell I.Rh.</p>	<p>Keine Stellungnahme eingereicht.</p>

20.09.11 / RK

Voranschlag für den Kanton I.Rh. für das Jahr 2012

Der Voranschlag wird nach der Genehmigung durch den
Grossen Rat in einem separaten Link unter Rubrik
"Allgemeines" veröffentlicht.

Voranschlag 2012 für den Kanton Appenzell-I.Rh.

Der Voranschlag für das Jahr 2012 und die Finanzplanung für die Jahre 2013-2017 wurden dem Grossen Rat zugestellt. Für Details zu Budget und Finanzplanung verweisen wir auf die ausführlichen Kommentare der Standeskommission.

Die Standeskommission budgetiert für das Jahr 2012 in der laufenden Rechnung einen Ausgabenüberschuss von Fr. 8,9 Mio., die Rechnungen für Abwasser, Strassen und Abfälle schliessen ausgeglichen ab. Die Investitionsrechnung (ohne Abwasser, Strassen und Abfälle) zeigt Bruttoinvestitionen von Fr. 9,7 Mio.

Der Kanton erwartet ein Gesamtfinanzierungsdefizit von Fr. 18,669 Mio. bei Nettoinvestitionen von Fr. 17,638 Mio. was einer Eigenfinanzierung von Fr. -1,031 Mio. entspricht. Der Eigenfinanzierungsgrad ist negativ und beträgt -6% (Rechnung 2009 111%, Rechnung 2010 171%, Budget 2011 16%). Dank freier flüssiger Mittel ist die Finanzierung der budgetierten Investitionen gesichert.

Die Staatswirtschaftliche Kommissson (StwK) nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

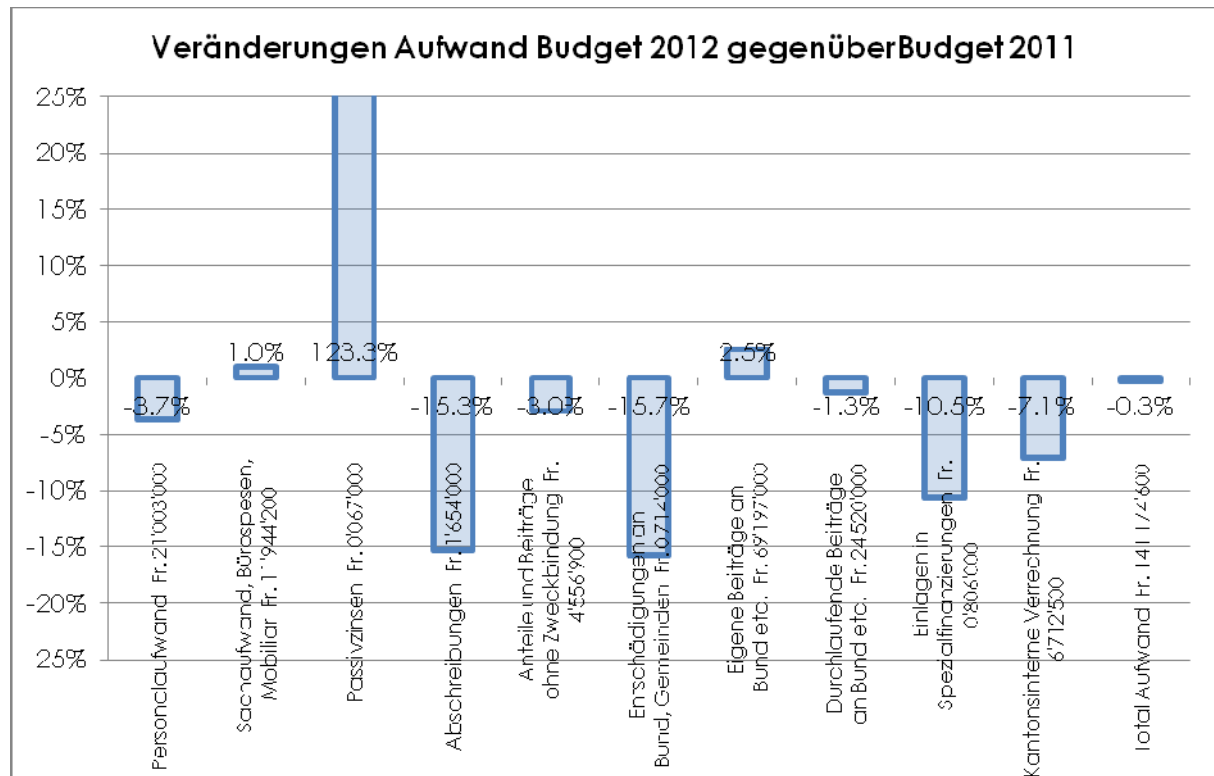
1 Laufende Rechnung 2012

Bei der laufenden Rechnung wird ein Defizit von Fr. 8,9 Mio. budgetiert, was eine Verschlechterung gegenüber dem Budget 2011 von Fr. 3,4 Mio. darstellt.

1.1 EFS

Durch die Entflechtung der Finanzströme (EFS) entstanden dem Kanton im Jahre 2011 erstmals Kosten. Ein Teil der Auswirkungen kommt aber erst im Budget 2012 zum Tragen. Es entstehen nochmals Mehrkosten von ca. 0,4 Mio. Die Be- und Entlastungen des Kantons sind im Kommentar der Standeskommission detailliert aufgelistet.

1.2 Aufwandveränderungen



Der Rückgang Personalaufwand im Voranschlag 2012 gegenüber dem Voranschlag 2011 ist einzig dadurch begründet, dass die Rechnung des Bürgerheims nicht mehr in der Staatsrechnung abgebildet wird und dadurch auch dessen Personalkosten von Fr. 1,2 Mio. wegfallen.

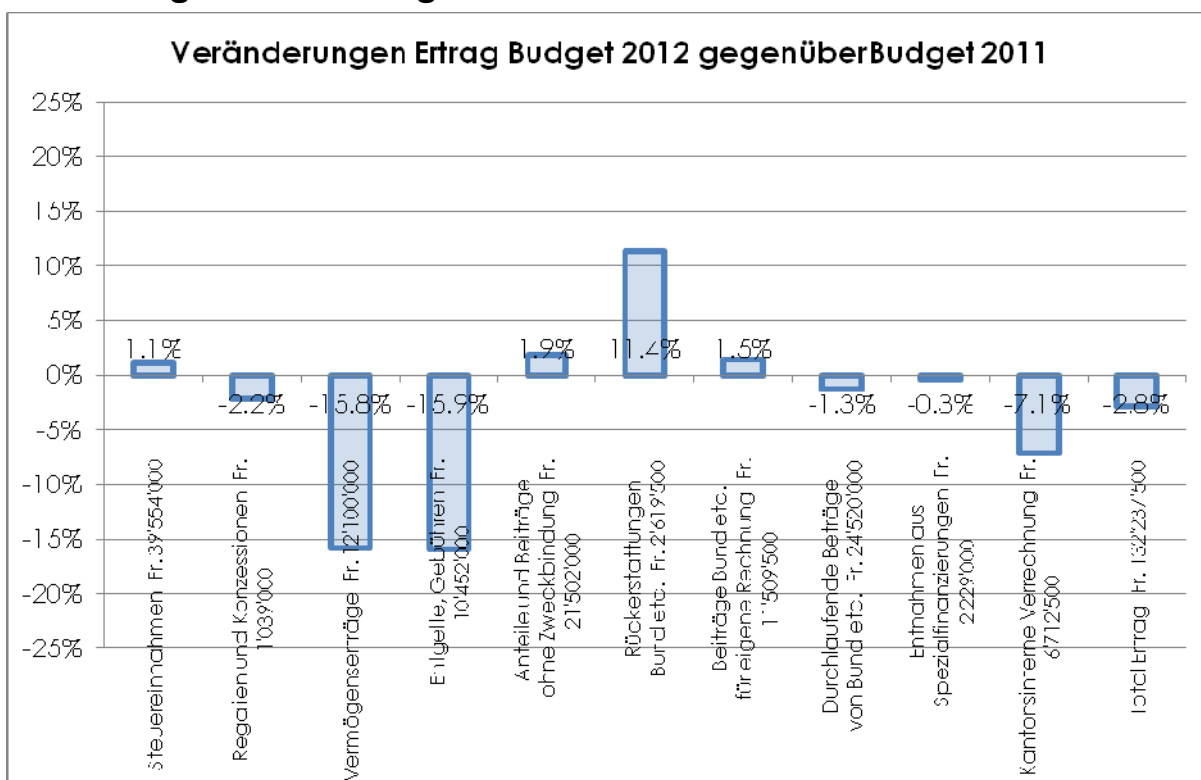
Die Mehr- und Minderaufwände sind im Kommentar der Standeskommission erläutert. Wie bereits in früheren Jahren fällt auf, dass viele Mehraufwände bei nicht beeinflussbaren Positionen entstehen.

Die StwK erachtet die Erhöhung der Lohnsumme um 1.5 % als grosszügig, jedoch angemessen. Als Teuerungsausgleich sollen 0,4% und für die angekündigte Erhöhung der Krankentaggeldversicherung 0,2% gewährt werden. Für individuelle Lohnanpassungen sollen 0.9% zur Verfügung stehen. Die StwK begrüsst, dass ein grösserer Teil der Lohnerhöhungen für individuelle Anpassungen vorgesehen sind und wünscht, dass diese auch punktuell eingesetzt werden.

Würden die Personalkosten 2012 des Bürgerheims wie letztes Jahr in die Sachgruppenstatistik eingerechnet, erhöhte sich der Personalaufwand um 3,7%.

Gemäss neuer Spitalfinanzierung, welche ab dem 1.1.2012 gilt, werden zusätzliche Kosten von Fr. 307'000 budgetiert. Diese sind jedoch stark von der noch nicht bekannten, definitiven Baserate (Fr. 10'000 als Ausgangslage budgetiert) und der tatsächlichen Auslastung des Spitals abhängig.

1.3 Ertragsveränderung



Der für 2012 budgetierte ordentliche Steuereingang wurde mit einem Wachstum von 2% gegenüber Budget 2011 angenommen. Das Budget Erbschaftssteuern wurde um Fr. 0,5 Mio. reduziert, da das Budget 2011 mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann. Für die Berechnung des NFA (Ressourcenpotential) werden neu die Jahre 2006 bis 2008 als Grundlage genommen. Trotz Verbesserung im Rating gegenüber anderen Kantonen (was theoretisch zu Mindereinnahmen führt), erhält der Kanton 2011 Fr.422'000 (plus 2.53%) mehr Ressourcenausgleich. Beim Bund steht einerseits für den Lastenausgleich mehr Geld zur Verfügung, und andererseits ist die Fehlerkorrektur St.Gallen abgelaufen.

Aufgrund der aktuellen Situation der Schweizerischen Nationalbank kann keine Gewinnausschüttung budgetiert werden. Diese fehlende Einnahme belastet das Budget unseres Kantons in erheblichem Masse. Für 2011 waren Fr. 3,3 Mio. budgetiert.

2 Investitionsrechnung

2.1 Investitionen (ohne Abwasser und Strassennetz)

Das budgetierte Investitionsvolumen für das Jahr 2012 beläuft sich auf Fr. 9,7 Mio. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 9,4 Mio., was Fr. 1,4 Mio. höher ist als 2011. Diese sind primär begründet durch die Rückstellungen für das Alters- und Pflegeheim von Fr. 5 Mio.

3 Separate Rechnungen

Für die Rechnungen Abwasser, Strassen und Abfälle verweisen wir auf den ausführlichen Kommentar der Standeskommission.

Die Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren in der Abwasserrechnung kann von der StwK nachvollzogen werden, damit diese Rechnung auch zukünftig ausgeglichen bleibt.

Für das Budget von Spital, Pflegeheim und Bürgerheim verweisen wir auf den ausführlichen Kommentar der Standeskommission.

Der Defizitbeitrag für das Gymnasium St. Antonius vergrössert sich gegenüber dem Budget 2011 um Fr. 0,679 Mio. auf Fr. 5,720 Mio.

Die Besoldung Lehrkräfte steigt um insgesamt Fr. 515'000 an, dies aufgrund der Anpassung des Gehaltsmodells per 1.1.2012 (+Fr. 100'000) und der Gewährung des ordentlichen Stufenanstiegs (+Fr. 65'000). Zusätzlich werden neu die Entschädigungen für die Betreuung der Maturaarbeiten in diesem Konto integriert, was weitere Fr. 50'000 erklärt. Zudem ging man beim Voranschlag 2011 von einer Klasse weniger aus, was bis heute nicht eingetroffen ist (+Fr. 300'000).

Die Anpassung des Gehaltsmodells und der Stufenerhöhung entspricht einer durchschnittlichen Lohnerhöhung von 3.2%. Die Gründe für die Anpassungen des Gehaltsmodells können von der StwK nur teilweise nachvollzogen werden und erscheinen gegenüber den Anpassungen beim Staatspersonal als nicht verhältnismässig.

4 Finanzplanung

Die Finanzplanung soll die Entwicklung der Kantonsfinanzen in den Jahren 2013-2017 aufzeigen. Wir verweisen auf den Kommentar der Standeskommission.

5 Investitionsplanung

Aus dem Investitionsplan ist ersichtlich, dass in den kommenden Jahren grosse Investitionen in verschiedenen Bereichen anstehen. Es muss genau überlegt werden, was Kantonsaufgaben sind und welche Projekte mit welchen Prioritäten verfolgt werden sollen. Grundsätzlich sind alternative Finanzierungsmodelle zu prüfen.

6 Bemerkungen StwK

Der Kanton weist im Budget der Laufenden Rechnung ein strukturelles Defizit auf. In Anbetracht der guten Ausgangssituation des Kantons (freie flüssige Mittel, abgeschriebene Infrastrukturen) kann dieses Defizit im Moment noch gedeckt und die geplanten Investitionen können getätigt werden. Aufgrund der Tatsache, dass sich unsere finanzielle Situation ohne das Einleiten von Gegenmassnahmen weiter verschlechtern wird (Finanzplan 2013-2017) und weitere grössere Investitionen auf uns zukommen, sieht die StwK Handlungsbedarf. Es ist notwendig, dass die StK einen Massnahmenkatalog ausarbeitet, um das strukturelle Defizit der laufenden Rechnung künftig zu reduzieren.

7 Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2012

Die Ständekommission schlägt vor

1. Die Steuersätze für natürliche Personen bei 96% zu belassen.
2. Der Gewinnsteuersatz für Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen soll auch für das Jahr 2012 8% betragen.
3. Der Kapitalsteuersatz für Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften soll für das Jahr 2012 bei 0.05 Promille belassen werden.
4. Der Kapitalsteuersatz für Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen soll für das Jahr 2012 bei 0.5 Promille belassen werden.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften soll auch für das Jahr 2012 40% betragen.

8 Anträge an den Grossen Rat

Die StwK beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen, den Voranschlag zu diskutieren und zu genehmigen.

Der Antrag der Ständekommission betreffend die Steuerparameter für das Jahr 2012 ist zu genehmigen.

Appenzell, 12. November 2011

**Grossratsbeschluss
betreffend Festsetzung der Steuerparameter
für das Jahr 2012**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuer-
gesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2012 beträgt 96 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2012 beträgt 8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2012 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2012 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften für das Jahr 2012 beträgt 40 %.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2012

1. Ausgangslage

In Ausführung der Bestimmungen nach Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) legt der Grosse Rat jährlich den Steuerfuss für die natürlichen und juristischen Personen, den Satz für die Gewinnsteuer sowie für die Kapitalsteuern und die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen fest.

2. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss

Der Voranschlag 2012, aber auch die Finanzplanung für die Jahre 2013-2017 zeigen einen erhöhten Investitionsbedarf und steigende Aufwände in der laufenden Rechnung, bei gleichzeitigem Rückgang der Einnahmen. Die Prognosen auf der Aufwandseite sind mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet. Die diesbezügliche Situation lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht schlüssig fassen. Bei den Einnahmen ist der künftige Fortbestand grosser Einnahmepositionen unklar. Dies gilt in besonderem Mass für die bisherigen Einnahmen seitens der Schweizerischen Nationalbank. Zudem sind die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2010 noch nicht absehbar.

Mit der auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Steuergesetzrevision wurden verschiedene steuerliche Massnahmen eingeleitet. So wurde beispielsweise die kalte Progression ausgeglichen, wodurch der Mittelstand und die Familien entlastet werden. Weiter wurden für natürliche Personen die Versicherungs- und Ausbildungsabzüge erhöht, der Freibetrag bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen angehoben und der Tarif für einen Kapitalbezug aus der Vorsorge reduziert. Daneben wurden die fiskalischen Rahmenbedingungen für Unternehmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit günstiger gelegt. Die juristischen Personen können bei sofortigen Gewinnausschüttungen von einem steuerbegünstigten Doppeltarif profitieren. Die Auswirkungen dieser steuerlichen Massnahmen können naturgemäss erst nach einer gewissen Zeit beurteilt werden. Dass die Revision in einer ersten Phase Mindererträge bringen und das Budget belasten würde, wurde bereits der Landsgemeinde klar dargelegt.

Ebenfalls erst nach einer gewissen Zeit lassen sich die Auswirkungen der auf 2011 hin vorgenommenen Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) verlässlich fassen. Erst mit einem zeitlichen Abstand kann beurteilt werden, ob die jährliche Mehrbelastung beim Kanton tatsächlich dem prognostizierten Wert von Fr. 3.5 Mio. entspricht und die Steuerverlagerung von den Bezirken und Schulgemeinden hin zum Kanton mit dem errechneten Umfang von 11 Steuerprozenten richtig gesetzt war.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass sich die Innerrhoder Steuerpolitik in der Vergangenheit stets durch Verlässlichkeit und Kontinuität ausgezeichnet hat. Damit hat sie wesentlich zu einem sicheren Gefühl in der Bevölkerung und bei den Unternehmen beigetragen. Diese im Steuerwettbewerb wichtige Qualität sollte nicht leichtfertig aufgegeben werden.

All diese Gründe haben die Standeskommission zur Überzeugung gebracht, dass trotz markanten Budgetdefizits für das Jahr 2012 an den bisherigen Steuerparametern festgehalten werden soll.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2012 einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 20. September 2011

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler Markus Dörig

Finanzplanung 2013 - 2017

Die Angaben betreffend Finanzplanung 2013 - 2017 werden zusammen mit dem Voranschlag nach der Genehmigung durch den Grossen Rat veröffentlicht.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Gerichtszusammenlegung)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Art. 33 Abs. 2, 3 und 7 lauten neu, Abs. 8 wird aufgehoben:

²Sie findet alljährlich eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt.

³Sie wählt den regierenden und den stillstehenden Hauptmann, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates sowie ein Mitglied des Bezirksgerichts.

(...)

⁷Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Vermittler sowie deren Stellvertreter eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.

II.

Art. 3 der Übergangsbestimmungen lautet neu:

¹Mit Annahme der Änderung von Art. 33 endet die Amtsdauer der gewählten Bezirksrichter; ausgenommen ist das amtsälteste Mitglied jedes Bezirks, für welches die Amtsdauer bis zur Neuwahl 2012 im betreffenden Bezirk fort dauert.

²In den Bezirken wird 2012 im Verfahren nach Art. 33 je ein Mitglied für das Bezirksgericht gewählt. Gewählte Richter treten in allfällig laufende vierjährige Amtsdauern ein.

³Die Standeskommission hebt diese Übergangsbestimmung nach erfolgtem Vollzug von Abs. 2 auf.

III.

Dieser Beschluss tritt mit dessen Annahme in Kraft, unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Art. 5 lautet neu:
Paritätische
Schlichtungs-
stellen

¹Für jeden Gerichtskreis besteht je eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär.

²Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen nach Art. 200 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Das Volkswirtschaftsdepartement besorgt das Sekretariat.

³Die Schlichtungsstellen tagen in Dreierbesetzung.

⁴Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden von der Ständekommission jährlich gewählt.

II.

Art. 6 lautet neu:
Jugendgericht

¹Das Jugendgericht für beide Gerichtskreise besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.

²Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.

³Die Vermittler sind Ersatzrichter.

III.

Art. 7 lautet neu:
Bezirksgericht:
a. Konstituierung

¹Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

²Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident von ständigen Kommissionen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Bezirksgerichtsvizepräsidenten und den Haftrichter Zwangsmassnahmerichter.

³Ersatzrichter in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes.

⁴Die Vermittler sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist.

IV.

Art. 8 lautet neu:

b. Zusammensetzung und Rechtsprechung

¹Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

²Es besteht eine ständige Kommission in Zivilsachen.

³Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein, die Kommissionen müssen vollzählig sein.

V.

Art. 9 wird aufgehoben.

VI.

Art. 10 Abs. 5 lautet neu:

⁵Die Bezirksrichter, bei deren Ausfall die Vermittler, sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Kantonsrichtern möglich ist.

VII.

Art. 13 Abs. 2 lautet neu:

²Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

VIII.

Art. 14 lautet neu:

Bezirksgericht

Das Bezirksgericht wird zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

IX.

Art. 16 lautet neu:
Amtssitz und Ta-
gungsort

¹Amtssitz der Gerichte ist Appenzell.

²Tagungsort des Kantonsgerichts ist grundsätzlich Appenzell.

³Das Bezirks- und Jugendgericht tagt grundsätzlich in jenem Gerichtskreis, in dem bezogen auf den konkreten Fall eine Zuständigkeit besteht. Auf Antrag einer Partei oder bei Zuständigkeit in beiden Gerichtskreisen kann das Gericht im anderen Gerichtskreis tagen.

X.

Art. 20 lautet neu:
Zuständigkeit

¹Die Aufsicht obliegt:

- a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstellen;
- b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbesondere über den Bezirksgerichtspräsidenten, das Bezirksgericht und das Jugendgericht.

²Das Bezirksgericht und das Jugendgericht erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.

XI.

Ein Art. 46a wird eingefügt:

Übergangsbe-
stimmung Zu-
sammenlegung
Bezirksgericht

¹Bei einem Bezirksgericht, einer Kommission oder Einzelrichter hängige Verfahren gehen ohne Weiterung an die nach neuem Recht zuständige Instanz über.

²Die Standeskommission hebt diese Bestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.

XII.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung vom 29. April 2012 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Art. 2 Abs. 1 lit. b lautet neu:

- b) dem Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt);

II.

Art. 3 lit. c lautet neu, e und f werden eingefügt:

- c) genehmigt Leistungsaufträge und legt damit verbundene Auflagen und Bedingungen fest;
- ...
- e) überprüft periodisch die Spital- und Pflegeheimplanung und erlässt gestützt darauf die Spital- und die Pflegeheimliste;
- f) setzt den Referenztarif nach Art. 41 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) fest.

III.

Art. 4 Abs. 2 lit. a lautet neu:

- a) die Leitung und Überwachung der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsversorgung, einschliesslich Spital- und Pflegeheimplanung, und der Gesundheitspolizei, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;

IV.

Art. 19 Abs. 1 lautet neu:

- ¹Der Kanton kann sich zur Sicherstellung der kantonalen Gesundheitsversorgung an Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens beteiligen und die Ausbildung von Einzelpersonen finanziell unterstützen.

V.

Art. 22 Abs. 3 lautet neu:

³Er überwacht die Sicherheit, die Qualität und im stationären Bereich zudem die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung. Die Ständekommission kann dazu nähere Bestimmungen erlassen.

VI.

Art. 23 Abs. 2 lautet neu:

²Grundlage der Planung bilden der aktuelle Stand der Versorgung sowie der zukünftige Bedarf und die voraussichtlichen Angebote.

VII.

Art. 23a wird eingefügt:

Spital- und Pflegeheimlisten

¹Die Ständekommission legt aufgrund der stationären Planung periodisch die Spital- und die Pflegeheimlisten fest. Diese umfassen Spitäler, Kliniken und Geburtshäuser mit einem Leistungsauftrag für die stationäre medizinische Versorgung und Pflegeheime mit einem Leistungsauftrag für die Pflege und medizinische Betreuung sowie die Rehabilitation von Langzeitpatienten.

²Die Spitalliste ist in Leistungsbereiche und Leistungsgruppen gegliedert. Ein Spital kann auch nur für einzelne Leistungsgruppen oder einzelne Leistungen seines stationären Angebotes auf die Spitalliste aufgenommen werden.

³Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spitalliste ist die Erteilung eines Leistungsauftrages durch die Ständekommission.

⁴Leistungsaufträge können an Spitäler erteilt werden, welche

- a) der Planung nach Art. 23 bestmöglich entsprechen;
- b) die im Leistungsauftrag näher definierten Aufnahmepflichten erfüllen;
- c) ihre Leistungsaufträge in der nötigen Qualität, wirtschaftlich und wirksam erfüllen sowie über eine medizinisch und technisch zeitgemässe Infrastruktur verfügen;
- d) für die vereinbarten Leistungen über eine ausreichende Zahl von entsprechend qualifizierten Mitarbeitenden verfügen.

⁵Die Ständekommission kann die Aufnahme auf die Spitalliste mit besonderen Auflagen und Bedingungen verbinden.

⁶Die Vorgaben zur Spitalliste gelten für Pflegeheime sinngemäss.

VIII.

Art. 24 lautet neu:

Leistungsvereinbarungen

a) Grundsatz und Vorgehen

¹Der Kanton schliesst zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab, soweit dies gemäss Bundesrecht zulässig ist.

²Die Leistungsvereinbarungen

- a) bezeichnen Zweck und Dauer des Auftrages;
- b) bestimmen die Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;
- c) bezeichnen gemeinwirtschaftliche Leistungen und deren Entschädigung;
- d) beziffern kantonale Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung;
- e) legen die Modalitäten des Entgelts der Leistungen fest;
- f) enthalten allfällige Auflagen und Bedingungen;
- g) bestimmen die Folgen einer Schlecht- oder Nichterfüllung.

³Die Leistungsvereinbarungen mit Einrichtungen auf der Spitalliste können insbesondere mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden werden:

- a) Vorgaben über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen;
- b) Verpflichtung zur Zusammenfassung medizinischer Leistungen zu integral zu erbringenden Leistungsgruppen;
- c) Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen in Kooperation mit einem anderen Spital im Kanton oder ausserhalb des Kantons;
- d) Vorgaben über Indikatoren für das Reporting und weitere Grundsätze für das Controlling;
- e) Einhaltung von Mindestfallzahlen für bestimmte medizinische Leistungen;
- f) Sicherstellung einer Notfallaufnahme;
- g) Festlegung eines Mindestanteils an Patienten aus dem Kanton, für deren stationäre Behandlung keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden;
- h) Bereitstellung einer unter Berücksichtigung der Betriebsgrösse und des kantonalen Bedarfs angemessenen Zahl an Aus- und Weiterbildungsplätzen für Fachleute in Berufen des Gesundheitswesens.

⁴Die Weiter- und Untervergabe von Leistungsaufträgen ist ausgeschlossen.

IX.

Art. 25 Abs. 2 und 3 lauten neu:

²Er kann zu diesem Zweck öffentliche Ausschreibungsverfahren organisieren oder Institutionen direkt zum Angebot einladen.

³Die Leistungserbringer stellen dem Kanton die notwendigen medizinischen, qualitätsbezogenen und finanziellen Daten für die Planung und das Erstellen der Spital- und Pflegeheimlisten, den Abschluss der Leistungsvereinbarungen und die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben unentgeltlich zur Verfügung.

X.

Art. 38c wird eingefügt:

Spitalfinanzierung ¹Der Anteil des Kantons an den Abgeltungen der stationären Leistungen nach Art. 49a KVG beträgt ab 1. Januar 2017 55 Prozent. Bis dahin legt die Ständekommission jährlich den Kantonsanteil gemäss den Übergangsbestimmungen des KVG fest.

²Für die Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger stationärer Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können Spitälern zusätzlich zur Abgeltung der Leistungen gemäss Abs. 1 Beiträge an die Betriebs- und Investitionskosten gewährt werden.

³Wo kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, können den Spitälern mit einer wirtschaftlichen Leistungserbringung an die ungedeckten Kosten Beiträge gewährt werden für

- a) versorgungspolitisch sinnvolle ambulante Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
- b) versorgungspolitisch sinnvolle ambulante oder stationäre Pflichtleistungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung;
- c) Nichtpflichtleistungen im Rahmen neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

XI.

Der Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

1. Ausgangslage

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vom 21. Dezember 2007 wurde die Spitalplanung und -finanzierung auf eine neue Basis gestellt. Im Zentrum der Revision steht die Einführung einer leistungsorientierten Spitalplanung und -finanzierung, welche den Wettbewerb im Gesundheitswesen beleben soll.

Die Revision des KVG und die damit einhergehende neue Spitalplanung und -finanzierung erfordern auch Anpassungen im kantonalen Gesundheitsgesetz (GS 800.000). Dabei wird darauf geachtet, bisheriges Recht, soweit es den nötigen Spielraum für die neue Spitalplanung und -finanzierung enthält, unverändert beizubehalten. Dieses Vorgehen führt aber dazu, dass einzelne bestehende Bestimmungen auf dem Hintergrund des geänderten Bundesrechts auch ohne Anpassung auf kantonaler Ebene neu auszulegen sind. Zudem wird nach Möglichkeit darauf verzichtet, auf kantonaler Ebene zu wiederholen, was bereits auf Bundesebene geregelt ist.

In verschiedenen anderen Kantonen wurden im Zuge des Vollzugs des revidierten KVG die öffentlichen Spitäler stärker verselbständigt. Im Kanton Appenzell I.Rh. wird sich diese Frage erst in den nächsten Monaten stellen. Aus diesem Grunde wird zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Revision des Gesundheitsgesetzes dem Grossen Rat vorgelegt. Eine Revision des für die Rechtsform und die Organisation des Spitals Appenzell massgebenden Spitalgesetzes (GS 810.000) soll dem Grossen Rat gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Dies ist möglich, nachdem die mit der Revision des Gesundheitsgesetzes gelegten Grundregeln für die Spitalplanung und -finanzierung nicht von der Organisation des eigenen Spitals abhängen. Sie sind unabhängig davon in der Form zu setzen, wie sie nun vorgeschlagen werden. Oder umgekehrt ausgedrückt: Die vorliegende Regelung der Spitalplanung und -finanzierung hat keine einschränkende Vorwirkung auf die Frage der Organisation des Spitals Appenzell. Der Grosse Rat und die Landsgemeinde können über Änderungen in der Rechtsform und Organisation des Spitals Appenzell unabhängig zur Neuregelung der Spitalplanung und -finanzierung und damit ohne weiteres zeitlich verschoben zu dieser befinden.

Eine Anpassung der Gesundheitsverordnung (GS 800.010) ist nach heutigem Kenntnisstand nicht nötig. Die heutigen Regelungen bleiben auch mit der neuen Spitalplanung und -finanzierung anwendbar. Vereinzelt müssen die bestehenden Bestimmungen jedoch der neuen Gesetzgebung angepasst ausgelegt werden.

2. Spitalplanung

Eine Spitalplanung wird selbstverständlich schon heute betrieben. Diese erfolgte aber bisher kapazitätsbezogen. Man konzentrierte sich auf die Frage, wie viele Plätze man sichern musste. Künftig haben die Kantone ihre Planung leistungsorientiert auszugestalten und untereinander stärker zu koordinieren. Die Planungskriterien werden in Art. 58a bis 58e der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) festgelegt. Insbesondere die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung erhalten mit der Neuregelung ein erhöhtes Gewicht.

Auszugehen ist bei der Planung vom Versorgungsbedarf. Aus diesem Grunde hat das Gesundheits- und Sozialdepartement im vergangenen Jahr einen Versorgungsbericht erstellt. Aus diesem geht der erwartete Bedarf bis zum Jahre 2020 hervor. Die Spitalplanung und die basierend darauf abgeschlossenen Leistungsaufträge bilden die Grundlage für die Spitalliste. Auf dieser sind die inner- und ausserkantonalen Institutionen aufzuführen, mit denen der bestehende Versorgungsbedarf gedeckt werden soll. Die neuen kantonalen Spitallisten gemäss revidiertem KVG müssen bis spätestens zum 1. Januar 2015 vorliegen.

3. Spitalfinanzierung

Die Finanzierung der Spitäler, darunter auch des Spitals Appenzell, erfolgt heute objektbezogen. Dies bedeutet, dass nicht Leistungen vergütet, sondern effektive Kosten gedeckt werden. Die Investitionskosten und die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung oder andere Sozialversicherungen gedeckten Kosten der öffentlichen Spitäler werden heute unmittelbar durch die Trägerschaft, das heisst durch die öffentliche Hand, übernommen. Der Kanton leistet überdies Beiträge an Behandlungen in Halbprivat- und Privatabteilungen innerkantonalen, öffentlicher Spitäler. Bei ausserkantonalen Hospitalisationen übernimmt der Kanton die Differenz zwischen dem ausserkantonalen Tarif und den Tarifen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Kantonseinwohner des entsprechenden Spitals. Dies gilt aber nur für Notfälle und für medizinisch indizierte Leistungen, für welche eine Behandlungsmöglichkeit im Wohnkanton oder in einem Listenspital des Wohnkantons nicht besteht.

Neu erfolgt die Spitalfinanzierung leistungsbezogen. Listenspitäler mit privater Trägerschaft werden gleich finanziert wie öffentliche und öffentlich subventionierte Spitäler. Die Finanzierung erfolgt ab dem 1. Januar 2012 über diagnosebezogene Fallpauschalen (Swiss Diagnosis Related Groups; SwissDRG). Diese Pauschalen werden von den Krankenversicherern und den Spitälern ausgehandelt (Art. 46 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1 KVG). Die Bemessung der Pauschalen orientiert sich an der medizinischen Diagnose. Jeder Fallgruppe wird ein Kostengewicht zugeteilt, dieses wird mit dem Basispreis (Base-Rate) multipliziert. Für Behandlungen in Listenspitälern muss der Kanton mindestens 55 % und die obligatorische Krankenpflegeversicherung höchstens 45 % übernehmen (Art. 49a Abs. 1 und 2 KVG). Bis zum 1. Januar 2017 kann der Kantonsanteil tiefer ausgestaltet werden. Der Anteil muss diesfalls aber bis 2017 jährlich steigend bis auf mindestens 55 % angehoben werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Standeskommission hat den Kantonsanteil für 2012 mit 49 % festgelegt. Sie wird bis 2017 jährlich den massgeblichen Kantonsanteil bestimmen.

In den Pauschalen sind die Investitionskosten eingeschlossen, jedoch keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen, wie insbesondere die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen, die universitäre Lehre und die Forschung. Für solche Zusatzleistungen müssen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2

Bisher ist vom Departement für Gesundheit und Soziales die Rede. Korrekt lautet die Bezeichnung auf Gesundheits- und Sozialdepartement. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Art. 3

Art. 53 Abs. 1 KVG schreibt vor, dass alle wichtigen Planungsbeschlüsse durch die Kantonsregierungen zu treffen sind. Die entsprechenden Aufgaben werden mit der Neuregelung konkretisiert. Bereits heute werden die Spitalplanung und die Spitalliste durch das Departement vorbereitet und durch die Standeskommission erlassen. Dasselbe gilt für die Pflegeheimplanung und die Pflegeheimliste.

Die Spitalplanung bildet die Grundlage für die Spitalliste (siehe auch Art. 23 der Vorlage). Die Liste umfasst alle inner- und ausserkantonaler Spitäler, die für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung notwendig sind. Diesen Spitälern erteilt die Standeskommission

einen Leistungsauftrag. Die daraus entstehende finanzielle Verpflichtung des Kantons ist jedoch dem Grossen Rat innerhalb des Budgetprozesses darzulegen und durch diesen als gebundene Ausgabe zu genehmigen.

Im Zusammenhang mit der freien Spitalwahl hält Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG fest, dass der Versicherer und der Wohnkanton bei stationärer Behandlung in einem ausserkantonalen Listenspital die Vergütung höchstens nach dem Tarif übernehmen, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt. Für den Fall, dass für eine solche Behandlung verschiedene Spitäler mit unterschiedlichen Tarifen auf der Spitalliste figurieren, kann ein Referenztarif festgelegt werden, der für die Abgeltung massgeblich sein soll. In aller Regel wird man den günstigsten Tarif wählen. Zur Gewährleistung des notwendigen Handlungsspielraums erscheint es richtig, diese Aufgabe der Standeskommission zuzuweisen. Auch in anderen Kantonen wird diese Aufgabe regelmässig der Regierung zugewiesen.

Eine Teilnahme des Kantons an den Tarifverhandlungen zwischen Leistungserbringern und Versicherern ist vom KVG nicht vorgesehen. Nach Art. 46 Abs. 4 KVG sind die Tarifverträge jedoch durch die Standeskommission zu genehmigen. Dabei ist zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz sowie dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Da diese Aufgabe bereits durch den Bundesgesetzgeber der Exekutive zugewiesen ist, wird auf eine nochmalige Erwähnung dieser Zuständigkeit in Art. 3 verzichtet.

Art. 4

Dem Departement obliegen alle Aufgaben, die vom Gesetz oder nachgeordneten Erlassen nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Das Departement evaluiert so beispielsweise die Leistungsanbieter und erstellt die Spitalplanung sowie die Spitalliste zuhanden der Standeskommission. Das Departement verhandelt dazu mit den Leistungserbringern und bereitet die Leistungsaufträge an die Spitäler vor.

Ebenfalls in die Verantwortlichkeit des Departements gehört die Überprüfung der Kostenübernahmepflicht. Diese Überprüfung soll wie bis anhin durch das Departement (administrative Prüfung) und den kantonsärztlichen Dienst (medizinische Prüfung) erfolgen. Eine explizite Erwähnung dieser Aufgabenzuteilung im Gesundheitsgesetz ist nicht notwendig, da das Departement eine Auffangzuständigkeit wahrnimmt, worunter diese Aufgabe fällt.

Zur Überprüfung der Kostenübernahme gehört auch die Anwendung eines allfälligen Referenztarifs. Den Versicherten steht es ab 2012 zwar frei, unter allen Spitälern auf den Spitallisten sämtlicher Kantone zu wählen. Findet aber eine stationäre Behandlung, ohne dass ein Notfall vorliegt, in einem ausserkantonalen Listenspital statt, können Versicherer und Wohnkanton die Kostenübernahme auf den gegebenenfalls tiefer liegenden kantonalen Referenztar-

rif beschränken.

Art. 19

Neu wird die Möglichkeit der Unterstützung von Einzelpersonen aufgenommen, soweit dies zur Sicherung der Gesundheitsversorgung im Kanton erforderlich ist.

Der personelle Notstand im Bereich des Gesundheitswesens hat in den vergangenen Jahren zu verschiedenen staatlichen Fördermassnahmen geführt. Unter anderem wurde am Kantonsspital St.Gallen beispielsweise ein Curriculum für angehende Hausärzte geschaffen. Ein wesentlicher Teil der damit anfallenden Kosten bildet der Lohnausfall der Personen, die sich dieser Ausbildung unterziehen. Mit der neuen Bestimmung von Art. 19 wird dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt, Einzelpersonen, welche diese Ausbildung absolvieren, finanziell zu entlasten. Diese Massnahme kann über den Rahmen der gewöhnlichen Stipendien hinausreichen, weshalb es einer speziellen gesetzlichen Bestimmung bedarf. Das Erfordernis der Sicherstellung der Versorgung wirkt sich in zwei Richtungen aus: Der Einsatz des Arztes muss für das Gesundheitswesen im Kanton notwendig sein. Der Einsatz muss mit einer Vereinbarung für eine bestimmte Zeit gesichert werden.

Art. 22

Gemäss Vorgaben des Bundes ist das entscheidende Kriterium in der Spitalplanung die Wirtschaftlichkeit einer Leistung. Die hierfür erforderliche Überwachung der Leistungserbringung, der Sicherheit und der Qualität liegt beim Departement und in der Oberverantwortung der Standeskommission. Um die hierzu notwendige Flexibilität zu gewährleisten, sollte die Kompetenz für den Erlass näherer Bestimmungen bei der Standeskommission angesiedelt werden.

Art. 23

Nach Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG soll die Spitalplanung den Bedarf für alle Einwohner des Kantons decken. Ziel bildet die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und zeitgemässen medizinischen, pflegerischen und therapeutischen stationären Spitalversorgung für die Bevölkerung. Die Planung ist leistungsorientiert auszugestalten und mit anderen Kantonen zu koordinieren. Wichtige Aspekte sind Qualität und Wirtschaftlichkeit. Öffentliche und private Spitäler sowie Geburtshäuser sind einander in der Spitalplanung grundsätzlich gleichgestellt. Die Vollzugsbestimmungen zum KVG nennen detaillierte Planungskriterien (Art. 58a ff. KVV).

Art. 23 Abs. 2 hält neu ausdrücklich fest, dass als Planungsgrundlage nicht nur der aktuelle Stand der Versorgung, sondern auch der künftige Bedarf sowie die voraussichtlichen Angebote zu berücksichtigen sind. Dazu werden eine Ist- und eine Sollanalyse der stationären Versorgung vorgenommen. Für die hochspezialisierte Medizin ist nach Art. 39 Abs. 2^{bis} KVG eine gemeinsame Planung der Kantone vorgesehen.

Die Verantwortlichkeit der Standeskommission zum Erlass der Spital- und Pflegeheimlisten wird mit der Revision in die allgemeine Zuständigkeitsnorm von Art. 3 überführt. Art. 23 Abs. 2 kann daher aufgehoben werden.

Art. 23a

Zuständig für den Erlass der Spital- und Pflegeheimlisten bleibt die Standeskommission. Die Spitalliste ist nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliedert. Unter einem medizinischen Leistungsbereich wird der Zusammenschluss von medizinisch verwandten Diagnosen und Behandlungen verstanden, unter einer Leistungsgruppe der Zusammenschluss von medizinischen Leistungseinheiten nach medizinischen und wirtschaftlichen Kriterien für die Vergabe von Leistungsaufträgen.

Die Spitalliste muss nach Art. 58e KVV alle inner- und ausserkantonalen Spitäler enthalten, die gemäss Spitalplanung für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Institutionen müssen nicht zwingend mit ihrem ganzen Leistungsangebot auf die Liste genommen werden. Sie können auch nur mit Teilen ihres Angebotes auf der Spitalliste figurieren.

Mit Institutionen auf der Spitalliste werden Leistungsaufträge abgeschlossen. Nachdem die Standeskommission bereits für die Spitalplanung und die Spitalliste verantwortlich ist, soll sie konsequenterweise auch die Leistungsaufträge erlassen. Hiervon zu unterscheiden ist der Leistungsauftrag an das eigene kantonale Spital, für dessen Erlass der Grosse Rat zuständig ist. Eine allfällige diesbezügliche Änderung müsste Gegenstand der anstehenden Spitalgesetzrevision sein.

Abs. 4 nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Spital einen Leistungsauftrag erhalten kann. Die aufgelisteten Bedingungen sind im Wesentlichen Ausfluss der bundesrechtlichen Bestimmungen.

Es wird auch in Zukunft Fälle geben, in denen der Abschluss einer Leistungsvereinbarung und somit eine Aufnahme in die Spitalliste nur unter sichernden Auflagen oder Bedingungen sinnvoll ist. Art. 23a Abs. 5 bildet die gesetzliche Grundlage für solche Anordnungen.

Die Regelungen zu den Leistungen und den Leistungsaufträgen nach Art. 23a Abs. 2 bis 4 sind spezifisch auf die Spitalliste zugeschnitten. Sie gelten aber sinngemäss auch für die Pflegeheimliste, was mit Art. 23a Abs. 6 festgehalten wird.

Art. 24

Jedem Spital auf der Spitalliste wird ein Leistungsauftrag erteilt. Abs. 2 enthält die wichtigsten Elemente, welche im Leistungsauftrag zu regeln sind. Mit Bezug auf die Dauer der Aufträge (Art. 24 Abs. 2 lit. a) ist zu berücksichtigen, dass die Spitalplanung und die Spitalliste periodisch zu überprüfen sind. Die Leistungsaufträge werden daher zu befristen sein.

Die Aufzählungen in Abs. 2 und 3 sind nicht abschliessend. So deckt die Liste der Auflagen und Bedingungen zwar die aus heutiger Sicht wichtigsten Fälle ab. Im konkreten Einzelfall müssen aber generell jene Auflagen und Bedingungen angeordnet werden, die dann nötig sind. Umgekehrt müssen die Leistungsvereinbarungen nicht alle Elemente nach Abs. 2 enthalten. Zudem muss nicht alles zwingend in der gleichen Vertragsurkunde enthalten sein. Auflagen und Bedingungen können beispielsweise auch ausserhalb eines Leistungsauftrages erlassen werden, beispielsweise wenn sich ein entsprechender Bedarf erst während laufender Vertragsdauer ergibt. Bedingungen und Auflagen können auch kombiniert erlassen werden.

Schliesslich ist in Art. 24 Abs. 4 festgehalten, dass ein Leistungsauftrag an das jeweilige Spital gebunden und damit die Weiter- oder Untervergabe von Leistungsaufträgen ausgeschlossen ist.

Art. 25

Die heutige Vorgabe in Art. 25 Abs. 2, dass für Leistungsvereinbarungen öffentliche Ausschreibungen vorzunehmen sind, wird mit der Möglichkeit erweitert, dass Institutionen direkt zum Angebot eingeladen werden können. Diese Möglichkeit kann das Verfahren wesentlich vereinfachen.

Die Leistungserbringer, die für die Spitalversorgung des Kantons von Bedeutung sind, haben dem Departement und der Standeskommission sämtliche Daten unentgeltlich zu liefern, die für die Spitalplanung und die Erstellung der Spitalliste erforderlich sind. Unterbleibt die Lieferung oder genügt diese nicht, riskiert die Institution, nicht auf die Liste genommen zu werden.

Art. 38c

Nach Art. 49a KVG legt der Kanton jährlich den für alle Kantoneinwohner geltenden Vergütungsanteil fest. Dabei sind die Pauschalen für stationäre Leistungen zu mindestens 55 % durch die öffentliche Hand und zu höchstens 45 % durch die obligatorische Krankenpflegever-

sicherung zu tragen. Um eine jährliche Festlegung des Kantonsanteils zu vermeiden, wird dieser – nach Ablauf der im KVG vorgesehenen Übergangsphase bis Ende 2016 – ab 2017 mit 55 % fixiert. Für die Übergangsjahre wird der Anteil durch die Standeskommission festgesetzt.

Stationäre Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden grundsätzlich über gesamtschweizerisch einheitlich geregelte, leistungsbezogene Fallpauschalen entschädigt. Deren Höhe wird von den Tarifpartnern (Leistungserbringer und Krankenversicherer) ausgehandelt. Nicht Teil der Pauschalen sind jedoch Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die separat zu decken sind. Diese umfassen unter anderem die universitäre Lehre, die Forschung und die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen. Gemäss Abs. 2 soll der Kanton in Ausnahmefällen zusätzliche Betriebs- und Investitionskostenbeiträge für den stationären Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gewähren können.

Kantonale Beiträge können beispielsweise erforderlich sein, wenn ohne die Gemeinleistung die Gesundheitsversorgung teilweise oder vollständig gefährdet wäre. Sollte die Befürchtung zutreffen, dass die stationären Leistungen der Kinderspitäler wegen des Fehlens zusatzversicherter Patienten mit der neuen Tarifstruktur systematisch unterfinanziert werden, könnte das Ostschweizer Kinderspital ein Anwendungsfall für solche kantonalen Beiträge werden.

Abs. 3 sieht weiter mögliche Beiträge an versorgungspolitisch sinnvolle Leistungen ausserhalb des obligatorisch versicherten stationären Bereichs vor. Voraussetzung ist aber, dass für die fragliche Leistung ein kostendeckendes Vergütungssystem fehlt. Zudem wird zu berücksichtigen sein, ob sich Finanzierungslücken nicht durch Ertragsüberschüsse aus anderen Bereichen decken lassen. Bereits heute beteiligt sich der Kanton finanziell an versorgungspolitisch sinnvollen Leitungen, beispielsweise an Leistungen in Ambulatorien und an Tageskliniken, oder an Leistungen, die durch andere Sozialversicherer als die Krankenversicherer grundfinanziert sind. Letztere Situation ergibt sich, weil die Unfall-, Invaliden- oder Militärversicherungen für verschiedene Fälle keine Kostendeckung bieten.

Während die künftigen Kantonsbeiträge im Rahmen der Spitalfinanzierung nach KVG (55 % für die Kosten aus stationären Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung) als gebundene Ausgaben betrachtet werden müssen, handelt es sich bei den zusätzlichen Beiträgen nach Art. 38c Abs. 2 und 3 um freie Ausgaben, für welche die Regeln der kantonalen Finanzkompetenzordnung gelten.

Inkrafttreten

Die neuen KVG-Bestimmungen betreffend die Spitalfinanzierung treten per 1. Januar 2012 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird mit den neuen Pauschalen und Tarifen abgerechnet.

Das revidierte Gesundheitsgesetz wird demgegenüber erst mit Entscheid der Landsgemeinde im April 2012 in Kraft treten. Diese zeitliche Staffelung steht einer Abrechnung des ganzen Jahres 2012 nach neuer Spitalfinanzierung nicht entgegen, weil sich mit der vorliegenden Revision im Gesundheitsgesetz vor allem Zuständigkeiten und Formalien zur Spital- und Pflege-liste ändern, die sich auf die Abgeltung der Leistungen selber nicht unmittelbar auswirken.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes einzutreten, diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden und der Landsgemeinde 2012 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 20. September 2011

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesundheitsgesetzes**

Die **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung** stellt dem Grossen Rat folgenden

Antrag:

Auf Art. 24 Abs. 4 der Vorlage sei zu verzichten.

Begründung:

Die Kommission ist der Auffassung, dass das entsprechende Anliegen bereits durch Art. 24 Abs. 2 lit. f sichergestellt werden kann. Gemäss dieser Bestimmung können in die Leistungsvereinbarungen Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden, beispielsweise eben auch der Ausschluss der Weiter- und Untervergabe von Leistungsaufträgen. Mit der ausdrücklichen Erwähnung in Art. 24 Abs. 4 schränkt man sich lediglich unnötig ein.

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes
(Neue Spitalfinanzierung)**

vom

Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>Art. 2 Abs. 1 lit. b lautet neu:</p> <p>b) dem Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt);</p>	<p>Art. 2 Organe</p> <p>¹ Der Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung obliegt:</p> <p>a) der Standeskommission; b) dem Departement für Gesundheit und Soziales (nachfolgend Departement genannt); c) dem Kantonsarzt *; d) dem Kantonsapotheker; e) dem Kantonschemiker; f) dem Kantonstierarzt; g) den Schulärzten und -zahnärzten.</p> <p>² Der Grosse Rat kann durch Verordnung weitere Organe bestimmen.</p>
<p>Art. 3 lit. c lautet neu, e und f werden eingefügt:</p> <p>c) genehmigt Leistungsaufträge und legt damit verbundene Auflagen und Bedingungen fest;</p>	<p>Art. 3 Standeskommission</p> <p>Die Standeskommission:</p> <p>a) übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung aus; b) wählt die übrigen mit dem Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung betrauten Organe, soweit kein anderes Organ zuständig ist; c) genehmigt die mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen; d) erlässt die weiteren für den Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung erforderlichen Massnahmen.</p>

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<p>e) überprüft periodisch die Spital- und Pflegeheimplanung und erlässt gestützt darauf die Spital- und die Pflegeheimliste;</p> <p>f) setzt den Referenztarif nach Art. 41 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) fest.</p>	<p>derlichen Vorschriften. Dabei kann sie Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen und mit privaten Organisationen abschliessen.</p>
<p>Art. 4 Abs. 2 lit. a lautet neu:</p> <p>a) die Leitung und Überwachung der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsversorgung, einschliesslich Spital- und Pflegeheimplanung, und der Gesundheitspolizei, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;</p>	<p>Art. 4 Departement</p> <p>¹Das Departement vollzieht die Gesundheitsgesetzgebung, soweit kein anderes Organ zuständig ist.</p> <p>²Es ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Leitung und Überwachung der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitspolizei;</p> <p>b) die Beaufsichtigung der Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben;</p> <p>c) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern;</p> <p>d) die Ergreifung von befristeten gesundheitspolizeilichen Massnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und anderen Gefährdungen der Gesundheit;</p> <p>e) die Förderung der spitalexternen Krankenpflege;</p> <p>f) die Erteilung und Entzug der gesundheitspolizeilichen Bewilligungen, soweit kein anderes Organ zuständig ist;</p> <p>g) die Wahl der Schulärzte und -zahnärzte auf Vorschlag der Schulräte;</p> <p>h) die Aufsicht über das Bestattungswesen.</p>
<p>Art. 19 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹Der Kanton kann sich zur Sicherstellung der kantonalen Gesundheitsversorgung an Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens beteiligen und die Ausbildung von Einzelpersonen finanziell unterstützen.</p>	<p>Art. 19 Ausbildung</p> <p>¹Der Kanton kann sich an Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens beteiligen.</p> <p>²Die Standeskommission kann dazu Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Organisationen abschliessen, sich an entsprechenden Massnahmen beteiligen oder diese durch Beiträge unterstützen.</p>

<p>Art. 22 Abs. 3 lautet neu:</p> <p>³Er überwacht die Sicherheit, die Qualität und im stationären Bereich zudem die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung. Die Standeskommission kann dazu nähere Bestimmungen erlassen.</p>	<p>Art. 22 Gesundheitsversorgung</p> <p>¹ Der Kanton stellt die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicher.</p> <p>² Er berücksichtigt dabei insbesondere die Grundsätze der eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzgebung.</p> <p>³ Er überwacht Sicherheit und Qualität der Gesundheitsversorgung. Der Grosse Rat kann dazu nähere Bestimmungen erlassen.</p>
<p>Art. 23 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>²Grundlage der Planung bilden der aktuelle Stand der Versorgung sowie der zukünftige Bedarf und die voraussichtlichen Angebote.</p>	<p>Art. 23 Planung</p> <p>¹ Die Standeskommission sorgt in Zusammenarbeit mit andern Kantonen für eine bedarfsgerechte Planung im Bereich der Einrichtungen der Gesundheitsversorgung.</p> <p>² Sie erlässt gestützt darauf die Spital- und Pflegeheimlisten.</p>
<p>Art. 23a wird eingefügt: Spital- und Pflegeheimlisten</p> <p>¹Die Standeskommission legt aufgrund der stationären Planung periodisch die Spital- und die Pflegeheimlisten fest. Diese umfassen Spitäler, Kliniken und Geburtshäuser mit einem Leistungsauftrag für die stationäre medizinische Versorgung und Pflegeheime mit einem Leistungsauftrag für die Pflege und medizinische Betreuung sowie die Rehabilitation von Langzeitpatienten.</p> <p>²Die Spitalliste ist in Leistungsbereiche und Leistungsgruppen gegliedert. Ein Spital kann auch nur für einzelne Leistungsgruppen oder einzelne Leistungen seines stationären Angebotes auf die Spitalliste aufgenommen werden.</p> <p>³Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spitalliste ist die Erteilung eines Leistungsauftrages durch die Standeskommission.</p>	

<p>⁴Leistungsaufträge können an Spitäler erteilt werden, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> der Planung nach Art. 23 bestmöglich entsprechen; die im Leistungsauftrag näher definierten Aufnahmepflichten erfüllen; ihre Leistungsaufträge in der nötigen Qualität, wirtschaftlich und wirksam erfüllen sowie über eine medizinisch und technisch zeitgemässe Infrastruktur verfügen; für die vereinbarten Leistungen über eine ausreichende Zahl von entsprechend qualifizierten Mitarbeitenden verfügen. <p>⁵Die Standeskommission kann die Aufnahme auf die Spitalliste mit besonderen Auflagen und Bedingungen verbinden.</p> <p>⁶Die Vorgaben zur Spitalliste gelten für Pflegeheime sinngemäss.</p>	
<p>Art. 24 lautet neu: Leistungsvereinbarungen</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundsatz und Vorgehen <p>¹Der Kanton schliesst zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab, soweit dies gemäss Bundesrecht zulässig ist.</p> <p>²Die Leistungsvereinbarungen</p> <ol style="list-style-type: none"> bezeichnen Zweck und Dauer des Auftrages; bestimmen die Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten; bezeichnen gemeinwirtschaftliche Leistungen und deren Entschädigung; bezeichnen kantonale Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung; legen die Modalitäten des Entgelts der Leistungen fest; enthalten allfällige Auflagen und Bedingungen; bestimmen die Folgen einer Schlecht- oder Nichterfüllung. <p>³Die Leistungsvereinbarungen mit Einrichtungen auf der Spitalliste können insbesondere mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorgaben über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen; Verpflichtung zur Zusammenfassung medizinischer Leistungen zu integral zu erbringenden Leistungsgruppen; 	<p>Art. 24 Leistungsvereinbarungen</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundsatz <p>¹Der Kanton schliesst zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab, soweit dies gemäss Bundesrecht zulässig ist.</p> <p>²Die Leistungsvereinbarungen bezeichnen Menge, Qualität und Preis der zu erbringenden Leistungen sowie die Vereinbarungsdauer.</p>

<p>c) Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen in Kooperation mit einem anderen Spital im Kanton oder ausserhalb des Kantons;</p> <p>d) Vorgaben über Indikatoren für das Reporting und weitere Grundsätze für das Controlling;</p> <p>e) Einhaltung von Mindestfallzahlen für bestimmte medizinische Leistungen;</p> <p>f) Sicherstellung einer Notfallaufnahme;</p> <p>g) Festlegung eines Mindestanteils an Patienten aus dem Kanton, für deren stationäre Behandlung keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden;</p> <p>h) Bereitstellung einer unter Berücksichtigung der Betriebsgrösse und des kantonalen Bedarfs angemessenen Zahl an Aus- und Weiterbildungsplätzen für Fachleute in Berufen des Gesundheitswesens.</p> <p>⁴Die Weiter- und Untervergabe von Leistungsaufträgen ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Art. 25 Abs. 2 und 3 lauten neu:</p> <p>²Er kann zu diesem Zweck öffentliche Ausschreibungsverfahren organisieren oder Institutionen direkt zum Angebot einladen.</p> <p>³Die Leistungserbringer stellen dem Kanton die notwendigen medizinischen, qualitätsbezogenen und finanziellen Daten für die Planung und das Erstellen der Spital- und Pflegeheimlisten, den Abschluss der Leistungsvereinbarungen und die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben unentgeltlich zur Verfügung.</p>	<p>Art. 25 b) Mitwirkung</p> <p>¹Bei Erlass oder Änderung von Leistungsvereinbarungen bezieht der Kanton die interessierten Kreise in angemessener Weise ein.</p> <p>²Er kann zu diesem Zweck öffentliche Ausschreibungsverfahren organisieren.</p> <p>³Die Leistungserbringer stellen dem Kanton die notwendigen Daten zur Verfügung.</p>
<p>Art. 38c wird eingefügt: Spitalfinanzierung</p> <p>¹Der Anteil des Kantons an den Abgeltungen der stationären Leistungen nach Art. 49a KVG beträgt ab 1. Januar 2017 55 Prozent. Bis dahin legt die Ständekommission jährlich den Kantonsanteil gemäss den Übergangsbestimmungen des KVG fest.</p> <p>²Für die Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger stationärer Pflicht-</p>	

leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können Spitälern zusätzlich zur Abgeltung der Leistungen gemäss Abs. 1 Beiträge an die Betriebs- und Investitionskosten gewährt werden.

³Wo kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, können den Spitälern mit einer wirtschaftlichen Leistungserbringung an die ungedeckten Kosten Beiträge gewährt werden für

- a) versorgungspolitisch sinnvolle ambulante Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
- b) versorgungspolitisch sinnvolle ambulante oder stationäre Pflichtleistungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung;
- c) Nichtpflichtleistungen im Rahmen neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

I. Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

I.

Das Schulgesetz wird geändert.

1. Art. 4 Abs. 2 bis 4 lauten neu, der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5:

²Die Sekundarschule und die Realschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell und im äusseren Landesteil von der Schulgemeinde Obereggen geführt. Die Schulgemeinde Obereggen kann anstelle der Sekundar- und der Realschule eine integrierte Oberstufe führen.

³Für den inneren Landesteil führt die Schulgemeinde Appenzell die Vorschulklassen, die Einführungsklassen und die Kleinklassen. Die Schulgemeinde Obereggen kann anstelle dieser Klassen die integrierte Schulungsform für alle Schulstufen anwenden.

⁴Die Schulgemeinden des inneren Landesteiles beteiligen sich an den Kosten der von der Schulgemeinde Appenzell für den inneren Landesteil geführten Schulen und Klassen gemäss den vom Grosse Rat festzulegenden Grundsätzen.

⁵Über die allfällige Trägerschaft der fakultativen zehnten Klassen entscheidet der Grosse Rat.

2. Art. 8 lautet neu:

Kleinklassen In den Kleinklassen werden Schüler unterrichtet, die wegen Entwicklungsverzögerungen, Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder erschwerten Lernvoraussetzungen eine besondere Schulung benötigen.

3. Art. 10 lautet neu:

Sekundarschule Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert drei Jahre.

4. Art. 19 Abs. 4 lautet neu, der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5:

⁴Der Besuch des Vorschuljahres oder eines 3. Kindergartenjahres wird nicht an die Schulpflicht angerechnet.

⁵Übersprungene Klassen werden an die Schulpflicht angerechnet.

5. Art. 39 Abs. 3 und 4 lauten neu, die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6:

³Die Standeskommission setzt das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen und die Dauer der Lektionen für die Lehrkräfte der verschiedenen Schulstufen und gegebenenfalls verschiedener Schulfächer fest.

⁴Die Kompensation ausgefallener Lektionen wird von den Schulgemeinden geregelt.

⁵Die wöchentliche Arbeitszeit einer Teilzeit-Lehrerstelle berechnet sich nach dem Anteil der zugeteilten wöchentlichen Unterrichtslektionen am vollen Pensum.

⁶Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Verordnung geregelt.

6. Art. 57 Abs. 2 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt:

²Der Kanton leistet an die Kosten der Vorschulklasse, der Einführungs-klasse, der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen sowie der integrierten Oberstufe einen Grundbeitrag.

³An Schulen mit integrativer Schulungsform leistet er einen vom Grossen Rat zu bestimmenden Beitrag.

7. Art. 66 Abs. 4 lautet neu:

⁴Im Rahmen eines Schulgemeindereglementes kann er Aufgaben an besondere Kommissionen delegieren, Lehrer mit Leitungsfunktionen betrauen und besondere Formen der Mitwirkung der Inhaber der elterlichen Sorge sowie der Schüler regeln. Die Landesschulkommission regelt Inhalt und Umfang der möglichen Aufgabenübertragung an Lehrer.

8. Art. 67 Abs. 1 und 2 lauten neu:

¹Der Schulrat Appenzell orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Vorschulklassen, der Einführungsklassen, der Kleinklassen sowie der Sekundarschule und der Realschule.

²Bevor der Schulrat Appenzell über wesentliche Fragen der Vorschulklassen, der Einführungsklassen, der Kleinklassen sowie der Sekundar- und der Realschule, insbesondere über die finanzielle Beteiligung, entscheidet, hat er die Schulräte der Schulgemeinden des inne-

ren Landesteils anzuhören.

9. Art. 68 Abs. 2 und Abs. 3 lauten neu:

²Es berät und unterstützt die Schulräte und die Lehrer.

³Ihm obliegen insbesondere

- a. die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer fachlichen Berufsausübung;
- b. die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrerschaft;
- c. die Schulentwicklung, namentlich durch die Vorbereitung der Lehrpläne und der Begleitung ihrer Umsetzung;
- d. die Weiterbildung der Lehrerschaft.

10. Art. 78b wird eingefügt:

Änderung bestehender Rechts

1. Art. 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 Abs. 3 lautet neu, Abs. 4 wird eingefügt:

³Rekurse gegen Disziplinarmaßnahmen, welche von Lehrern oder Schulräten verhängt werden, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsmittelinstanz kann die aufschiebende Wirkung anordnen; die Verfügung darüber ist endgültig. Bei Schulausschlüssen gelten Abs. 1 und 2.

⁴Der Erläuterung, der Wiedererwägung, der Rechtsverweigerungsbeschwerde und der Aufsichtsanzeige sowie der Anfechtung von Verfügungen über solche Anträge kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn die Rechtsmittelbehörde dies verfügt; die Verfügung darüber ist endgültig.

2. Art. 78b gilt nach Übertragung des Inhalts ins Verwaltungsverfahrensgesetz als aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss wird durch die Standeskommission in Kraft gesetzt.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

1. Ausgangslage

Das Schulgesetz regelt die öffentlichen Schulen mit Ausnahme des Gymnasiums sowie die Beziehung zu weiteren Institutionen des Bildungswesens.

Seit der Inkraftsetzung des Schulgesetzes im Jahre 2004 wurde das Schulgesetz zwei Mal einer Revision unterzogen. Während die Revision vom 30. April 2006 Bestandteil der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung war und keine materiellen Änderungen des Schulgesetzes zum Gegenstand hatte, setzte die Revision vom 25. April 2010 den Neuen Finanzausgleich im Bereich der Sonderschulung um, regelte die Weitergabe von Schülerdaten und schuf eine zeitlich befristete Rechtsgrundlage für die Schulsozialarbeit.

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Projekten und strukturellen Veränderungen in der Praxis ergibt sich in Einzelbereichen erneut Anpassungsbedarf. Mit der Revision des Schulgesetzes sollen ebenfalls Anpassungen in der Verordnung sowie die Überarbeitung der Beschlüsse der Landesschulkommission sowie der Ständeskommission einhergehen.

Anlass zu dieser Revision geben insbesondere die Regelung der Finanzierung zentralörtlicher Schulen im inneren Landesteil, die integrative Schulungsform sowie Besoldungsfragen. Insgesamt sind Änderungen in sieben Bereichen nötig.

2. Vernehmlassung

Von 30. Juni bis Ende August 2011 wurde die erarbeitete Vorlage einer Vernehmlassung bei den Schulgemeinden, dem Lehrerverein, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen unterzogen.

Die Vorlage wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich gut aufgenommen. Zu Diskussionen Anlass gab aber insbesondere der Vorschlag, den Schulgemeinden des inneren Landesteils die freiwillige Möglichkeit zu geben, an ihren Schulen die integrative Schulungsform einzuführen. Die Schulgemeinde Oberegg, welche diese Form bereits kennt, steht hinter dieser Möglichkeit und möchte für sich weiterhin davon Gebrauch machen. Im inneren Lan-

desteil lehnen viele Vernehmlassungsteilnehmer nur schon die fakultative Möglichkeit der Einführung ab. Die Lehrerschaft lehnt diesen Vorschlag insbesondere mit dem Argument ab, dass die Landesschulkommission vor einigen Monaten die obligatorische Einführung der integrative Schulungsform im inneren Landesteil verworfen hat. Vor dem Hintergrund dieses Landesschulkommissionsbeschlusses wird die Einführung einer Wahlmöglichkeit offenbar als verfrüht betrachtet. Auch einzelne Schulgemeinden sind entweder kategorisch gegen die Einführung einer fakultativen integrativen Schulungsform (Schulgemeinde Schlatt) oder stehen ihr äusserst kritisch gegenüber (Schulgemeinde Appenzell) oder verweisen auf in der Tat schwierige, noch ungelöste Fragen (Schulgemeinde Gonten). Die Standeskommission sieht daher im Moment davon ab, dem Grossen Rat zu beantragen, die integrative Schulung als Wahlmöglichkeit der Schulgemeinden im inneren Landesteil zu verankern. Dagegen soll die Schulgemeinde Obereggen diese Form weiterführen dürfen, wozu eine gesetzliche Bestimmung aufgenommen wird. Diese ist als Kann-Formulierung ausgestaltet, sodass die Schulgemeinde Obereggen die integrative Schulungsform auch wieder aufgeben könnte.

Im Übrigen konnten verschiedene Vernehmlassungsanliegen in die Vorlage eingearbeitet werden.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Revisionspunkten

Art. 4 Schulträger

a) Zentralörtliche Schulen

Art. 4 Abs. 2 SchG bestimmt, dass die Sekundar- und die Realschule sowie die Kleinklassen im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell, im äusseren Landesteil von der Schulgemeinde Obereggen geführt werden. Zudem bestimmt Art. 4 Abs. 2 SchG, dass sich die Schulgemeinden des inneren Landesteils an den Kosten der Sekundarschule, der Realschule und der Kleinklassen der Schulgemeinde Appenzell zu beteiligen haben.

Diese Bestimmung gibt die heutige Praxis nicht ganz vollständig wieder.

Die Schulgemeinde Obereggen führt gestützt auf Art. 10 Abs. 2 SchG mit Zustimmung der Landesschulkommission anstelle der Sekundarschule und der Realschule eine integrierte Oberstufe. Aufgrund der guten Erfahrung wird Obereggen dieses System weiterführen. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Spezialbewilligung nach Art. 10 Abs. 2 SchG als eigenständige Regelung für Obereggen in Art. 4 Abs. 2 SchG zu verankern. Art. 10 Abs. 2 SchG kann im Gegenzug aufgehoben werden.

Zudem muss das Leistungsangebot hinsichtlich des inneren Landesteils ergänzt werden. Es

sind nicht nur die Sekundar- und die Realschule sowie die Kleinklassen, welche als zentralörtliche Schulen von Appenzell geführt werden. Hinzu kommen die Einführungsklasse (Art. 1 ff. LskB zum SchG) und die Vorschulklasse (Art. 9 ff. LskB zum SchG).

Für die Schulgemeinde Oberegg gilt, dass sie die Vorschulklasse, Einführungsklasse und Kleinklasse nicht in jedem Fall zu führen braucht. Heute gilt dies namentlich auch deshalb, weil Oberegg eine Schule mit integrativer Schulungsform führt.

b) Beteiligung an den Kosten zentralörtlicher Schulen

Gemäss dem geltenden Art. 4 Abs. 3 SchG werden die Grundsätze der Kostenbeteiligung der Schulen gestützt auf Art. 4 Abs. 2 SchG durch den Grossen Rat festgelegt. Gestützt darauf legt die Landesschulkommission jährlich die von den einzelnen Schulträgern zu leistenden Beiträge fest. Demgegenüber hält Art. 67 Abs. 2 und 3 SchG fest, dass der Schulrat Appenzell nach Anhören der Landschulgemeinden über deren finanzielle Beteiligung an den Kosten der zentralörtlichen Schulen entscheidet. Ist eine Landschulgemeinde mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann sie diesen durch die Landesschulkommission überprüfen lassen, wobei die Landesschulkommission endgültig entscheidet.

Die Verteilung der Kosten richtet sich praxisgemäss im Wesentlichen nach Art. 67 Abs. 2 SchG. Eine zusätzliche Kompetenz der Landesschulkommission zur Festlegung der Beiträge nach Art. 4 Abs. 3 (neu Abs. 4) SchG ist entbehrlich. Dementsprechend kann der 2. Satz im bisherigen Abs. 3 gestrichen werden. Hingegen ist daran festzuhalten, dass der Grosse Rat die Grundsätze festlegt, nach denen die Schulgemeinden des inneren Landesteils die zentralörtlichen Schulleistungen der Schulgemeinde Appenzell abzugelten haben.

Aus der Vernehmlassung wurde eingebracht, dass der heutige Verweis auf die Schulen gemäss Abs. 2 zu weit ist. Art. 4 Abs. 2 SchG regelt nämlich die Oberstufe in Appenzell und in Oberegg, während sich die Finanzierungsbestimmung für die Schulgemeinden im inneren Landesteil nur auf in Appenzell angebotene Typen bezieht. Dieser Mangel wird behoben.

c) Integrative Schulungsform

Die Landesschulkommission hat der Schulgemeinde Oberegg erlaubt, ab dem Schuljahr 2006/07 die integrative Schulungsform im Sinne eines Schulversuches durchzuführen. Das bedeutet insbesondere, dass Oberegg seine Schülerinnen und Schüler nicht mehr in die Kleinklasse Mittelrheintal entsendet, sondern für Kinder, „die wegen Entwicklungsverzögerungen, Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder erschwerten Lernvoraussetzungen eine besondere Schulung benötigen“ (vergleiche Art. 8 SchG), eine Unterstützung durch eine schulische Heilpädagogin vorsehen. Diese Entwicklung hat sich abgezeichnet, da je-

weils nur eine sehr geringe Anzahl Schülerinnen und Schüler der Kleinklasse in Heerbrugg zugeteilt wurden und die Gemeinde unabhängig von der Anzahl der in die Kleinklasse entsandten Kinder jährlich einen hohen Sockelbeitrag an die Kleinklasse Mittelrheintal entrichten musste.

Die Landesschulkommission hat diese Schulungsform auf unbestimmte Zeit bewilligt. Es handelt sich aber weiterhin um eine Ausnahmeregelung, wie dies den besonderen Bestimmungen über die integrative Schulungsform in Obereggen des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz (Art. 22a – 22f LskB zum SchG) entnommen werden kann.

Angesichts der geografisch besonderen Lage Obereggens ist die integrative Schulungsform für diesen Landesteil eine organisatorisch sehr sinnvolle Schulungsform. Die Schulgemeinde Obereggen soll diese Form beibehalten können, was neu in Art. 4 Abs. 3 SchG festgelegt wird. Mit der Kann-Formulierung wird auch hier sichergestellt, dass Obereggen bei Bedarf aus der integrativen Schulungsform wieder aussteigen und zum System der Kleinklassen zurückkehren könnte. Obereggen würde sich in diesem Falle auch wieder einer Kleinklassenschule ausserhalb des Kantons anschliessen können.

d) Zehnte Klasse

Die bisher in Abs. 4 geführte Regelung wird unverändert zu Abs. 5.

Art. 10 Sekundarschule

Die Führung der integrierten Oberstufe in Obereggen bedurfte bisher nach Art. 10 Abs. 2 SchG der Bewilligung durch die Landesschulkommission. Zudem regelte sie einzelfallbezogen das Erforderliche. Mit der Verankerung des eigenständigen Rechts der Schulgemeinde Obereggen auf Führung einer integrierten Oberstufe in Art. 4 Abs. 2 SchG kann auf das Erfordernis der Zustimmung durch die Landesschulkommission und die Einzelfallregelung verzichtet werden. Art. 10 Abs. 2 SchG wird demgemäss aufgehoben.

Art. 19 Pflicht zum Schulbesuch

Die Dauer der allgemeinen Schulpflicht ist in Art. 19 SchG geregelt. Sie dauert zehn Jahre und umfasst ein Jahr Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium und endet unabhängig davon, ob ein Schüler oder eine Schülerin alle genannten Klassen besucht hat, in jedem Falle mit dem Ende des Schuljahres, in welchem er oder sie das 16. Altersjahr vollendet hat.

In diesem Zusammenhange sind von der Norm abweichende Tatbestände zu regeln, wie das Ende der Schulpflicht bei Repetitionen, die Anrechenbarkeit repetierter (Art. 19 Abs. 2 SchG)

oder übersprungener (Art. 19 Abs. 4 SchG) Klassen. Dazu gehört auch die Regelung der Anrechenbarkeit von besonderen Schularten: Art. 19 Abs. 3 SchG bestimmt, dass die beiden Einführungsklassenjahre als ein einziges Schuljahr gelten. Es fehlt eine Bestimmung über die Anrechenbarkeit des 3. Kindergartenjahres und der Vorschulklasse, welche als Alternative zum 3. Kindergartenjahr angeboten wird.

Um die beiden Angebote im Vorschulbereich gleich zu behandeln soll neu in Art. 19 SchG die Anrechenbarkeit eines weiteren Kindergartenjahres oder der Vorschule ausgeschlossen werden.

Art. 39 Arbeitszeit und Ferien

Die Schulgemeinden verfolgen den Grundsatz, dass Unterricht in der Regel nicht ausfallen soll, auch wenn eine Lehrkraft nicht in der Lage ist, eine Schulstunde zu halten. Es stellt sich daher die Frage der Organisation vor Ort wie auch der Kompensation.

Da kurzfristige Ausfälle von Lehrkräften ein rasches Handeln vor Ort verlangen, haben einige Gemeinden einen Ersatzplan erstellt, der auch die Frage der Kompensation berücksichtigt.

Der in Art. 39 Abs. 3 SchG festgehaltene Grundsatz, dass die Standeskommission die Kompensation ausgefallener Lektionen regelt, ist daher überholt. Diese Kompetenz soll in Zukunft den Schulgemeinden zukommen. Sie können diese Regelung im Rahmen eines Schulgemeindereglements erlassen oder aber dem Schulrat zur Regelung übertragen.

Art. 57 Beiträge an die Schulgemeinden

Der Kanton leistet gemäss Art. 57 Abs. 2 SchG einen Grundbeitrag an die Kosten der Kleinklassen, der Real- und der Sekundarschulen. Diese Bestimmung ist ergänzungsbedürftig:

Die Kantonsbeiträge nach Art. 57 Abs. 2 SchG sind für die zentralörtlichen Schulangebote bestimmt. Zu diesen gehören nach dem revidierten Art. 4 Abs. 2 SchG auch die Vorschul- und Einführungsklassen, die demgemäss in Art. 57 Abs. 2 SchG ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Da die Schulgemeinde Obereggen die integrierte Schule bereits führt, ist auch diese korrekterweise explizit im Gesetz als beitragsberechtigter Schulart aufzuführen. Die Berechnung der Beitragshöhe orientiert sich sinnvoller Weise am Pensum, welches in der betreffenden Schulgemeinde der Schulischen Heilpädagogik zugeteilt wird. Die genaue Berechnung ist vom Grossen Rat zu bestimmen.

Art. 66 Schulrat

Das Innerrhoder Schulrecht hat auf die Einführung der teilautonomen, geleiteten Schulverzichtet. In den Materialien zum neuen Schulgesetz vom 25. April 2004 sind die Gründe dafür dargelegt worden (Landsgemeindemandat 2004, Erläuterungen zu Geschäft 10, Ziff. 2.2.5., S. 36): Die geleitete Schule setzt eine bestimmte Schulgrösse voraus, welche nur von den Schulen Appenzell und Oberegg erreicht wird. Kompetenzen im personellen und finanziellen Bereich können nach wie vor von den Schulräten wahrgenommen werden und sollen nicht einer Schulleitung anvertraut werden. Die pädagogische Schulleitung wird vom Departement für alle Schulen wahrgenommen.

Es hat sich gezeigt, dass das Departement diese pädagogische Schulleitung auf den ganzen Kanton bezogen nur beschränkt wahrnehmen kann. Dies trifft insbesondere auf die auch örtlich etwas entferntere Schulgemeinde Oberegg zu. Müsste das Schulamt die pädagogische Führung für alle Schulgemeinden und insbesondere auch für die grosse Schulgemeinde Appenzell in der nötigen Tiefe wahrnehmen, würde es in einem ausserordentlichen Mass belastet. Gleichzeitig machen einige Schulgemeinden von ihrer Kompetenz nach Art. 66 Abs. 3 SchG Gebrauch und haben Leiter mit Führungsfunktionen betraut. Die Abgrenzung zwischen organisatorischer und pädagogischer Leitung ist dabei oft nicht ganz einfach.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, den Schulgemeinden die Möglichkeit zu öffnen, einem Lehrer oder einer Lehrerin im Rahmen des Schulgemeindereglements auch pädagogische Führungsfunktionen zu übertragen. Gesetzestechnisch erfolgt dies dadurch, dass bei der Aufzählung der auf eine Lehrperson übertragbaren Leitungsfunktionen die Einschränkung auf administrative und organisatorische Belange verzichtet wird. Damit wird die Möglichkeit für eine Übertragung von pädagogischen Führungsaufgaben geöffnet. Schrankenlos soll die Delegationsmöglichkeit allerdings nicht sein: Die Landesschulkommission wird zum Inhalt und zum Umfang der Aufgabenübertragung an Lehrer das Erforderliche regeln. Dazu gehören auch Fragen der Zuständigkeit, zur Organisation und über das Verfahren.

Art. 67 Mitsprache bei Aufgabenübertragung

Die Mitsprache der Schulgemeinden des inneren Landesteiles betrifft nicht nur die Realschule, die Sekundarschule und die Kleinklassen, sondern auch die Vorschulklassen und die Einführungsklassen. Die Bestimmung wird entsprechend ergänzt.

Art. 68 Departement

Die Bestimmung wird im Sinne der Ausführungen zu Art. 66 SchG angepasst. Der pädagogische Auftrag zugunsten der Schulen im Kanton wird gestrafft. Für kleine Schulgemeinden, die allenfalls auf eine Übertragung von pädagogischen Leitungsfunktionen an einen Lehrer verzichten, ändert sich im Vergleich mit der heutigen Situation nichts. Das Schulamt wird für sie wie bisher in der pädagogischen Führung unterstützend zur Verfügung stehen.

Mit der Aufhebung von Art. 68 Abs. 3 lit. e SchG wird das Departement von der Verpflichtung entbunden, zugunsten der Schulgemeinden einen eigenen Materialdienst zu unterhalten. Diese Dienstleistung bleibt zwar weiterhin möglich, ist aber für den Kanton in Zukunft eine freiwillige Dienstleistung. Dieser Revisionspunkt gehört zum Bestreben des Departementes, die gebundenen Ausgaben überall dort, wo es möglich ist, zu lockern. In diesem Sinne sind seinerzeit bereits die Sport- und die Kulturgesetzgebung im Wesentlichen als „Kann – Gesetze“ formuliert worden.

Art. 78b Änderung bestehenden Rechts

Nach Art. 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG, GS 172.600) kommt Rekursen grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Das heisst, dass solche Entscheide bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides nicht vollstreckbar sind. Ist Gefahr im Verzug, kann die verfügende Instanz oder die Rechtsmittelbehörde die aufschiebende Wirkung entziehen.

Im Falle von Disziplinar massnahmen erweist sich diese Regelung häufig als nicht sachgemäss. Solche Massnahmen müssen, um erzieherisch wirksam zu sein, zeitnah vollzogen werden. Sie sind auch in vielen Fällen nicht mit schwerwiegenden Eingriffen in die Rechte der Schüler verbunden. Entsprechend rechtfertigt es sich, den Mechanismus umzukehren. Rekursen gegen solche Massnahmen soll im Grundsatz keine aufschiebende Wirkung zukommen. Ist ein Betroffener damit nicht einverstanden, muss er sofort an die Rechtsmittelinstanz gelangen und um Einräumung der aufschiebenden Wirkung nachsuchen. Dies kann ihm gewährt werden, wenn keine Gefahr im Verzug ist und der Vollzug gleichzeitig nicht mit Nachteilen verbunden ist, die nicht wieder gutzumachen sind. Über die Frage der aufschiebenden Wirkung muss sofort entschieden werden. Sie verträgt keinen Aufschub. Entsprechend ist dafür gestützt auf Art. 21 VerwVG in aller Regel der Präsident der Rechtsmittelbehörde zuständig.

Ausgenommen von dieser Umkehrung der aufschiebenden Wirkung sind definitive Schulausschlüsse. Die in der Vernehmlassungsfassung noch enthaltene Ausnahme für Schulausschlüsse bis zu drei Wochen wird aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

aufgegeben. Auch für solche temporäre Ausschlüsse soll die aufschiebende Wirkung grundsätzlich entzogen sein.

Dass beim definitiven Schulausschluss die aufschiebende Wirkung erhalten bleibt, bedeutet aber nicht, dass der Schüler in jedem Fall Anspruch auf den Schulbesuch hat. Ist der weitere Schulbesuch mit Gefahren für den Schulbetrieb verbunden, kommt der Entzug der aufschiebenden Wirkung nach Art. 42 Abs. 1 VerwVG in Frage.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG) einzutreten und diese der Landsgemeinde 2012 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 20. September 2011

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

1. Sachlage

Nach Art. 38 Abs. 1 des Schulgesetzes werden die Lehrkräfte durch die Schulgemeinden besoldet. Für die Festsetzung des Lohnes ist dagegen nach der gleichen Bestimmung die Standeskommission zuständig. Diese Kompetenzzuweisung an die Standeskommission ist historisch begründet. Bis zur Landsgemeinde 2002 wurden die Schulsubventionen des Kantons nach Massgabe der Gesamtsteuerbelastung der Schulgemeinden ausgerichtet. Diese richtete sich ihrerseits nach den Aufwendungen der Schulgemeinden. Da die Lehrerlöhne den grössten Anteil an den anrechenbaren Aufwendungen ausmachten, war es sachgerecht, diesen zentralen Bemessungsfaktor für die Subventionen unter die Kontrolle des Kantons zu stellen. Mit dem Wechsel vom System der aufwandorientierten Subventionen zum steuerkraftbasierten Finanzausgleich ist dieses zentrale Argument für eine Besoldungsfestsetzung durch die Standeskommission weggefallen. Dass die Aufgabe trotzdem bei der Standeskommission blieb, hat seinen Grund in der Absicht, den Kanton bewusst als Interessenvertreter der ärmeren Schulgemeinden einzusetzen: Setzen die Schulgemeinden die Lehrerlöhne völlig autonom fest, könnte sich bei Lehrerknappheit die Situation einstellen, dass die reicheren Schulgemeinden mit höheren Lohnangeboten die Marktchancen der ärmeren Schulgemeinden schwächen. Ausserdem war es auch im Sinne der Lehrerschaft, im ganzen Kanton eine einheitliche Besoldung der Lehrer zu haben.

Der geänderten Interessenlage wurde aber immerhin damit Rechnung getragen, dass der Mechanismus ein Stück weit umgekehrt wurde. Mit dem Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz wurde den Schulgemeinden in der Besoldung der Lehrer eine wichtige Rolle zugewiesen. Die Schulpräsidentenkonferenz sollte die Verhandlungen mit der Lehrerschaft führen. Im Rahmen des Beschlusses wurde die Festlegung der Besoldungen zur Sache der Schulgemeinden. Da aber mit dem Standeskommissionsbeschluss die klare gesetzliche Vorgabe der Lohnfestlegung durch die Standeskommission natürlich nicht aufgehoben werden konnte, wurden die Löhne stets durch die Standeskommission genehmigt. Der Beschluss wurde dann jeweils in der Gesetzessammlung publiziert.

Die Standeskommission befindet sich in diesem Ablauf in einer ambivalenten Rolle: Einerseits muss sie sich bei der Prüfung der Anträge der Schulrätekonferenz eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und kann nur dann eingreifen, wenn gewisse Limiten über- oder unterschritten erscheinen. Andererseits ist sie Dienstherrin der Staatsangestellten und hat das Bestreben, über alle öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnisse im Kanton eine gewisse Vergleichbarkeit herzustellen.

Die Standeskommission hat die laufende Teilrevision des Schulgesetzes zum Anlass genommen, die Rolle der Standeskommission bei der Festlegung der Lehrerlöhne zu überprüfen. Sie hat bei den Schulgemeinden und beim kantonalen Lehrerverband eine kurze Vernehmlassung durchgeführt. Sie stellte zwei Modelle zur Diskussion:

Finanzverantwortung der Schulgemeinden

Stellt man die Finanzverantwortung der Schulgemeinden in den Vordergrund, müssen sie für die Festsetzung der Lehrerbesoldung allein verantwortlich sein. Die Standeskommission ist diesfalls aus ihrer Verantwortung für die Festsetzung der Lehrerlöhne zu entlassen. Für diese Lösung spricht, dass der heutige Finanzausgleich nicht mehr von den Lehrerlöhnen abhängt, sondern von der Finanzkraft der Schulgemeinden und der Anzahl Klassen.

Gleichbehandlung der öffentlichrechtlich Angestellten im Kanton

Will man die Gleichbehandlung der öffentlichrechtlich Angestellten im ganzen Kanton betonen, sollte die Lohnfestsetzung ganz durch die Standeskommission vorgenommen werden. In dieser Variante wäre die Standeskommission wie früher frei, ohne Anbindung an die Schulräte selbständig Verhandlungen mit der Lehrerschaft zu führen. Diese Variante birgt den Nachteil, dass die Schulgemeinden Löhne diktiert erhalten, die von ihnen nicht beeinflusst werden können.

2. Vernehmlassungsergebnisse

Eine Mehrheit der Schulgemeinden wünscht eine vollständige Kompetenzübergabe an die Schulräte. Regelmässig taucht der Wunsch auf, dass die Lehrerlöhne im Kanton aber trotzdem in allen Schulgemeinden gleich sein sollen. Immer wieder wird hier auch gewünscht, dass das Fachwissen aus dem Erziehungsdepartement weiterhin in geeigneter Form in die Verhandlungen einfliessen sollte.

Eine deutliche Minderheit der Schulräte bevorzugt die heutige Situation mit der Genehmigungspflicht durch die Standeskommission.

Der Lehrerverein (LAI) wünscht ebenfalls, dass die heutige Situation nicht geändert wird. Die Kompetenz zur Lohnfestlegung sollte demgemäss nicht den Schulgemeinden übergeben werden. Hauptgrund für diese Haltung bildet die Furcht davor, dass sich die Löhne in den Schulgemeinden bei einer Übertragung der Lohnhoheit an die Schulgemeinden unterschiedlich entwickeln könnten.

3. Ergänzung der Revisionsvorlage zum Schulgesetz

Die Standeskommission möchte den Schulgemeinden die Besoldungsverantwortung übertragen. Zur Gewährleistung einheitlicher Lehrerlöhne im ganzen Kanton ist die Festlegung einem Gremium zuzuweisen. Hierfür kommt auf der Ebene der Schulgemeinden nur die Schulrätekonferenz in Frage, die bereits bisher die Verhandlungen mit der Lehrerschaft geführt hat. Damit wird auch dem Hauptargument des LAI für ein Festhalten am heutigen Zustand vollständig Rechnung getragen.

Das Erziehungsdepartement wird für den fachlichen Support weiterhin zur Verfügung stehen. Es kann jeweils beigezogen werden. Auch der Erziehungsdirektor kann als Moderator oder Berater zugezogen werden. Diese Hilfestellungen bedürfen indessen keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz. Die Unterstützung kann informell beansprucht werden.

Die Vorlage zur Revision des Schulgesetzes vom 20. September 2011 ist demgemäss wie folgt zu ergänzen:

Ziff. 4a

Art. 38 Abs. 1 lautet neu:

¹Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen werden von den Schulgemeinden besoldet. Die Besoldung wird einheitlich für alle Schulgemeinden durch die Schulrätekonferenz festgesetzt.

Mit dieser Formulierung wird die Schulrätekonferenz gesetzlich erstmals als Organ des Innerrhoder Schulwesens eingeführt, ohne dass es in seinem Bestand, in seiner Organisation, in seinen Zuständigkeiten und in seinem Verfahren näher normiert wäre. Es erscheint deshalb richtig, diese offenen Fragen ebenfalls im Schulgesetz zu regeln. Hierzu wird zusätzlich ein neuer Art. 67a SchG eingefügt.

Die Vorlage zur Revision des Schulgesetzes vom 20. September 2011 ist wie folgt zu ergänzen:

Ziff. 8a

Art. 67a wird eingefügt:

Schulräte-
konferenz ¹Die Schulrätekonferenz dient der Koordination im Volksschulwesen. Sie erfüllt die durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben und kann vom Departement als beratendes Gremium beigezogen werden.

²Sie besteht aus je zwei von den Schulräten delegierten Mitgliedern und steht unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements. Jedes Mitglied und der Vorsitzende haben eine Stimme, der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³Der Vorsteher des Erziehungsdepartements tritt bei der Festsetzung der Lehrerlöhne in den Ausstand.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, die zusätzliche Änderung in die laufende Teilrevision des Schulgesetzes einzubeziehen und die ganze Vorlage der Landsgemeinde 2012 zu unterbreiten.

Appenzell, 18. Oktober 2011

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Schulverordnung (SchV)**

vom 2012

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Schulverordnung vom 21. Juni 2004,

beschliesst:

I.

Die Schulverordnung wird geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 lautet neu, Abs. 4 wird aufgehoben:

³Die Schulgemeinden werden nur für jene Klassen kostenpflichtig, in welche sie Schüler entsandt haben. Ihre Kostenpflicht entspricht dem Anteil ihrer Schüler an der Gesamtheit der Schüler der entsprechenden Klassen.

2. Art. 4 lautet neu:

Kindergarten- und
Schuleintritt, Stichtag

Kinder, die vor dem 1. April das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenspflichtig und im darauf folgenden Jahr schulpflichtig.

3. Art. 10 lautet neu:

Altersentlastung

¹Zur Abgeltung der dem Staatspersonal zustehenden fünften Ferienwoche ab dem 50. Altersjahr erhalten die Lehrer ab vollendetem 57. Altersjahr eine Altersentlastung von zwei Lektionen.

²Die Altersentlastung hat keine Herabsetzung der Besoldung zur Folge.

³Sie darf nicht durch Zusatzstunden ausgeglichen werden.

4. Art. 26 lautet neu:

Grundbeiträge

¹An die gesamten Kosten der Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen sowie der integrierten Oberstufe entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20 %.

²An die mit der integrativen Schulungsform entstehenden Zusatzkosten entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20%.

II.

Dieser Beschluss wird durch die Ständekommission in Kraft gesetzt.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Revision Schulgesetz

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Revisionsentwurf</p> <p style="text-align: center;">Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes vom</p> <p style="text-align: center;">Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision des Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004,</p> <p style="text-align: center;">beschliesst:</p>
<p style="text-align: center;">Art. 4 Schulträger</p> <p>¹Die Schulgemeinden führen den Kindergarten und die Primarschule.</p> <p>²Die Sekundarschule, die Realschule sowie die Kleinklassenschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell, im äusseren Landesteil von der Schulgemeinde Obereggen geführt. Die Schulgemeinden des inneren Landesteiles beteiligen sich an den Kosten der Sekundarschule, der Realschule und der Kleinklassenschule der Schulgemeinde Appenzell.</p> <p>³Die Grundsätze der Kostenbeteiligung der Schulen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden durch den Grosse Rat festgelegt. Gestützt darauf legt die Landesschulkommission jährlich die vom einzelnen Schulträger zu leistenden Beiträge fest.</p> <p>⁴Über die allfällige Trägerschaft der fakultativen zehnten Klassen entscheidet der Grosse Rat.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 4 Schulträger</p> <p>¹Die ...<i>(unverändert)</i></p> <p>²Die Sekundarschule und die Realschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell und im äusseren Landesteil von der Schulgemeinde Obereggen geführt. Die Schulgemeinde Obereggen kann anstelle der Sekundar- und der Realschule eine integrierte Oberstufe führen.</p> <p>³Für den inneren Landesteil führt die Schulgemeinde Appenzell die Vorschulklassen, die Einführungsklassen und die Kleinklassen. Die Schulgemeinde Obereggen kann anstelle dieser Klassen die integrierte Schulungsform für alle Schulstufen anwenden.</p> <p>⁴Die Schulgemeinden des inneren Landesteiles beteiligen sich an den Kosten der von der Schulgemeinde Appenzell für den inneren Landesteil geführten Schulen und Klassen gemäss den vom Grosse Rat festzulegenden Grundsätzen.</p> <p>⁵Über die allfällige Trägerschaft der fakultativen zehnten Klassen entscheidet der Grosse Rat.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 8 Kleinklassenschule</p> <p>In der Kleinklassenschule werden Schüler unterrichtet, die wegen Entwicklungsverzögerungen, Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder erschwerten Lernvoraussetzungen eine besondere Schulung benötigen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 8 Kleinklassen</p> <p>In den Kleinklassen werden Schüler unterrichtet, die wegen Entwicklungsverzögerungen, Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder erschwerten Lernvoraussetzungen eine besondere Schulung benötigen.</p>

Art. 10 Sekundarschule	Art. 10 Sekundarschule
¹ Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert drei Jahre.	Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert drei Jahre.
² Mit Zustimmung der Landesschulkommission kann die Schulgemeinde Obereggi die Sekundarstufe als integrierte oder kooperative Oberstufe führen. Die Landesschulkommission regelt die Einzelheiten.	<i>(aufgehoben)</i>

Art. 19 Pflicht zum Schulbesuch	Art. 19 Pflicht zum Schulbesuch
¹ Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Jahre und umfasst ein Jahr Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium. Sie endet in jedem Falle mit dem Ende des Schuljahres, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat.	¹ Die ... <i>(unverändert)</i>
² Schülern, die eine oder mehrere Klassen wiederholen oder die aus der Realschule in weiterführende Schulen übertreten, wird der Besuch der wiederholten Klassen oder der Realschule an die Schulpflicht angerechnet.	² Schülern... <i>(unverändert)</i>
³ Der Besuch einer Klasse, in welcher der Lehrstoff der 1. Klasse auf zwei Jahre verteilt wird (Einführungsklasse), zählt als ein Schuljahr.	³ Der... <i>(unverändert)</i>
⁴ Übersprungene Klassen werden an die Schulpflicht angerechnet.	⁴ Der Besuch des Vorschuljahres oder eines 3. Kindergartenjahres wird nicht an die Schulpflicht angerechnet.
	⁵ Übersprungene Klassen werden an die Schulpflicht angerechnet.

Art. 39 Arbeitszeit und Ferien	Art. 39 Arbeitszeit und Ferien
¹ Die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeit-Lehrerstelle entspricht jener der Angestellten der kantonalen Verwaltung.	¹ Die ... <i>(unverändert)</i>
² Diese Arbeitszeit beinhaltet das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen der entsprechenden Schulstufe bzw. des entsprechenden Schulfaches sowie die Planung des Unterrichts, die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Schultage, die Evaluation des Unterrichts, administrative und schulorganisatorische Arbeiten, Teamarbeit sowie die Weiterbildung. Die Ständekommission erlässt hiezu die entsprechenden Richtlinien.	² Diese ... <i>(unverändert)</i>

³ Die Ständekommission setzt das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen und die Dauer der Lektionen für die Lehrkräfte der verschiedenen Schulstufen und gegebenenfalls verschiedener Schulfächer fest. Sie regelt die Kompensation ausgefallener Lektionen.	³ Die Ständekommission setzt das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen und die Dauer der Lektionen für die Lehrkräfte der verschiedenen Schulstufen und gegebenenfalls verschiedener Schulfächer fest.
⁴ Die wöchentliche Arbeitszeit einer Teilzeit-Lehrerstelle berechnet sich nach dem Anteil der zugeteilten wöchentlichen Unterrichtslektionen am vollen Pensum.	⁴ Die Kompensation ausgefallener Lektionen wird von den Schulgemeinden geregelt.
⁵ Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Verordnung geregelt.	⁵ Die wöchentliche Arbeitszeit einer Teilzeit-Lehrerstelle berechnet sich nach dem Anteil der zugeteilten wöchentlichen Unterrichtslektionen am vollen Pensum.
	⁶ Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Verordnung geregelt.

Art. 57 Beiträge an die Schulgemeinden	Art. 57 Beiträge an die Schulgemeinden
¹ An die Kosten des Schulbetriebes leistet der Kanton den Schulgemeinden Beiträge nach Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich.	¹ An ... (<i>unverändert</i>)
² Der Kanton leistet an die Kosten der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen einen Grundbeitrag.	² Der Kanton leistet an die Kosten der Vorschulklasse, der Einführungs-klasse, der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen sowie der integrierten Oberstufe einen Grundbeitrag.
	³ An Schulen mit integrativer Schulungsform leistet er einen vom Grosse Rat zu bestimmenden Beitrag.

Art. 66 Schulrat	Art. 66 Schulrat
¹ Der Schulrat sorgt für die sachgemässe Anwendung dieses Gesetzes und der Verordnung in den ihm unterstellten Schulen und vollzieht die Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung.	¹ Der ... (<i>unverändert</i>)
² Er stellt die baulichen, organisatorisch-administrativen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb sicher.	² Er ... (<i>unverändert</i>)
³ Er arbeitet unter Anleitung des Departementes zusammen mit den anderen Schulbehörden des Kantons und mit der Lehrerschaft an der Gestaltung einer guten Schule mit.	³ Er ... (<i>unverändert</i>)
⁴ Im Rahmen eines Schulgemeindereglementes kann er Aufgaben an besondere Kommissionen delegieren, Lehrer mit administrativen und organisatorischen Leitungsfunktionen betrauen und besondere Formen der Mitwirkung der Inhaber der elterlichen Sorge sowie der Schüler regeln.	⁴ Im Rahmen eines Schulgemeindereglementes kann er Aufgaben an besondere Kommissionen delegieren, Lehrer mit Leitungsfunktionen betrauen und besondere Formen der Mitwirkung der Inhaber der elterlichen Sorge sowie der Schüler regeln. Die Landesschulkommission regelt Inhalt und Umfang der möglichen Aufgabenübertragung an Lehrer.
⁵ Vor Entscheiden über den Schulbetrieb sind die Lehrkräfte anzuhören.	⁵ Vor ... (<i>unverändert</i>)

Art. 67 Mitsprache bei Aufgabenübertragung	Art. 67 Mitsprache bei Aufgabenübertragung
¹ Der Schulrat Appenzell orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Realschule, der Sekundarschule und der Kleinklassenschule.	¹ Der Schulrat Appenzell orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Vorschulklassen, der Einführungsklassen, der Kleinklassen sowie der Sekundarschule und der Realschule.
² Bevor der Schulrat Appenzell über wesentliche Fragen der Real- und Sekundarschule, der Kleinklassenschule, insbesondere über die finanzielle Beteiligung, entscheidet, hat er die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteiles anzuhören.	² Bevor der Schulrat Appenzell über wesentliche Fragen der Vorschulklassen, der Einführungsklassen, der Kleinklassen sowie der Sekundar- und der Realschule, insbesondere über die finanzielle Beteiligung, entscheidet, hat er die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils anzuhören.
³ Dem Schulrat einer Schulgemeinde des inneren Landesteiles steht gegen diesbezügliche Beschlüsse des Schulrates Appenzell innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Landesschulkommission zu, welche endgültig entscheidet.	³ Dem ... (<i>unverändert</i>)

Art. 68 Departement	Art. 68 Departement
¹ Das Departement vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht eine andere Instanz durch das Gesetz für zuständig erklärt wird.	¹ Das (<i>unverändert</i>)
² Es berät und unterstützt die Schulräte.	² Es berät und unterstützt die Schulräte und die Lehrer.
³ Es stellt die pädagogische Leitung für alle Schulen des Kanton sicher, indem es a) die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer fachlichen Berufsausübung wahrnimmt; b) die Qualitätssicherung im pädagogischen Bereiche für alle Schulen des Kantons übernimmt und dabei insbesondere die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrerschaft besorgt; c) die Schulentwicklung namentlich durch die Vorbereitung der Lehrpläne und der Begleitung ihrer Umsetzung fördert; d) für die Weiterbildung der Lehrerschaft sorgt und e) für die Bereitstellung der notwendigen Schul- und Weiterbildungsmaterialien besorgt ist.	³ Ihm obliegen insbesondere a. die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer fachlichen Berufsausübung; b. die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrerschaft; c. die Schulentwicklung, namentlich durch die Vorbereitung der Lehrpläne und der Begleitung ihrer Umsetzung; d. die Weiterbildung der Lehrerschaft.
⁴ Es gewährleistet, soweit weder die Lehrerschaft noch die Schulräte hierfür zuständig sind, die Beratung und Betreuung der Schüler und der Inhaber der elterlichen Sorge.	⁴ Es ... (<i>unverändert</i>)

⁵ Es schliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Ständekommission Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen im Volksschulwesen ab.	⁵ Es ... <i>(unverändert)</i>
⁶ Es vertritt den Kanton in allen Belangen des Volksschulwesens nach aus- sen.	⁶ Es ... <i>(unverändert)</i>

	<p style="text-align: center;">Art. 78b Änderung bestehenden Rechts</p> <p>1. Art. 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 Abs. 3 lautet neu, Abs. 4 wird eingefügt: ³Rekurse gegen Disziplinar massnahmen, welche von Lehrern oder Schulräten verhängt werden, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsmittelinstanz kann die aufschiebende Wirkung anordnen; die Verfügung darüber ist endgültig. Bei Schulausschlüssen gelten Abs. 1 und 2. ⁴Der Erläuterung, der Wiedererwägung, der Rechtsverweigerungsbeschwerde und der Aufsichtsanzeige sowie der Anfechtung von Verfügungen über solche Anträge kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn die Rechtsmittelbehörde dies verfügt; die Verfügung darüber ist endgültig.</p>
	<p>2. Art. 78b gilt nach Übertragung des Inhalts ins Verwaltungsverfahrensgesetz als aufgehoben.</p>

Dieser Beschluss wird durch die Ständekommission in Kraft gesetzt.

Vernehmlassungsantworten Revision Schulgesetz

Die Vorlage war vom 30. Juni bis 31. August 2011 in der Vernehmlassung.

Artikel	Behörde	Vernehmlassung
Allgemeine Bemerkungen		
	Schulrat Appenzell	Der Schulrat ist grundsätzlich mit dem Vorgehen und mit den wesentlichen Punkten der Revision einverstanden.
	Schulrat Eggerstanden	Keine Anliegen
	Schulrat Gonten	Zu den Vorlagen werden keine Einwände vorgebracht.
	Schulrat Haslen	Der Schulrat Haslen steht hinter allen aufgeführten Punkten. Sie sind nachvollziehbar, sinnvoll und werden teilweise bereits heute so angewendet. Es hat keine Punkte, die zweifelhaft sind oder nicht mit den Vorstellungen des Schulrats übereinstimmen.
	Schulrat Oberegg	Der Schulrat Oberegg ist mit den Änderungen und Neuformulierungen einverstanden.
	Schulrat Steinegg	Der Schulrat Steinegg stimmt der vorliegenden revidierten Fassung des Schulgesetzes in weiten Teilen zu.
	Gewerbeverband AI	Da dieses Thema nicht gewerberelevant ist, verzichtet der Kantonale Gewerbeverband auf die Teilnahme an der Vernehmlassung.
Art. 4 Abs. 2	Arbeitnehmervereinigung AI	Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung müssten Appenzell und Oberegg die genannten Angebote führen. Es könnte ein Anspruch auf die Angebote abgeleitet werden. Die Schulgemeinde Appenzell müsste eine gewisse Freiheit haben, welche Angebot sie machen will und kann. Für Oberegg kommt ein Teil der genannten Angebote gar nicht in Frage.
Art. 8 Abs. 1	Arbeitnehmervereinigung AI	Es gibt keine Kleinklassenschule. Richtige Formulierung: ...in der Kleinklasse werden ...
Art. 8 Abs. 2	Schulrat Appenzell	<p>Art. 8 Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein Nachteil dieser neuen Bestimmung ist die Ungleichbehandlung der Schüler. Ob ein Kind eine Kleinklasse besuchen darf oder muss (je nach Sichtweise), hängt vom Wohnort im Kanton ab.• Einige wenige Kinder, die als Grenzfall zwischen einer Einteilung in eine Kleinklasse oder in eine Sonderschule beurteilt werden, werden mit einem integrativen System eher eine Sonderschule besuchen.• Um den Qualitätsansprüchen zu genügen, sollten Schulgemeinden, denen die Landesschulkommission die integrative Beschulung bewilligt, diese Form zwingend nach den Grundsätzen des Konzeptvorschlags der kantonalen Arbeitsgruppe ISF führen.• Diese Neuerung dürfte dazu führen, dass auch die Schulgemeinde Appenzell mit Zustimmung der Lan-

		<p>deschulskommission anstelle der Kleinklassen in Kindergarten und Unterstufe die integrative Beschulung einführen wird. Das ist eine Option für die Schulgemeinde Appenzell, da sie sich doch in ihrer Stellungnahme für eine Mischform ausgesprochen: Kindergarten und Unterstufe integrative Beschulung und ab der 3. oder 4. Klasse integrative Beschulung und zusätzlich Kleinklassen. Diese integrative Beschulung in den unteren Klassen macht zusätzlich Sinn, da zurzeit Bestrebungen im Gange sind, in Zukunft Schulische Heilpädagoginnen für den Kindergarten einzusetzen. Das würde jedoch bedeuten, dass für die Landschulgemeinden nur noch die Einführungsklasse (freiwilliger Besuch, gemäss Konzept) und die Kleinklassen ab der 3. oder 4. Klasse in Appenzell zur Verfügung stehen.</p>
	Schulrat Gonten	<p>Der Schulrat Gonten begrüsst, dass in Art. 8 den Schulgemeinden die Möglichkeit gegeben wird, mit Zustimmung der Landesschulskommission die integrative Schulungsform einzuführen.</p> <p>Es stellt sich aber die Frage, ob Eltern wünschen können, ob sie ihr Kind in die Kleinklasse nach Appenzell schicken? Oder ist der Besuch der integrativen Schule in der Wohngemeinde obligatorisch?</p>
	Schulrat Meistersrüte	<p>Der Schulrat Meistersrüte begrüsst die neu geschaffene Möglichkeit zur Einführung des ISF.</p>
	Schulrat Schlatt	<p>Der Schulrat Schlatt ist mit Art. 8 Abs. 2 nicht einverstanden, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Schlatt werden die Kinder möglichst lange mitgetragen. Jedoch hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Kleinklasse in Appenzell eine sehr gute Option für Kinder mit Lernschwierigkeiten ist. Für diese Kinder ist es sehr wertvoll, unter ihresgleichen unterrichtet zu werden. Sie fühlen sich aufgehoben und verstanden. Bei der integrativen Schulungsform wären sie immer das Schlusslicht, was für die Psyche des betroffenen Kindes schlecht ist. • Im Weiteren hat sich gezeigt, dass es sehr schwierig ist, ein verhaltensauffälliges Kind aus der integrativen Schulform auszuschliessen. Bis es soweit ist, leiden die Lehrkräfte und Mitschüler sowie das familiäre Umfeld. In der Schulgemeinde Schlatt gab es ein Kind, das auf Schlatter Boden wohnte, jedoch in Gais zur Schule ging. Gais führte die integrative Schulform bereits. Es wurde sehr lange gewartet, bis das Kind dann doch noch in die Kleinklasse kam. Nun ist der Übertritt in die Sonderschule auch nicht mehr zu vermeiden. • Der Schulrat Schlatt hat sich bereits bei der letzten Vernehmlassung zu diesem Thema negativ zur integrativen Schulungsform geäussert. Wir halten am damaligen Entscheid fest. • Der Schulrat Schlatt ist sich bewusst, dass es sich bei diesem Zusatz von Art. 8 Abs. 2 um eine Wahlmöglichkeit handelt. Es wird aber befürchtet, dass die Schulräte bei Vorhandensein dieser Möglichkeit seitens der Eltern unter Druck geraten könnten. • Zudem werden bei der Wahlmöglichkeit die Kosten als höher beurteilt, weil es Schulgemeinden geben wird, die die integrative Schulungsform bejahen und andere nicht. So werden beide Schulungsformen parallel geführt werden müssen, was nach Ansicht des Schulrates zu höheren Ausgaben führt. • Es wird auch die Frage gestellt, ob der Schulpsychologische Dienst über genug Ressourcen verfügen würde, sofern die Wahloption von gewissen Schulgemeinden genutzt würde.

	Schulrat Steinegg	<p>In weiten Teilen stimmt der Schulrat Steinegg der revidierten Fassung des Schulgesetzes zu. Ein grosser Vorbehalt besteht jedoch gegenüber der Einführung der integrativen Schulungsform. Die Landesschulkommission hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der Einführung von ISF befasst und sich letztlich für die Beibehaltung des segregativen Schulsystems ausgesprochen. Diese Frage nun in die Kompetenz der einzelnen Schulgemeinden zu delegieren, kann nicht nachvollzogen werden. Man ist sich bewusst, dass eine allfällige Einführung der Zustimmung der Landesschulkommission bedarf. Trotzdem wird diese Neuregelung dazu führen, dass Eltern von betroffenen Kindern in Landschulgemeinden enormen Druck auf den Schulrat ausüben werden. Der Schulrat Steinegg wehrt sich nicht generell gegen die Einführung von ISF. Jedoch scheint es unverständlich, künftig im inneren Landesteil die Möglichkeit für verschiedene Schulsysteme zu eröffnen</p> <p>Des Weiteren lässt Art. 8 Abs. 2 Interpretationsfreiraum offen. In Art. 4 Abs. 2 ist festgehalten, dass die Kleinklassen von den Schulgemeinden Appenzell und Oberegg geführt werden. Entsprechend könnten nur die genannten beiden Schulgemeinden "anstelle der Kleinklassen" die integrative Schulungsform einführen.</p>
	LAI	<p>Der LAI findet es ebenfalls richtig, formale und inhaltliche Mängel zu beheben und unterstützt die Vorschläge mit Ausnahme von Art. 8.</p> <p>Die Änderung in Art. 8 kurz nach dem negativen Entscheid der Landesschulkommission vor einem Jahr wird abgelehnt. Die Landesschulkommission machte sich vor gut einem Jahr den Entscheid gegen die Integration und für die Beibehaltung der Kleinklassen nicht leicht. Das damals verfasste Konzept der Arbeitsgruppe Integration war sehr umfassend.</p> <p>Der LAI ist nicht generell gegen die Integration. Er ist damit einverstanden, wenn für die Schulgemeinde Oberegg und für den Kindergarten im Kanton Appenzell I.Rh. die Möglichkeit für die Beibehaltung respektive Einführung des integrativen Schulsystems eingeräumt wird. Die Schulgemeinde Oberegg hat ein passendes Konzept erarbeitet und umgesetzt. Da Oberegg dieses System schon seit längerer Zeit erfolgreich eingeführt hat, soll diese Schulungsform dort unbedingt beibehalten werden. Der Kindergarten AI bemüht sich momentan um die Einführung der Integration auf ihrer Stufe. Hier sind aber unbedingt die Eingabe und der Entscheid abzuwarten, bevor der Gesetzestext angepasst werden kann. Es wird beantragt, auf Abs. 2 in dieser Formulierung gänzlich zu verzichten.</p> <p>Die Bestrebungen der Schulgemeinden, vor allem der Landschulgemeinden, ihre Kinder am Wohnort zu beschulen, sind sehr gut zu verstehen. Ebenfalls ist auf Grund der demografischen Entwicklung und der Rahmenbedingungen der meisten Schulgemeinden ersichtlich, dass sie möglichst alle Kinder im eigenen Schulhaus beschulen und fördern möchten. Der LAI ist sich auch der Chance der integrativen Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen bewusst. Es ist jedoch wichtig, dass diese für betroffene Schülerinnen und Schüler wie auch für andere Kinder erfolgreich ist.</p> <p>Um für alle Beteiligten eine gute Lösung zu finden, sind folgende Punkte zu bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Konzept zur Integration, das vor bald drei Jahren für die LSK erstellt wurde, ist beschrieben, dass ein funktionierendes Nebeneinander von Integration und Kleinklassen in einem kleinen Kanton wie Appenzell

		<p>I.Rh. kaum möglich ist. Wie soll man sich nun die verschiedenen Schulmodelle nebeneinander vorstellen?</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Es wird befürchtet, dass sich einzelne Schulgemeinden aus finanziellen und politischen Überlegungen für eine Integration entscheiden könnten. Die pädagogischen Punkte müssen jedoch auch überdacht werden, sonst besteht die Gefahr, dass Integration auf Kosten der Kinder und der Schulqualität eingeführt wird. 3. Damit Integration gelingen kann, müssen alle Beteiligten hinter dem Systemwechsel stehen. Dies braucht Zeit und eine veränderte Grundhaltung. Betroffene, Kinder, Eltern und Lehrkräfte müssen klar und offen informiert werden. Der Systemwechsel bedingt auch eine Veränderung der pädagogischen Grundhaltung. 4. Der folgende Fragenkatalog wird im genannten Artikel nicht berücksichtigt und lässt vieles offen und unbeantwortet: <ul style="list-style-type: none"> • Nach welchen Richtlinien würden die Schulgemeinden die Integration (ein-)führen? • Würde man sich auf das erstellte Integrationskonzept beziehen oder würde ein neues Papier verfasst? • Wer übernimmt die Aufsicht und Kontrolle über die Integration in den verschiedenen Gemeinden? • Wo wird das benötigte Fachwissen bezogen? • Findet man genügend Heilpädagogen? • Wären in den einzelnen Schulgemeinden die Rahmenbedingungen (Schulräume, etc.) vorhanden, um integrativ zu arbeiten? • Was ist, wenn die Schulgemeinde Appenzell ebenfalls die Integration einführt und der „Notausgang“ Kleinklasse nicht mehr genutzt werden kann? • Wie tragfähig sind unsere Regelklassen? • Welche Schüler können integriert werden? Was passiert mit Kindern mit schwierigem Verhalten oder mehreren Beeinträchtigungen? • Sind sich Schulräte, Eltern und Gesellschaft bewusst, dass mit einer Integration die Kinder nicht besser werden? Dass sie oftmals über Jahre sehr individuelle Bedürfnisse haben? Dass schwache und auffällige Schüler, auch wenn sie integrativ beschult werden, ihre Schwierigkeiten behalten? • Man darf die Kinder und Eltern nicht vergessen, die sich bewusst für eine Kleinklasse entschieden haben und froh sind, dass es dieses Angebot gibt.
	Arbeitnehmervereinigung AI	<p>Frage: Falls eine Schulgemeinde die integrative Schulungsform wählt, gilt diese für alle Schüler der Gemeinde?</p> <p>Insgesamt wäre es zu begrüßen, wenn alle Rahmenbedingungen für die integrative Schulungsform geklärt und in der Verordnung oder in einer Weisung festgehalten wären.</p>
	Frauenforum Appenzell	<p>Die Möglichkeit der integrativen Schulungsform für alle Schulgemeinden wird begrüsst. Für den Erfolg dieser Schulungsmethode sind aber nicht nur heilpädagogische Fachpersonen, sondern auch übersichtliche Klassengrößen mitentscheidend. Gewisse Klassen befinden sich bezüglich ihrer Schülerzahl an der „Schmerz-</p>

		grenze“. Für die betroffenen Lehrkräfte dürfte diese zusätzliche Anforderung die berufliche Belastung markant erhöhen.
	GFI	Dieser neue Artikel ist wegzulassen. Vor etwas mehr als einem Jahr wurde vom Thema Integration nach langen, gründlichen Überlegungen Abstand genommen. In jenem Grundsatzpapier wurden sämtliche Punkte umfassend behandelt und beurteilt. Die Einführung der ISF ist sehr anspruchsvoll und soll nicht den einzelnen Schulgemeinden überlassen werden. Zudem fehlen in der Schweiz seit Jahren die nötigen heilpädagogischen Lehrkräfte. Damit die Schulqualität auch für die betroffenen Kinder, Eltern und Lehrer stimmt, müssen solche grundsätzlichen Veränderungen des Schulsystems weiterhin eine Kantonsangelegenheit bleiben.
Art.39	Arbeitnehmervereinigung AI	Grundsätzlich keine Einwände. Es ist aber die Frage aufgetaucht, warum die Arbeitszeit bezogen auf die Woche und nicht auf das Jahr definiert wird.
Art. 67	Arbeitnehmervereinigung AI	Hier muss der Schulrat näher definiert werden: „Der Schulrat „Appenzell“ ...
Art. 78	Schulrat Appenzell	<p>Der Schulrat begrüsst es, dass der Gesetzgeber die Rechte der Schüler und der Eltern im Disziplinarverfahren festhält. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Schulbehörden im Rahmen dieses Verfahrens noch handlungsfähig bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schulgemeinde Appenzell hat in den letzten Jahren ein- oder zweimal pro Jahr von ihrem Recht nach Art. 7c der Schulverordnung Gebrauch gemacht. Die Jugendlichen wurden dabei aus disziplinarischen Gründen für meist zwei Wochen vom Schulunterricht dispensiert, und ihnen wurde eine unbezahlte Arbeit (z.B. Bürgerheim, Altersheim Gontenbad, Gärtnerei Gassner) verordnet. Diese Massnahme ist nach Ansicht des Schulrates Appenzell sinnvoll, wenn sie unmittelbar nach dem rechtlichen Gehör der Eltern und des Jugendlichen angeordnet werden kann. Hinzu kommt auch, dass ein sofortiges Handeln eine Signalwirkung auf die Mitschüler und die ganze Schule hat. Schüler, die sich fortgesetzt Fehlverhalten oder eine einzelne schwerwiegende Untat begangen haben, stehen unter starker Beobachtung der ganzen Schule. • Wenn die Eltern mit der Anordnung einverstanden sind, kann der befristete Ausschluss sofort vollzogen werden. Andernfalls stellt sich die Frage nach dem weiteren Vorgehen. Diese Form der Disziplinar-massnahme ist nur dann sinnvoll, wenn bei einem Rekurs der Entzug der aufschiebenden Wirkung innert weniger Tage, also durch einen Präsidialentscheid, geprüft wird. Wenn Entscheide von Kommissionen (Landesschulkommission) abgewartet werden müssen, kann es mehrere Wochen dauern. Die erzieherische Wirkung und die Signalwirkung für die Schule sind in solchen Fällen nicht mehr gegeben. Auch bei einem vollständigen Schulausschluss wäre es unerlässlich, dass bei einem Rekurs ein Entzug der aufschiebenden Wirkung innert Tagen geprüft wird.
	Arbeitnehmervereinigung AI	Rekursen soll die aufschiebende Wirkung entzogen werden, ausser bei Schulausschlüssen von über drei Tagen. Diese Frist erscheint wenig hilfreich. Es werden zehn Tage vorgeschlagen.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines Kreisels
auf der Kreuzung Rank**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank wird ein Kredit von Fr. 1'700'000.-- gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Ständekommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank

1. Ausgangslage

1.1. Verkehrskonzept

Im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrskonzepts Appenzell wurden Kapazitätsberechnungen für verschiedene Verkehrsknotenpunkte ausgeführt. Diese zeigten für die Kreuzung Rank, dass die Kapazität, selbst unter der Annahme eines moderaten Verkehrswachstums, bis in einen Zeitraum von 2020 bis 2025 ausgeschöpft ist und dann eine Überlastung eintreten wird.

Auf der Kreuzung Rank sind überdurchschnittlich viele Unfälle festzustellen. Das bestehende Sicherheitsdefizit auf dieser Kreuzung macht eine Sanierung in einem kürzeren Zeithorizont erforderlich. Abklärungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung haben ergeben, dass mit der Realisierung eines Kreisels die häufigsten an dieser Kreuzung auftretenden Unfalltypen erheblich reduziert und die Unfallschwere in vielen Fällen ebenfalls vermindert werden können.

Im Weiteren wurde im Verlauf der Erarbeitung des Verkehrskonzepts eine Erschliessungsstrasse zwischen dem Gebiet Rank in Richtung Weissbadstrasse aufgenommen. Der Grosse Rat hat diese Massnahme an der Session vom 22. März 2010 wohlwollend aufgenommen. Die Erschliessung wird in nördlicher Richtung in die Umfahrungsstrasse einzuleiten sein. Als möglicher Verbindungspunkt kommt die Kreuzung im Gebiet Rank in Frage.

1.2. Bahnhofstabelle Hirschberg

Etwa vor fünf Jahren wurden die Planungsarbeiten an der Durchmesserlinie Appenzell – St.Gallen – Trogen aufgenommen. Zu Beginn stand ein durchgehender Viertelstundentakt zwischen Appenzell und St.Gallen zur Diskussion. Um eine solche Fahrplandichte bis Appenzell zu ermöglichen, müsste die Haltestelle Hirschberg auf zwei Bahnspuren ausgebaut werden. Nur so wäre das für einen Viertelstundentakt erforderliche Kreuzen der Züge in diesem Bereich möglich. Ein solcher Umbau würde auch Veränderungen in der Fussgängerführung auslösen. Ein Überschreiten zweier Geleise ist nicht erlaubt.

Im Zuge dieser Planungsarbeiten wurden mögliche Lösungen aufgezeigt, mit welchen den verschiedenen Ansprüchen in den Bereichen Bahn, Strasse und Fussgängerführung in einer gegenseitig abgestimmten Weise Rechnung getragen werden kann. Es zeigte sich, dass bei einem solchen Ausbau die Kreuzung Rank ebenfalls umgebaut werden müsste, weil sich nur eine koordinierte Nutzung in allen betroffenen Anspruchsbereichen einrichten lässt.

Vertiefte Abklärungen haben dann aber im Projekt Durchmesserlinie zum Beschluss geführt, dass vorderhand auf einen Viertelstundentakt bis Appenzell verzichtet wird. Die Planungsarbeiten im Bereich Hirschberg wurden hierauf bahnseitig eingestellt. Eine spätere Verlängerung des Viertelstundentakts bis Appenzell soll aber möglich bleiben. Die Erkenntnisse aus den bisher angestellten Planungen für einen Einbau eines zweiten Gleises bei der Haltestelle Hirschberg sind demgemäss im Strassenprojekt Umbau Kreuzung Rank zu beachten.

1.3. Ziele für den Umbau der Kreuzung Rank

Für eine Verbesserung der Situation auf der Kreuzung Rank wurden folgende Rahmenbedingungen gesetzt:

- Berücksichtigung späterer Ausbauwünsche der Appenzeller Bahnen an der Haltestelle Rank;
- Gute Fussgängerbeziehungen zwischen Strasse und Haltestelle Rank;
- Verbesserung der Kapazität der Kreuzung: Dimensionierung des Oberbaus auf die gemäss Verkehrskonzept prognostizierte Verkehrsmenge bis 2020/25 (intensive Verkehrsentwicklung);
- Verbesserung der Verkehrssicherheit, Reduktion der Unfallhäufigkeit und Unfallschwere;
- Möglicher Anschluss einer späteren Erschliessungsverbindung in Richtung Weissbadstrasse;
- Optimierter Bauvorgang: Kreuzung während der Bauzeit befahrbar.

Diese Ziele lassen sich mit vernünftigem Aufwand nur mit einem Kreisel realisieren.

2. Kreisel Rank

2.1. Projekt im Überblick

Im Rahmen des Vorprojektes wurden im Raum Rank zur Erschliessung der geotechnischen Gegebenheiten Baggerschlitzte angebracht. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen Schwierigkeiten bezüglich des Baugrundes zu erwarten sind. Geotechnisch steht dem Bau eines Kreisels nach heutigem Kenntnisstand nichts entgegen.

Der Kresel ist mit einem äusseren Durchmesser der Fahrbahn von 34 m geplant. Die Fahrbahnbreite im Kresel beträgt 6 m, zusätzlich wird ein Innenring mit einer Breite von 1 m realisiert. Auf den Aussenseiten bestehen Fussgängerverbindungen von 2 m Breite.

Der Kresel ist insgesamt etwas grösser als der Mettlenkresel, der aufgrund der engen Platzverhältnisse in einer Dimension leicht unterhalb der Normwerte erstellt werden musste. Der etwas grössere Durchmesser erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil die Strassenäste beim Rank anders als beim Mettlenkresel zum Teil in spitzen Winkeln aufeinander treffen.

Die heutige Kreuzung Rank weist ein beträchtliches Gefälle auf. Würde man den Kresel mit einer ähnlichen Neigung bauen, könnte das Ziel, die Sicherheit zu verbessern, nicht erreicht werden. Zudem würde sich damit der Nachteil verbinden, dass der Deckbelag viel schneller beschädigt würde und dadurch mehr Unterhaltsarbeiten anfielen. Um den Kresel mit weniger Gefälle zu erstellen, ist es notwendig, den Anschluss in Richtung Steinegg auf einer Länge von rund 80 m zu korrigieren. Die Kreisellösung zieht im Weiteren Richtung Meistersrüte eine geringfügige Korrektur des Längenprofils nach sich.

Die Fahrbahn des Kreisels wird mit einem Asphaltbelag versehen, welcher sich aufgrund der Griffigkeit, insbesondere im Winter, besser eignet als eine Betonfahrbahn. Eine gute Griffigkeit ist überdies wichtig, weil der Kresel trotz Höhenkorrekturen ein gewisses Gefälle behalten wird.

Die genaue Gestaltung der Mittelinsel kann im Rahmen des Ausführungsprojektes definiert werden. Es ist allerdings eine zurückhaltende Gestaltung vorgesehen. Sämtliche Signalisations- und Beleuchtungselemente sind in Nachachtung der Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Norm) auf den Leitinseln zu platzieren.

Entlang des Kreisels und zu den auf allen drei Ästen befindlichen Fussgängerquerungen werden Gehstreifen mit einer Breite von 2 m gebaut. Auf eine Verlängerung des Trottoirs vom Kresel in Richtung Spitalkresel bis zum Einlenker Alte Gaiserstrasse wird vorderhand verzichtet. Sie kann ohne weiteres auch noch später im Rahmen eines separaten Bauvorhabens erstellt werden.

Der Kresel kann weitestgehend auf dem Land des Kantons gebaut werden. Es sind lediglich etwa 310 m² zuzukaufen. Von diesem Landerwerb betroffen sind die beiden Parzellen Nr. 47 (Gewerbebau Rank) und Nr. 69 (Rässes), beide Bezirk Rüte.

Der neue Kresel soll über die bestehenden Leitungen entwässert werden. Die notwendigen neuen Strassenabläufe werden direkt an die bestehenden Entwässerungen angeschlossen. Zur Überprüfung des Zustandes der bestehenden Kanäle werden im Zuge der Projektierung

Kanalfernsehaufnahmen gemacht. Sollten dabei Schäden zum Vorschein kommen, würden diese im Rahmen der Ausführung behoben.

Grössere Kunstbauten sind nicht notwendig. Ein Bedarf für vereinzelte kleinere Stützkonstruktionen oder spezielle Abschlüsse kann sich indessen aufgrund der Bauentwicklung einstellen.

Während der Bauphase soll der Verkehr über die Kreuzung geführt werden, ausser beim Einbau der Deckbelagsschichten. Es ist im Vorfeld ein Konzept für die Umleitungen und die nötige Signalisation zu erarbeiten. Der Verkehr ist möglichst grossräumig umzuleiten. Von St.Gallen herkommende Autos können beispielsweise über Haslen geleitet werden. Die Verkehrseinschränkungen auf der Rankkreuzung während der Bauzeit werden aber voraussichtlich zu höheren Belastungen auf anderen Verbindungen führen, etwa auf der Achse Spitalkreisel - Gaiserstrasse – Weissbadstrasse - St.Anna - Steinegg.

2.2. Koordination mit Bahn und Verkehrskonzept

Die geplante Lage des Kreisels beeinträchtigt die Trasseführung der Appenzeller Bahnen nicht. Die Aussenkante des neuen Trottoirs kommt exakt auf die Flucht des bestehenden Strassenrandes zu liegen. Die notwendigen Ausbauten der Bahn für eine allfällige spätere Einführung des Viertelstundentakts bis Appenzell und die daraus folgenden Anforderungen an die Fussgängerbeziehungen zur Haltestelle Rank ab dem Strassenast Richtung Steinegg sind im vorliegenden Projekt berücksichtigt.

Das Projekt berücksichtigt die Möglichkeit, dass die Appenzeller Bahnen allenfalls später einmal eine Personenunterführung unter dem Bahntrasse hindurch bauen. Der Kreisel ist so angeordnet, dass diese Möglichkeit realisierbar bleibt. Ein gleichzeitiger Bau von Kreisel und Unterführung ist kaum möglich. Zum einen wäre eine Unterführung durch die Bahnbetreiber zu bauen, während der Kreisel unter der Hoheit des Kantons gebaut wird. Zum anderen unterliegt eine Unterführung der Plangenehmigungspflicht nach Art. 18 des Eisenbahngesetzes (SR 742.101). Es wäre in einem ganz anderen Verfahren als der Kreisel zu planen und durch das Bundesamt für Verkehr separat zu bewilligen. Schliesslich wäre ein gleichzeitiger Bau ohnehin ausserordentlich ungünstig, weil für den Bau einer Unterführung der Bahnbetrieb eingestellt werden müsste und sich damit für die Strasse eine Mehrbelastung ergäbe. Dies ausgerechnet in einer Zeit zu machen, in der die Strassenkapazität wegen des Kreiselbaus sowieso schon stark eingeschränkt ist, verbietet sich. Der Kreiselplanung werden daher die derzeitigen Verhältnisse der bahnseitigen Fussgängerführung zu Grunde gelegt.

Im Verkehrskonzept wurde eine Erschliessungsverbindung ab dem Gebiet Rank in Richtung Weissbadstrasse und darüber hinaus als sinnvoll erachtet. Studien zeigen, dass eine solche Erschliessungsverbindung an einen Kreisel auf der Kreuzung Rank angeschlossen werden

kann. Ob eine solche Verbindung aber in Zukunft tatsächlich realisiert und hier angeschlossen wird, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend sagen. Die entsprechenden Studien laufen im Rahmen der Bearbeitung des Verkehrskonzepts weiter. Jedenfalls wird aber mit einem Kreisel eine gute Lösung für einen Anschluss offen gehalten.

2.3. Bushaltestellen

Die Appenzeller Bahnen setzen während den Nachtstunden Busse für die Verbindung nach St.Gallen ein. Im Bereich der Kreuzung Rank sind daher Haltestellen notwendig. Im Weiteren besteht für eine Haltestelle für Postautokurse in Richtung Eggerstanden oder Steinegg ein gewisser Bedarf. Aufgrund der schwachen Frequenzen der Postautokurse und der Tatsache, dass die in erhöhtem Rhythmus verkehrenden Bahnersatzbusse nur in den Nachtstunden oder in Ausnahmesituationen eingesetzt werden, erscheint es richtig, die Bushaltestellen auf den Fahrbahnen zu realisieren. Die Verkehrsflüsse werden durch diese Anordnung nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine Realisierung mit separaten Buchten würde bei der bestehenden räumlichen Situation zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

3. Kosten

Die Kosten für den Kreisel wurden auf der Preisbasis Mai 2011 ermittelt und machen einschliesslich der Mehrwertsteuer eine Summe von Fr. 1.7 Mio. aus. Die Zuverlässigkeit der Kostenberechnung beträgt +/- 10%.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Landerwerb	Fr.	80'000.--
Vorbereitungsarbeiten	Fr.	249'000.--
Erdbau, Spezialtiefbau	Fr.	142'000.--
Leitungsbau	Fr.	103'000.--
Fahrbahn	Fr.	719'000.--
Betriebs-, Sicherheitsanlage	Fr.	40'000.--
Ausrüstung	Fr.	3'000.--
Planungskosten	Fr.	78'000.--
Nebenkosten, Reserven	Fr.	166'000.--
<u>Mehrwertsteuer</u>	Fr.	<u>120'000.--</u>
Total	Fr.	1'700'000.--

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2012 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 3. Oktober 2011

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Erstellung
eines Kreisels auf der Kreuzung Rank**

Die **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt** stellt folgenden

Antrag:

Ziff. 1 des Landsgemeindebeschlusses soll lauten:

I.

Für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank wird ein Kredit von Fr. 1'780'000.-- gewährt.

Begründung:

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt stimmt dem gestellten Kreditbegehren zu. Sie wünscht aber eine Erhöhung des Betrages um 80'000 Franken.

Der Kiesel Rank stellt ein Eingangstor zum Dorf Appenzell dar. Im Sinne eines freundlichen Empfangs der Besucher von Appenzell soll der neue Kiesel ansehnlich gestaltet werden.

Abklärungen in den Nachbarkantonen haben ergeben, dass eine einfache Kieselgestaltung mit Rasen oder Steinen Kosten in der Grössenordnung von Fr. 10'000.-- verursacht. Sobald die Gestaltung durch Künstler vorgenommen wird, sind Kosten zwischen Fr. 50'000.-- und Fr. 80'000.-- zu erwarten.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Behördenverordnung vom 15. Juni 1998,

beschliesst:

I.

Die Behördenverordnung vom 15. Juni 1998 wird geändert.

1. Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 lautet neu:

2. Übrige Behördenmitglieder

Kantonsgerichtspräsident	Fr. 5'500.--
Grossratspräsident	Fr. 3'100.--
Präsident Vormundschaftsbehörde i.L.	Fr. 2'500.--
Präsident Vormundschaftsbehörde ä.L.	Fr. 1'000.--
Präsident Erbschaftsbehörde i.L.	Fr. 1'600.--
Präsident Erbschaftsbehörde ä.L.	Fr. 550.--
Präsident Fachkommission Heimatschutz	Fr. 5'300.--

2. Art. 8 Abs. 2 und 3 lauten neu:

²Die Mitglieder der Gerichte und der Fachkommission Heimatschutz erhalten für den halben Tag zusätzlich eine Entschädigung für das Aktenstudium von Fr. 60.--.

³Das Gericht legt für den Referenten eine zusätzliche Entschädigung fest und kann in besonders aufwendigen Gerichtsällen die Entschädigung für das Aktenstudium nach Abs. 2 angemessen erhöhen.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung

1. Ausgangslage

Die Entschädigung der kantonalen Behörden ist in der Behördenverordnung (GS 170.010) und im ergänzenden Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigung von Behördenmitgliedern (GS 170.011) geregelt. Die Entschädigungen wurden letztmals auf Anfang 2009 angepasst. Bereits anlässlich der Diskussion des Geschäftes im Grossen Rat am 20. Oktober 2008 wurde erkannt, dass noch weitere Anpassungen zu prüfen sind, insbesondere beim Präsidium der Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil. Überdies haben Erfahrungen aus den letzten Jahren mit der Arbeitsbelastung einzelner weiterer Funktionen gezeigt, dass zusätzliche Anpassungen angezeigt sind. Dies betrifft namentlich die Gerichte und die Fachkommission Heimatschutz.

An der Grossratssession vom 6. Dezember 2010 stellte Grossrat Franz Fässler den Antrag, es sei die Arbeitssituation der Standeskommissionsmitglieder zu überprüfen. Dazu gehört auch die Situation im Bereich der Entschädigungen. Ein allfälliger Antrag auf Erhöhung der Pauschalentschädigungen nach Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 der Behördenverordnung wird in diesem Zusammenhang geprüft und wäre durch die Staatswirtschaftliche Kommission des Grossen Rates separat einzubringen und zu vertreten.

2. Vormundschaftspräsidium

Schon seit geraumer Zeit ist im Vormundschaftswesen eine grössere Arbeitslast festzustellen. Die Fälle sind anspruchsvoller geworden. Deren Bearbeitung gestaltet sich teilweise sehr zeitintensiv. Davon betroffen ist in erster Linie das Präsidium, bei welchem verstärkt Abklärungen zu treffen und verfahrensleitende Anordnungen sowie vorsorgliche Massnahmen anzuordnen sind. Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Rat schon am 20. Oktober 2008 darüber diskutiert, ob die Entschädigung für die Vormundschaftspräsidenten erhöht werden soll. Der gestiegene Aufwand war an sich unbestritten. Man wollte aber damals nicht eine einzelne Entschädigung schnell anpassen, ohne Kenntnis über die Gesamtsituation und den generellen Anpassungsbedarf zu haben.

Um dem gestiegenen Aufwand gerechter zu werden, wird vorgeschlagen, die Entschädigung für das Vormundschaftspräsidium moderat anzuheben. Für den inneren Landesteil wird beantragt, die Entschädigung von heute Fr. 1'600.-- auf Fr. 2'500.-- anzuheben. Da im äusseren Landesteil deutlich weniger Fälle zu bearbeiten sind, soll die Abgeltung auf Fr. 1'000.-- angehoben werden. Bisher wurde eine Entschädigung von Fr. 550.-- bezahlt.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, über das die Landsgemeinde 2012 befinden wird und das auf Anfang 2013 in Kraft tritt, könnte hier weitere Änderungen bringen. Zum einen wird der Begriff der Vormundschaftsbehörde wegfallen und durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt. Zum anderen wird die Entschädigung aufgrund des dann anfallenden Aufwandes allenfalls erneut zu überprüfen sein.

3. Fachkommission Heimatschutz

Die Arbeit in der Fachkommission Heimatschutz ist im Vergleich mit anderen Kommissionen mit einem deutlich erhöhten Aufwand für das Aktenstudium verbunden. Für die einzelnen Sitzungen sind die für jeden zu behandelnden Fall angelegten Dossiers detailliert zu studieren. Die Situation ist in dieser Hinsicht mit jener bei den Gerichten zu vergleichen. Entsprechend sollen die Mitglieder der Fachkommission künftig wie die Richter für das Aktenstudium pauschal mit Fr. 60.-- abgegolten werden.

4. Kantonsgerichtspräsidium

Das Kantonsgerichtspräsidium ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Insbesondere die Bearbeitung und Verfahrensführung in grossen Gesamtgerichtsfällen, wie sie in den letzten Jahren immer wieder zu bewältigen waren, bedarf langer und hoch aufwendiger Vorbereitung. Mit der heutigen Pauschalentschädigung von Fr. 3'800.-- wird dieser Aufwand nur unzureichend abgedeckt. Der Blick in die umliegenden Kantone zeigt, dass die heutige Entschädigung bescheiden ist. Allerdings können dort nur die Daten für gewöhnliche Kantonsrichter herangezogen werden, weil das Präsidium in allen umliegenden Kantonen professionalisiert ist und auf der Basis einer Anstellung entschädigt wird. Auch der Vergleich mit einem Kantonsrichter ist nicht einfach, weil der Aufwand unterschiedlich ist. Immerhin geben aber die Vergleichszahlen einen Anhaltspunkt über den Stand der Entschädigungen im Kanton Appenzell I.Rh.

Im Kanton Appenzell A.Rh. erhält ein Ober- oder Verwaltungsrichter eine Entschädigung von Fr. 5'000.-- pro Jahr. In St.Gallen erhalten die nicht fest angestellten Richter des Kantons- oder Verwaltungsgerichts Taggelder. Sofern sie mehr als 45 Taggelder im Jahr beanspruchen können, beträgt dieses Fr. 800.-- pro Tag. Die Arbeit als nebenamtlicher Kantonsrichter wird in

St.Gallen mit einer Besoldung von Fr. 62'000.-- abgegolten. Im Kanton Thurgau werden die nebenamtlichen Richter im Rahmen eines 20%-Pensums mit einem Stundenlohn von Fr. 100.-- bezahlt.

Aufgrund dieser Sachlage wird für das Kantonsgerichtspräsidium eine Erhöhung der Entschädigung auf Fr. 5'500.-- pro Jahr beantragt.

5. Aktenstudium Gericht

Die Erfahrungen mit grossen Gerichtsfällen mit teilweise Dutzenden von Bundesordnern an Verfahrensakten haben gezeigt, dass die heutige pauschale Entschädigung für das Aktenstudium von Fr. 60.-- in Einzelfällen in keinem Verhältnis zum effektiven Aufwand steht. Für solche ausserordentlichen Fälle soll das Gericht daher die Möglichkeit erhalten, die entsprechende Entschädigung angemessen zu erhöhen.

6. Kosten

Die zusätzlichen Kosten werden sich auf rund Fr. 5'000.-- pro Jahr belaufen. Die effektiven Kosten können aufgrund der Sitzungszahl der Fachkommission Heimatschutz und der Anzahl der ausserordentlich aufwendigen Fälle beim Gericht abweichen.

7. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung einzutreten und diesen wie unterbreitet zu verabschieden.

Appenzell, 20. September 2011

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Behördenverordnung**

Die **Staatswirtschaftliche Kommission** stellt folgenden

Antrag:

In Art. 8 sei nur Abs. 3 zu ändern. Art. 8 Abs. 2 sei in der heutigen Form zu belassen.

Begründung:

Die Mitglieder der Fachkommission Heimatschutz sollen keine zusätzliche Entschädigung für das Aktenstudium erhalten. Sämtliche kantonalen Kommissionen sollen gleich behandelt werden, obwohl bezüglich Aufwand für das Aktenstudium in den einzelnen Kommissionen Unterschiede bestehen mögen. Diese sind aber wohl eher durch den unterschiedlich hohen Sitzungsrhythmus begründet. Es darf von allen Mitgliedern einer Kommission ein seriöses Aktenstudium vorausgesetzt werden, ohne dass dafür eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden muss.

Eine Sonderbehandlung der Fachkommission Heimatschutz würde Abgrenzungsfragen gegenüber anderen Kommissionen aufwerfen und weitere Begehrlichkeiten wecken.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989,
beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz wird geändert.

1. Art. 2 Abs. 2 lautet neu:

²Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer* und dem Bewirtschafter geschützt werden. Diese ist im Grundbuch anzumerken.

2. Art. 10 Abs. 1 lit. a lautet neu:

a) Terrainveränderungen;

3. Art. 11 lautet neu:

Besondere Bestimmungen für Feuchtgebiete	In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt: a) das Neuanlegen, Erweitern und Instandstellen von Drainagen und Entwässerungen; b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.
------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Art. 35 lautet neu:

Vereinbarungen	Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern werden vom Bezirksrat oder von der Feuerschaukommission getroffen.
----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

5. Art. 40 lautet neu:

Grundsatz ¹An die Pflege und den Unterhalt von Naturschutz- und Pufferzonen leistet der Kanton angemessene Beiträge.

²An die Renovation von registrierten Kulturobjekten leisten der Kanton und die Bezirke angemessene Beiträge.

³Der Kanton und die Bezirke können an weitere, im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung liegende Massnahmen Beiträge leisten, sofern diese mit erheblichen Kosten verbunden sind.

6. Art. 41 lautet neu:

Beiträge an Naturschutz-zonen ¹Als Abgeltung für die mit der Unterschutzstellung verbundenen Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen nach Art. 9 bis 14 werden jährliche Beiträge geleistet. Die Auszahlung erfolgt je hälftig an den Grundeigentümer und den Bewirtschafter.

²Pro Hektare wird bezahlt:

	mit Vertrag, in Franken		ohne Vertrag, in Franken	
	nationale Objekte	regionale Objekte	nationale Objekte	regionale Objekte
Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinalpen	275	120	110	60
Übrige Weiden und Pufferzonen	550	240	220	120
Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte	1'200	500	430	250
Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen	2'800	1'200	1'050	600

³Allfällige Bundesbeiträge sind in diesen Ansätzen enthalten und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

1. Ausgangslage

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) schützt unter anderem Naturschutzzonen. Als ein Schutzinstrument nennt die Verordnung Beitragszahlungen an den Unterhalt und die Pflege von Naturschutz- und Pufferzonen. Einen Teil der Beiträge an die betreffenden Landwirte zahlt der Kanton. Je nach Bedeutung des Objekts leistet auch der Bund einen Beitrag. Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), die am 1. Januar 2008 in Kraft trat, wurden bei der Bundesbeteiligung Änderungen vorgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt leistete der Bund nach Massgabe der Finanzkraft des betreffenden Kantons Beiträge. Neu werden Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Kanton und dem Bund ausgerichtet.

Die Beitragssumme des Bundes für die Kantone hat mit dem Wechsel auf die Programmvereinbarungen abgenommen. Diese Abnahme wird seitens des Bundes hauptsächlich damit begründet, dass die Direktzahlungen im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung bereits eine ökologische Komponente enthalten und dieser Teil nicht doppelt unterstützt werden soll. Dadurch entsteht jedoch im Verhältnis zum früheren System eine Finanzierungslücke.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 VNH hat der Kanton mit rund 355 Eigentümern von in Naturschutz- und Pufferzonen gelegenen Grundstücken Verträge über die Leistung von Beiträgen abgeschlossen. Die Verträge enthalten unter anderem den genauen Abgeltungsbetrag, der sich aus den Beiträgen von Kanton und Bund zusammensetzt. Die Verträge sowie die Abgeltungsbeträge wurden im Grundbuch angemerkt.

Aufgrund der bisherigen Einzelverträge besteht die begründete Erwartung der Grundeigentümer auf die darin festgehaltenen Beiträge. Um die Lücke zu schliessen, die mit der Reduktion der Bundesbeiträge entstanden ist, sind daher die in der VNH festgehaltenen kantonalen Sätze anzupassen. Diese Anpassung rechtfertigt sich auch vor dem Hintergrund, dass die bisherigen Beiträge des Kantons Appenzell I.Rh. im Vergleich zu anderen Kantonen relativ bescheiden waren.

In der Vergangenheit ist aus Kreisen der Landwirtschaft verschiedentlich die Forderung erhoben worden, dass die Beiträge nicht dem Grundeigentümer, sondern dem Bewirtschafter zukommen sollten. Gleichzeitig hat auch das Bundesamt für Umwelt während den Verhandlungen zu den Programmvereinbarungen 2008 bis 2011 den Wunsch geäußert, der Kanton möge die Unterhalts- und Pflegebeiträge für Naturschutzzone den Bewirtschaftern und nicht den Grundeigentümern auszahlen. Bei einem solchen Lösungsansatz besteht die Gefahr, dass die Grundeigentümer nicht mehr am Abschluss solcher Verträge und der Anmerkung im Grundbuch interessiert sind. Eine solche Haltung wäre aber der Zielsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes abträglich, was mit dem öffentlichen Interesse nicht vereinbar ist. Im Sinne eines Kompromisses hat die Ständekommission im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen, die Beiträge inskünftig je zur Hälfte zwischen dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter aufzuteilen. Der Selbstbewirtschafter erhält beide Hälften.

2. Vernehmlassung

Gestützt auf diese Ausgangslage und die angestellten Erwägungen wurde eine Revisionsvorlage samt begleitenden Erläuterungen erarbeitet. Die Ständekommission unterzog den Entwurf vom 7. Juni bis 31. Juli 2011 einer Vernehmlassung bei den Bezirken und den Verbänden.

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen. Kein Vernehmlassungsteilnehmer lehnte die mit der Revision verfolgten Ziele ab. Insbesondere die Erhöhung der kantonalen Beiträge im Ausgleich zu den gesunkenen Bundesbeiträgen stiess auf breite Unterstützung.

Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich zu einzelnen Details der Vorlage. So forderten einzelne Teilnehmer, dass die Beiträge für die Pflege und den Unterhalt von Naturschutzzone ganz dem Bewirtschafter zufließen sollen. Dem ist entgegen zu halten, dass der Schritt von der heutigen Auszahlung an den Eigentümer zu einer vollständigen Auszahlung an den Bewirtschafter zu gross ist. Eine solch radikale Änderung würde grosse Verwerfungen nach sich ziehen. Die Vernehmlassung zeigt auch, dass ein solcher Wechsel politisch nicht realisierbar wäre. Die Ständekommission hält daher an ihrer Lösung der hälftigen Auszahlung an den Bewirtschafter und den Eigentümer fest.

Andere Stimmen fordern die schutzmässige Gleichstellung von Naturschutz- und Pufferzone. Auch diesem Anliegen kann nicht entsprochen werden. Pufferzone sind Übergangsgebiete zwischen voll bewirtschaftetem Landwirtschaftsgebiet und Naturschutzgebieten. Sie sind selber nicht Schutzgebiete, gewährleisten aber als Puffer deren Schutz. Dieser Status als Zwischengebiet schliesst die Zuweisung sowohl an die Schutzzone als auch an das gewöhnliche Landwirtschaftsgebiet aus.

Die übrigen Vernehmlassungsanliegen wurden ebenfalls einlässlich geprüft. Zwei Forderungen wurden in die nun vorliegende Revisionsfassung aufgenommen: In Art. 10 Abs. 1 lit. a wird auf die Ausnahme des Torfstichs verzichtet. Diese historisch erklärbare Ausnahme hat heute keine Bedeutung mehr. Zudem wird in Art. 35 neu auch der Bewirtschafter erwähnt.

3. Zu den einzelnen Änderungen

Art. 2 Abs. 2

Ab Inkrafttreten dieser Revision müssen Verträge zum Schutz von Naturschutzgebieten und Einzelobjekten sowohl vom Grundeigentümer als auch vom Bewirtschafter unterzeichnet werden. Um sicherzustellen, dass die Schutzverträge auch einem allfälligen Erwerber eines geschützten Grundstückes bekannt werden, sind die Verträge im Grundbuch anzumerken.

Art. 10 Abs. 1 lit. a

Bisher ist der Torfstich bei den untersagten Terrainveränderungen als Ausnahme aufgeführt. Diese Sonderbehandlung rechtfertigt sich heute nicht mehr. Torfstiche können wie andere Terrainverschiebungen die Landschaft und den Lebensraum der Pflanzen und Tiere nachhaltig verändern. Sie sollen daher gleich behandelt werden wie andere Terrainveränderungen.

Der bisherige Zusatz betreffend den massigen Umfang war sprachlich nicht glücklich und inhaltlich nicht korrekt. In Naturschutzzone sind Terrainveränderungen generell verboten. Es gehört nachgerade zum Wesen einer Naturschutzzone, dass das gewachsene Terrain unverändert bleibt.

Art. 11

In Art. 11 sind heute die Pufferzonen nicht erwähnt. Diese wurden bundesrechtlich erst nach Erlass der VNH im Jahre 1991 eingeführt. Art. 11 ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

Da aufgrund von Art. 5 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung) und von Art. 5 Abs. 2 lit. b der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung) in den Schutzgebieten unter anderem keine Entwässerungen vorgenommen werden dürfen, ist auch die Instandstellung von bestehenden Drainagen und Entwässerungen untersagt. Art. 11 lit. a VNH ist in diesem Sinne zu ergänzen.

Art. 11 lit. b bleibt unverändert.

Art. 35

Vereinbarungen sind mit dem Eigentümer, aber auch mit einem Bewirtschafter möglich. Entsprechend soll auch der Bewirtschafter in Art. 35 aufgeführt werden.

Art. 40

Art. 40 Abs. 1 hielt bisher fest, dass sich sowohl der Kanton als auch die Bezirke an den Aufwendungen für die Massnahmen zugunsten von Schutzzonen beteiligen. In der Praxis verhielt es sich aber so, dass schon immer der Kanton die Beiträge ausrichtete und man auf die Beteiligung durch den betreffenden Bezirk konstant verzichtete. Mit der Aufhebung der Beteiligungsvorschrift in Art. 40 Abs. 1 wird also nur die bisherige Praxis fortgeführt.

Im Falle von unter Schutz stehenden Denkmalpflegeobjekten haben sich demgegenüber die Bezirke stets an den Kosten beteiligt. Diese Bestimmung wird daher separat als Art. 40 Abs. 2 gefasst.

Art. 41

Im geltenden Art. 41 sind nur die kantonalen Grundbeiträge für die Entschädigung des Unterhalts und der Pflege von Naturschutz- und Pufferzonen festgehalten. Ergänzend dazu werden aber je nach Bedeutung des Objektes noch unterschiedliche Bundesbeiträge geleistet. Nachdem einerseits der Bund mit der Einführung von Programmvereinbarungen seine Beitragspraxis geändert hat, und andererseits die Beitragsleistungen gemäss neuer Regelung den Grundeigentümern und Bewirtschaftern je zur Hälfte ausbezahlt werden sollen, sind die Ansätze in Art. 41 neu festzulegen. Die Ansätze wurden so gewählt, dass sie in etwa gleich hoch ausfallen wie die bisherigen Beiträge, welche im Grundbuch angemerkt sind.

Die einzelnen Schutzkategorien sollen nicht verändert werden, sondern lediglich zur besseren Übersicht in einer neuen Darstellung aufgelistet werden. Aus dem revidierten Art. 41 Abs. 2 sind die neu festgelegten Hektar-Beiträge pro Kategorie ersichtlich. Dabei wird einerseits eine Differenzierung bezüglich des Umstandes vorgenommen, ob für die betroffene Naturschutz- oder Pufferzone ein Vertrag besteht, und andererseits bezüglich des Kriteriums, ob es sich um ein Objekt von nationaler oder regionaler Bedeutung handelt. Nationale Objekte sind solche, die vom Bund gemäss Art. 18a Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) ausgeschieden worden sind. Dabei handelt es sich grossmehrheitlich um Hoch- und Flachmoore sowie um Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung.

In den neu festgelegten Ansätzen sind sowohl allfällige Bundesbeiträge als auch Kantonsbeiträge enthalten. Bundesbeiträge für den Naturschutz können deshalb nicht zusätzlich geltend gemacht werden (Abs. 3).

Bis zur Neuverteilung der nicht werkgebundenen Mineralölsteuern und der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) im Rahmen der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) wurden die Beiträge für die Naturschutzzonen aus diesen Gefässen gedeckt. Mit der EFS wurde dieser Vorabzug aufgehoben. Die Aufwendungen werden über die laufende Rechnung gedeckt. Der heutige Art. 41 Abs. 3 mit dem Verweis auf Art. 25 der Strassenverordnung kann daher aufgehoben werden.

4. Kosten

Im Jahre 2010 wurden den Grundeigentümern für die Pflege und den Unterhalt von Naturschutz- und Pufferzonen Beiträge von rund Fr. 620'000.-- ausbezahlt. Davon entfielen auf den Bund Fr. 420'000.-- und auf den Kanton zirka Fr. 200'000.--. Gemäss den mit der Revision vorgeschlagenen Ansätzen fallen für die gleichen Flächen Beiträge von Fr. 660'000.-- an. Nach heutiger Programmvereinbarung NFA (Periode 2008 bis 2011) trägt der Bund nur noch Fr. 295'000.--. Wie bereits oben ausgeführt, ist vorgesehen, sowohl den bisherigen Kantonsbeitrag von zirka Fr. 200'000.-- als auch die Differenz zum neuen Gesamtbetrag von Fr. 165'000.-- über die laufende Rechnung des Kantons zu decken. Unklar ist noch, ob der Bund seine Beitragssätze in kommenden Programmvereinbarungen beibehält oder erneut ändert. Eine solche Änderung hätte wiederum Einfluss auf die laufende Rechnung des Kantons.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) einzutreten und diesen zu verabschieden.

Appenzell, 20. September 2011

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über den
Natur- und Heimatschutz (VNH)**

Die **Standeskommission** stellt folgenden

Antrag:

Die Einleitung in Art. 43 Abs. 1 soll wie folgt lauten:

¹Beiträge im Sinne von Art. 40 Abs. 3 dieser Verordnung können insbesondere an folgende Massnahmen gesprochen werden:

...

Begründung:

Art. 43 Abs. 1 enthält in seiner heutigen Fassung einen Verweis auf Art. 40 Abs. 2.

Art. 40 Abs. 2 wird im Rahmen der Revision materiell unverändert zu Art. 40 Abs. 3, weshalb der Verweis in Art. 43 Abs. 1 anzupassen ist.

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über den
Natur- und Heimatschutz (VNH)**

Die Kommission für Wirtschaft stellt folgenden

Antrag:

In Art. 11 lit. a soll statt von "Instandstellen" von "Ersetzen" gesprochen werden.

Begründung:

Pflegemassnahmen wie der Unterhalt an Entwässerungsgräben sollen möglich sein. Mit der neu gewählten Formulierung soll dies klargestellt werden.

**Grossratsbeschluss
betreffend Revision der Verordnung über den
Natur- und Heimatschutz (VNH)**

Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p data-bbox="136 379 427 403">Art. 2 Abs. 2 lautet neu:</p> <p data-bbox="136 639 1021 743">²Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter geschützt werden. Diese ist im Grundbuch anzumerken.</p>	<p data-bbox="1032 379 1290 435">Art. 2 Schutzmassnahmen</p> <p data-bbox="1032 483 2051 587">¹Die Erhaltung von Landschaft, Natur, Ufer und Ortsbild werden in erster Linie durch den Erlass von Schutzzonen, Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie Einzelobjekten durch den Erlass von Schutzlisten und -registern sichergestellt.</p> <p data-bbox="1032 635 2051 691">²Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer geschützt werden.</p> <p data-bbox="1032 738 2051 810">³Anordnungen sind so zu treffen, dass die Rechte des Eigentümers oder Bewirtschafters nicht mehr als notwendig beschränkt werden.</p> <p data-bbox="1032 858 2051 1034">⁴Geschützte Gebiete und Gegenstände werden von der Standeskommission, gegebenenfalls auf Antrag der zuständigen Behörde entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit in solche von regionaler oder von lokaler Bedeutung eingeteilt. Bewertungskriterien sind unter anderen: Seltenheit, Gefährdung, Eigenart, wissenschaftlicher oder pädagogischer Wert, Lage und Verteilung.</p>
<p data-bbox="136 1082 495 1106">Art. 10 Abs. 1 lit. a lautet neu:</p> <p data-bbox="136 1265 465 1289">a) Terrainveränderungen;</p>	<p data-bbox="1032 1082 1413 1137">Art. 10 Rechtswirkung im Allgemeinen</p> <p data-bbox="1032 1177 2051 1265">¹In Naturschutzzonen sind Nutzungen und Massnahmen, die den Lebensraum der darin vorkommenden Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, unzulässig. Insbesondere sind untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="1032 1281 2011 1305">a) Terrainveränderungen mit Ausnahme des Torfstiches in massigem Umfange;<li data-bbox="1032 1313 1469 1337">b) Materialablagerungen aller Art;<li data-bbox="1032 1345 1809 1369">c) das Beseitigen von Schilf, Hecken, Feld- und Ufergehölzen;<li data-bbox="1032 1377 1283 1401">d) das Aufforsten;<li data-bbox="1032 1409 1473 1433">e) das Ausbringen von Giftstoffen;

	<p>f) das Umpflügen; g) das Abbrennen von Pflanzenbeständen.</p> <p>²In Hochmooren ist der Weidgang verboten, in den übrigen Naturschutzonen im bisherigen Umfange gestattet.</p> <p>³Bauten und Anlagen können nur bewilligt werden, wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Naturschutzzone dies unbedingt erfordert und die Baute oder Anlage nicht ausserhalb der Schutzzone erstellt werden kann.</p>
<p>Art. 11 lautet neu: Besondere Bestimmungen für Feuchtgebiete</p> <p>In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt:</p> <p>a) das Neuanlegen, Erweitern und Instandstellen von Drainagen und Entwässerungen; b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.</p>	<p>Art. 11 Besondere Bestimmungen für Feuchtgebiete</p> <p>In Feuchtgebieten (Mooren, Streuwiesen) ist untersagt:</p> <p>a) das Neuanlegen und Erweitern von Drainagen und Entwässerungen; b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.</p>
<p>Art. 35 lautet neu: Vereinbarungen</p> <p>Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern werden vom Bezirksrat oder von der Feuerschaukommission getroffen.</p>	<p>Art. 35 Vereinbarungen</p> <p>Vereinbarungen mit Grundeigentümern werden vom Bezirksrat oder von der Feuerschaukommission getroffen bzw. erlassen.</p>
<p>Art. 40 lautet neu: Grundsatz</p> <p>¹An die Pflege und den Unterhalt von Naturschutz- und Pufferzonen leistet der Kanton angemessene Beiträge.</p> <p>²An die Renovation von registrierten Kulturobjekten leisten der Kanton und die Bezirke angemessene Beiträge.</p> <p>³Der Kanton und die Bezirke können an weitere, im Rahmen der Zielset-</p>	<p>Art. 40 Grundsatz</p> <p>¹An die Pflege von Flächen in Naturschutzonen und an die Renovation von registrierten Kulturobjekten leisten der Kanton und die Bezirke angemessene Beiträge.</p> <p>²Der Kanton und die Bezirke können an weitere, im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung liegende Massnahmen Beiträge leisten, sofern damit erhebliche Kosten verbunden sind.</p>

zungen dieser Verordnung liegende Massnahmen Beiträge leisten, sofern diese mit erheblichen Kosten verbunden sind.

Art. 41 lautet neu:
Beiträge an Naturschutzzonen

¹Als Abgeltung für die mit der Unterschutzstellung verbundenen Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen nach Art. 9 bis 14 werden jährliche Beiträge geleistet. Die Auszahlung erfolgt je hälftig an den Grundeigentümer und den Bewirtschafter.

²Pro Hektare werden bezahlt:

	mit Vertrag, in Franken		ohne Vertrag, in Franken	
	nationale Objekte	regionale Objekte	nationale Objekte	regionale Objekte
Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinalpen	275	120	110	60
Übrige Weiden und Pufferzonen	550	240	220	120
Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte	1'200	500	430	250
Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen	2'800	1'200	1'050	600

³Allfällige Bundesbeiträge sind in diesen Ansätzen enthalten und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Art. 41
Beiträge an Naturschutzzonen

¹Die Grundeigentümer von Gebieten in Naturschutzzonen erhalten als Abgeltung für die mit der Unterschutzstellung verbundenen Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen nach Art. 10–14 dieser Verordnung einen jährlichen Beitrag.

Dieser beträgt:

- a) Fr. 60.— je ha für Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden sowie für Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinalpen;
- b) Fr. 120.— je ha für Weiden und Pufferzonen;
- c) Fr. 250.— je ha für Magerwiesen und für im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnenden Riedwiesen und Trockenstandorte;
- d) Fr. 600.— je ha für Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen.

²Bei weiteren Bewirtschaftungsauflagen gemäss Art. 14 dieser Verordnung kann ein Entschädigungszuschlag bis 20 Prozent je ha gewährt werden.

³Die Aufwendungen des Kantons und der Bezirke werden gemäss Art. 25 der Strassenverordnung vom 30. November 1998 (StrV) gedeckt.

Vernehmlassungsbericht / Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

Die Vorlage wurde vom 7. Juni bis zum 31. Juli 2011 einer Vernehmlassung unterzogen.

Absender	
Bezirksrat Appenzell	<ul style="list-style-type: none">• Aufteilung der Beiträge zwischen Grundeigentümer und Bewirtschafter zu je 50% ist zweckmässig und fair• Die Aufteilung ist bei Korporationen und Genossenschaften eher problematisch und könnte zur Erhöhung der Pacht führen.• Die Hektarbeiträge sollten nicht in der Verordnung festgeschrieben werden.
Bezirksrat Schwende	<ul style="list-style-type: none">• Aufteilung der Beiträge zwischen Grundeigentümer und Bewirtschafter zu je 50% wird begrüsst.• Der Bezirksrat hofft, dass dabei kein Schub bei den Pachtzinsen ausgelöst wird.
Bezirksrat Rüte	<ul style="list-style-type: none">• Der Bezirksrat stellt sich die Frage, ob in Zukunft nach dem Wortlaut von Art. 11 offene, kleine Gräben weiterhin instand gestellt werden dürfen.
Bezirksrat Gonten	<ul style="list-style-type: none">• Der Bezirksrat will in Art. 2 Abs. 2 das Wort "Bewirtschafter" eingefügt haben.• Der Bezirksrat möchte kein Verbot der Instandstellung von Drainagen und Entwässerungen in der VO festsetzen.• Aufteilung der Beiträge zwischen Grundeigentümer und Bewirtschafter zu je 50% ist zweckmässig und ausgewogen.
Bezirksrat Obereggi	<ul style="list-style-type: none">• Aufteilung der Beiträge zwischen Grundeigentümer und Bewirtschafter zu je 50% ist zweckmässig und fair.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	<ul style="list-style-type: none">• Die Erhöhung der kantonalen Beiträge zur Beibehaltung der bisherigen Beitragshöhe ist unbestritten.• Die Beiträge sollten eigentlich gesamthaft dem Bewirtschafter zukommen.• In Art. 10 Abs. 1 sollte es heissen: "In Naturschutz- und Pufferzonen"• In jetzt intensiv genutzten Wiesen muss die Entwässerung sichergestellt bleiben.• Wie rechtfertigt sich die grosse Differenz mit/ohne Vertrag?• Wie rechtfertigt sich der grosse Unterschied zwischen regionalen und nationalen Objekten?
Gruppe für Innerrhoden GFI	<ul style="list-style-type: none">• Art. 10 Abs. 1 lit. a (Torfstich) sollte gestrichen werden• Der Schutz der Pufferzonen geht zu wenig weit.

Vernehmlassung Revision VO über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

	<ul style="list-style-type: none">• Der Bewirtschafter sollte das Anrecht auf die volle Entschädigung haben.• Die Unterteilung in Vertrag und nicht Vertrag wird nicht verstanden.• Warum gibt es unterschiedliche Beiträge für nationale und regionale Objekte?
Bauernverband Appenzell Bäuerinnenverband Appenzell Politische Bauerngruppe Oberegg	<ul style="list-style-type: none">• Die Naturschutzzonen-Beiträge sollten den Bewirtschaftern ausbezahlt werden.• Der Unterhalt bestehender Entwässerungsgräben, die das Oberflächenwasser abführen, muss unbedingt weiterhin möglich sein. Dank dieser Gräben ist oftmals überhaupt eine Bewirtschaftung der Flächen möglich.• Gemäss Bundesrecht wären keine Anmerkungen im Grundbuch nötig. Sie sind die einzige Möglichkeit, die Auszahlung von Beiträgen an die Grundeigentümer zu rechtfertigen.• Der Wortlaut von Art. 11 soll unverändert beibehalten werden.• In Art. 35 müsste auch der Bewirtschafter erwähnt werden.• In Art. 41 wird eine Formulierung verlangt, aus der klar hervorgeht, dass für das Einverständnis des Grundbucheintrages als einzige Leistung des Grundeigentümers, der Bundesbeitrag beansprucht wird.• Es wird verlangt, dass die Pachtzinsüberwachung wie sie in Art. 41bis vorgesehen ist, konsequent durchgeführt wird.

Erstellt am: 17.08.2011

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat fünf Landrechtsgesuche von insgesamt acht Personen.